J. can. P. 952 g

Siggelkow

Handbuch

des Meklenburgischen

Kirchen- und Pastoralrechts

besonders

für die Herzoglich-Meklenburg-Schwerin- Güstrowschen Lande.

Ad. C. Kamptz

Zwote, vermehrte und verbesserte Auflage des bisher sogenanten Handbuchs für die Ehrn Geistlichkeit in den Herzogl. Meklenburg-Schwerinschen Landen.

Schwerin, gedruckt bei W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Man suche die so zerstreueten und vervielfältigten Gesetze zu-
sammen, lese, durchdenke und ordne sie, bitte den Landesherrn
die unnützen auszumerzen, die nothwendigen in Gang zu brin-
gen. Sie in gemeinnützige teutsche Sprache übersetzen, den
Kommünen mittheilen, und alle Auslegungen darüber verbieten
zu lassen, bitte man ihn.

Chronologen 8. Band, Num. III. S. 310.

Dem

Durchlauchtigsten

Herzog und Herrn,

Herrn

Friederich

regierenden

Herzoge zu Meklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzogl. Durchlaucht verzeihen den Ausbruch meiner Empfindungen, wenn ich mich erkühne, mein Handbuch des Meklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, und mit demselben zugleich tiefsten Dank und Ehrfurcht Höchst-

denen-

denenselben hiemit öffentlich zu Füssen
zu legen. Der Gedanke, wie sorgfältig
Ew. Herzogl. Durchlaucht um Ord-
nung in Dero Kirchenstaat Landesväter-
lich bemühet sind, damit besonders auch in
diesem Fache der grosse Zwek, den Höchst-
dieselben Sich vorgesetzet haben, durch
genaue Vorzeichnung der Wege die man
wandeln solle, mithin durch Gottseligkeit,
Weisheit und Gerechtigkeit Ihro Länder
glüklich zu machen, nach Möglichkeit erreicht
werden möge, war es, aus dem sich die
erste Idee zur Herausgabe eines Buchs

wie

wie das gegenwärtige ist, bei mir entspann;
Höchst Ihroselben gnädigster Beifal und
Unterstüzung waren es, die mir Muth
und Entschliessnng gaben, diese Idee zur
Würklichkeit zu bringen. Wie ich jene er=
stere erhabenste Gesinnung jederzeit mit
Segnung des Fürsten verehret habe, der
so der grossen Bestimmung gemäß handelt,
warum ihn Gott auf den Tron sezte, um
über Länder zu herrschen und über Völker
zu gebieten, so ist in Ansehung der lezte=
ren Begnadigung mein submissester Dank
heilige Pflicht; und diese Pflicht öffentlich

auszuüben habe ich bei der ersteren Aus-
gabe nur aus Gefül der zu grossen Un-
vollkommenheiten meiner gleichwol nicht oh-
ne Nutzen gebliebenen Arbeit nicht zu wa-
gen vermogt, jezt bei dieser verbesserten
Auflage erfülle ich sie mit etwas dreistes-
rem Mute.

Geruhen Ew. Herzogl. Durch-
laucht dieses Opfer der Ehrfurcht und
zugleich die geringe Probe von der Anwen-
dung meiner Nebenstunden in Höchstdero
Diensten in Gnaden aufzunehmen. Reicht

sie

sie gleich nicht an die glänzenden Muster,
deren Ew. Herzogl. Durchlaucht
sonst gewont sind, so getröste ich mich doch
der Huld, mit welcher Ew. Herzogl.
Durchlaucht auch geringere Arbeiten
Sich gnädigst gefallen lassen, wenn sie
nur einen guten Zwek haben.

Kann meine Inbrunst etwas von
Gott erflehen, so setze er den kostbaren
Lebenstagen Ew. Herzogl. Durchl.
das entfernteste Ziel und verherrliche sich an
Höchstdenenselben und dem ganzen

Herzoglichen Hause durch die reichsten Ausflüsse seines Woltuns.

Von Ew. Herzogl. Durchlaucht erbitte ich mir auf das submisseste die Fortdauer Dero höchsten Huld und Gnade und beharre Zeit Lebens in der tiefsten Devotion

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Schwerin,
den 1. Julii 1783.

unterthänigst treu gehorsamster Knecht
Friederich Wilhelm Christoph
Siggelkow.

Vorbericht.

Ich liefere hier die neue Ausgabe meines Handbuchs mit so empfindlicherm Vergnügen, je grösser zu meiner innigsten Dankverehrung die gütige Bereitwilligkeit ist, mit welcher man meine Ankündigung derselben aufgenommen und meine Absicht unterstüzt uud befördert hat. Daß ich dieses Zutrauen nicht gemisbrauchet, sondern eine würklich, nicht dem Namen sondern der That nach, verbesserte Auflage geliefert habe, davon werden meine geehrte Leser sich sehr bald überzeugen, wenn sie nur die Güte haben, einen einzigen Blik in den veränderten Plan des Ganzen hineinzuwerfen, und da die mehrere Ordnung und Natürlichkeit der Verbindung, die unter andern auch dadurch viel gewonnen hat, daß das hauptsächlichste was die besondere Kirchenverfassung in Schwerin betrift, aus der allgemeinen Materie, die dadurch oft zerstückt und auseinandergerissen war, herausgenommen und in einen besondern Anhang gebracht ist, zu beobachten, noch mehr aber werden sie davon Ueberzeugung bekommen, wenn sie gefälligst einen jeden Titel für sich betrachten und ihn mit eben dem Titel der vorigen Edition

zu-

zusammenhalten. Obzwar dies von allen Titeln gilt, insoferne sie irgend einer wesentlichen und nothwendigen Verbesserung fähig gewesen sind (wegen des Titels von Kirchen-Synodis verweise ich auf den hinten hinzugefügten Nachtrag); so muß ich doch insbesondere die Materie von Ehesachen, vorzüglich was die Proclamations- und Copulationsbefugnisse betrift, und das Oerterverzeichnis, einer solchen Prüfung empfelen, wenn ich auch das jetzt hinzukommende Register gar nicht einmal in Anrechnung bringen will, wodurch gleichwol die Brauchbarkeit und Bequemlichkeit des Buchs einen merklichen Grad weiter gekommen ist. Ich rede hier von ganz unleugbaren und in die Augen fallenden Verbesserungen, die ich ohne alle Verlezzung der Bescheidenheit frei und dreist selbst behaupten kann. Ueber manche andere, die oft nur in einer geringen Veränderung bestehen, und gleichwol, nach meiner wenigen Einsicht, in die nähere Berichtigung einer Materie einen erheblichen Einfluß haben, mag das reifere Urteil des erleuchteteren Teils meiner Leser entscheiden. Wenigstens hat es an meiner sorgfältigsten Bemühung nicht gefelet, alle Mittel, die mir zu Verbesserungen behülflich seyn konnten, zu ergreifen, und ich habe darüber ohne Eigendünkel, die einsichtigsten Männer zu Rathe gezogen. Insbesondere sind die gründlichen Erinnerungen in den Greifswaldschen Critischen Nachrichten über die erste Ausgabe dieses Buchs von mir nicht ungenutzt geblieben, deren mir nicht unbekannt gebliebene verehrungswürdige Herr Verfasser also — es wird mir erlaubt seyn, den Herrn Tribunals-Assessor Quistorp in Wismar als solchen zu nennen — an meinen jetzigen Verbesserungen einen sehr wesentlichen Anteil hat, wofür ich demselben meinen ganz gehorsamsten Dank hiemit öffentlich bezeuge.

Vielleicht verlanget man von mir eine Erklärung darüber, was mich bewogen habe, den bisherigen Titel des Buchs zu verändern. Schwerlich bedarf es aber da wol einer Rechtfertigung, wo ich es vielmehr nur zu entschuldigen habe, daß

ich

ich dem Buch nicht gleich anfänglich den Namen gegeben, der ihm eigentlich zukommt, wenigstens eigentlicher zukommt als der bisherige, weil nach der Absicht, nicht bloß der Geistliche, sondern nicht minder auch ein jeder anderer das Buch soll brauchen können. Ich muß gestehen, daß mich bei der ersteren Ausgabe die Titel, welche ein Carpzow, Böhmer, Balthasar, und andere grosse Männer ihren Schriften gegeben, und das Gefül meines und meiner kleinen Arbeit so grossen Abstandes von solchen Männern und ihren volumineusen Werken, von der jezzigen Benennung meines Buchs abgehalten haben. Aber, bleibt doch, bei näherer Betrachtung, ein Magazin immer ein Magazin, wenn es gleich eine wenigere Mannigfaltigkeit und einen mindern Reichthum von Vorrat enthält als ein anderes! und unterscheiden sich doch jene Werke, zwar nicht an Genauigkeit, Zuverläßigkeit und Zwekmäßigkeit, denn auf dies Verdienst mache ich so vielen Anspruch als irgend ein anderer, aber doch sonst ohnehin genug, auch schon dem blossen Titel nach, von dem meinigen dadurch, daß ihre Titel ausführliche Commentationen andeuten, der meinige aber nur ein Handbuch verspricht, jene Männer das algemeine Kirchen = und Pastoralrecht umfasset und dann nur ihr vaterländisches Recht damit zusammengehalten, ich im Gegenteil das algemeine Recht vorausgesetzet, und nur ein Handbuch des Meklenburgischen Kirchen = und Pastoralrechts versprochen, mithin nur blos auf das Mecklenburgische Recht, in so ferne dies entweder vom algemeinen abweicht, oder zu demselben erwas aus der besonderen Landesverfassung hinzutut, oder einen in gemeinen Rechten begründeten Satz ausdrücklich als vaterländisches Gesez bestätiget, mich eingeschränkt habe, es sei denn, daß zuweilen ein Seitenblik in das algemeine Recht unvermeidlich gewesen.

Ob aber dadurch, daß dies Buch in so enge Grenzen eingeschlossen und so compendiös ist, dasselbe aufhöre brauchbar zu seyn, darüber enthebt mich der bisherige gütige Beifall des

ge-

geehrten Publicums der Antwort. Ein jeder sieht leicht ein, wie unendlich wenigere Mühe es mir gemacht haben würde, eine Menge nahe oder entfernt zur Sache gehöriger Landesgeseze und Verordnungen wörtlich auseinanderzubreiten, und dann jeden nach Gefallen rathen zu lassen, welche Verordnung er nun zu befolgen habe, und eben so wenige Mühe, das gemeine Recht durchgehends mit herbeizuziehen, nachdem ich darüber so viele Vorgänger hatte, aus denen sich wenigstens leicht etwas zusammenstoppeln läßt, wenn man auch nicht Kopf und Willen genug hat selbst darüber nachzudenken — obgleich Sammlungen jener erstern Art in andern Absichten auch ihren unstreitigen Wert haben — ich sage, ein jeder sieht leicht ein, wie viel wenigere Mühe jenes mir hätte verursachen können, als den Kern aus den Gesetzen des Landes, der oft in wenigen Zeilen erschöpft, was sonst auf einem ganzen Bogen kaum Raum hat, herauszuziehen und ihn mit dem Hauptinhalt der übrigen Gesetze in Verbindung zu bringen, dabei auch allemal noch mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, welches Gesez heutiges Tages und in diesem Augenbiik gültig sey, und wie weit sich seine Gültigkeit erstrecke. Aber eben die engere Zusammenziehung war mein Zwek zum Vorteil des Lesers, um ihm alles gedrungener unters Auge zu stellen und dabei ihm das Buch so wolfeil in die Hände zu liefern, als möglich. Wer aus den gemeinen oder vaterländischen Rechten mehr wissen will, als ich davon angefüret, der hat Quellen genug, zu welchen er hinzugehen kann, ohne meiner Wenigkeit zu bedürfen.

Uebrigens ist die nähere Consistenz und Absicht dieses Buchs schon hinlänglich bekannt. Jedermann weiß schon — wie ich blos zum Ueberfluß bemerke, und wie ich auch schon in dem obigen davon einigen Abriß gemacht — daß dasselbe ein nach den Materien geordneter compendieuser Inbegrif aller nur irgend wichti-

ger

ger bis auf den heutigen Tag gültiger gedruckter und ungedruckter Meklenburg-Schwerinscher Kirchengesetze und der zu deren Erläuterung dienenden auch sonst zur genaueren Kentnis der Meklenburgischen Kirchenverfassung gehörigen Nachrichten sei, und mit so unparteiischer Feder zusammengetragen sei, daß man darin so wenig patriotische Vorschläge, die Prediger in Meklenburg verhungern zu lassen, als patriotische Projecte, um der Prediger willen, andere arme Menschen verhungern zu lassen, sondern in Ansehung der geistlichen Einkünfte und Gerechtsame, im algemeinen nur das zu suchen habe, was den Predigern von Gottes und Rechts wegen zukomt, denen ich sonst, wenn es blos auf meine Wünsche ankäme, lieber Verbesserungen als Verkürzungen gönnete, weil es bekannt genug ist, wie sehr seit den Zeiten der älteren Kirchenvisitationen, welche noch heutiges Tages als Normal-Zeiten in Bestimmung der Gebüren derselben beibehalten werden, die Preise der Bedürfnisse des menschlichen Lebens zu ihrem Nachteil sich geändert haben. Nur muß ich hiebei noch aus dem Titelblatt der vorigen Ausgabe wiederholen, daß die von mir zusammengetragenen Gesetze nicht allemal auf die Stadt Rostock anwendlich sind, weil diese Stadt ihre besondere Verfassung hat.

Wer sich nun also nach den Gesetzen richtet, die von mir als verbindlich aufgeführet worden, so lange nicht diese Gesetze in künftigen Zeiten Abänderungen erleiden — und auch diese Abänderungen werde ich, so lange mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, fernerhin, wie bisher geschehen, am Schlusse eines jeden Jahrs öffentlich bekannt machen — dem stehe ich dafür ein, daß er wegen solches Verhaltens für alle Strafen gesichert sei. Alle seine Schuld falle auf mich! Aber wer jetzt den Willen seines Landesherrn in Kirchensachen so zuverläßig wissen kann, wenn er nur will, und ihm doch nicht Gehorsam leistet, dessen Verantwortung falle auf ihn!

S.

Inhalt.

Tit. I. Von Kirchen-Gesetzen.
Tit. II. Von Kirchen-Gerichten.
Tit. III. Von Kirchen-Visitationen.
Tit. IV. Von Kirchen-Synodis.
Tit. V. Von Gottesdienst und gottesdienstlichen Tagen.
Tit. VI. Von Kirchen-Zucht.
Tit. VII. Von Kirchen-Patronen und Eingepfarreten.
Tit. VIII. Von piis Corporibus.
Verwaltung der Güter derselben. Rechte derselben.
Tit. IX. Vom Kirchen- und Pfarrwesen, als Kirchen- und Pfarr-Bauten, Kirchen- und Pfarr-Praestandis, Kirchen-Stuhlsachen ꝛc.
Tit. X. Vom Schulwesen.
Tit. XI. Von geistlichen Aemtern und Dienern. Auch kirchlichen Nebenbedienten §. 227 sqq. Prediger-Wittwen. Pfarrvacanzen. Gnadenjahr.
Tit. XII. Von Ehesachen.
Tit. XIII. Von Taufsachen.
Tit. XIV. Von Kirchgangssachen.
Tit. XV. Von Beicht- und Communionsachen.
Tit. XVI. Von Begräbnissen.
Nachtrag und Verbesserungen.
Anhang von den Parochialgränzen auch Kirchen- Prediger- und andern geistlichen Gebüren in Schwerin. Enthält zugleich einige besondere Einrichtungen in Beerdigungsfällen daselbst.

Tit. 1.

Von Kirchen-Gesetzen.

Von Kirchen-Gesetzen.

§. 1. Die erste Kirchen-Ordnung in Mecklenburg ist im Jahr 1540 herausgekommen von Herzog Hinrich, ohne seines Herrn Bruders Herzogs Albrecht Einstimmung, unter dem Titel:

Kerken-Ordeninghe, wo ydt van der Evangelischen Praedicanten und Kerken-Deners mit den Ceremonien und Gades-Densten in deme Förstendome Megklenborg geholden schall werden. Gedrucket in der Förstlyken Stadt Rostock dorch Ludewig Dietz M. D. XL.

und im Jahr 1545 aufs neue gedruckt unter dem veränderten Titel:

Ordeninge der Miße, wo de van den Kerckheren und Seelsolgern ym Lande tho Mekelnborg, im Förstendom Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard schall geholden werden. (gleichfalls zu Rostock bei Ludwig Dietz gedruckt.)

Im Jahr 1552 ließ Herzog Hans Albrecht eine neue Kirchen-Ordnung durch Philipp Melanchton zu Wittenberg bey Haus Luft drucken, unter dem Titel:

Kirchen-Ordnung, wie es mit christlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelii ꝛc. ordentlichen Ceremonien, in den Kirchen-Visitationen, Consistorio und Schulen im Herzogthum zu Mecklenburg gehalten wird,

welche, nachdem in a. 1554 noch eine neue Auflage zu Wittenberg voraufgegangen, im Jahr 1557, um derjenigen Prediger willen, welche der hochdeutschen Sprache nicht mächtig waren, ins plattdeutsche, unter dem Titel:

Kerken Ordeninghe, wo ydt mit christl. Lere ꝛc. im Hertogdome Meklenborg, geholden werd. Gedruckt tho Rostock by Ludwig Dietz.

übersetzt und in damaliger beider Herzöge Namen publiciret und eingeführet, im Jahr 1562 von dem Superintendenten Frederus, unter dem Titel:

Liber continens doctrinam, administrationem Sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam

Ordina-

Ordinationis, Consistorii, Visitationis et Scholarum, in ditione illustriss. Principum ac Dominorum D. Johannis Alberti et D. Hulderici, fratrum, Ducum Megapolensium, Principum gentis Henetae &c. et a Johanne Fredero in latinam lingvam conversus. Francof. excudebat Peter Brubachius MCLXII. ins Lateinische übersetzt und im Jahr 1587 in der plattdeutschen Sprache erneuert herausgegeben ist.

Aus diesen vorangeführten Kirchen-Ordnungen ward nachher mit einigen den Zeiten und Umständen angemessenen Veränderungen und Zusätzen, im Jahr 1602 von Herzog Ulrich die revidirte Kirchen-Ordnung erlassen, auch solche im J. 1650 von Herzog Adolph Friederich zu einer neuen, mit einem tüchtigen Index verbesserten, Auflage befördert.

Weil aber bei vormaliger getheilten Regierung der Herzogl. Schwerin- und Güstrowschen Lande, nach Publication der revidirten Kirchen-Ordnung, in dem einen Lande etwas so, in dem andern anders verordnet, und dadurch eine Ungleichheit in Kirchengebräuchen entstanden war; so suchte Herzog Fried. Wilhelm, nach wiedervereinigten Landen, solchen dadurch abzuhelfen, daß er durch die Superintendenten Fecht, Grünenberg, Leumann und Schröder eine Erläuterung der Kirchen-Ordnung aufsetzen und solche unterm 2. Jan. 1708 in Druck ergehen ließ, welche zur Absicht hatte eine allgemeine Gleichförmigkeit in Kirchensachen einzuführen. Von der Publication dieser Erläu-

terung appellirten die Landstände, weil sie darüber nicht vorher vernommen worden, an den Kayserl. Reichshofrath, und haben solche nie anerkennen wollen. Mit den Gründen dazu sei es beschaffen wie es wolle, so ist indessen doch so viel gewiß, daß sowol bei denjenigen Kirchen und Pfarren, worüber der Herzog alleiniger Patron sind, und bei welchen keiner von Ritter- und Landschaft interessiret, als auch im vormaligen Stift oder jetzigen Fürstenthum Schwerin die mehrgedachte erläuterte Kirchen-Ordnung alle die Gültigkeit habe, die der Herzog von ihr verlangen, wie denn auch einige Punkte derselben längst durch allgemeine Observanz authorisiret sind.

Ausserdem enthält auch die alte Polizei-Ordnung von 1572 manche Kirchen Gesetze, und schon vorher in a. 1570 (31. Jan.) hatten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich eine Kirchengerichts- oder Consistorii-Ordnung, im J. 1571 (31. Jan.) aber eine Superintendenten-Ordnung erlassen, welche ebenfalls gesetzliche Kraft haben, zumal sie in den Reversalen von 1621 bestätiget worden, in so weit nämlich nicht in diesen Reversalen ein anderes in specie disponiret ist.

Wie denn diese Reversalen selbst manche Verordnung in Kirchensachen enthalten.

Das wichtigste allgemeine und Hauptgesetzbuch in Kirchensachen aus neueren Zeiten ist in Mecklenburg der Landesvergleich von 1755 in

den

den dahin gehörigen Stellen, besonders im Art. XXIII. von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 2. In diesem Landesvergleich ist eine nach Vorschrift des 8ten Artikels desselben, von der Landesfürstlichen Gesetzgebungs-Macht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft zu geschehende Revision und Verbesserung der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, eben so wie der alten und der revidirten Kirchen-Ordnung, respective von 1552 und 1602 vorbehalten. Land. V. §. 483.

§. 3. Diese Revision und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung in Kirchen-, Pfarr- und geistlichen Sachen soll dergestalt befördert werden, daß der Herzog Ihro dazu verordneten Räthen, dann auch der theologischen Facultät in Rostock und gesamten Ihro Superintendenten den Entwurf einer allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landesverfassung gemässen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des 8ten Artikels des Landesvergleichs §. Im letztern Fall ꝛc. publiciren lassen wollen. Ebend. §. 484.

§. 4. Inmittelst behält es bis dahin bei der alten und revidirten Kirchen-Ordnung, respective von 1552 und 1602 sein Bewenden. Ebend. §. 483.

§. 5. Doch giebt es ausser diesen und den übrigen vorangeführten allgemeinen und Haupt-Verordnungen auch noch eine Menge gedruckter und ungedruckter, Particular- und Special-Verordnungen in Kirchensachen, und versteht es sich, nach der Natur aller Gesetze, von selbst, daß sowol von den allgemeinen oder Haupt-Gesetzen unter sich, und von den Special-Gesetzen unter sich, als von beiden Arten unter einander, allemal die jüngern vor den ältern gelten, oder diesen Abbruch thun.

§. 6. Auch in gleichgültigen, die Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft nicht berührenden, doch aber zur Wolfart und zum Vorteil des ganzen Landes absichtlichen und diensamen Kirchensachen wollen der Herzog keine allgemeine Landesordnung publiciren, ohne zuvor die Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, oder wenigstens, wenn Periculum in mora, die Land-Räthe, und den ganzen Engern-Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vornommen zu haben. Land. V. §. 195.

Und es wollen der Herzog auf solche Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige landesväterliche Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen: Jedoch Ihro Landesfürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben. Ebend. §. 197.

Würde

Würde aber das dazu erforderte Bedenken in der dazu von Serenissimo gesetzten, nach Bewandtnis der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht eingehen; So bleibt Sr. Herzogl. Durchl, mit der Publication, dessen ohnerwartet zu verfahren, allerdings frei und unbenommen. Ebend. §. 196.

§. 7. Falls aber die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte; So ist die ausdrückliche Bewilligung der Ritter- und Landschaft erforderlich. Ebend. §. 198.

§. 8. Für die Herzoglichen Aemter, Domainen, Cammer-Güter und des Herzogs eigene in Dero besondern Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens, können Höchstdieselben, so wie überhaupt, also auch in Kirchensachen, Verordnungen nach Willkühr erlassen. Ebend. §. 192. und 193.

Anmerk. Von den vielen Editionen der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung haben unter andern geschrieben Manzel in den Bützowschen Ruhestunden, Part. 23. p. 11. seqq. et 60. sqq it. Part. 24. p. 10. sqq. Balthasar, in Jure eccles. pastorali p. 29 bis 33. Ebenderselbe in Tract. de libris s. matric. eccles. p. 7. not. 3. und 4. Masch in seinen Beiträgen zur Geschichte merkwürdiger Bücher 1769 Oct. 3tes Stück p. 112. sqq.

Von Kirchen-Gerichten.

Tit. II.

Von Kirchen-Gerichten.

Welche sie seyn.

§. 9. Das eigentliche Kirchengericht in Mecklenburg ist das Consistorium in Rostock; im Fürstenthum oder vormaligen Stift Schwerin aber die Schwerinsche Justiz-Canzelei mit Zuziehung des jedesmaligen Superintendenten daselbst, welche letztere jedoch eigentlich nur dem Wesen, nicht aber dem Namen nach ein Consistorium ist; Sondern, wenn die Benennung **Consistorium** ohne weitern Zusatz vorkommt, und nicht der ganze Zusammenhang ausdrücklich ein anderes mit sich bringet, so ist das allemal von dem Consistorium in Rostock zu verstehen.

Von ihren Jurisdictions-Gränzen a) unter sich.

§. 10. Bis zum Jahr 1756 hatten diese beide Consistoria in geistlichen und damals auch in Ehesachen concurrirende Gerichtsbarkeit in den **gesamten** Herzoglichen Landen, bis auf das Fürstenthum Schwerin nach, dergestalt, daß in dem **Fürstenthum Schwerin** die Schwerinsche Justiz-Canzelei mit Zuziehung des Superintendenten das alleinige Consistorium war und blieb, in den **Herzogthümern Schwerin und Güstrow** aber beide Consistoria die Gerichtsbarkeit, nicht gemeinschaftlich sondern concurrenter ausübten,

übten, und nur bei einem dieser beiden Gerichte die Sponsalien- und Ehe- sowol als eigentliche geistliche Sachen, elective, angebracht und vorgenommen werden konnten, und im Jahr 1759 (29. April) ward der besagten Justiz Canzelei diese concurrente Jurisdiction aufs neue bestättiget. Seit dem Jahr 1773 (15. April) aber gehören die geistlichen Sachen in den **Herzogthümern Mecklenburg** dem Consistorium in Rostock, so wie im **Fürstenthum Schwerin** der Schwerinschen Justiz Canzelei, privative.

Verordn. vom 30. Nov. 1756, 29. April 1759, 15. April 1773, und 20. Jun. 1776.

So viel von den Jurisdictions-Gränzen der beiden Consistorial-Gerichte unter sich!

§. II. Nun von den Gränzen der Gerichtsbarkeit zwischen den Consistorial- und den weltlichen Gerichten! b) gegen die weltlichen Gerichte.

Die **Civil- und Proceß-Sachen** wurden im Jahr 1756 durch einen förmlichen Landtagsschluß und durch die Constitution vom 30. Nov. desselb. J., die **Sponsalien- und Ehesachen** aber im Jahr 1776 (20. Jun.), bis auf die Sponsalien- und Ehesachen der Domanial-Unterthanen nach —— in Ansehung deren es bei den Verordnungen vom 8. Aug. 1760 und 15. April 1773 sein ferneres Verbleiben haben sollte —— dem Consistorium ganz abgenommen (s. Tit. von Ehesachen) und ihm blos Doctrinalia,

Ceremonialia und Disciplinalia, die keines gesetzmäßigen Verfahrens fähig, gelassen, und zwar nach der letztern Verordnung vom Jahr 1776 mit der Erläuterung: daß jedoch, was die Untersuchung und Entscheidung in den die Lehre und den Lebenswandel der Prediger und Kirchendiener betreffenden Sachen anbelangete, solche, sie mögten nun kurz und ohne processualische Weiterung abgethan werden können, oder eine gerichtliche Cognition und einen förmlichen Proceß erfordern, salvis remediis, in so ferne diese nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrecht und den Mecklenburgischen Landes-Grundgesetzen zuläßig, dem Consistorium gänzlich und privative verbleiben sollten. Hiebei ist es bisher geblieben.

Anmerk. Vorhin und bis zum Jahr 1776 waren die vor dem Consistorium zu erörternden Objecte in dem Regulativo Consistorii vom 15. April 1773 so bestimmet, daß bei dem Consistorium keine Civil- und förmliche Processachen angenommen werden sollten, dahingegen sollten alle Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, privative, mit Ausschliessung der weltlichen Landesgerichte, zur Cognition des Consistorii gehören —— auch sollten zu den Disciplinarien alle Vergehungen gegen dasjenige, was durch die Kirchen-Ordnung in geistlichen oder weltlichen Sachen verboten oder geboten worden, schlechterdings und ohne Ausname zu rechnen seyn —— daneben aber sollten nach Anleitung des §. 416 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, die Causae stupri, adulterii et incestus, in so ferne, daß das Consistorium darin mit den weltlichen Gerichten Jurisdictionem concurrentem haben solle, als Consistorial-Objecte angesehen werden —— und alle

Irrun-

Irrungen zwischen Verlobten und Eheleuten sollten qua primam notionem und so weit die Sache summariissime durch einen mündlichen Vorbescheid geschlichtet werden könne, an das Consistorium gelangen. —— Sobald aber sich ergäbe, daß wegen wichtiger Schwürigkeiten die Sache nicht solchergestalt summarisch auszumachen stehe, sondern die Gestalt eines förmlichen Civil-Processes annehme, wären die Partheien, nach erlegten Kosten, von dem Consistorium ab- und an eines der Landes-Gerichte zu verweisen, ausgenommen die Domanial-Unterthanen, in Ansehung deren es bei der Vorschrift der Herzogl. Verordnung vom 8. Aug. 1760, nach welcher den Beamten die erste Untersuchung ad Protocollum bis zu hinlänglicher Instruirung der Sache zum rechtlichen Bescheide, aufgetragen worden, noch ferner sein Verbleiben haben solle; die vor dem Amtsgericht so weit instruirten Acten aber sollten in Zukunft nicht weiter an die Landesgerichte, sondern an das Consistorium in Rostock, zur Sentenz und Final-Verfügung eingesandt werden.

Das Herzogl. Consistorium hat also jetzo mit weltlichen und Ehesachen, ausgenommen die Sponsalien- und Ehesachen der Domanial-Unterthanen, nichts weiter zu schaffen, sondern beschränkt in seiner Cognition und Gerichtsbarkeit sich bloß auf eigentliche geistliche, oder Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinal-Sachen. Die in den §§. 415—418 des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 angedeutete concurrente Jurisdiction des Consistorii mit den weltlichen Gerichten in causis stupri, adulterii et incestus, und privative Jurisdiction desselben über die Prediger und Küster mit ihren Ehefrauen und Kindern in Civilibus, auch über die Kirchen, Schulen, Hospitalien, und gemeine

meine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schuldiener Besoldung ꝛc. hat mithin seit dem Jahr 1756 und noch völliger seit dem Jahr 1776 aufgehöret.

Erläuterung der letzteren.

§. 12. Dahingegen ist

a) das Regulativ vom 20. Jun. 1776 durch ein Rescript an das Consistorium vom 8. Jan. 1777 dahin erläutert, daß diesem geistlichen Gerichte auch noch **unbenommen sondern heimgelassen** seyn solle, auch bei andern Herzoglichen Unterthanen die zu den Geistlichen nicht zu rechnen stehen, 1.) alle grobe Scandale und ärgerliche Ausbrüche der Laster, 2.) alle Irreligieusität und strafbare Verachtung der Gnadenmittel, und 3.) überhaupt alles was gegen das in der Kirchen-Ordnung in geistlichen oder kirchlichen Sachen festgesetzte angehet, stricte zu **rügen** und demnächst solche Rüge zu dem Ende an die Herzogliche Regierung einzusenden, damit **von daraus nach höchsteigener Herzoglicher Genehmigung**, die Sache, zur weiteren Cognoscirung, an eines der **Landesgerichte** hingewiesen werden könne.

b) Wenn auch in einem die Geistlichkeit und die Kirchendiener betreffenden Fall die Hauptsache, ihrer Natur nach, und dem Inhalt des finalen Regulativs vom 20. Jun. 1776 zufolge, zur Cognition der weltlichen Gerichte gehöret; So ist dem Consistorium doch unbenommen,

men, nach daselbst durch Urthel und Recht, oder durch ein gütliches Auskommen, erfolgter Beendigung des Processes, den dabei etwa eintretenden, die Aufführung und den Lebenswandel der Geistlichen selbst angehenden Nebenpunkt zur Consistorial Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Rescript an das Consistorium vom 30. April 1778.

Anmerk. Jedoch müssen alle und jede Erkenntnisse des Consistorii, vor der Publication, mit gesamten Vocis eines jeden einzelnen Membri und mit den Acten zur Herzogl. Regierung eingeschickt werden, Verordnung an das Consistorium vom 20. Septemb. 1782;
von da sie an Serenissimum ergehen: Vormals, nach den Verordnungen vom 5 März 1774 und 1. Nov. 1777, war solche vorherige Einsendung nur in beträchtlichen, wichtigen und bedenklichen Fällen nöthig.

§. 13. Dispensations-Ertheilungen gehören so wenig in Ehe-, als in andern Fällen für die Landesgerichte, so weit sie nicht, was die Ehesachen anbelanget, Jura Consistorii zugleich mit exerciren (nämlich die Schwerinsche Justiz-Canzelei in denjenigen Sachen, die im Fürstenthum Schwerin vorkommen), Von Dispensations Ertheilungen.

Verordnung vom 2. März 1750.

und es sollen die Prediger die Dispensationen aus den Landesgerichten nicht befolgen.

Verordn. An den Superint. Consistorial-Rath Keßler, vom 9. April 1770.

In

In welchen Fällen die beiden Consistorial-Gerichte in Ehesachen dispensiren dürfen, s. Tit. von Ehesachen.

Von dem Modo procedendi beim Consistorium.

§. 14. Der Modus procedendi bei dem Herzoglichen Consistorium zu Rostock — denn auf das Stifts Consistorium läßt sich solches nicht anwenden, sondern das bleibt in seiner uralten Verfassung und folgt den Vorschriften des allgemeinen geistlichen Rechts der Protestanten — ist in der Consistorial Ordnung von 1570, dem sogenannten Interims-Reglement vom 2. April 1755, der Verordnung vom 30. Nov. 1756 und dem Rescript vom 24. Jul. 1758 vorgeschrieben, auf welche vormalige Verordnungen das Consistorium in der Constitution vom 15. April 1773 aufs neue verwiesen wird.

Anmerk. Das Interims-Reglement vom 1755 enthält in XXXIX. Paragraphen eine einstweilige Verbesserung der Consistorial-Ordnung zu mehrer Gleichförmigkeit des Modi procedendi und der innerlichen Verfassung im Consistorium nach der Hofgerichts- und Canzeley-Ordnung, bis zu der im Landesvergleich §. 483 vorbehaltenen allgemeinen Verbesserung der Consistorial-Ordnung, ist aber zu umfänglich, um hier eingerückt werden zu können.

Die Verordnung vom 30. Nov. 1756 betrift bloß, daß die Civil- und Proceßsachen dem Consistorium abgenommen seyn sollen.

Das Rescript vom 24. Jul. 1758 schärft den Citations-Proceß ein, und daß Fiscalis Consistorii seine Anträge auf Citation, Untersuchung und Landes Constitutionsmäßiges Erkenntniß richten solle; läßt dem Consistorium unbenommen seyn, die ihm beibehaltene Autorität durch Strafbefehle und Executionen geltend zu machen;

enthält

enthält aber übrigens, in Ansehung der Cognition in Ehesachen, manches, was nach den in vorhergehenden Paragraphis angeführeten neueren Verordnungen nicht weiter Anwendung findet.

Von Appellationen vom Consistorium an das Hof- u. Land-Gericht.

§. 15. Die Appellationen vom Consistorium gehen an das Hof- und Landgericht in Güstrow, und ihnen soll freier Lauf gelassen werden. Resolut. ad gravam. eccles. 3. Reversal. von 1572 und 1621. Land. V. §§. 382 und 387, wobei jedoch die §§. 384 und 385 des Landes-Vergleichs, in so ferne darunter einige in die Consistorial Cognition mit einschlagende Nummern und Objecta litis mit begriffen sind, nicht ausser Anwendung zu lassen sind.

§. 16. In causis fiscalibus mulctarum soll von dem Consistorium an das Hof- und Landgericht appelliret werden können, wenn die Strafe 50 Rthlr. und darüber beträget. Land. V. §. 429. Geht sie aber unter 30 bis 50 Rthlr. so soll die Verschickung der Acten und das Remedium Supplicationis Statt haben. Ebend. §. 430.

Von Appellationen in geistlichen Sachen an die Reichs-Gerichte.

§. 17. An die Reichsgerichte hat in causis ecclesiasticis die Appellation überall nicht Statt, daferne nicht die Landstände wider die Kirchen-Ordnung oder Landesgesetze beschweret worden. Ebend.

Tit.

Von Kirchenvisitationen.

Tit. III.

Von Kirchen-Visitationen.

§. 18. Die Kirchenvisitationen haben ihren Anfang genommen 1534 unter den Herzögen Heinrich und Albrecht und haben fortgedauert bis unter der Regierung Herz. Fried. Wilhelm. Die ersten Visitatoren 1534 sind gewesen der Güstrowsche Probst M. Sebastian Schenk, Secretarius M. Detlev Dankwart (Canonicus zu Rostock) und Nicolaus Bockholt zu Schwerin, nicht aber der Superintendent Ribling, wie Frank in seinem A. und N. Mecklenburg und Manzel in seiner Diss. de visitatione ecclesiast. unrichtig angeben. Es hat auch solches nicht seyn können, weil Ribling erst im Jahr 1537 oder, wie andere wollen, gar erst 1539, auf Luthers Empfehlung, von Braunschweig zum Superintendenten nach Mecklenburg von Herzog Heinrich berufen ward. Nicht weniger hat Manzel l. c. darin geirret, daß die im J. 1734 angefangene Visitation bis 1742 gedauert habe, da vielmehr in a. 1741 und 1742 eine zwote General-Visitation gehalten worden, bei welchen allen der Superint. Ribling, seit dem Antritt seines Amts, als Commissarius gegenwärtig gewesen, seine Mit-Commissarien aber oft

verän-

verändert worden, die sich mit ihm nach gewissen Districten zu vertheilen pflegten. Zu einer Zeit visitirte neben ihm Henning Warborg und M. Simon Leupold, zu einer andern Ehrn Johann Kukenbieter, M. Simon Leupold und Thomas Hoberg, Voigt zu Schwerin, wiederum zu einer andern Zeit Parum von Dambek und Simon Leupold, und endlich Achim Passow, Parum von Dambek und Simon Leupold.

§. 19. Mit den Visitationen haben sich ausser jenen ersten Commissarien, nachfolgende Superintendenten, denen allemal entweder vor- nehmere oder geringere Mit Commissarien vor — nach — oder zur Seite gesetzet worden, worunter besonders, ausser den Adlichen und Städtischen Mitgliedern, der Visitations- und Regierungs-Rath Meyer, der Regierungs Rath Jochim von Nessen, der Doctor Theologiä Johann Aurifaber, die Rostockschen Professores Venetus und Hesshusius und der Visitations-Rath D. Joachim Schönermark merkwürdig sind, beschäftiget. Nämlich:

Der Superint. Johann Ribling von 1540 — 1553. Er war der erste und alleinige Superintendent im ganzen Lande, und von ihm haben wir die erste Mecklenburgische Kirchen-Ordnung.

— — Gerhard Oemichen, Güstrowscher und nachher des Wismarschen Kreises Superintendent, 1558.

Der Superintendent Johann Freder, des Wismarschen Kreises, von 1557, da er noch blos-ser Prediger in Wismar war, bis 1562; nach-her dessen Sohn (Rostockscb. Superint.) bis 1597.

— — Conrad Becker, Güstrowscher Super-intendent, von 1563 — 1575 ward nachher abgesezt, da ihm unter andern Schuld gegeben wurde, daß er bei der Visitation unrechtfertig zu Werke gegangen sei.

— — Johann Wigand, des Wismarschen Kreises Superintendent, 1568.

— — Simon Pauli, zu Rostock, hat nebst dem Superint. Franciscus Auler zu Schwerin vi-stirt im Stift und zu Wustrow 1577.

— — Hinrich Dinggrav, zu Wismar, von 1594 — 1603.

— — Andreas Celichius 1594, hat aber einen andern an seine Stelle geschickt. Von ihm findet sich bloß die Visitation zu Vipperow durch seinen Subdelegirten Berhard Bambam, ersten evangelischen Prediger zu Malchow, wiewol, nach den von dem wail. Präpos. Frank eigenhändig aufgesezten chronologischen Nachrichten, besagter Celichius auch schon 1584, mit den Concommis-sarien Hauptmann Goslich von Berner und D. Laurentius Panelow, zu Sternberg imgl. zu Pa-stin Visitation gehalten haben soll.

— — Johann Neovin, zu Schwerin und nachher zu Parchim, von 1593 — 1621.

— — Lucas Backmeister der jüngere, zu Rostock, 1607 und 1608.

Der Superint. Johann Colerus, Schwerins und Parchimscher Superint. 1633.

— — Joachim Walther, Hofprediger und Superint. zu Schwerin 1642.

— — Samuel Arnoldi, zu Güstrow, von 1647 — 1649.

— — Hinrich Bilderbeck, zu Schwerin, von 1651 — 1654.

— — Hinrich Prenger, zu Parchim, von 1652 — 1656, hat aber schon 1649 u. 1650 die Kirchen zu Parchim und Damm visitirt.

— — Daniel Janus, zu Güstrow, von 1660 — 1663.

— — Isaac Löscher, zu Parchim, von 1694 — 1696.

— — Leumann, zu Schwerin, 1695 u. f. (S. das Verzeichniß der Visit. in der Stifts-Superintendentur.)

— — Grünberg 1699.

§. 20. Die Kirchenvisitationen theilen sich in General- und Special-Visitationen, und erstere wiederum in ganz allgemeine General-Visitationen über das ganze Land und in General-Visitationen über ganze Superintendenturen und Aemter, bei welchen beiden Arten von General-Visitationen in Mecklenburg es jedoch keine Folge ist, daß just alle und jede Kirchen derselben Superintendentur, Kreises, oder Amtes visitiret wären, weil, um Vacanzen und anderer Ursachen willen, manche übergangen worden. Speciellere Nachricht von den ersten Visitationen.

§. 21. Ganz allgemeine Visitationen über das ganze Land oder wenigstens einen ganz grossen Theil desselben sind ihrer nur zwo gewesen, eine im J. 1534 durch den Güstrowschen Präpositus M. Schenk ꝛc., die andere aber von 1540 — 1542 durch den Superint. Ribling ꝛc.

§. 22. Die Visitationen **nach den Superintendenturen** sind folgende gewesen:

a) **im Stift**

1553.

1577. über etliche fürstliche Patronat-Kirchen, durch Superint. Pauli nebst dem Superint. Auler.

1593. durch Superint. Neovin.

1608.

1620 u. 1621. durch Superint. Neovin.

1625.

1642. durch den Hofprediger und Superint. Walther.

1651 — 1654. durch Superint. Bilderbeck nebst dem Visitations- und Regierungs-Rath Meyer

In den Jahren 1695 seqq. sind von dem Superint. Leumann, bei Antritt seines Amts und seiner Kirchenrechnungs-Aufnahme, einige Special-Visitationen zu Bützow, Warin, Qualitz, Bernitt, Neuenkirchen, Tarnow, Warnow, Parum, Boitin, Baumgarten und Frauenmark, aber ohne Herzogl. Befehl und ordentlich dazu deputirte Commissarien, auch ohne Gegenwart der

Ge-

Gemeine, bloß zu seiner Privat-Nachricht aufgenommen.

b) in der Grafschaft Schwerin.

1603. unter Herzog Ulrich.

c) in der Mecklenburgschen Superintendentur.

1591 und nachher unter H. Ad. Fried. 1653.

d) in der Parchimsch. Superintendent.

1582 zu Neustadt und über etliche andere im selbigem Amte belegene Landkirchen. 1609 über die Pfarren im Amte Lübz. 1648 zu Dömitz. 1649 zu Parchim, Parsch, Lanken, Damm, Matzlow, Malchow, Bergrade, Gischow und Hagenow. 1651 zu Eldena. 1652 — 1656 zu Neustadt und über etliche in selbigem Amte belgene Landpfarren. 1656 zu Grabow, Grossen-Laasch (mit den Filialen Kleinow und Carstädt) Leussow, Reese und Werle, Bekentin und Cremmin, Giorloser, Brunow und Dreifahl, Dambeck und Barlow, Möllenbek, Klütz. 1689 zu Bülow. 1690 zu Muchow. 1694 zu Lanken, Brütz, Conow, Dömitz und Eldena. 1695 zu Sülstorf. 1703 zu Benten. 1704 zu Pampow, Wittenburg, Bellahn, Döbbersen, Perlin und Möderitz. 1705 zu Sukow und Poreb, Ankershagen, Stuer und Priborn, Satow, Wahmkow und. Niendorf, Conow, Eldena, Dömitz, Marnitz mit Wulfssal, Ziegendorf und Merstorf, Meteln, Zickhusen, Wahren, Damm, Gischow, Jabel, Lübtheen, Uelitz, Plate, Klinken, Zapel,

Pinnow, Dambek, Cramon, Stralendorf und Warsow. 1706 zu Sülstorf, Vielist und Sommerstorf, Lübz (mit den Filialen) Burow und Niendorf, Kreyen, Carbow, Barkow und Broock. 1707 zu Brenz, Spornitz und Dütschow, Herzfeldt, Carrenzin, Dambeck und Balow, Zarrentin. 1708 zu Neustadt, Lübbelow, Klütz, Mühlen- und Grossen-Eixen, Cladrum, Grabbin und Cosbade, Crivitz und Barnin, Dehmen.

e) in der Güstrowsch. Superintendent.

1534 die General-Visitation durchs ganze Land, besonders aber in der Güstrowschen Superintendentur. 1552 im Amte Güstrow, Teterow. 1556 im Amte Güstrow, insonderheit über die Probstei zu Güstrow. 1557 in den Aemtern Goldberg Dobbertin, Plau, Wredenhagen und Ivenak. 1558 zu Plau. 1563 im Amte Plau. 1564 zu Teterow. 1575 im Amte Dargun. 1577 zu Röbel. 1580 zu Güstrow. 1582 zu Penzlin. 1585 zu Gorschendorf und Retzow. 1594 zu Malchin. 1597 zu Ribnitz. 1603 im Amte Rehna. 1607 im Amte Schwaan durch Superint. Backmeister. 1609 zu Eldena, Gorkosen und Conow durch Superint. Neovin zu Parchim. 1613 zu Plau. 1615 im Amte Güstrow. 1616 im Amte Güstrow. 1617 zu Röbel. 1643 zu Plau, Teterow, Rosin, Lage, Claver, Wockern ꝛc. betrift die Aufname der Oeconomie- und Kirchen-Rechnungen an diesen Oertern. 1644 zu Malchin. 1646 im Amte Güstrow. 1647 in den

Aem-

Aemtern Nienkalden und Gnoien. 1648 in den Aemtern Dargun und Stavenhagen. 1649 in den Aemtern Goldberg, Dobbertin, Plau, Wredenhagen, Ribnitz und Güstrow. 1650 im Amte Boizenburg und zu Malchow. 1660 zu Warnemünde durch den Güstrowschen Superint. Jannus. 1661 in den Aemtern Schwaan, Goldberg, Dobbertin, Plau, Wredenhagen und Ivenak. 1662 in den Aemtern Schwaan, Goldberg, Dobbertin, Plau, Wredenhagen, Ivenak, Dargun, Gnoien, Güstrow, Stavenhagen, Ribnitz und Boizenburg. 1663 in den Aemter Güstrow und Ribnitz. 1665 — 1667 im Amte Ribnitz, betrift bloß die Aufname der Oeconomie-Register, wobei sich ein Oeconomien-Capital- und Restanten-Register von 1665 befindet. 1681 im Penzlinschen Cirkel.

f) **in der Rostockschen Superintendent.**

gehen die Visitations-Protocolle nur bis 1662. und was sich davon findet, ist schon unter den vorangeführten Protocollen der übrigen Superintendenturen mit begriffen.

§. 23. Nach den Aemtern

sind folgende Visitationen gewesen:

Im Amte Boizenburg 1650. 1662 und 1694. — — Neubukow 1551. 1552. 1581. 1594. Noch ist ein Protocoll von dem Superintend. Dinggrav gehalten 1600 bei aufgenommener Kirchenrechnung in den Aemtern Neuenkloster, Mecklenburg und Neuenbukow. — — Neuen-

kloster 1558 durch den Superint. Ohmicken, imgl. 1591. s. Neubukow. — — Dargun 1560 it. 1575 durch den Superint. Conrad Becker, 1648 und 1662. — — Dobberan 1573 (das hierüber vorhandene Prototoll ist nur ein Concept einer Beschreibung der Kirchen zu Dobberan, Rezzow, Satow, Parkentin, Lambrechtshagen und Steffenshagen) und 1606 — — Dobbertin, Goldberg, Plau, Wredenhagen und Ivenenak 1557. 1649. 1661 und 1662. — — Dömitz 1648 — — Eldena 1609 und 1651 — — Gadebusch 1699 — — Gnoien und Nienkalden 1647 und durch den Superint. Arnoldi 1662 — — Goldberg s. Dobbertin — — Grabow 1656 — — Grevismülen 1568. 1595. u. 1647. respect. von dem Superint. Wigand und dem Superint. Dinggrav. — — Güstrow 1547. 1552. 1615. und 1616. 1643. 1646 mit der Continuation von 1662 und 1663. Ausserdem noch eine Registratur und kurzer Extract der Briefe und Instrumente der Domkirche zu Güstrow vom 1580. — — Hagenow 1705 u. f. — — Ivenak s. Dobbertin — — Neuenkalden s. Gnoien — — Lübz, auf Befehl der Herzogin Sophie, von dem Schwerin- und Parchimschen Superint. Johann Colerus 1633 — — Malchow 1650. — — Meklenburg 1541. 1592. 1600 (s. A. Neubukow) und 1648. Lezteres Protocoll ist von H. Ad. Fried. höchsteigenhändig unterschrieben. — — Neustadt durch den Superint. Wigand 1567.

—

— — Parchimsche District über die Kirchen zu Parchim, Damm, Gischow, Gneven und Lanken, Möderitz, Slate 1563 und über die Kirchen Passehe, Lanken, Damm und Gischow 1649 u. 1650. it. 1705 — — Plau 1563 u. f. Dobbertin — — Rehna 1603 durch den Superint. Dinggrav und 1699 durch den Superint. Grünberg — — Ribnitz 1649, 1662 und 1663 — — Schwaan 1607 durch den Superint. Backmeister, it. 1661 und 1662 — — Stavenhagen u. Malchin 1648 u. 1662. — — Wittenburg 1652 bis 1655 und durch den Superint. Löscher 1694 — — Wredenhagen s. Dobbertin.

§. 24. Einzeln visitirte Kirchen u. Pfarren sind Ankershagen 1695 und 1705 — Badendiek s. Claber. — Barkow und Brook 1706. Basse durch den Superint. Freder 1597. Baumgarten 1704. (s. bei dem Verzeichniß der Visitat. in der Stifts-Superint. das angehängte Notatum) Bekentin und Cremmin 1656. Benten 1703. Bergrade zugleich mit Parchim 1649. Bernitt 1695 (s. Stifts-Superint. das Notatum) Blankenhagen 1611. Boitin 1696 (s. das Notatum bei der Stifts-Superint.) Boitzenburg 1553 durch D. Aurifaber u. Superint. Ribling; zu welchem Visitations-Protocoll noch ein besonderes vorhergehendes Register von dem Kirchen- und Altar-Einkommen gehöret. — — Brenz 1707. Brunow und Dreisal 1656 (s. Grabow) und 1706. Brütz 1694. Bülow

1689. Burow und Niendorf 1706. Büzow u. Plau 1558. imgl. Büzow allein 1593 u. 1695. In Ansehung dieser leztern Visitation s. die Anmerk. bei dem Verzeichniß der Visitationen in der Stifts-Superintendentur. — — Carbow 1706. Claber, Badendiek und Rosin; davon ist ein Protocoll vorhanden, das Jahr aber nicht ausgedruckt. — -- Cladrum 1708. Conow bei Dömitz 1609 (s. Eldena) imgl. 1694 und 1705. Cramon 1705. Crivitz und Barnin 1608 und 1708. Ausser den Visitations-Protocoll findet sich eine besondere Specification der Capitalien u. Einkünfte des Armenhauses und der Kirche zu Crivitz, und der Kirche zu Barnin. — — Crödpelin 1601. Dambeck im Amte Schwerin 1705. Bei einem Duplum dieses Visit. Protocolls findet sich noch etwas aus dem J. 1711 und 1720 angehängt. — — Dambeck im A. Neustadt mit dem Filial Balow 1656 (s. Grabow) und 1707. Damm 1705 (u. s. Parchimsch. District unter den Aemtern) Dehmen 1708. Döbbersen 1704. Dobbertin das dasige Kloster und die unter dem Patronate des Klosters sonst noch stehende Kirchen 1557. Dömitz 1581. 1648. 1694 und 1705. Drevskirchen 1709. Grossen-Eixen 1694 und 1708. Mühlen-Eixen 1708. Eldena 1574. (s. Grabow) 1609 (mit Gorlosen u. Conow) 1651. 1694. und 1705. Frauenmark hievon findet sich ein Visitations-Protocoll in der Schwerinschen Superintendentur-Registratur,

worin

worin aber das Jahr der Visitation nicht angezeiget ist. In neueren Zeiten ist noch a. 1750 eine Visitation durch den Superint. Menkel und Kirchen-Visitations-Secretär Emmerich daselbst gehalten. — Gadebusch 1554. 1589 und 1626. Gischow 1649 (mit Parchim) und 1705. Gnoien, daselbst sind im J. 1735 (25 Jun.) einige Erkenntnisse in Kirchensachen abgefasset von dem Güstrowschen Domprediger und Seniore Ministerii Julius Ernst Hahn und dem Visitations-Secretär Hinr. Christ. Knegendorf. — Gorlosen 1609 (s. Eldena) 1656 (s. Grabow) u. 1706. Gorschendorf u. Retzow 1558. Grabbin u. Cossade 1708. Grabow und Eldena 1574 imgl. mit den Landpfarren Laasch, Loissow, Neese, Bekentin, Gorlosen, Brunow, Dambeck, Möllenbeck und Klütz mit ihren Filialen, durch den Superint. Pauli, 1656 und noch besonders die Kirchen zu Grabow 1706. Grambow 1699. Granzin 1695. Güstrowsche Dom- und Pfarrkirchen 1551. die dasige Probstei 1556 und 1557. it. Protoc. wegen der Domkirchen- und Oeconomie aufgenommener Rechnung zu Güstrow von 1644. Hagenow 1646. Herzfeldt 1707. Jabel 1705. Klinken 1705. Klütz im A. Neustadt 1656 (s. Grabow) und 1708. Kreyen 1706. Grossen Laasch mit den Filialen 1656 (s. Grabow) und 1706. Lage s. Teterow. — Lanken 1649 zugleich mit Parchim und 1694. Loissow 1656 (s. Grabow) und 1706. Lübow 1583. 1649 und bei Introduct.

duct. des Past. Hasemeister 1740. Ausserdem noch ein Register der Hebungen, Rechnung und Mängel der Kirche, darin noch Aenderung oder Verordnung vonnöthen, übergeben d. 2 Nov. 1592. Lübtheen 1705. Lübz 1669 und 1706. Malchin 1552 (mit Stavenhagen) 1585 — 1592. 1604. nebst einem Bericht der Commissarien wegen der Oeconomie daselbst von 1644, imgl. von der Einnahme der Oeconomie-Pächte und Zinsen von 1686. Malchow (mit Parchim) 1649. Marnitz mit den Filialen Wulfssal, Ziegendorf und Merstorf 1694 und 1705. Matzlow (mit Parchim) 1649. Meteln 1705 und 18 Jul. seqq. 1752. Möderitz 1704. Möllenbek 1656 s. Grabow. Ausserdem ist noch eine kleine Nachricht von dieser Pfarre mit einem Aufsatz des Predigers Antonius von dem dasigen Kirchenacker vorhanden von 1713. Muchow 1690. Neese mit dem Filial Werle (s. Grabow) 1656. Neuenkirchen 1696 durch den Superint. Leumann. S. die Anmerk. bei den Visit. im Stift. — Neustadt 1553. 1581 u. 1582. 1652 — 1656 u. 1708. Pampow 1704. Grossen-Pankow 1694. Parchim 1607 u. 1649. Parsch (mit Parchim) 1649. Parum 1593. Parum im A. Bützow durch den Superint. Leumann (s. die Anmerk. bei den Visit. im Stift) 1696. Penzlin 1582 u. 1681. Perlin s. A. Wittenburg, imgl. 1704. Picher 1706. Pinnow 1705. Plate 1705. Plau 1558 (s. Bützow) imgl. Confirmation des Visitations-Abschiedes

schiedes daselbst d. d. Güstrow d. 12 Aug. 1600. Pritzier 1665. Qualitz durch Superint. Leumann (s. die Bemerk. bei den Visitat. im Stift) 1695. Rehna 1534. 1541 und 1603. Retzow s. Gorschendorf — Ribnitz 1597. 1662 — 1667, in specie vom Kloster 1663. Röbel 1577. 1617, imgl. etliche Abschiede wegen der Röbelschen Kirche aus der in den Aemtern Goldberg, Dobbertin, Plau und Wredenhagen gehaltenen Visitation von 1662. Rosin s. Claber und Teterow. — Rostock, der Herz. Joh. Albr. u. Ulrich Instruct. wegen der Rostockschen Visit. d. d. Schwerin d. 3 Aug. 1564. it. Protoc. Visit. der Rostockschen Kirchen von 1566. it. Protoc. dessen, was bei der Execut. der Rostockschen Visitat. gehandelt worden, d. 6 Mai 1569 angefangen. — Satow 1599 durch Superint. Freder und 1705. Schwerin, durch D. Aurifaber und Superint. Ribling, 1553. Slate 1690. Spornitz u. Dütschow 1707. Stavenhagen (s. Malchin) 1552. Sternberg 1623. Nach den von dem wail. Präpos. Frank eigenhändig aufgesezten chronologischen Nachrichten, ist schon 1572 auf Befehl H. Ulrich, die erste Visitation zu Sternberg gehalten worden, wobei der Fürstl. Secret. Johann von Hagen das Protocoll geführet, und nach eben den Nachrichten hat 1584 Andreas Celichius mit den Concommissarien Hauptmann Goslich von Berner und D. Laurentius Panclow zu Sternberg und Pastin Visitation gehalten. — Stralendorf 1693 u. 1705.

Sukow und Poreb 1694 und 1705. Sülstorf 1695 (auf der Amtsstube zu Schwerin geschlossen) und 1706. Stuer und Priborn 1705. Sülz, ein confirmirter Vergleich zwischen den Predigern daselbst und dem von der Lühe von 1618. Tarnow durch Superint. Leumann (s. die Anmerk. bei den Stifts-Visitat.) 1696. Techentin mit dem Filial Below 1592. Teterow, durch Superint. Ribling 1552, und durch Sup. Becker 1564, imgl. mit Rosin, Lage, Claber u. Wokern 1643. Tulendorf 1597. Vellahn 1704. Vicheln und Rubow 1593. Vielist und Sommerstorf 1695 und 1706. Vietlübbe 1699. Vipperow, durch Bernhard Bambam, des Superint. Celichius Subdelegirten, 1594. Uelitz 1705. Wahmkow und Niendorf 1705. Wahren 1559. 1574 mit den Continuationen von 1575, 1576, 1579, 1580, 1584 u. 1589. it. 1705. Warin durch Superint. Leumann (s. die Bemerk. bei den Stifts-Visitat.) 1695. Warnemünde durch den Güstrows. Superint. Janus 1660. Warnow (s. das Notatum bei den Leumannschen Visitat. im Stift.) 1696. Warsow 1583, durch Superint. Auler, u. 1705. Weßin 1696. Wittenburg 1554 (s. Gadebusch) u. 1704. Wokern s. Teterow. — Wustrow aufm Fischlande, auf Befehl der Herzogin Ursula, zu Ribnitz, durch den Superint. Simon Pauli 1577. Zapel 1705. Zarrentin 1652. 1670 und 1707. Zittow, auf Befehl H. Christopher, Bischofs zu Ratzeburg 1587.

§. 25.

§. 25. Die Visitationen hatten Anfangs die Absicht, den papistischen Sauerteig völlig auszufegen. Nachher sind zu Objecten derselben alle und jede Mängel in Kirchen- und Schul-Sachen, ohne Ausnahme, geworden.

§. 26. Im Landesvergl. §. 487 ist die baldmöglichste landesfürstliche Veranstaltung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landesgesetze vorbehalten und versichert.

§. 27. Würde aber immittelst eine Special-Kirchenvisitation hie oder da durch den Superintendenten in seinem Craise anzustellen seyn, so sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuchung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch ausser der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarreten, freigelassen seyn. Land. Vergl. §. 488.

§. 28. Die Visitations-Berichte sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben auch jener Einkünfte betrift, zugefertiget und darüber der Extract des Visitations-Protocolls dem, so dabei einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreibgebühren, unweigerlich communiciret werden. Land. Vergl. §. 489. §. 29.

Von Synodis.

Tit. IV.

Von Kirchen-Synodis.

Objecte derselben.

§. 29. Die jährlichen Synodal-Versammlungen sind schon den ältesten Mecklenburgischen Kirchengesetzen gemäß und sollen die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, überhaupt aber alles, was zur Beförderung und Ausbreitung der reinen evangelischen Lehre, und zur Vorbeugung aller Irrungen und Unordnungen der Prediger und Gemeinden gereichen kann, zum Gegenstande haben.

Kirchen-Ordn., Superint. Ordn. u. a. m. Conf. §. 30.

Verhalten in Ansehung derselben.

§. 30. Unter der jetzigen Regierung sind sie im Jahr 1773 aufs neue befohlen, und soll in zweifelhaften Fällen wegen derselben der Rath und die Anweisung des Superintendenten eingeholet, die bei den Synodis abgehaltenen Protocolle aber sollen jedesmal an den Superintendenten eingesandt und von diesem an die Herzogliche Regierung übermittelt werden. Uebrigens sollen die Objecta Synodorum noch jetzo keine andere seyn, als die im §. 29. gedachten vormaligen.

Rescript an den Engern Ausschuß vom 3. Jul. 1773.

§. 31.

§. 31. Den Predigern, die keine eigene Anspannung haben, müssen dazu, freye Kirchspiel-Fuhren von ihren gesamten Eingepfarreten gegeben werden.

Von Synodal-Fuhren.

Rescript an den Engern Aussch. vom 3. Jul. 1773. und die conforme Verordnung an die Cammer.

§. 32. Der Präpositus oder Prediger, bey welchem die Zusammenkunft ist, soll von einem jeden der Synodalium 16 bis 24 ßl. für die Bewirthung haben, welche jedem aus seinem Kirchen-Aerario vergütet werden sollen.

Von Bewirthungs-Kosten bey den Synodis.

Ebend.

Tit. V.

Von Gottesdienst und gottesdienstlichen Tagen.

Von Gottesdienst und gottesdienstlichen Tagen.

Von der Sabbatsfeier.

§. 33. Im Betref der Sabbatsfeier sind seit publicirter revidirten Kirchenordnung in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis zulezt unterm 20. October 1704 sehr häufige allgemeine Constitutionen, seit dem aber größtentheils nur specielle, wenigstens keine so ganz allgemeine Verordnungen ergangen, woferne man nicht etwa die vom 8. Dec. 1749 dafür ansehen wolte, und bei der Menge solcher allgemeinen und besonderen Verordnungen, die oftmalen nur ihre ganz eigene Veranlassungen und Beziehungen auf gewisse Local- und Personal-Umstände gehabt, hatte es nicht fehlen können, daß nicht zuweilen sehr contrastirende Abweichungen einer Verordnung von der andern, und zulezt Verwirrungen entstanden wären. Im J. 1782 suchten daher der Herzog alle bis dahin in diesem Betreff ergangene Constitutionen in eine einzige zu vereinigen, welche unterm 17. Jun. publiciret wurde; da aber auch diese noch manchen Misdeutungen unterworfen war, so kam endlich, mit Zufriedenheit der Landstände, unterm

14. Novemb. desselben Jahres eine so genannte nähere Erklärung und Erläuterung der Patentverordnung vom 17. Jun. 1782 zu besserer Feier der Sonn- und Festtage zu Stande, in welcher die Verhaltungen, die man künftig in Ansehung der Sabbatsfeier zu beobachten haben soll, deutlich auseinander gesetzet sind.

§. 34. Nach dieser gedachten Declarator-Verordnung soll

a) **während des Gottesdienstes und unter den Predigten** alles Kaufen und Verkaufen aller und jeder Waaren, ja selbst der Lebensmittel, insbesondere aber alles Wein-, Bier- und Brantweinschenken, bei Vermeidung harter willkührlicher Strafe, schlechterdings und allgemein verboten, hingegen unbedingt befohlen seyn, während solcher Zeit alle Kauf- und Kramladen, Schlächter- und Bäckerhäuser den Käufern, und alle Schenken den sitzenden Gästen, so wie die Thore und Schlagbäume der Städte den Ausreisenden verschlossen zu halten, und soll hierunter keinerlei andere Ausname Statt haben, ausser daß in Nothfällen, da entweder von durchpaßirenden auf entfernten Reisen begriffenen Fremden, oder von Kranken etwas gefordert wird, ihnen solches gereichet werden mag.

b) **Vor und zwischen den Predigten** soll zwar einem jedem von den Bäckern das benötigte Brodt, und von den Schenken Wein,

Brantwein oder Bier zu kaufen freistehen; den lezteren bleibet aber **vor-zwischen- und unter den Predigten** sitzende Gäste aufzunehmen, durchaus und schlechterdings bei schwerer willkührlicher Strafe untersaget. Bei gleicher Strafe bleibet auch alles Pflügen, Säen, Mähen, Dröschen, Heu-Flachs- und Korn-Einfahren, alles Mahlen der Müller, alle Flachs-Bearbeitung, aller Handwerks-Betrieb, und alles Spielen ohne Ausname und Unterschied, sowol in öffentlichen als in Privathäusern, vor-zwischen- und unter den Predigten gänzlich verboten, und versehen Serenissimus Sich zu der Obrigkeit eines jedem Orts in Gnaden, sie werde darüber pflichtmäßig halten, daß die in Ansehung des Korn-Einfahrens und Korn-Mahlens in der jüngsten Patentverordnung zwar zugestandene Ausname des Nothfalls nicht gemisbrauchet und anders als allenfalls nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste nicht leicht in Anwendung gebracht werde.

c) Obgleich alle und jede vorbemerkte Arbeit und um so mehr noch auf dem Lande alle Forderung oder Leistung einiger Hofdienste **auch nach den Predigten mithin für den ganzen Sonn- und Festtag** verboten ist, und eben so wenig an diesen ganzen heiligen Tagen Hochzeiten, Erndte- und Pfingstbiere oder Fastelabends-Lustbarkeiten und andere dergleichen mit Geräusch und Zusammenlauf verknüpfte Gastereien — die schon an den Sonnabenden und Abenden

den vor den hohen Festtagen nicht gestattet werden sollen — bei Vermeidung harter willkührlicher Strafe nicht angestellet werden dürfen: So ist doch, **nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste**, dem Handwerker eine durchaus keinen Verzug leidende Arbeit — z. E. dem Tischler die Verfertigung eines Sarges — dem Müller, im Nothfall Korn, besonders für geringe Leute, die nicht warten können, zu malen, und so auch dem Einlieger und Tagelöhner auf dem Lande — obgleich die Sonn- und Feiertage für ihn, so gut als für obrigkeitliche Personen und für alle andere, Ruhetage seyn sollen — doch nach gänzlich geendigtem Gottesdienste die Verrichtung einiger häuslichen Arbeit zu seinem eigenen Behuf, um so weniger ohne alle Ausname schlechterdings verboten, noch irgend jemanden die Ausübung Noth- und Liebeswerke untersaget, als wenig die Absicht ist, in Privathäusern die Freiheit, daß gute Freunde des Mittags blos bei einander speisen können, aufgehoben, oder **nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste** eine nüchterne und mäßige Bewirthung der ein junges Ehepaar zur Kirche begleitet habenden Verwandten und Freunden, oder eine Kindtaufe, oder eine andere stille und gesittete Zusammenkunft guter Freunde, die, ohne etwas an sich auch ausserhalb der Sonn- und Festtage verbotenes vorzunehmen, besonders aber ohne Gesöffe, Tanz und dergleichen, Zusammenlauf ver-

anlassende, Lustbarkeiten geschiehet, gänzlich untersaget. Vielmehr mag dem geringen Manne — jedoch anders und eher nicht als nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste — zur Sommerszeit bis 9, im Winter aber nur bis 8 Uhr, auch in den Wirthshäusern Getränke feil seyn. Jedoch daß dabei über Mäßigkeit und Stille mit äusserster Strenge gehalten, und kein ohnehin verbotenes und unanständiges Vollsaufen, kein Bierfiedeln, Tanzen, Singen, Schreien oder Schwermen, Doppeln und Spielen, gestattet werden soll.

Die Obrigkeiten eines jeden Orts sowol als die Herzogl. Landesgerichte und Policeicommißion sollen über die Befolgung dieser Verordnung, bei Vermeidung landesherrlicher Ahndung, mit allem Nachdruck halten, und den gesamten Fiscälen wird die pflichtmäßige Vigilanz und Wahrnehmung ihres Amts wider die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, eingeschärft. Die Prediger aber sollen die in ihrer Gemeine vorfallenden halstarrigen Irreligiositäten und durch ihre priesterliche Ermahnungen in Güte und Liebe nicht abzustellenden Mißbräuche, so wie alles was gegen die vorstehende Verordnung angehet, der Obrigkeit des Orts anzeigen, oder, wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllete, solches gehörigen Orts melden, übrigens aber diese Verordnung järlich zweimal, und zwar vor den Fasten und am 8ten Sonntage nach Trinitatis, öffentlich von der Kanzel verlesen. §. 35.

§. 35. Schon seit 1549 und in der Folge sind, durch Veranlassung der Pest und Kriegsunruhen, nicht allein wöchentliche und monatliche, sondern zuweilen auch ausserordentliche Buß- und Bettäge bald in dem Schwerin- bald in dem Güstrowschen Herzogthum angeordnet worden. Von Buß und Bettagen.

Als nach dem Ableben Herzogs Hans Albrecht zu Mecklenburg-Güstrow Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Schwerin die Vormundschaft des Prinzen Gustav Adolph und die Güstrowsche Landes-Regierung übernam; so schrieb derselbe darauf, um einen glücklichen Fortgang der Westphälischen Friedenstractaten von Gott zu erbitten, unterm 22sten August 1640 in beiden Landen einen allgemeinen **monatlichen** Bet-, Buß- und Fasttag aus. Da jene sich bis ins Jahr 1648 verzogen, inzwischen die hiesigen Lande durch Pest, Hunger und Schwerdt schrecklich verwüstet waren; So verordnete der Herzog einen abermaligen **monatlichen** Bet-, Buß- und Fasttag, noch vor dem Schlusse des Friedens, unterm 26sten Februar 1648. Diese monatlichen Bet-, Buß- und Fasttage währeten bis 1650, in welchem Jahre solche von vorbenanntem Herzoge in eigenem und vormundschaftlichem Namen wieder abgeschaft und statt derselben die **Quartal-Bettäge** nach der Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachten-Woche am **Freitage**, jedoch nur auf einen **halben Tag**, zuerst

und im ganzen Lande eingeführet wurden. Weil aber in der Folge die Prediger hin und wieder sich dabei saumselig bezeigeten und selbige eigenmächtig entweder zu verlegen oder wohl gar nachzulassen sich unternommen hatten; So ward unterm 28sten Februar 1654 die gemessene Verfügung gemacht, daß solche allenthalben im Lande an gleichen Tägen, und zwar der erste auf dem Char-Freitage den ganzen Tag, die drei übrigen aber an den Freitägen nach Johannis, Michaelis und Heiligen Drei-Königen **bis Mittag**, gefeiert werden sollten.

Nach angetretener Regierung Herzogs Gustav Adolph zu Güstrow erließ dieser unterm 25. November 1661 eine gedruckte Christliche Verordnung, wie es wegen der von dem Herzog Adolph Friederich während seiner, des Herzog Gustav Adolph, Minderjährigkeit festgesetzten vierzeitigen Bet- und Fasttäge in seinem Fürstenthum und Landen gehalten werden solle, dergestalt, daß solches nunmehro **den ganzen Tag**, und zwar **des Mittewochens** in den Monaten März, Junius, September und December, wann der Quatember einfällt, sollten gehalten werden.

Hiedurch entstand nun eine Ungleichheit in beider Herren Landen, welche zu Landtags-Beschwerden, aber auch im Jahr 1667 zum Vergleich zwischen den beiden Herzögen zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow dahin, daß die Buß- und Bettäge allemal auf dem **Freitag** nach dem

Qua-

Quatember durch das ganze Land zu feiern seyn sollten, Veranlassung gab. Ob nun gleich jenes Gravamen und die Unordnung dadurch gehoben worden, so blieb dennoch einiger Unterscheid in beiden Landen darin noch übrig, daß die Quartal-Buß- und Bettäge, laut vorbemerkter Verordnung vom Jahr 1661 im Güstrowschen den ganzen, im Schwerinschen aber nur, seit ihrer ersten im Jahr 1650 geschehenen Einführung, den halben Tag gefeiert wurden; aber auch dies ward endlich durch die Constitution Herzogs Christian Ludewig vom 10ten August 1689 gleichmäßig abgeändert und die Feierung des ganzen Tages verfüget.

Hiebei verblieb es bis ans Jahr 1708, da der Herzog Friederich Wilhelm nicht allein in der bekannten Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung vom 2ten Januar des besagten Jahrs sondern auch in einer desfallsigen besonderen Verordnung vom 3ten Julii desselben Jahrs die Feier dieser Quartal-Bettäge näher bestimmete und verfügete, daß solche auf den Freitägen verbleiben sollten, doch so, daß fortan der erste ungeändert nach der ersten Quatember-Zeit vor Reminiscere gehalten werden, der andere der Char-Freitag seyn, dagegen der in der Pfingst-Woche sonst eingefallen Bußtag ganz eingehen, der dritte aus dem September in den Julius verleget und auf dem Freitag nach Margarethen,

der vierte aber zwischen dem andern und dritten Advents-Sonntage geheiliget werden sollte.

Seit dem Anfange des Jahrs 1781 wird, nach einer Herzogl. Verordnung vom 16. Nov. 1780, der **erste Buß- und Bettag** am Freitage nach Invocavit, der **zweite** am Charfreitage, der **dritte** am Freitage nach Margarethen, der **vierte** aber am Freitage in der letzten Trinitatiswoche, mithin am Freitage vor dem ersten Advents-Sonntage gefeiert, und in den Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Landen wird es eben so gehalten.

Vom Osterfest.

§. 36. Ostern mit den davon abhangenden Festen wird, nach einem Reichsschluß vom Jahr 1776, seit nur gedachter Zeit in allen protestantischen Ländern mit den Katholiken zu gleicher Zeit gefeiert, welches sonst zuweilen, wie z. E. in den Jahren 1724, 1744, 1778 und 1798, zu verschiedener Zeit würde haben geschehen müssen, weil zwar beide Religionsparteien sich über den Bestand des Concilii Nicaeni, vermöge dessen die Ostern niemalen mit den Juden zu gleicher Zeit gefeiert, d. i. der Christen erster Ostertag niemalen auf der Juden ersten Ostertag fallen, sondern in diesem Fall das Fest von den Christen an dem darauf folgenden Sonntage gehalten werden soll, und im übrigen über die Festsetzung der Ostern auf den ersten Sonntag nach dem Plenilunio aequinoctiali einig waren, dabei aber darüber, welcher Sonntag eigentlich

der

der erste nach dem Plenilunio aequinoctiali oder dem auf das Frühlings-Aequinoctium folgenden Vollmond sei, die Berechnungen des Katholischen Gregorianischen Kalenders nach Cyclis mit den Berechnungen des protestantischen im J. 1700 Reichsschlußmäßig eingeführten Verbesserten (Julianischen) Kalenders nach den Kepplerschen Tabulis Rudolphinis, nicht allemal zusammentrafen; worüber nunmehro also, zum Besten des Commercii und gemeinen Wesens, ein **allgemeiner Reichs-Kalender** angenommen ist, bei welchem jedoch jenes Conclusum Concilii Nicaeni in Ansehung der Juden seinen Bestand behält.

Von andern Feiertägen.

§. 37. Durch die Constitution vom 18. Sept. 1769 sind alle Apostelтäge, durch die vom 25. Jun. 1774 aber noch folgende Fest- und Feiertäge abgeschaffet:

1) der 3te Feiertag der 3 hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, solchergestalt, daß am 2ten Weihnachtstage das sonst gewöhnliche Evangelium Matth. 23. v. 34 — 39 und die Epistel am Stephanstage ganz eingehen und dagegen über das Evangelium und die Epistel des abgeschafften 3ten Weihnachstages Joh. 1. v. 1 — 14. und Tit. 2. v. 11 — 14 gepredigt werden soll.

2) Das Fest der Heil. drei Könige, es falle dies Fest auf einen Sonntag oder auf einen andern Tag in der Woche.

3)

3) Mariä Reinigungsfest, 4) Mariä Heimsuchungsfest, 5) Johannisfest, 6) Michaelisfest.

7) Das Mariä Verkündigungsfest soll, es mag einfallen in welcher Woche es wolle, am Sonntage Palmarum gefeiert, und zwar soll an Orten, wo zwo oder mehr Predigten üblich sind, an gedachtem Sonntage Palmarum des Vormittags das gewöhnliche Fest-Evangelium des Mariä Verkündigungs-Tages Luc. 1. v. 26. und des Nachmittags, statt der Epistel Es. 7. v. 10 — 16. die am Sonntage Palmarum gewöhnliche Epistel Philipp 2. v. 5 — 11. erkläret, in Städten aber, wo die Fastenzeiten hindurch des Nachmittags, anstatt der Epistel, über die Paßionsgeschichte gelehret zu werden pflegte, damit am Palmsonntage Nachmittags fortgefahren werden. (Das Fest der Himmelfart Christi ist geblieben.)

§. 38. Es sollen jedoch den Predigern, welche etwa für die Predigten an den abgeschafften Feiertägen herkömmlich einige Hebungen gehabt, solche ungekürzt gelassen, und an solchen Orten, wo es wegen Entlegenheit derselben von der Materkirche und um der alten und schwachen Leute willen nötig, die vormaligen Predigten zwar, jedoch eben nicht an den Apostel-, sondern an andern schicklichen Tagen gehalten werden.

Tit. VI.

Von Kirchen-Zucht.

Von Kirchen-Zucht.

§. 39. Die Kirchen-Busse und Sünder-Bank ward vormalen denen, die in der Gemeine ein öffentliches Aergerniß gegeben hatten, in den Urtheilen und Bescheiden unter dem Ausdruck von öffentlicher Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine zuerkannt, ist aber von Herzog Christ. Ludewig durch die Verordnung vom 27. April 1753 gänzlich abgeschaffet, nach welcher die gefallenen Sünder, wenn sie, auf ihre desto fleißiger und ernstlicher anzustellende Privat-Ermahnungen, wahre Zeichen einer inneren Busse spüren lassen, Besserung angeloben, und die herkommliche Gebür an den Beichtvater erlegen, ohne das äusserliche öffentliche Bußsitzen, zum Beichstul und Abendmal angenommen werden sollen.

Anmerk. Wie es sonst mit dem Bußsitzen zugegangen, das ist in der Kirchenordnung und in der Verordnung Herzogs Ad. Fried. vom 28. Jan. 1658 umständlich zu ersehen.

Von dem sogenannten Bußthaler s. Tit. von Taufsachen.

§. 40. Oeffentliche und halstarrige Sünder sollen nicht zur Beicht und zum heil. Abendmal angenommen werden. Revid. K. O. p. 232. (Conf. Tit. von Beicht- und Communionsachen.)

§. 41. Desgleichen sollen solche kein ehrlich Begräbnis haben, sondern still hingebracht werden, wo sie ihre Stäte zur Begräbniß haben.

Revid. K. O. imgl. H. Gust. Adolphs Verordn. vom 20. May 1681.

Und zwar heißt es in der Revid. K. O. p. 242. wörtlich folgendermassen:

„Wann aber — — sichere, ruchlose und frevele Verächter göttlichs Worts, und des heiligen Abendmals Christi, und dergleichen öffentliche Sünder, als Ehebrecher, Hurer, Todschläger, Wucherer ꝛc. ohne alle Busse in ihren Sünden dahin sterben, und keine Vermahnung von ihrem Pastore oder Seelensorger, bei ihrem Leben haben annehmen wollen, dieselben soll man mit christlichen Ceremonien nicht zur Erden bestätigen, sondern ohne alle Gesänge und Procession, stille hinwegrabrn lassen, wo sie ihre Stäte zur Begräbniß haben. „

Diese Stäte ist gewöhnlich dicht an der Mauer, ausserhalb des Kirchhofes.

§. 42. Sind aber Milderungsursachen vorhanden, warum einem, der in öffentlichen Sünden oder Verbrechen verstorben, gleichwol ein ehrliches Begräbnis nicht versaget werden mö-

ge,

ge so geschiehet die Beerdigung zwar auf dem Kirchhofe, aber doch nur am Rande oder einem entlegenen Winkel desselben, und ohne alle Ceremonien und Gepränge. Daher ward unterm 5. Nov. 1781 dem Stadtgericht zu Grevismühlen, wegen eines Menschen der sich selbst entleibet hatte, zur Antwort ertheilet:

„Daß bewandten Umständen nach, die Entleibung des Hinrich Koht als eine Wirkung von Krankheit und Schwermut anzusehen und also dem Leichnam desselben eine ehrliche Begräbnis zu gestatten sei, jedoch in dieser Maasse, daß der Körper in einem ordentlichen Sarg von tannen Holz geleget und bei später Abendzeit in aller Stille inwendig am Rande des Kirchhofes eingesenket werde."

§. 43. Doch darf keiner für sich dergleichen Beerdigungen, bei welchen die Ehre leidet, vornehmen, sondern in solchen Fällen muß allemal bei der höchsten Landesobrigkeit, welche in geistlichen Dingen zu befehlen hat, angefraget wderen.

Tit. VII.

Von Kirchen-Patronen u. Eingepfarreten.

Tit. VII.

Von Kirchen-Patronen und Eingepfarreten.

§. 44. Oberster Patron und Schutzherr der Kirchen im Lande ist der Landesherr. So nennet sich der unsrige in der Superintendenten-Ordnung vom Jahr 1571. in introitu.

§. 45. Der Ritter- und Landschaft ist mehrmalen versichert, daß den Patronis ihr Patronatrecht nicht genommen, sondern dasselbe bestätigt seyn solle.

Kirch. O. p. 68. Superint. Ordn. von 1571. §. Was denn zum vierten ꝛc. Resolut. ad grav. eccl. I. memb. 6. Landesvergl. §. 474. u. 481. u. Art. XII. der Reversal.

§. 46. Wegen Einschliessung der Kirchen-Patronen und Eingepfarreten auf dem Lande ins Kirchengebet erging unterm 20. Sept. 1748 eine Circular-Verordnung an die Superintendenten des Inhalts: Serenissimus wollten die Unordnung, die hierunter nach Gunst und Gefallen der Prediger vorginge, abgestellet wissen und verordnen, daß nicht die fürstl. Beamte und andere

so

so adliche als unadliche Gutsherren mit, sondern bloß und allein die Patroni jeder Kirche, und zwar nach einem gleichförmigen Formular, ins öffentliche Kirchengebet eingeschlossen werden sollten; Hierüber hätten sich also die Superintendenten zusammen zu thun und sich zu vergleichen, wie eine solche gleichförmige Vorschrift am besten abzufassen, und an welchem Orte ins Kirchengebet, bei dessen Ablesung, selbige eigentlich einzurücken wäre; Nach erfolgtem ihrem Einverständniß, hätten sie den gemachten Entwurf zur höchsten Approbation einzusenden.

Ob nun zwar solche erforderte Erachten derzeit allesamt separatim eingegangen sind und im wesentlichen über folgenden Vorschlag einer wörtlichen Fassung der Fürbitte, statt der Worte im Kirchengebet: **auch einen Ehrbaren Rath und ganze Gemeine dieser Stadt,** übereinkommen:

„auch den { Hochgräflichen / Freiherrlichen / Hochwohlgebornen } Herrn Patron

(wie auch den Hochadlichen Herren Compatron) dieser Kirche und dessen Frau Gemahlin auch übrige hohe Angehörige, nicht weniger die übrigen hochadlichen und andere eingepfarrete Obrigkeiten auch Hausväter und Hausmütter, Kinder und Gesinde, die ganze Gemeine und sämtliche Landes Einwohner“

so ist doch die Herzogliche Resolution hierauf noch bis diese Stunde ausgesetzt geblieben. Inzwischen ist in vorgekommenen Fällen die Entscheidung allemal jenen Erachten gemäß ausgefallen, wie denn auch vorhin unterm 2. Aug. 1738 an den Präpositus Hahn zu Güstrow insonderheit der Befehl ergangen ist:

„den Ehrn. Pastoribus zu Belitz und Pölchow in Serenissimi Namen anzufügen, daß sie hinführo den gewöhnlichen Fürbitten die gräflichen eingepfarreten Familien namentlich vor den adlichen benennen solten."

Die ganze Sache gründet sich übrigens lediglich in der Billigkeit und Observanz. Zu mehrer Vinculirung pflegen die Patroni ihren Prediger-Vocationen die Worte einzurücken:

„Wofür er (Pastor) denn mich und die Meinigen in sein Gebet so wol nehmen als in öffentlichen Gemeinen Gott stets getreulich vorzutragen und alle Seelen- und Leibes-Wohlfart für uns zu erbitten, hinwieder nicht ermüden wird."

Tit. VIII.

Von piis Corporibus.

Von piis Corporibus.

§. 47. Zu den piis Corporibus werden gerechnet Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäuser.

§. 48. Die Patroni sollen auf ihre Kirchen, und die Prediger wieder auf ihre Patronen fleißig Acht haben, daß die geistlichen Güter nicht zerrissen, verwüstet und verändert werden, und wenn solches geschiehet, selbiges anzeigen.

Policei-Ordn. Tit. von Rechenschaft der Bürgermeister ꝛc. §. 3.

§. 49. Die Pfarr-Hölzungen sollen die fürstlichen Prediger nicht ohne Vorwissen der Beamten brauchen.

Revid. Kirchen-Ordn.

§. 50. Die Kirchen- und Pfarr-Ländereien dürfen, es sei bei Fürstlichen oder Adlichen und Städtischen Pfarren, nicht ohne Herzoglichen Consens, nach vorgängiger von den Parteien auszubittender commissarischen Untersuchung vertauschet werden.

Landes-Vergl. §. 506.

§. 51. Die Ländereien der Herzoglichen piorum Corporum müssen gehörig verlicitiret und an den Meistbietenden verpachtet werden.

Circularverordn. an die Superint. vom 14 May 1763.

Welches regulariter alle 6 Jahre vom neuen geschehen muß.

Nach vielfältigen Special-Verordnungen.

Insonderheit v. Kirchengelder u. Kirchen-Rechnungen.

§. 52. Auf die Kirchengelder sollen keine neuerliche und unnötige dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen, als wegen der Introduction des Superintendenten, dabei anzustellenden Gastmale, der Superintendenten-Kutsche, des Brief-Porto und dergleichen gemacht, sondern solches abgestellet werden.

Landes-Vergl. §. 492. Conferat. Tit. spec. von Superintendenten.

Doch gilt dies nur von Ritter- und landschaftlichen Patronaten.

§. 53. Die Ausleihe der Kirchengelder soll von den Pastoren und Vorstehern mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

Landes-Vergl. l. c.

§. 54. Diesen aber stehet nicht frei, Kirchengelder ohne Meldung beim Superintendenten und ohne dessen Einwilligung auf Zinsen zu nehmen.

Resolut. ad gravam. eccl. 8 und Landes-Vergleich §. 493.

§. 55. Die Kirchen-Oeconomie-Rechnungen bei Herzogl. Kirchen sollen nach dem an alle Oecono-

Oeconomos comunicirten gedruckten Schema vom 9. Dec. 1771 eingerichtet, auch

§. 56. mit den Monitis selbsten die Einrichtung gemachet werden, daß jeder Revisor seine Monita aufsetze, daraus demnächst die gemeinschaftliche Monitur formiret und diese dem Rechnungsführer zur Erledigung zugeschicket werde.

Circularverordn. an die Superint. vom 9. Decemb. 1771.

§. 57. Es soll alle Jahr aus jeder Kirchenrechnung, ohne Unterscheid des Patronats, nach geschehener Revision, ein Extract zur Herzoglichen Regierung eingereichet werden, woraus die Einnahmen und Ausgaben einer jeden registermäßigen Rubrik nur summarisch, die nicht registermäßigen aber, oder neu sich hervorgegebenen Einkünfte und Auszalungen kürzlich specialiter ersehen werden können.

Circular-Verordn. an die Superint. und Kirchensecretarien vom 12. Jul. 1780.

Dem Superint. Zachariä ward auf eine Vorstellung zur Antwort gegeben, daß allenfalls eine blosse Abschrift der lezten Kirchenrechnung ohne die Beläge genüge.

§. 58. Kirchengelder sollen nicht lahm stehen, vielmehr soll, wenn sich beim jährlichen Abschluß einer Kirchenrechnung ein entbehrlicher Vorrath von 50 Gülden ergiebet, der Berechner ipso facto davon die Zinsen an die Kirche alsdann zu erlegen schuldig seyn, wenn er nicht er-

weislich machen kann, daß er seinem vorgesetzten Superintendenten davon Anzeige gemacht, und wegen zinsbarer Belegung des Geldes dessen Verfügung erbeten habe, oder wenn er eine solche Anzeige, mit Erbittung einer Resolution nicht unmittelbar bei der Herzogl. Regierung gemacht hat.

Circular-Verordn. an die Superint. vom 24. May 1775.

Wie denn

§. 59. ohne Herzogl. Consens überall keine Kirchengelder von Herzogl. Patronaten ausgethan werden sollen.

Ebend.

Mit dieser Consensuchung wird es gewöhnlich so gehalten, daß der Rechnungsführer zuvörderst die Einwilligung des Superintendenten bewürkt, und alsdann entweder er, mit Beilegung solcher Einwilligung des Superintendenten, oder aber der Superintendent selbst, mit Anzeige der von dem künftigen Schuldner offerirten Sicherheit, bei der Herzogl. Regierung um den Consens einkommt, der inzwischen nie anders als unter höchsteigener Herzogl. Unterschrift ertheilet, und worin jedesmal die Ausstellung einer bündigen Verschreibung zu Stadt-Pfandbuch ꝛc. vorausgesetzet wird. Indem

§. 60. zur Erläuterung der Constitution von 1644 in Verbindung mit dem §. 371 des Landes-Vergleichs, mehrerer Sicherheit halber, durch eine Circular-Verordnung an die Superintenden-

tendenten unterm 16. April 1773 sämtliche Administratores piorum Corporum an die genaue Befolgung der Vorschrift des Landes-Vergleichs im Punkt der jedesmal zu Stadtbuch zu versichernden Forderungen, bei Strafe des sie sonst treffen sollenden Verlustes ex propriis, sind erinnert worden.

§. 61. Bei Ausleihe der Kirchengelder ist nämlich die Fürsicht zu nehmen, daß die zu verhypothesirenden Grundstücke nicht vorher mit solchen Schulden beschweret sind, die den Kirchen vorgehen oder dieser ihre Hypothek und Pfand untüchtig machen können, welches entweder in Städten aus den Stadtbüchern, oder auf dem Lande von den Benachbarten und andern die Wissenschaft davon haben, oder wenn es Lehn-Güter sind, bei der Lehn-Canzelei, so weit nämlich über ein oder ander Gut Fürstlicher Consens ertheilet worden, zu erkundigen stehet. Insonderheit ist bei den Häusern in den Städten zu observiren, daß darauf keine höhere Anleihung von Kirchengütern geschehe, als der bloße Grund und Boden werth ist.

Instruction an die Superint. vom 15. May 1694 und fast tägliche neuere Special-Verordn.

§. 62. Für die Führung der Kirchenrechnung ist dem Pastori gebührlich Schreibgeld hewilliget.

Revid. K. O.

§. 63. Die Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von den Kirchenvorstehern

jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bei der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

Landes-Vergl. §. 490.

§. 64. Die Pfarrer und Kirchenvorsteher sind schuldig, die Kirchenrechnungen in des Patroni Hause abzulegen, wenigstens 4 Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nötig findet, auch ausser der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihm einzusenden.

Ebend. §. 491.

§. 65. Zur Aufnahme der Kirchenrechnungen bei Herzogl. Patronaten sollen von den Superintendenten die Beamte jedesmal mit zugezogen, und zwar sollen die Rechnungen zuerst von dem Superintendenten revidiret und moniret, nachher solche mit den Monitis den Beamten zur gleichmäßigen Revision und Abgabe ihres Voti, auch allenfallsigen Formirung ihrer noch etwa nötig findenden weiteren Monitorum communiciret, und so auch demnächst über die den Rechnungsführern obliegende Auflösung der Monitorum mit den Beamten correspondiret, mithin sollen die blossen Rechnungs-Revisionen schriftlich, nicht durch local-Commissiones, beschaffet, wenigstens so wenig den Predigern als noch weniger den Kirchen, für solche Verrichtungen in loco

nicht

nicht die geringsten Kosten oder Verpflegung zugemuthet werden.

Verordn vom 24. May 1756, 16. Sept. 1763 und 12. Dec. desselben J.

Allenfalls genüget es, wenn Superintendens nur für sich, aber ausdrücklich salva revisione der Beamten, quitiret und die Beamten nachher für sich revidiren, moniren und quitiren.

Respons an den Amtshauptmann Wendt zu Lübz vom 27. Sept. 1777.

§. 66. Von denjenigen Predigern, Provisoren und andern Berechnern der piorum Corporum, welche alles Anforderns ohngeachtet, mit der Einsendung ihrer Rechnungen säumig sind, sollen die Superintendenten solche executivisch beitreiben, wozu diese unterm 22. Junii 1773 ein Herzogl. Executorium perpetuum erhalten haben.

§. 67. Zur Aufbewahrung der Kirchengelder und Schriften soll bei jeder Herzogl. Patronat Kirche ein wohlverwahrter mit 2 bis 3 besonderen Schlössern versehener Kasten seyn und in des Pastoris Hause stehen, wozu der Prediger einen und die Juraten auch jeder einen besonderen Schlüssel haben sollen, so daß keiner ohne den andern dabei kommen kann, und es soll kein Geld von dem einen ohne der andern Beiseyn hineingeleget oder herausgenommen werden. Von Aufbewahrung d. Kirchengelder, Schriften, und Geräthe.

Verordn. an die Superint. vom 30. Jul. 1745, 14. May 1772 u. a. m.

In Ansehung der adlichen Patronat-Kirchen ist ein gleiches schon in der erneuerten In-

struction für die Superintendenten vom Jahr 1694 verordnet.

§. 68. In Städten aber wo ein besonderer vereidigter und Caution bestellet habender Oeconomus oder Kirchen-Provisor befindlich, bedarf es der Anschaffung eines Kirchen-Kastens oder Kirchenblocks nicht.

Respons an den Superint. Consist. R. Keßler vom 17. Jan. 1774.

§. 69. Imgleichen nicht bei den Kirchen, bei welchen die Einnahme und der jedesmalige Vorrath nur geringe ist; Sondern da sollen bloß mit Schlössern versehene Büchsen genügen.

Rescript an eben denselben vom 24. Jan. 1774.

§. 70. Ueber geistliche Gebäude haben weder Patroni noch andere eingepfarrete mittelbare Obrigkeiten eine Jurisdiction.

Erläut. K. O. Art. 4. § 9. und gemeine Rechte.

Von Steuerfreiheit d. piorum Corporum.

§. 71. Die den piis Corporibus gehörigen Ländereien und Häusern sind steuerfrei, solche nämlich womit jene dotiret sind.

§. 72. Wegen der nachher von ihnen erst an sich gebrachten Stadt-Aecker und Häuser hingegen müssen sie den Schoß und andere Haus-Lasten und Pflichten abführen.

Resolut. ad gravam. 5 et ad grav. specialiss. Suerin. 9. d. d. 26. Maj und Landes-Vergl. §. 498.

§. 73. Da es nun nicht immer auszumachen stehet, welche Ländereien und Häuser den piis Corporibus ursprünglich pro dote beigeleget

leget sind; So ist das Jahr 1700 pro anno normali angenommen, dergestalt, daß in solchem streitigen Fall nur diejenigen Ländereien und Häuser, welche schon vor 1700 bei den piis Corporibus gewesen, in dubio, jedoch probatione contrarii salva, als solche die zum Dote gehören, angesehen werden.

Verordn. an die Superint. vom 18. April 1766. Confer. §. 502 des Landes Vergl.

§. 74. Wenn die Kirche ein Wittwenhaus an einen Privatum verkäuflich überlässet, höret der mit dem Hause bis dahin verknüpft gewesene Nexus immunitatis auf.

Verordn. vom 13. April 1773.

§. 75. Wenn das Kirchen-Wittwenhaus seit dem pro normali angenommenen Jahr 1700 ein zur Kirchen Oeconomie gehöriges Haus gewesen, bleibt es Haus-steuerfrei, wenn es auch gleich zur Miethe von einem solchem, der der Consumtions- und Nahrungs-Steuer unterworfen ist, bewohnet wird, und so kann umgekehrt eine Person aus der Geistlichkeit das von ihr bewohnt werdende Haus von der Hausteuer nicht frei machen, daferne nicht selbiges ohnehin schon steuerfrei ist.

Ebend.

§. 76. Für die Hausteuer haftet der Steuerstube der Eigenthümer des Hauses, mithin hält sich jene bei steuerbaren Kirchenhäusern an die Kirche oder Oeconomie.

Ebend.

§. 77.

§. 77. Ein steuerfreies geistliches Haus befreiet keinen Einwohner von der personal-Consumtions- und Nahrungs-Steuer, wennzer nicht ohnehin davon frei ist. Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen müssen daher die Edictmäßige Steuer entrichten, wenn sie gleich in geistlichen Gebäuden wohnen. Dahingegen sind Küster und andere Hauptbewohner der geistlichen Gebäude, qua tales, von allen Oneribus frei, in so ferne sie nämlich kein Handwerk dabei treiben: Vom Handwerk müssen sie steuern.

Act. in Sachen der Kirche zu Pampow wider die Herzogl. Cammer im Betreff des bei dem Küster zu Pampow einwohnenden Schneiders Lerch.

§. 78. Der jährliche 1 Rthlr. Schutzgeld in den Domainen muß, biß ein anderes in Contradictorio ausgemacht worden, von denen die in den geistlichen Häusern neben einliegen, nebst den übrigen Praestandis erleget werden; die aber in den Prediger-Wittwenhäusern in Ermangelung einer Predigerwittwe, und in andern eigentlichen Pfarrwohnungen, zur Miethe in utilitatem ecclesiae wohnen, oder in den Pfarrkathens zum Dienst und zur Benutzung der den Predigern in ältern Zeiten loco salarii beigelegten Ländereien und deren fructuum häuseln, sind jedoch davon frei.

Ebend.

Anmerk. Das Recht zur Erhebung dieses Schutzgeldes fließt nicht aus der Jurisdictions-Befugniß, sondern aus dem Landesherrlichen Territorial-Recht und der vermöge desselben bewilligten erlaubten Handthie-

thierung in den Domainen. Seiner Natur nach ist dies Praestandum ein wahres Onus reale, wovon der Regel nach keiner, falls er nicht für seine Person Landesherrlich ertheilte Zuständnisse für sich hat, eximiret ist. Vormals muste, nach der sich unter andern aus der Amts Ordnung von 1660. Tit. VII. §. 7. bestärkenden uralten Landesverfassung, dieser 1 Rthl. Schutzgeld von jedem Schutzverwandten und Hausgenossen, in welchem Ort und Amt er einliege, und er sei Büdner oder wohne zur Miethe, gegeben und darneben wöchentlich von jedem ein Tag Handdienst geleistet werden, welche Prästanda bald unter dem Titel Recognition, bald unter dem Namen Schutz- und Garten-Geld ins Amts-Register eingeführet würden, bis in neueren Zeiten, da der Modus contribuendi in mehrere Bestimmtheit gesetzet worden, nun die aus Herzogl. Cammer ergangene Circular-Verordnung an die Beamte vom 24 März 1767. die Erlegnisse von den kleinen Leuten betreffend, zum Grunde lieget, woselbst es §. 5. heisset:

„Von den Schulmeistern —— und solchen Leuten, die in den Pfarrwohnungen —— wohnen, dieserhalb nichts gefordert werden mag.“ Ebendas.

Wegen der Erwerb- und Viehsteuer solcher Einwohner in den geistlichen Gebäuden conf. von Immunitäten der Prediger.

§. 79. Den piis Corporibus ist durch die Constitution Herz. Ad. Fried. vom 6. Febr. 1644. und durch die vorhergehenden Rescripte vom 4. ejusd. das Privilegium beigeleget, daß sie in Concurs- und Prälations-Fällen primum und also proximum locum post privilegiatos ante omnes hypothecarios, etiam anteriorem hypothecam sive expressam sive tacitam, Von Prioritäts-Recht derselben in Concursen.

tacitam, sive generalem sive specialem, sive publicam sive privatam habentes, haben sollen; Welche Verordnung bei Verschickung der Acten zu notificiren seyn soll.

§. 80. Dies Privilegium praeferentiae ist aber nur auf die Evangelisch-Lutherischen pia Corpora zu deuten: Die catholischen Patres in Schwerin haben vor einigen Jahren für die catholischen pia Corpora auch darum gebeten, aber es nicht erhalten.

§. 81. Ausser den eigentlichen piis Corporibus werden zwar zuweilen auch andere fromme Institute, wie z. E. bisher die Prediger Wittwencassen, mit dem Privilegio piorum corporum Landesherrlich begnadiget; Eine solche besondere Begnadigung muß aber von dem, der sie behauptet, erwiesen werden.

Von Verjährungs-Rechten derselben.

§. 82. Zur Verjährung der Forderungen piorum Corporum gehöret ein 40jähriger geruhiger Besitz; widrigenfalls muß der Schuldner das wider ihn aus einer Verschreibung in Anspruch genommene Kirchen-Capital oder Kirchen-Stück mit allen aufgehobenen Nutzungen, gegen Retradirung der Verschreibung, wieder herausgeben und sich des Schadens halber an seinen Verkäufer oder Verpfänder halten.

Consist. O. Tit. 9. u. Revid K. O.

§. 83. Wer über 40 Jahr im geruhigen Besitz eines Kirchen-Guts ist, kann gleichwol

zum

zum Eide angehalten werden, daß weder er, noch seines Wissens seine Vorfahren Wissenschaft der Schuld gehabt, mithin nicht mala fide besessen habe. Schwört er den, so ist er zu absolviren; es wäre denn, daß das pium Corpus, so innerhalb 40 Jahren nicht gemahnet, justa ex causa, als probabili ignorantia und dergleichen rechtmäßigen Ursachen, vermöge der Rechte, wider die Verjährung in integrum zu restituiren sei.

Ebend

§. 84. Kirchen Processe dürfen von keinem fürstl. Prediger ohne Vorbewust und Bewilligung des Superintendenten angefangen werden. Von Processachen derselben.

Verordn. von 1681. und 1694.

§. 85. In allen und jeden die Kirchen und Schulen concernirenden Schuldsachen soll denenselben mit Nachdruck aßistiret und zu schleunigem Recht verholfen werden.

Verordn. an die Güstrowsche Canzlei vom 20. May 1681.

§. 86. Den armen Kirchen und Schulen soll von den Gerichten das Beneficium der Armen gegönnet, und ihnen sollen ex officio Advocati, die ihre Sachen unentgeldlich bedienen müssen, zugeordnet werden. Die Gerichte sollen aber auch dahin sehen, daß die Canzlei-Bediente, so viel möglich, bei Austrag der Sache schadlos gehalten und der Gegentheil, der nicht justam causam contradicendi gehabt, zur Erstattung der Gerichts-Sachen angewiesen werde.

Ebendas.

§. 87.

§. 87. Appellationes an das Hof- und Land-Gericht werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum verstattet, wenn in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler und Armenhäuser gesprochen ist, und es sollen die Justiz-Canzleien und das Consistorium (bei welchem letztern es nach seiner jetzigen Verfassung Inhalts Tit. von Kirchen-Gerichten, ohnehin wegfält) sich darin aller Rejection der eingewandten Appellationen, ingleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum und über den Punkt der Devolution gänzlich enthalten.

Landesvergl. §§. 385. und 388.

Tit. IX.

Vom Kirchen- und Pfarrwesen.

Vom Kirchen- und Pfarrwesen.

---

§. 88. Wenn alte Kirchen ganz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Principi vorher gemeldet werden.

Von Kirchen- und Pfarr-Bauten.

Landesvergl. §. 501.

§. 89. Wenn Pfarr- und Küsterhäuser neu erbauet werden sollen, (wegen der Reparaturen siehe unten §. 91. sqq.) so sollen die Eingepfarreten nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Prästanda zu leisten, oder Baumaterialien in natura zu liefern, den Fall eines besondern Pacti oder erweislichen Herkommens ausbeschieden, schuldig seyn.

Landes-Vergl. §. 500.

Welche Prästanda gleichermaassen auch von den so genannten wüsten Hufen zu verstehen sind.

Ebend. §. 504.

§. 90. Vielmehr muß jede Herrschaft zu allen und jeden Pfarr- und übrigen geistlichen Gebäuden, an Orten wo es die Nothdurft erfordert, das Holz geben.

Revid. K. O.

§. 91. Bei Herzogl. Patronatpfarren sollen die Beamte, bei Ritter- und Landschaftlichen Pfarren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kircheuvorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Mauerleute, die baufälligen Kirchen- und geistlichen Gebäude besichtigen und, so weit es nötig befunden wird, von den Kirchengeldern bessern zu lassen.

Resolut. ad grav. eccl. 6. it. Landes-Vergl. §. 499.

§. 92. Jedoch wenn der Eingepfarreten Aßistenz dazu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen und, nach vorgängiger Vereinbarung, die zu leistenden Fuhr- und Handdienste reguliret werden.

Landes-Vergl. l. c. (Conf. §§. 106. seqq. dieses Handb.)

§. 93. Gleichwie in Ansehung der Herzoglichen Patronatpfarren es ohnehin schon den höchsten Vorschriften und der bei den Aemtern eingeführeten Ordnung gemäß ist, daß bei allen dergleichen Vorkommenheiten, welche eine künftige Nachricht und Verbindlichkeit zum Grunde legen, Protocolle aufgenommen werden müssen, auf welche Ordnung und Vorschriften die Herzogl. Beamte in der am Ende dieses §phi angeführten Verordnung nochmalen zurück gewiesen werden; Also soll auch bei den adlichen Pfarren, wo Fürstl. Höfe und Dörfer eingepfarret sind, und die Herzogliche Beamte zur Regulirung der Beihülfe zu

den

den Bauten mit zugezogen werden müssen, in Fällen gemeinschaftlicher Zusammenkünfte wegen geistlicher Bauten und Reparaturen, so fort in der Conferenz, es sei durch einen Notarium, oder durch einen der Mit-Interessenten, auf- und in lezterm Fall von jedem der anwesenden Interessenten oder Gevollmächtigten unterschrieben werden, was in solcher Zusammenkunft verabredet und beschlossen worden. In dem unerwarteten Fall, da ein adlicher Patronus sich der Haltung eines Protocolls, oder wenigstens der Aufnotirung der abgeredeten Punkte und der Namens Unterschriften weigern würde, sollen die Herzoglichen Beamte für sich das Abgeredete notiren und über jener Verweigerung einen Bericht einsenden, mithin dadurch es veranlassen, daß über die Art und Weise, wie künftig die Einrichtung bei solchen Conferenzen beschaffet werden solle, eine Patent Verordnung ergehe.

Circular-Verordn. an die Herzogl. Beamte vom 20. Febr. 1782.

§. 94. Bei den Herzogl. Patronatpfarren sollen, bei Strafe scharfen Einsehens und willkührlicher Ahndung, keine Bauten und Reparaturen anders vorgenommen werden, als wenn zuvor die Anzeige bei den Beamten geschehen, und solche Anzeige soll järlich auf, entweder vor oder doch gleich nach, Johannis, vermittelst eines von dem Prediger den Beamten einzuliefernden specifiquen

Verzeichnisses der Baumängel seiner Pfarrgebäude, beschaffet werden.

Verordn. vom 23. May 1760, 27. Jan. 1764 und 8. Aug. 1765.

Welche Verordnungen, namentlich die vom 27. Jan. 1764, nachher anderweitig erneuert worden, mit dem Zusatz: Es sollten die Prediger, besonders auf dem Lande, sich nicht zu spät, sondern zur Zeit der Zimmerbeschtigung in Zeiten bei dem competirenden Beamten melden, welche sodann nicht entstehen würde noch sollte, alles in Augenschein zu nehmen und die befundene Nothdurft der Holz-Specification mit einzurücken,

Verordn. vom 7. Dec. 1781,

jedoch daß, nach der Circular-Verordnung an die Beamte und berechnenden Forstbediente vom 10. März 1781, von den Beamten keine Bauanschläge ohne Zuziehung der Forstbedienten eingereichet werden dürfen; nach welcher Verordnung die Geistlichkeit sich gleichfalls achten soll.

Verordn. an die Superint von 14. Jun. 1782.

§. 95. Widrigenfalls, wenn der Prediger die Anzeige bei den Beamten nicht zu rechter Zeit machet, soll derselbe den aus seiner Säumung entstandenen Schaden unabbittlich ex propriis zu vergüten haben.

Vorgedachte Verordn. vom 7. Dec. 1781.

Ueberhaupt sind die Fürstlichen Prediger und wer sonst die Aufsicht über die geistlichen Gebäude hat, mehrmalen nachdrücklich erinnert worden, die Baumängel, bei den piis Corporibus

nicht

nicht einreissen zu lassen, sondern zur Reparirung der kleinen Mängel sofort Anstalt zu machen, und dadurch grösseren Schäden und Kosten bei Zeiten vorzukommen, bei Vermeidung schwerer Verantwortung auch Ersetzung des Schadens ex propriis oder sonstiger Bestrafung.

Circular-Verordn. an die Superint. vom 30. Jun. 1772 und 16. Jan. 1781.

§. 96. Es sollen aber die Prediger über dergleichen Arbeit nie mit den Handwerkern ohne Zuthun der Beamten einen Accord machen, noch bei Kirchen- und Pfarr-Bauten den Handwerkern, ausser ihrem Accord, Speise und Bier auf Kosten der Kirche reichen lassen. Alle dergleichen unnötige Ausgaben sollen in den Kirchenregistern nicht paßiren, auch sollen die darin aufgeführten Berechnungen der zu Baukosten verwandten Gelder verworfen werden, daferne sie nicht von den competirenden Beamten attestiret worden.

Circular-Verordn. an die Superint. vom 3. Jul. 1771.

Welches auch bei den Oeconomis und Provisoribus in den Städten beobachtet werden soll.

Erläut. Verordn. an den Superint. Consist. Rath Keßler zu Güstrow, vom 9. Jan. 1772.

§. 97. Bei Ritter- und landschaftlichen Patronaten ist es des Predigers Schuldigkeit, über irgend erhebliche Reparationen zuvor mit dem Patron, wenn er dazu leicht Gelegenheit haben kann, zu sprechen und dessen Bewilligung einzuziehen. Kleine und keinen Verzug leidende, ganz

nothwendige Reparaturen aber kann er Observanzmäßig allenfalls für sich vornehmen.

§. 98. Das Haupt-Bau- und Besserungs-Reglement für die Herzogl. Patronatpfarren ist in der vorhin angeführten Verordnung vom 8. Aug. 1765 enthalten, in welcher folgende Vorschriften gegeben sind:

1) "Bei allen neuen Bauten soll man "ernstlich darauf sehen, daß die Sohlen wenig"stens acht bis neun Zoll über der Erde geleget "und nicht mit untergelegten Klötzen, sondern mit "einem Fundament von Feldsteinen versehen wer"den, um auf solche Weise der sonst unausbleib"lichen geschwinden Verfaulung der Sohlen, durch "das feuchte Erdreich, oder durch das Ansprützen "des Trauf-Wassers vorzubeugen.„

2) "Die Sohlen sollen auch nicht mit Er"de verschüttet oder mit Steinen vermauret wer"den, weil auch dieses die Fäulniß nicht abhält, "sondern frei liegen bleiben. Und damit alsdann "die Thürschwellen nicht etwan zu hoch seyn mö"gen, sind diese bis auf ein Paar Zoll aus"zuschneiden.„

3) "Auswärts an den Gebäuden ist rund "umher die Erde nach Befinden auf 4 bis 6 Fuß "breit, von den Sohlen tief genug wegzuschaffen, "und dem Erdreich eine Doßirung zu geben, da"mit das von den Dächern abfallende Wasser so "fort abwärts laufen könne, ohne sich an die "Sohlen zu ziehen.„

4) "Die

4) "Die Bewohner der Gebäude sollen "ernstlich angewiesen werden, darauf zu sehen, "daß demnächst die Sohlen nicht durch Auskeh- "richt, oder andern daran sich sammlenden Un- "rath verschüttet werden, vielmehr solchen Unrath "von Zeit zu Zeit sechs Fuß weit von dem Gebäu- "de wiederum wegschaffen.„

5) "Wenn sich in den Stroh- oder Rohr- "Dächern Lecken finden, als worauf genau Ach- "tung zu geben ist, so sind solche Löcher nicht bloß "zuzustopfen, sondern dergestalt tüchtig auszubes- "sern, daß die veraltete Stelle des Dachs wegge- "rissen, und ordentlich neu wieder gedecket werde.„

6) "So bald eine Leimwand an der West- "seite vom Regen abgespület worden, so ist, zu "Verhütung des sonst ohnfehlbar entstehenden Ver- "derbens der Sohl Riegel Ständer und andern "Holzwerks, entweder ungesäumt frischer Leimen "wiederum anzubringen, oder die ganze Leimtafel "nach Befinden zu verneuern.„

7) "Die mit Kalk ausgestrichene Fugen der "in Leimen gemauerter Tafeln sind jährlich nachzu- "bessern, damit nicht nach ausgefallenem Kalk der "in die Fugen schlagende Regen in das Mauer- "werk und in die Zimmer dringe.„

8) "Die Kirchen- und andere Ziegeldächer "sollen fleißig nachgesehen, und bei sich äussernden "Lecken, baldmöglist ausgebessert werden.„

9) "Bei Wohngebäuden mit Schornstei- nen, sind die Kalkleisten behörig zu unterhalten

"und dadurch die sonst unausbleiblichen Beschä-
"digungen an den Fanghölzern des Schornsteins,
"und an den anliegenden Balken und Böden zu
"verhüten.„

10) "Die Lucken in den Kirchen- Wohn-
"und anderen Gebäuden, sind mit gehörigen Klap-
"pen oder Thüren zu versehen, und demnächst ge-
"gen den Regen und Schnee sorgfältig zuzuhalten.
"Die nothwendigen Oefnungen aber zu der Schlag-
"Uhr in dem Kirchthurm, sollen gegen den Re-
"gen und Schnee mit Regenbrettern hinlänglich
"verwahret werden.„

"Da auch übrigens mit den Zäunen und Ha-
"kelwerken bei den Pfarren insgemein schlecht ge-
"wirthschaftet wird, und der überhandnehmende
"Holzmangel es zur Nothwendigkeit machet, alle
"Befriedigungen mit möglichster Holzersparung zu
"verfertigen und zu unterhalten; so verordnen
"Wir gnädigst und wollen, daß

a) "die das meiste Eichenholz erfordernde
"Hakelwerke nach und nach gänzlich abgeschaffet,
"und an deren Statt, wo es nöthig, die Wasen-
"Zäune eingeführet werden sollen.„

b) "Bei nöthiger Verneuerung der Zäune,
"soll man, die in der Erde verfauleten Pfähle,
"wenn sie oberwärts noch gut sind, noch zwischen
"den neuen Pfählen mit anwenden, und, wenn
"sie nicht lang genug, mit einem dabei gebrachten
"kurzen Stück von Weiden oder anderm schlech-
"ten Holz verlängern. Wie denn Unsere Forst-

bediente

"bediente nicht eher noch mehr neue Pfähle anzu-
"weisen haben, bis und so weit die alten un-
"brauchbar geworden sind.„

c) "Zu neuen Befriedigungen um Koppeln
"und dergleichen, nur gegen den ersten Anfall des
"Viehes nöthigen leichten Vermachungen, auf et-
"liche Jahre, sollen gar keine eichene Pfähle gege-
"ben, sondern alles von den etwa vorhandenen
"Weiden oder anderen Buschholz darzu genom-
"men werden.„

d) "Vor allen Dingen aber haben sich Un-
"sere Ehrnprediger angelegen seyn zu lassen, zu den
"Vermachungen der Pfarr- und Kirchen-Ländes-
"reien an Triften, Wegen und Koppeln, nach und
"nach lebendige Hecken anzupflanzen, immaassen
"ein einmal zu Stande gebrachter und behörig un-
"terhaltener lebendiger Zaun, fast ein Jahrhun-
"dert hindurch dauren kann. Und damit sie für
"sich und ihre Nachkommen im Amte, zu einer
"solchen Verbesserung der Befriedigungen aufge-
"muntert werden mögen, so wollen Wir gnädigst,
"daß ihnen für eine jede, nach erforderlichem Gra-
"benziehen und Wrietenpflanzen, zum Anwachs
"gebrachte Ruthe solcher lebendigen Zäune, eine
"Ergötzlichkeit von acht bis zehen Schillingen jetzi-
"gen Courants, nach Proportion der dabei gehab-
"ten mehr oder wenigern Mühe aus dem Kirchen-
"ärario gereichet werden, und in Rechnung paßi-
"ren soll.„

§. 99. In den Fürstl. Dörfern soll der Schulz, bei Vermeidung schwerer Strafe und des Verlustes der Schulzenschaft mit dahin sehen, daß der Kirchhof umher zugehalten werde.

Herz. Fried Wilh. Schulzen- und Bauer-Ordn. vom Jahr 1702.

Von Pred'-gerwittwen-häusern.

§. 100. Prediger-Wittwenhäuser müssen, wo keine sind, gebauet werden.

Revid. K. O. verbis:

„Da aber bisher keine (Wittwen-) Wohnungen bei der Kirche gewesen, wollen Wir, daß sie förderlichst an den Kirchhöfen auf der Freiheit oder vor an der Wedeme, oder wo es sich im Kirchdorfe am besten schicket, von den Vorstehern und Kirchspiel sollen gebauet werden, von welcher Wohnung die Juraten, wenn keine Priester-Wittwen darin wohnen, die Heuer haben, und das Gebäude damit unterhalten sollen. Die Einwohner aber sollen den Pastor in der Erndte etwas helfen, insonderheit da das Haus mit auf der Wedeme Grund gesetzet ist."

Womit denn auch die Erläuterte Kirchen-Ordnung Tit. von Kirchen, Pfarren ꝛc. übereinstimmet, wo es heißt:

„Weil auch das ganze Land voll Klagens ist wegen Ermangelung der Prediger-Wittwenhäuser, und es gleichwol billig ist, ihnen dazu zu verhelfen. — So wollen Wir bei Unsern Pfarren darauf forderſamst bedacht

seyn, auch darüber halten, daß von allen adlichen Patronis ein gleiches beschaffet und Unserer Kirchen-Ordnung ein Genüge gethan werde.„

§. 101. Ordentlicher Weise müssen diejenigen, welchen der Bau und die Reparatur der Pfarrgebäude oblieget, auch das Wittwenhaus bauen.

§. 102. In Ermangelung eines Wittwenhauses muß der Wittwe eine proportionirliche Hausmiethe, wodurch sie völlig entschädiget wird, gereichet werden, welche, nach den Verhältnissen, bald zu 10, bald zu 15 Rthlr., bisweilen noch höher ausgeglichen wird. So schlechterdings wider ihren Willen kann eine Predigerwittwe aber nicht gezwungen werden sich mit einer Miethe abspeisen zu lassen, sondern der Regel nach kann sie darauf bestehen, daß ihr ein Wittwenhaus geschaffet werden muß, wenn solches füglich möglich ist.

§. 103. Wenn immittelst eine Predigerwittwe sich aus Noth bei einem andern eingeben muß, es sei auch bei ihren leiblichen Kindern, so muß ihr, nach den darüber vorhandenen Praejudiciis, und nach der natürlichen und gesezlichen Billigkeit, auch alsdann die Hausmiethe gereichet werden, wenn sie gleich unentgeldliches Unterkommen gefunden hat. So ward in einen solchen Fall im J. 1774 bei Herzogl. Regierung, in Sachen der Erben der Predigerwittwe Siggelkow

kow zu Holzendorf wider den dasigen Kirchenpatron, letzterer durch eine auswärtige Urthel schuldig erkannt und angehalten:

Einwendens ohngehindert, aus dem Aerario der Kirche zu Holzendorf an die Erben der verstorbenen Pastorin Siggelkow für alle die Jahre da sie Wittwe gewesen, à Jahr 10 Rthlr. Wittwenhausmiethe nachzuzalen.

Von Küsterhäusern.

§. 104. Die Unterhaltung der Küsterwohnungen auf dem Lande betreffend, ist eine jede Dorfschaft durch die Unterhaltung ihrer Dorf-Schule, zwar von der Mit-Unterhaltung einer andern blossen Schule, wohin sie etwa ehedem ihre Kinder schicken müssen, nicht aber auch von der Concurrenz zur Unterhaltung der Küsterei befreiet, die der Regel nach, der ganzen eingepfarreten Gemeine oblieget.

Resolut. an die Beamten zu Neustadt vom 25. Jan. 1781.

§. 105. In so weit aber eine Küsterei um der Schulkinder des Dorfs willen zur Schule vergrößert wird, fällt solche Vergrößerung des Küsterhauses der Dorfschaft des Orts zur Last.

Erläuterungs-Respons an ebendieselben vom 23. April 1781.

Von übrigen Kirchen- und Pfarr-Prästandis.

§. 106. Es sollen den Predigern und Kirchenbedienten von allen vor dem Landes-Vergleich bis zu dessen Errichtung im Jahr 1755 wüst geheissenen oder niedergelegten Hufen, nebst dem Mistkorn auch Eier und Würste, jedoch beide

leztere

leztere Erlegnisse nur an den Orten wo sie erweislich seit dem Jahr 1701 hergebracht sind, gegeben werden. (Worüber vor dem Landesvergleich viel Streit war. S. unter andern, Resolut. ad grav. de a. 1701. ad grav. eccl. 9.)

Landes-Vergl. §§ 502 und 503.

§. 107. Das Opfergeld aber haben die Prediger von Leuten, die würklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtermaassen zu geniessen.

Ebend. §. 502.

§. 108. Nicht weniger sollen dem Herkommen jeden Orts gemäß, sowol bei Fürstl. als Adlichen Patronatpfarren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichen Amte oder zum adlichen Hof gezogenen Hufen, als welche drei Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftig einerlei Begrifs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Wedemen, Küstereien und übrigen Kirchengebäuden, dann auch zum Holen zu Vacanzzeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bei Reichs- und Landes-Trauerfällen, geleistet und beiträgig mit abgehalten werden.

Ebend. §. 504.

Mit der Subrepartition solcher Fuhren hat es an manchen Orten durch Verträge oder Herkommen oder aus andern Gründen, seine besondere Bewandtnis, und läßt sich in so ferne von einem Ort nicht auf den andern schliessen. Zu Cri-

viß z. E. holet die ganze Gemeine den Prediger, das Amt alleine den Organisten und Küster, und die Stadt allein den Cantor. In Schwerin trägt die Altstadt $\frac{2}{5}$ und die Landgemeine $\frac{3}{5}$ ꝛc.

Anmerk. Ob dieser Sphus dem Kläger den Beweis des Herkommens in Ansehung der quaestionis an auferlege? oder ob —— da die Leistung der Kirchspielfuhren von der Eingepfarreten schon in der Revid. Kirchen-Ordnung Fol. 279 a. zur allgemeinen Verbindlichkeit gemacht, die besagte Kirchen-Ordnung aber in dem Landes-Vergl. §. 483 bestättiget worden —— diese Verbindlichkeit nicht vielmehr in dem Landes-Vergleich vorausgesezt, und die angeführte Stelle so zu erklären sei, daß sie nicht das Herkommen selbst, sondern nur die Art und Weise des Herkommens eines jeden Orts, ob nach diesem Herkommen etwa jeder Eingepfarreter seinen eigenen gewissen Theil der Pfarrgebäude zu unterhalten, oder zu jeder Baute jeder Eingepfarreter gemeinschaftlich beizutragen habe ꝛc. andeuten solle? darüber wird noch hin und wieder gestritten.

§. 109. In Ansehung der Kirchspielfuhren pflegen die Eingepfarreten einen Unterscheid zu machen, unter nahen und weiten Fuhren. Jene, die im Bezirk einer oder höchstens 2 Meilen geschehen, z. E. Die Fuhren zur Holung der aufwartenden Prediger, zur Herbeischaffung der gemeiniglich in der Nähe angewiesenen Baumaterialien u. d. g. gehen von Hufe zu Hufe nach der einmal im Kirchspiel hergebrachten Ordnung. Die weiten Fuhren hingegen werden von der ganzen Gemeine in der Maasse geleistet, daß einer oder 2 Bauren die Fuhr übernehmen und die Kosten nach billiger Taxe auf die ganze Gemeine repartiret werden. §. 110.

§. 110. Die Disposition in Ansehung der Kirchenstüle steht dem Patron zu. Von Kirchenstulsachen.

Landesvergl §. 481.

§. 111. Nach der Stulordnung H. Fr. Wilhelm für die hiesige Domkirche v. 8. Sept. 1697 und der erneuerten Verordnung H Christ. Ludwig vom 28 Jan. 1749, wodurch jene Stulordnung für alle Nb. Städte im Lande allgemein gemacht worden, soll

a) niemand sein etwa an diesen oder jenen Stul habendes Recht an einen andern verkaufen oder abtreten, sondern da er für sich und die Seinigen den Stul nicht länger begehret, die freye Disposition darüber der Kirche überlassen, auch

§. 112. b) nicht mehr Stüle, als die er für sich und die Seinigen betritt, haben, weniger andern verkaufen oder verheuren, mithin soll niemanden ein Commerzium und Handel mit den Kirchenständen verstattet seyn.

§. 113. c) Sollen solche Stüle, darüber man sich bisher ein Erbrecht arrogiret, nach dem Tode der Besitzer, der Kirche heimfallen, auch die Erben kein ander Recht daran, als die Näherung in der Heuer haben, jedoch daß sie

§. 114. d) das gewöhnliche Belegeld bezalen und darnach järlich die gesezte Heuer entrichten.

§. 115. e) Würde auch jemand mit seinem ganzen Hauswesen sich von dannen weg- und an einen andern Ort begeben, so soll er nach

Ver-

Verlauf Jares und Tages seines Teils verlustig seyn, auch, wann er gleich über kurz und lang nach vorberegter Frist wiederkommen möchte, dennoch nicht dazu wieder verstattet werden.

§. 116. f) So soll auch, zu Verhütung des Präcedenz- und Obersitzstreits, eine jede Person auf den Stand des Stuls so sie vor der Hand besitzet, oder der ihr ins künftige angewiesen wird, ohne Ansehen wes Standes oder Alters die Bei- oder Nebensitzende seyn, bleiben. Zu welchem Ende

§. 117. g) die Stüle und die Stände in denselben durchgehends richtig numeriret und auf jede Nummer des Besitzers Name in ein Register verzeichnet und nach solcher Ordnung die Stände verheuret werden sollen.

Anmerk. In Schwerin sollen in der Domkirche die Klappen vor den Stühlen mit 16 ßl. belegt und für 4 ßl. jährlich verheuert werden Nach der Stulordnung für die Domkirche vom 9ten December 1668 §. 12.

In der Kirche auf der Neustadt soll die Stulmiete eben so hoch seyn, als sie dem Herkommen nach, bei der Domkirche ist, folglich ein Stand in Glasstülen järlich mit 1 Rthrl., in ordentlichen Stülen aber mit $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die Kirche bezalet werden. Stulordnung für die Schelfkirche in Schwerin in der Declaration über die Absonderung der Schelf- von der Domkirche vom 14. Aug. 1754 (NB. Bei der Domkirche sind seit einiger Zeit für die näher bei der Kanzel belegenen Stände 32 ßl. eingeführet.)

In der Declaration der gedachten Verordnung vom 14 Aug. 1754 d. d. 31 Mai 1756 ward befolen: daß alle Einwoner der hiesigen Altstadt, welcher die bisher in Miete gehabte Kirchenstüle und Stände in der hiesigen Schelfkirche, nachdem-

demmalen sie dahin nicht eingepfarret wären, mithin billiger Weise denen dahin eingepfarreten Einwohnern auf der Neustadt Platz machen müßten — von dem Provilore gehörig gekündiget worden, nach Verlauf ihrer durch das Datum ihres Stulbriefes bestimmten Jahrszeit, mit Erlegung der alsdann völligen Miete, die von ihnen bis dahin betretenen Stüle und Stände unweigerlich abstehen sollten.

(Vom Kirchen- und Pfarrwesen in Schwerin s. ein mehres hinten im Anhange.)

Vom Schulwesen.

Tit. X.

Vom Schulwesen.

§. 118. Die Inspection über die Schulen in den Städten soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beitrag geschiehet, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronatrecht über die Schulen ex concessione haben, ungekränkt gelassen werden, jedoch dem Landesherrn an Dero Ober-Inspection, und jedem an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Land. Vergl. §. 494.

§. 119. Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeine, so wol in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde oder mit Einziehung des Mißkorns bestrafet werden.

Ebendas. §. 495.

§. 120. Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster sind, sollen auf Beibringung guter

Zeug-

Zeugnisse, mit Zuziehung des Predigers an dem Orte, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen (welche aber in den, §. 124 eingerückten jüngern Constitutionen größtentheils ihre gewisse Bestimmung erhalten haben,) angenommen und nach Willkühr beurlaubet, auch der Jurisdiction der leztern, ausser im Lehrpunct, unterworfen seyn.

Land. Vergl. §. 496.

§. 121. In den Städten hat fast jeder Ort seine besondere Schulordnung. Auf dem Lande aber gilt in den Herzogl. Domainen allgemein das Schulreglement vom 20. Aug. 1771 mit der dazu gehörigen Gehalts-Instruction vom 18. October 1770; und unterm 31. Dec. 1770 ist gedachtes Reglement, mit Einverständniß der Ritter- und Landschaft, auch auf die Schulen in den Ritter- und landschaftl. Gütern, jedoch mit Weglassung der Gehaltsbestimmung vom 18. Octob. 1770, erweitert worden.

Vom Gehalt der Schulmeister auf dem Lande.

§. 122. Nach solchem Schulreglement soll ein jeder Land-Schulmeister, Schulhaltender Organist oder Küster **in den Herzogl. Domainen** folgenden **Gehalt** zu geniessen haben:

1) eine eigene Wohnung, worin eine mit Bänken und Tischen versehene Schul- und wenn die Anzal der Schulkinder es erfordert, auch eine besondere Wohnstube, nebst einigen Kammern und gehöriger Viehstallung befindlich sind.

Hiezu werden die Behuf ihrer Erbauung und Unterhaltung erforderliche rohe Materialien von dem Herzogl. Amte und der Forst allemal unentgeltlich hergegeben. Die gesamten Einwohner des Dorfs aber müssen sowol die Kosten dazu aus ihren Mitteln zusammen bringen als auch die dabei erforderlichen Fuhren und Handdienste unweigerlich leisten, auch so lange, bis die neue Schulwohnung erbauet und bewohnbar ist, dem Schulmeister eine Wohnung im Dorfe miethen.

II) einen Garten von circa 100 □ Ruthen,
III) etwa 4 Scheffel Saat-Acker,
IV) eine Wiese zu 2 Fuder Heu.

Der Gartenplatz und Saatacker auch die Wiese — daferne leztere nicht durch eine der Waldung unschädliche Ausradung zu gewinnen stehet, als worüber die Beamte mit den Forstbedienten sich zu vereinbaren haben — werden von den reservirten Ländereien, wo diese aber fehlen, von den Aeckern der Dorf-Einwohner, gegen Anschlagsmäßige aus den Amtsgefällen zu leistende Vergütung, genommen, und, so viel möglich, nahe beim Schulhause geleget.

Den Acker muß die Dorfschaft unentgeldlich zur Saat tüchtig bestellen, und das Getreide davon sowol, als das Heu von der Wiese, dem Schulmeister einfahren.

V) Freie Weide für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schaafe und 2 Schweine, ohne daß er dafür Weidegeld oder Hirtenlohn zu erlegen hat. VI)

VI) freie Feuerung, nämlich für eine Schule von 5 bis 30 Kindern järlich 3 Faden, und für eine Schule von 35 bis 50 Kindern 4 Faden hartes, oder in Ermangelung dessen, nach Proportion mehr weiches Holz, den Faden 6 Fuß hoch, 7 Fuß breit und 4 Fuß lang.

Dies Brennholz wird von den Forstbedienten, nachdem ihnen vom Amte angezeiget worden, welcher Schulmeister, nach dem vorhin erwähnten Verhältniß der Anzal seiner Schulkinder, 3 oder 4 Faden bekomme, dem Schulzen angewiesen, von der Dorfschaft im Frühjahr geschlagen, von dem Schulmeister in Faden gesezt, und zwischen Michaelis und Martini auf einen Tag von der Dorfschaft angefahren, ohne daß selbige für diese Arbeit Bezalung verlangen darf.

Durch eine Verordnung aus dem Herzogl. Forst-Collegium vom 27. Febr. 1783 ist den Forstbedienten anbefohlen, den Schulmeistern und Schulhaltenden Küstern dies ihr Deputat-Fadenholz auf keinerlei Art, weder durch Vorschriftswidriges Setzen des Fadens, noch durch nasses, theils in nicht zu handhabenden Knubben bestehendes Holz zu schmälern, vielmehr solches Reglementsmäßig zu verabreichen; wobei aufs neue angefüget wird, es zuzustehen, daß die Schulhalter das Holz selbst setzen, oder setzen lassen können.

Desgleichen ist durch eine Verordnung aus der Herzogl. Cammer von eben demselben Datum

(27. Febr. 1783.) den Beamten anderweitig eingeschärfet, dahin zu sehen, daß den Schulmeistern nnd Schulhaltenden Küstern ihr Deputatholz zu gehöriger Zeit angefahren werde, damit solcherwegen keine Beschwerden entstünden.

VII) Das erforderliche Holz- und Buschwerk zu Befriedigung des Hof- und Gartenraums; welches aus der Herzogl. Forst hergegeben, von der Dorfschaft aber unentgeldlich angefahren und tüchtig verarbeitet wird.

VIII) Freie Mühlenfuhren; welche von der Dorfschaft geleistet werden, als welche nämlich dem Schulmeister sein Korn ohnentgeldlich zur Mühle hin- und nach Hause zurückschaffen muß.

IX) Das eigentliche Schulmeister-Gehalt nach Anzal der im Dorfe befindlichen Schulfähigen Kinder, halb an Gelde und halb an Rocken.

Dies Gehalt besteht darin: Ein jeder Hüfner, Cossat oder Büdner des Dorfs, er mag Schulfähige Kinder haben oder nicht, giebt järlich 1 Scheffel Rocken Schwerinscher Maasse und 24 ßl. Courant, ein Einlieger und Hirte aber für jedes seiner Schulfähigen Kinder wöchentlich 1½ ßl., an die Beamte. Diese wenden solche gesamte, durch den Amts-Landreiter järlich zwischen Michaelis und Martini in dem Dorfe zu erhebende Einname, nach vorher von dem Schulmeister unter Attestirung des Predigers eingereichter Specification der sämtlichen Schulfähigen

Kinder

Kinder, dergestalt an, daß sie für die ganze von Michaelis bis Ostern zu rechnende Winter Schul-Zeit, demjenigen Schulmeister, dessen Dorfschaft nur 5 bis 20 Schulfähige Kinder hat, für jedes zur Schule zu schickende Kind 42 ßl. wegen derjenigen Schulkinder aber, die er über die Anzal von 20 hat, für jedes nur 8 ßl.; hingegen demjenigen Schulmeister, dessen Dorfschaft an Schulkindern gemeiniglich zwischen 30 und 50 hat, für jedes Schulfähige Kind unter 50 an der Zal, 31½ ßl., wegen derjenigen Schulkinder aber, die er über die Anzal von 50 hat, für jedes nur 8 ßl. reichen, und dieses ihm zukommende Quantum sofort bei der im Dorfe geschehenden Zusammenbringung halb an Geld und halb an Rocken, den Scheffel zu 24 ßl. gerechnet, durch den Amts-Landreiter dem Schulmeister gegen Quitung berichtigen lassen.

Was aus einem grossen Dorfe etwa übrig bleibt, das haben sie zum Gehalt derjenigen Schulmeister ihres Amts, für welche die Einname ihres schwachen Dorfs nicht zureichen mögte, mit zu verwenden, von dieser Schulmeister-Casse aber järlich in Termino Weinachten eine Berechnung an die Herzogl. Regierung einzuschicken.

§. 123. Dagegen sollen, nach solchem Schulreglement, die Schulmeister sich aller unerlaubten Nebenforderungen und Geschenknehmungen an Schulbrodten, Holz- und Lichtgeldern Weinachts- und Fastnachtsgeschenken, imgleichen

für die Zubereitung der Confirmanden ꝛc. bei schwerer Ahndung gänzlich enthalten. Blos für die Information im Schreiben und Rechnen wird wöchentlich besonders ein Sechsling bezalet.

Von den Pflichten derselben.

§. 124. Den Dienst selbst betreffend; So soll so wol in den Herzogl. Domainen als in den Ritter- und Landschaftlichen Gütern,

1) die Winter-Schule auf Michaelis angefangen und damit bis Ostern fortgefahren werden. Sollte es an einigen Orten unumgänglich nothwendig seyn, daß wegen nicht bestellter Saat, oder vieler Garten-Arbeit, die Ackersleute einige ihrer dazu benötigten grössern Kinder und sonst schulfähigen Dienstboten zur Beihülfe, bis zum Anfange der Martini-Woche aus der Schule behalten müsten; so sollen doch die kleineren Kinder von 4 bis 7 Jahren, und von den grösseren diejenigen, welche entweder beim Ackerbau nicht unumgänglich nothwendig sind, oder den Ackersleuten nicht angehören, noch bei ihnen im Dienste stehen, sich auf Michaelis unausbleiblich in der Schule einfinden, oder beim Aussenbleiben für jeden Tag einen Sechsling Strafe in die Schulbüchse geben.

2) Die Schule soll täglich 3 Stunden Vor- und 3 Nachmittags, wenn aber die Anzal der Kinder über 30 gehet, noch länger dauren, ausserdem aber noch, nachdem des Abends die Schule unter Gebet geendiget worden, eine beson-

dere-

dere Abendstunde für die Erwachsenen zur Catechisation und Erläuterung des Gelernten, nach dem Stresowschen Handbuch für Schulmeister p. 122, und nach Anleitung Löfekens zergliederten — und eben desselben erklärten Catechismi Lutheri, gehalten werden; Welche Bücher die Schullehrer sich unter Anweisung ihres Predigers wohl bekannt machen sollen.

Von der Sommer-Schule auf dem Lande.

3) Von Ostern bis Michaelis, da sich die Winterschule geendiget hat, soll der Schullehrer alle Woche einige Tage (wo es aber um der Ackersleute nothwendig ist, vier Wochen zu der Erndtezeit ausgenommen) mit sämtlichen Schulfähigen Kindern des Dorfs, sowol Vormittags als Nachmittags, nach obiger Vorschrift Schule halten, zur Wiederholung des Gelerneten und Vorbereitung auf das öffentliche Catechismus-Verhör. Es können hiezu nach Gutbefinden des Predigers die Tage gewählet und wo es die Feldarbeit nothwendig macht, die Kinder wechselsweise zur Schule gesandt werden. Diejenigen Beamten und Prediger, welche die Haltung der Sommerschulen in ihren respective Aemtern und Pfarr-Gemeinen noch ausser diesen vermehren und verbessern können, werden in dem Schulreglement dazu bestens ermuntert, und haben nach demselben sich das Landesväterliche höchste Wohlwollen zu versprechen.

4) Der Schullehrer soll seine Schüler nicht nach ihrem Alter, sondern nach ihren Wissenschaf-

ten, in gewisse Klassen, darin sie einerlei Lectionen und Bücher haben, sortiren und setzen, damit die Information mit mehrem Nutzen bei der Menge getrieben werden könne, nach Anleitung des Stresowschen Handbuchs, 1 Th. 7 Hauptst. p. 85.

5) Wenn die Kinder so weit sind, daß sie fertig lesen können, und im Christenthum nicht ungegründet sind, sollen sie zum Schreiben und nachher auch zum Rechnen angeführet werden, eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags, wofür aber, nach §. præced. in fin., mehr nicht als ein Sechsl. die Woche über, von dem Schulkinde, ausser dem sonstigen Schulgelde, genommen werden soll.

6) Im Fall die Anzal der Schul-Kinder über 40 steiget, soll der Schulhalter seine Frau, oder sonst jemand von seinen Angehörigen, der hiezu Fähigkeiten hat, zur Beihülfe in der Information bei den Kleineren gebrauchen, damit die Grösseren nicht vernachläßiget werden dürfen. Der Aßistente muß nämlich unterdessen, daß der Schullehrer die Grösseren lesen lässet, die A. B. C. Schüler und Buchstabirer in einer Ecke von der Stube zu sich kommen lassen, und dieselben Vormittags zweimal, so wie der Schullehrer selbst mit den Grösseren ein gleiches zu thun hat, lesen lassen, bis sie zusammenlesen und von dem Schullehrer in seine Klasse genommen werden können. Die übrigen Schularbeiten kann der Schullehrer alleine mit sämtlichen Kindern sowol kleinen als grossen, wahrnehmen.

7) Ein

7) Ein jeder Schullehrer soll die zur Schulvisitation nötigen Schultabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. imgleichen von den Wochen des Schulgehens, nicht nur für sich selbst, sondern auch eine besondere Tabelle für den Prediger halten, leztere aber alle Ostern von dem Prediger zur Fortsetzung zurück verlangen und nach geschehener Anmerkung des Nötigen von jedem Kinde, sie dem Prediger aufs neue wieder einhändigen. Die Formirung dieser Tabelle soll nach folgendem Grundriß geschehen:

1783.

Namen der Eltern und Kinder.	Alter	Wochen des Schulgehns	Lesen Schreiben u Rechn.	Lernen.
I.) Hüfner				
Schultz N.			Bl.	
1 Sohn N.	14	23	rechn.)	Spr.
1 Tochter N.	11	24	fl.	gr. C.
N.				
1 Tochter N.	13	22	Bl.	f. gr. C.
II) Büdner				
N.			Bl.	
1 Sohn N.	12	21	schr.)	Spr.
1 Sohn N.	7	22	zl.	kl. C.
1 Tochter N.	9	24	l.	kl. C.
III) freie Leute				
N.				
1 Sohn N.	4	16	a	buch.
IV) Einlieger				
N.				
1 Tochter N.	5	19	bu	buch
V) Hirtenleute				
N.				
1 Sohn N.	9	23	l	kl. C

N. Schulmeister zu N.

An-

Anmerk. a bedeutet, daß das Kind beim A. B. C sei, bn. buchstabiren, zl. zusammenlesen, Bl. in der Bibel lesen, schr. schreiben, rechn. rechnen, bet. beten lernen, kl. C den kleinen Catechismus lernen, gr. C den grossen Catechismus lernen, s. gr. C. den grossen Catechismus fertig wissen, Spr. Sprüche und Psalmen lernen.

und es sollen die Prediger jederzeit darauf sehen, daß darin von keinem Kinde etwas angemerkt stehe, was bei einsmaliger Untersuchung ungegründet befunden werde.

8) Der Schullehrer soll seinem Prediger als seinem Vorgesezten ehrerbietig und bescheiden begegnen, demselben bei allen guten und zweckdienlichen Erinnerungen und Anweisungen gehorsamlich folgen, auch derentwegen, so oft er es verlanget, zu ihm kommen; besonders aber

9) bei der Zubereitung der Kinder zum Genuß des heil. Abendmals im Pfarrhause gegenwärtig seyn, und deswegen zu der Zeit, wann und so oft die Kinder zum Pastorn zur Vorbereitung kommen sollen, zugleich mit ihnen dahin gehen, um dessen Unterricht und Erweckungen andächtig beizuwohnen, solche, und was den Kindern fehle, sich wohl zu merken, nachhero aber zu Hause mit den Kindern in der Abendstunde wieder vorzunehmen und ihnen ans Herz zu legen: Unter welcher Zeit der Abwesenheit des Schulmeisters von der Schule auf einen halben Tag jedoch das Schulhalten nicht unterlassen werden darf, sondern von der Schulmeisterin oder

sonst

sonst jemanden verrichtet werden muß, die daher auf die Information des Schulmeisters den Tag über wol Acht haben, auch unterweilen von ihm dazu angeführet werden müssen, damit sie im Nothfall hinzutreten können und bei einer Abwesenheit oder Krankheit des Schulmeisters oder gar beim Absterben desselben die Schule nicht sogleich aufhöre, sondern dennoch ununterbrochen fortgesetzet werde.

10) Der einzige Sonnabend Nachmittag soll in der Woche vom Schulgehen ausgenommen seyn; An allen andern Werkeltagen soll der Schullehrer sowol Vor-, als Nachmittags Schule halten, und solche niemalen, auch des Mittwochen Nachmittags nicht aussetzen, bei Strafe der Erlegung 1 Rthlr. in die Schulbüchse in jedem Entgegenlebungsfall.

11) Er soll auch sich nicht herausnehmen, in den Schulstunden sich mit irgend einer andern Arbeit, als mit der Information zu beschäftigen, oder die Schulkinder zu einigen von seinen Hausarbeiten zu gebrauchen, in seinen Geschäften auszusenden, ihnen zum Spielen oder Herumlaufen, während der Schulzeit, Erlaubniß zu geben, noch vielweniger sich selbst von der Schule zu entfernen, ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Predigers, es sei auf einige Stunden, oder gar halbe oder ganze Tage. Alles bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe in die Schulbüchse.

12) An jedem Sonntage während des öffentlichen von Ostern bis Martini, nach der Kirchen-Ordnung zu haltenden Catechismus Verhörs, soll er die erwachsenen Kinder aus seinem Dorfe, die sich des Sonntags Morgens bey 1 ßl. Strafe in der Schule einzufinden haben, selbst zur Kirche führen, und niemalen, es sei denn Krankheits halber, zu Hause bleiben: Bei Strafe von 16 ßl. in die Schulbüchse.

13) Dagegen soll er auch die muthwillige, nicht in den bestimmten Noth- oder wahren erlaubten Behinderungsfällen geschehene Versäumung der Schule, nach halben sowol als ganzen Tagen, nebst der verwürkten Strafe von einem Sechsling für jeden Tag, ohne alle Parteilichkeit, bei einem jedem Kinde anmerken und keinen aus unlauteren Absichten durchzuhelfen suchen, bei Strafe von 8 ßl. in jedem Fall.

14) Im Gegentheil soll er keinem Schulkinde vor dem andern ungebührlich hart fallen, oder auf irgend eine Art einen gegen solches Kind oder dessen Eltern etwa tragenden Haß und Groll empfinden lassen, entweder durch vorsetzliche Vernachläßigung bei der Information, oder durch allerhand Beschimpfungen, feindselige Reden, Mißhandlungen ꝛc bei Strafe der Absetzung im überwiesenen Fall.

*** ***

In der Anfangs gedachten Erweiterung auf die Schulen in den Ritter- und landschaftlichen

chen Gütern, vom 31. Decembr. 1773 ist noch mitverordnet: daß die Prediger, nach Vorschrift der Kirchenordnung und des darin begründeten §. 495. des Landes Grundgesetzlichen Erbvergleichs, die Landschulen in ihrer Gemeine fleißig besuchen, nach Befinden den Schulmeistern Anleitung zum leichtern und gründlichen Unterricht ihrer Schulkinder, besonders in der Maasse, als solcher in der vorstehenden Verordnung specialiter vorgeschrieben ist, geben, und zugleich durch Examinirung der Kinder öfters erforschen sollen, wie weit diese von einer Zeit zur andern durch den Unterricht des Schulmeisters in der Erkenntniß des Heils zunehmen; bei Vermeidung unabbittlicher in dem Landesvergleich darauf gesetzter Bestrafung an Gelde oder durch Einziehung des Mißkorns. Uebrigens hätten sie auf die Befolgung des vorstehenden Schulreglements genau zu halten, und, bei vergeblicher, sanftmüthiger Ermahnung, die nachläßigen oder widersezlichen Schullehrer ihrer Obrigkeit zur Bestrafung behörig anzuzeigen, die in die Schulbüchse kommenden Strafgelder aber nicht anders, als zu allmähliger Anschaffung der in dem Schulreglement erwähnten und anderer zum Unterricht für Lehrer und Lernende besonders dienlichen Bücher zu verwenden, und, wie solches geschehen, jährlich ihrem vorgesezten Superintendenten, auch der Obrigkeit des Orts, auf deren Verlangen, durch Vorzeigung der darüber von ihnen zu haltenden kleinen Rechnung, zu bescheinigen. §. 125.

§. 125. Der so genannte grosse Catechismus Lutheri — von sämtlichen damaligen Superintendenten aus göttlicher Schrift und den Symbolischen Büchern gemäß verfertiget — ist von Herzog Carl Leopold eingeführet, durch die Verordnung vom 15. Febr. 1718, und soll kein anderer Catechismus als dieser bei den Kirchen und Schulen in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen geduldet werden.

Nurgedachte Verordn. vom J. 1718 und Verodn. vom 25. Jun. 1773.

§. 126. Alle und jede Präparanden zu Schuldiensten in den Herzogl. Domainen sollen, selbst in dem Fall da sie ein Handwerk treiben, ein Jahr mit der Contribution übersehen werden.

Verordn. an die H. Cammer vom 23. Nov. 1782.

(Von Zollfreyheit, Glockenfreiheit ꝛc. der Schullehrer, imgl. von Bestrafung derselben in Fällen anstößiger Vergehungen, s. an seinen besondern Orten.)

Tit. XI.

Von geistlichen Aemtern und Dienern.

Von geistlichen Aemtern und Dienern.

Von solchen überhaupt.

Von solchen überhaupt.

§. 127. Geistliche Personen, worunter aber die blossen Dorfschulmeister in den Ritter- und landschaftlichen Gütern, nach dem §. 496 des Landesvergleichs, in dieser Absicht nicht gehören, s. Tit. vom Schulwesen,

stehen regulariter in keinem Fall, es sei in delictis oder civilibus, unter den Patronis oder andern eingepfarreten mittelbaren Obrigkeiten.

Erläutert. K. O. Art. 4. §. 9. und gemeine Rechte; weil die Jurisdiction keine Folge des Patronatrechts, sondern des Episcopalrechts ist.

Insonderheit in Ansehung der Prediger und Küster disponiret der Landesvergleich §. 418 folgender Gestalt:

„Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Ange-

hörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auf die Priester-Bauren, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adeliche und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wol in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren befugt seyn."

Welche Stelle hier nur die Exemtion der Prediger und Küster von der Nieder-Gerichtsbarkeit beweiset, da im übrigen in dem Tit. II. von Kirchen-Gerichten, schon enthalten ist, daß auch dem Consistorium solche Jurisdiction in Civilibus nicht mehr zukomme, sondern den Landgerichten übertragen sei, dahingegen in Doctrinal- Ceremonial- und Disciplinal-Sachen die Geistlichen dem Consistorium unterworfen bleiben.

§. 128. Alle berufen oder translocirt werdende geistliche Bediente und Schullehrer in den Herzogl. Domainen sollen bei ihrem Umzuge Zoll-frei seyn.

Verordn. an die Herzogl. Cammer vom 23. Nov. 1782 u. darauf ergangene Cammer-Verordn. vom 6. Jan. 1783.

§. 129. In Wiederbesetzungsfällen geistlicher Bedienungen, besonders der Küster- und Schulmeister-Stellen, in den Herzogl. Domainen, soll das Stroh und Heu allemal unentgeldlich zur Stelle gelassen und nichts davon mitgenommen

nommen werden, wenn gleich hie oder da eine andere Observanz vorwalten sollte.

Verordn. an die Herzogl. Cammer v. 23. Nov. 1782 und Cammer-Verordn. an die Beamte vom 6 Jan. 1783. (conf. vom Gnaden-Jahr bei den Pfarren.)

§. 130. Von Vergütung angewandter Meliorations-Kosten an Aeckern und Gärten abseiten der Geistlichen überhaupt, s. vom Gnadenjahr bei den Pfarren.

§. 131. In Fällen anstößiger Vergehungen, worauf nicht schon in den Gesetzen eine gewisse determinirte Strafe vorgeschrieben stehet, sollen die Geistlichen doppelt schwer bestrafet, und dadurch das gegebene böse Exempel mit bealndet werden.

Verordn. an die Landesgerichte und an die Superint. vom 13. März 1760.

Insonderheit von Superintendenturen und Superintendenten.

Insonderheit von Superintendentur und Superintendent.

§. 132. Da seit der unterm 31. Jan. 1571 ergangenen im Jahr 1670, nach erfolgter Landestheilung, von Herz. Gustav Adolph zu Güstrow bloß in der Eintheilung der Kreise etwas veränderten Superintendenten-Ordnung und den nachherigen beiden Superintendenten-Instructionen vom 20. May 1681 und 15. May 1694 die Mecklenburgische Kirchenverfassung sich nicht

wenig verändert hat; So haben in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom Jahr 1755 §§. 484 und 510 der Herzog Sich die Revision und Verbesserung der Superintendenten-Ordnung vorbehalten.

§. 133. Ein Superintendent in Mecklenburg, daferne er keinen höhern Charakter dabei hat, hat den Rang mit den Professoren der höhern Facultäten nach der Ordnung der Reception oder nachdem sie ihre Chargen angetreten.

Rang-Ordn. vom 25. Jul. 1704. N. 11.

Welche Distinction unter den Facultäten aber jetzo wegfällt, nachdem die Philosophische Facultät zu Bützow den übrigen Facultäten im Range gleich gesezt, sämtlichen Professoribus ordinariis aller Facultäten aber der Rang mit den in der 8ten Klasse der Rangordnung Verzeichneten, also mit Hofräthen, Hofjunkern, Majors, Geheimen-Secretarius, Leib-Medicus und Hauptleuten beigeleget und nur den Professoribus extraordinariis der Rang in der 11. Klasse, welchen sonst die Professores der vormaligen höheren Facultäten hatten, gelassen ist. Statut. academ. Bützov. Art. XLI.

Hat ein Superintendent zugleich die Stelle oder den Titel eines Consistorial-Raths, so gehöret er in die 7te Klasse der Rangordnung und rangirt mit Cammer-Räthen, Canzlei-Räthen, Assessoren des Hof- und Landgerichts, Kammerjunkern, Oberforstmeistern und Drosten. Rangordn. N. 7.

§. 134.

§. 134. Zu den besonderen Obliegenheiten der Superintendenten, welche an ihren gehörigen Orten nach den Materien angemerket worden, gehöret auch, daß sie von dem Betragen der Prediger und dem Zustande der Gemeinden ihrer Diöcesen järlich an die Herzogl. Regierung Bericht abstatten sollen.

Rescript an die Superint. vom 24 Febr. 1769 und 16. Jan. 1773.

§. 135. Bei der Introduction eines Superintendenten sollen keine so grosse Kosten als vormalen, aufgewandt, sondern nur 2 der benachbarten Präpositen, und etwa eben so viele von den benachbarten Predigern des Zirkels eingeladen, für eine menagirliche Bewirthung derselben gesorget, solche Präpositi und Prediger baldmöglichst wieder entlassen, und darauf sofort der ganzen Diöcese die geschehene Introduction, mit abschriftlicher Beischliessung des dabei verlesenen Herzogl. Patents, durch Currenden kund gemacht werden.

Rescript an den Superint. Menkel vom 12. April 1774 bei Verordn. einer solchen Introduction zu Sternberg.

§. 136. Die Eintheilung der Superintendenturen geschahe anfänglich nicht nach Präposituren (von welchen man derzeit noch nicht wuste, s. Tit. von Präposituren) sondern nach Aemtern und Städten (s. Tit von Kirchenvisitationen) und zwar waren ihrer sechs Kreise, nämlich 1) im Herzogthum Meklenburg (und wohnte der

Superintend. zu Wismar) 2) im **Fürstenthum Wenden** (Superint. zu Güstrow) 3) gleichfalls im **Fürstenthum Wenden** (Superint. zu Parchim) 4) in der **Grafschaft Schwerin** (Superint. zu Schwerin) 5) im **Lande Rostock** (Superint. zu Rostock) 6) im **Lande Stargard** (Superint. zu Neubrandenburg); Von welchen fünf ersten Kreisen der Kreis des Superintendenten zu **Wismar** die Stadt und Aemter Wismar, Mecklenburg, Bukow, das Land Poel, Tempzin, Neukloster, Gadebusch, Rehna, Sternberg, Grevismülen und Dassow; der Kreis des Superintendenten zu **Güstrow** die Aemter und Städte Güstrow, Malchin, Wahren, Stadt Kloster und Land Malchow, Teterow, Röbel, Krakow, Laage, Stavenhagen, Ivenak, Dargun, Neuenkalden, Brüel und das Kloster Dobertin; der Kreis des Superintendenten zu **Parchim** die Aemter und Städte Parchim, Goldberg, Grabow, Neustadt, Lübz, Lage, Eldena, Dömitz, Gorlosen und Marnitz; der Kreis des Superintendenten zu **Schwerin** die Aemter und Städte Schwerin, Hagenow, Walsmülen, Wittenburg, Zarrentin, Boizenburg und Crivitz; und endlich der Kreis des Superintendenten zu **Rostock** die Stade Rostock, samt den Aemtern und Städten, Amt Stadt und Kloster Ribnitz, Dobberan, Schwaan, Gnoien, Cröpelin, Keßin, Sülz und Marlow unter sich hatten. S. die Superint. Ordn. von 1571.

Diese

Diese vormalige Eintheilung hat in der Folge manche Veränderungen erlitten. So ward z. E. in neueren Zeiten die Dobberansche Superintendentur aus einem Theil der Rostockschen und einem Theil der Mecklenburgschen zusammen gesetzt, und so verhält es sich noch itzo ebenfalls mit der Sternbergschen Superintendentur, zu der aus der Rostockschen die Präposituren Boizenburg und Nienkalden, aus der Mecklenburgschen aber die Präposituren Gadebusch, Rehna, Grevismülen und Sternberg geleget sind. Gegenwärtig ist das Land in die 4 Superintendenturen **Parchim, Güstrow, Schwerin** und **Sternberg**, obwol zum Theil nur temporaliter, vertheilet; denn die vormalige Dobberansche Superintendentur ist den beiden Superintendenten zu Güstrow und Schwerin nur **einstweilig** mit beigeleget, so daß der Superintendent zu Güstrow die Präposituren Gnoien, Ribnitz und Schwaan, der Schwerinsche Superintendent aber die Präposituren Dobberan, Neubukow, Lübow und Mecklenburg, bis auf anderweitige höchste Beliebung, zu ihrer Superintendentur-Verwaltung mit überkommen haben.

Was für Präposituren zu den jetzigen Superintendenturen eigentlich gehören, das wird man in dem bald folgenden alphabetischen Verzeichnisse aller Oerter im Lande, unter den Namen der Superintendenturen, so wie die Namen der Pfarren unter den Präposituren, finden.

Von Präpositis.

§. 137. Präpositi waren in den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen schon in älteren Zeiten unter den Namen Seniores vorhanden, (welcher Titel sich bis jetzt nur noch bloß in Parchim erhalten hat, woselbst derjenige Prediger, der zur Zeit einer dortigen Superintendentur-Vacanz die Stelle des Superintendenten vertritt, das Prädicat eines Seniors, vom Landesherrn zu bekommen pflegt) und nur erst im Jahr 1707 bekommen sie von Herz. Fried. Wilhelm den Titel Präpositi. In den Herzogl. Mecklenburg-Güstrowschen Landen wurden sie im Jahr 1671 von Herzog Gustav Adolph, zur Erleichterung für die Superintendenten, eingeführet und unterm 25. Jun. desselben Jahres ward für sie eine eigene Präpositen-Ordnung publiciret, die aber heutiges Tages, da das mehreste von den damaligen Präpositen-Pflichten jezt zu den Pflichten der Superintendenten gehöret, wenig oder gar nicht mehr anwendlich ist, daher schon vor vielen Jahren auf eine neue Präpositen-Ordnung ist gedacht worden.

Die alte Präpositen-Ordnung lautet folgendermaassen:

1) Sollen sie so wohl ihrer von Gott anvertraueten Heerde, als auch vicinis Pastoribus Confratribus mit heilsamer Lehre und heiligem Leben in der Liebe Christi vorleuchten,

2) bei den benachbarten und in ihrem Bezirk belegenen Pfarren nach Möglichkeit, sonderlich, da auf diesen und jenen Fall es die Noth erfordert, speciales Visitationes anstellen und dabei wie

auch

auch sonsten allerwege auf die Doctrinalia, Ceremonialia, Kirchen-Disciplin, Leben und Wandel so wohl der Pfarrherren, Kirchen- und Schul-Bedienten, als Eingepfarreten, gute stetige Aufsicht und Achtung haben: Und damit allenthalben es ehrlich, ordentlich und christlich zugehe, mit christgebührlichem Eifer einen jeglichen beweglich vermahnen

3) treulich vor und bei allen das hochnötige Catechismus-Examen aufs beste, kürzeste, einfältigste, deut- und gründlichste durch Gottes Gnade befördern, auch sich eines Methodi in qualibet Diœcesi, wie derselbe von den Superintendenten approbiret worden, gebrauchen,

4) alles, so dem Gewissen nach, nöthig befunden, an den Superintendenten eines jeden Kreises zur gebührenden Verordnung ohne Verzug referiren,

5) dem Superintendenten, bei den von ihm, der Kirchen-Ordnung nach, zu haltenden so wohl Visitationibus als Synodis die angemerkten und aufgezeichneten Mängel, Widerwärtigkeiten, Sündenfälle, Ärgernisse und Unordnungen zuvörderst ingeheim treulich anzeigen,

6) was ihnen in specie bei erheischender Nothdurft vom Superintendente, dem Worte Gottes und guter Ordnung nach, committiret und anvertrauet wird, förderſamst und bester maaßen ausrichten,

7) so wenig über die ihnen von Gott anvertrauete Heerde, als über besagte vicinos Pastores Confratres, nach Apostolischer Vermahnung 1 Petr. 5. V. 1. 2. 3. 4. 5., nicht herrschen, sondern überall in der Liebe, Sanftmuth und Demuth Christi, mit aller Christ-Brüderlichen Bezeugung, sich zum Fürbilde vor dem Herrn darstellen, in Betrachtung, daß auch die heiligen Apostel, als Paulus, Petrus, Johannes, sich selbst die allergeringsten Sympresbyteros, Mitältesten, Brüder und Mitgenossen an der Trübsal und am Reiche Gottes, und an der Gedult Je-

su Christi ausdrücklich genennet, und dafür von jedermänniglichen angesehen und gehalten seyn wollen."

8) Da auch nach diesem in praxi würde befunden werden, daß ihnen über voriges ein mehreres zu committiren, bliebe ein solches vorbehalten."

§. 138. Eigentlich sind die Präpositi Vice-Superintendenten und hat es mit ihnen auch noch gegenwärtig die Absicht, daß sie die Anordnungen des Superintendenten in ihrem Präpositur Zirkel weiter besorgen und in Ermangelung eines Superintendenten dessen Stelle so lange, bis ihnen oder etwa einem andern die interimistische Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte eigentlich aufgetragen worden, in ihrem Zirkel vertreten müssen. In ihren Vocationen pflegt ihnen daher zur Pflicht gesetzt zu werden:

„die Landesherrlichen höchsten Jura in ecclesiasticis bei vacirender Superintendentur und sonsten, pflichtmäßig in Obacht zu nehmen, auch was im übrigen zu Beförderung der Ehre Gottes und ihres Circuli Kirchen, Schulen und Gemeinden Besten gereichen kann, treulichst zu beobachten."

Bei der Parchimschen Superintendentur aber ist es herkömmlich, daß in Fällen der Superintendentur-Vacanz, der älteste Prediger des gesamten Parchimschen Ministerii die interimistische Verwaltung der ganzen Superintendentur überkommt

und

und dabei das Prädicat eines Seniors erhält. S. §. 137.

§. 139. Ein Präpositus oder Senior in Mecklenburg hat den Rang mit einem Protonotär beim Hof- und Land-Gericht, Secretär (nämlich bei den höhern Collegiis, auch mit dem Kirchen-Secretär s. Tit. von Kirchl. Neben-Bedienten) Amtmann, Rathsherrn der Stadt Rostock, Lieutenant, Kammerdiener beim Herzog, nach der Anciennität im Dienst. Rangordn. n. 13.

(Wegen des vormaligen Ranges mit einem Professor Philosophiä s. §. 133.

§. 140. Die Präpositi sollen jährlich Synodal-Conferenzen anstellen. S. Tit. von Synodis.

§. 141. Sie sollen jeden Sterbfall eines Predigers in ihrer Prepositur ihrem vorgesezten Superintendenten sogleich anzeigen und von diesem die Anordnung während der Vacanz erwarten. S. von Pfarr-Vacanzen.

Anmerk. Die gegenwärtigen Präposituren sind Boizenburg, Bützow, Crivitz, Dobberan, Gnoien, Goldberg, Grabow, Grevismülen, Güstrowsche Special-Zirkel, Hagenow, Lübow, Lübz, Lüssow, Malchin, Mecklenburg, Neuenbukow, Neuenkalden, Neustadt Parchimsche Special-Zirkel, Penzlin, Plau, Rehna, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Schwerinsche Special-Zirkel, Sternbergsche Special-Zirkel, Teterow, Wahren, Wittenburg.

Diese Benennungen der Präposituren bleiben gerne unverändert, obgleich der Präpositus nicht allemal

allemal an dem Orte wohnet, von welchem der Zirkel seinen Namen hat, z. E. der jetzige Neubukowsche Präpositus wohnt zu Alten-Bukow, der Grabowsche zu Eldena, der Lübowsche zu Proseken, der Lübzer zu Stuer, der Mecklenburgsche zu Beidendorf, der Neuenkaldische zu Levin, der Ribnitzer zu Sanitz, der Wittenburgsche zu Vellahn ꝛc. indem es ganz willkührlich ist, welchem Prediger des Zirkels der Herzog die Präpositur beilegen wollen; der deshalb nicht nötig hat seinen Wohnort zu verändern, zumal mit dieser Function kein besonderes Gehalt verbunden, sondern in dem bei Bestellung der Präpositen ergangenen (vermuthlich an den Superint. Janus gerichteten) Rescript Herzogs Gustav Adolph vom 31. Jan. 1671 die Aeusserung enthalten ist.

„Wir vermuthen aber nicht, daß denen Präpositis einige Zulage zu thun, sondern sie sich mit der Ehre und Würde zu contentiren haben Zumal auch die im Schwerinschen Theil also genannte Seniores, wegen dieser Verwaltung über Ordinarium nichts zu geniessen haben."

Was für Pfarren zu jeder Präpositur gehören, das ist in dem gleichfolgenden alphabetischen Verzeichniß aller Oerter im Lande, unter dem Namen einer jeden Präpositur zu finden.

§. 141.

§. 141.

Alphabetisches Verzeichnis

aller und jeder Oerter in Mecklenburg Schwerin-Güstrowschen Antheils

nach ihren Pfarren, Präposituren und Superintendenturen.

NB. Zu den Filialen sind auch solche Mater-Kirchen gerechnet, die keinen eigenen Prediger haben.

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	A. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1			Ackerhof	Möllen	Malchin	Güstrow
2			Adamshof	Reckwitz	Malchin	Güstrow
3			Admanshagen	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
4			Alberstorf	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
5			Albertinenhof oder Schwanenhof	Camin	Wittenburg	Parchim
6			Allershagen	Parkentin	Güstrow	Güstrow
7			Allerstorf	Marlow	Ribnitz	Güstrow
8			Altena	Gorlosen	Grabow	Parchim
9			Altendorf	Boitzenburg	Boitzenburg	Sternberg
10			Altenhagen	Wustrow	Ribnitz	Güstrow
11			Altenhagen	Lohm	Goldberg	Güstrow
12			Altenhagen	Alten-Catin	Neubukow	Schwerin
13			Altenhof	Stuer	Lübz	Parchim
14			Altenhof	Parkentin	Güstrow	Güstrow
15			Altona	Jabel	Hagenow	Parchim
16	1		Ankershagen	Ankershagen	Wahren	Parchim
17			Appelhagen	Thürkow	Lüssow	Güstrow
18			Arendsee	Brunshaupten	Neubukow	Schwerin
19	2		Arensberg	Arensberg	Penzlin	Güstrow
20			Arensfeldt	Crümmel	Röbel	Güstrow
21			Arenshagen	Serrahn	Teterow	Güstrow
22			Arpshagen	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
23			Ave	Gr. Lukow	Penzlin	Güstrow
24			Augustinenfeldt	Dobbin	Teterow	Güstrow
25			Augzin	Techentin	Goldberg	Güstrow
			B.			
26			Baarts	Grubenhagen	Malchin	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale	B. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
27			Grossen Bäbelin	Kieth	Plau	Güstrow
28			Klein. Bäbelin	Kieth	Plau	Güstrow
29			Bäbelitz	Lübchin	Gnoien	Güstrow
30			Babzin	Lübz	Lübz	Parchim
31		1	Backendorf	Hagenow	Hagenow	Parchim
32			Backendorfer-Försterhaus	Gammelin	Wittenburg	Parchim
33			Badegow	Cladrum	Lübz	Parchim
34			Badekow	Gresse	Boizenburg	Sternberg
35		3	Badendiek	Badendiek	Tererow	Güstrow
36			Badow	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
37			Bahlen	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
38			Bahlen	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
39			Bahlendorf	Warmanshagen	Lüssow	Güstrow
40			Bahlenhüschen	Zapel	Hagenow	Parchim
41		2	Balow	Dambeck	Neustadt	Parchim
42		3	Bandekow	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
43			Bandekow	Lübtheen	Hagenow	Parchim
44			Bandelstorf	Petschow	Ribnitz	Güstrow
45			Bandenitz	Warsow	Hagenow	Parchim
46			Bandow	Schwaan	Schwaan	Güstrow
47			Bansow	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
48			Bantin	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
49			Bantow	Alten Buckow	Neubukow	Schwerin
50			Banzin	Vellahn	Wittenburg	Parchim
51		4	Banzkow	Plate	Hagenow	Parchim
52			Barendorf	Gressow	Lübow	Schwerin
53			Bargeshagen	Lambrechtshagē	Dobberan	Schwerin
54		4	Barkow	Barkow	Lübz	Parchim
55			Barkow	Herzfeldt	Neustadt	Parchim
56			Barkviet	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
57			Barlin	Bruderstorf	Neukalden	Sternberg
58			Barnekow	Gressow	Lübow	Schwerin
59		5	Barniu	Crivitz	Crivitz	Parchim
60			Barnstorf	Wustrow	Ribnitz	Güstrow
61			Barnstorf	Biestow	Schwaan	Güstrow
62			Bartelshagen	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
63			Bartelshagen	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
64			Bartelstorf	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
65			Bartenshagen	Parkentin	Güstrow	Güstrow
66		5	Basedow	Basedow	Malchin	Güstrow
67			Basepohl	Ivenack	Malchin	Güstrow
68		6	Basse	Basse	Gnoien	Güstrow
69			Bastorf	Alten Garz	Neubuckow	Schwerin

B.

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
70			Bauerbeck	Prestin	Sternberg	Sternberg
71			Bauerkuhl	Brunow	Grabow	Parchim
72	7		Baumgarten	Baumgarten	Bützow	Schwerin
73			Baumgarten	Vielist	Wahren	Parchim
74			Beckendorf	Lancken	Parchim	Parchim
75			Beckendorf	Gresse	Boizenburg	Sternberg
76			Beckentin	Grabow	Grabow	Parchim
77			Beckerwitz	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
78			Behrendorf	Daßow	Grevsmühl	Sternberg
79			Behnkenhagen	Blankenhagen	Ribnitz	Güstrow
80	8		Behrenshagen	Behrenshagen	Neubuckow	Schwerin
81	9		Beidendorf	Beidendorf	Mekleburg	Schwerin
82	10		Belitz	Belitz	Lüssow	Güstrow
83			Gr. Belitz	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
84			Kl. Belitz	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
85			Bellewüe	Eldena	Grabow	Parchim
86	11		Bellin	Bellin	Teterow	Güstrow
87			Below	Dammolde	Röbel	Güstrow
88		6	Below	Techentin	Goldberg	Güstrow
89			Belsch	Jabel	Hagenow	Parchim
90			Bendhof	Gadebusch	Rehna	Sternberg
91			Gr. Bengerstorf	Zarnstorf	Boizenburg	Sternberg
92			Kl. Bengerstorf	Zarnstorf	Boizenburg	Sternberg
93			Benitz	Buchholz	Schwaan	Güstrow
94			Bennin (Strelitzisch)	Granzin	Boizenburg	Sternberg
95	12		Benthen	Benthen	Lübz	Parchim
96			Benthin	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
97	13		Bentwisch	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
98			Benz	Jabel	Hagenow	Parchim
99			Benz (Wismarsch)	Goldebee	Neubuckow	Schwerin
100		7	Benzin	Lübz	Lübz	Parchim
101			Benzin	Rehna	Rehna	Sternberg
102			Bergfeldt	Claber	Teterow	Güstrow
103		8	Bergrade	Möderitz	Crivitz	Parchim
104	14		Bernitt	Bernitt	Bützow	Schwerin
105			Bernstorf	Börzow	Grevsmühl	Sternberg
106			Beselin	Keßin	Dobberan	Schwerin
107			Besendorf	Warsow	Hagenow	Parchim
108		9	Besitz	Blücher	Boizenburg	Sternberg
109		10	Bibow	Tempzin	Mekleburg	Schwerin
110			Bieckhusen	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
111	15		Biendorf	Biendorf	Neubuckow	Schwerin

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	B. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
112			Biestorf	Malchow	Plau	Güstrow
113	16		Biestow	Biestow	Schwaan	Güstrow
114			Billenhagen	Blankenhagen	Ribnitz	Güstrow
115			Bischofshagen	Moisall	Bützow	Schwerin
116			Blankenberg	Tempzin	Meklenburg	Schwerin
117	17		Blankenhagen	Blankenhagen	Ribnitz	Güstrow
118			Blesse	Pokrent	Rehna	Sternberg
119			Blengow	Alten Garz	Neubuckow	Schwerin
120		11	Bliesenstorf	Brenz	Neustadt	Parchim
121			Blieschendorf	Grambow	Rehna	Sternberg
122			Bliesekow	Hanstorf	Schwaan	Güstrow
123	—		Blowatz	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
124	18		Blücher	Blücher	Boizenburg	Sternberg
125			Blumenhof	Mecklenburg	Meklenburg	Schwerin
126			Blützen	Lübsee	Rehna	Sternberg
127			Bobbin	Gnoien	Gnoien	Güstrow
128			Bobst	Dambeck	Hagenow	Parchim
129			Bobzin	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
130			Bockhorn	Perlin	Wittenburg	Parchim
131			Backhorst	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
132			Bocksee	Ankershagen	Wahren	Parchim
133			Bockup	Conow	Grabow	Parchim
134	19		Boddin	Boddin	Gnoien	Güstrow
135			Boddin	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
136		12	Boeck	Federow	Penzlin	Güstrow
137			Boeck	Gorlosen	Grabow	Parchim
138			Boecken	Cramon	Hagenow	Parchim
139			Böhlendorf	Lübchin	Gnoien	Güstrow
140			Bohlenkrug	Granzin	Schwerin	Schwerin
141			Bohmshof	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
142			Bohnhof	Börzow	Grevsmühl	Sternberg
143			Boienstorf	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
144	20		Boitin	Boitin	Bützow	Schwerin
145			Boize	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
146	21		Boizenburg	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg

Diese Präpositur hat unter sich die Pfarren Herzogl. Boizenburg, Blücher, Granzin, Tweedorf, Zarnstorf.
Ritterschl. Gresse. (Das dazu gehörige Filial Lütkenmark ist Herzogl.)

147			Bolkow	Badendieck	Teterow	Güstrow
148			Gr. Bölkow	Buchholz	Schwaan	Güstrow
149			Kl. Bölkow	Hanstorf	Schwaan	Güstrow

Böl-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	B. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
150			Boldebuck	Parum	Bützow	Schwerin
151			Boldela	Pampow	Hagenow	Parchim
152			Boldenshagen	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
153			Boldenstorf	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
154			Boldewick	Cambs	Röbel	Güstrow
155			Bolland	Alten Carin	Neubuckow	Schwerin
156			Bollhagen	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
157			Vorder Bollhagen	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
158			Hinter Bollhagen	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
159			Bollow	Pampow	Hagenow	Parchim
160			Boltenhagen	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
161			Bolz	Ruchow	Sternberg	Sternberg
162		13	Borkow	Woserin	Sternberg	Sternberg
163			Borg	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
164			Börgereade s. Redewisch			
165	22		Borgfeldt	Borgfeldt, vormals Varenholz	Malchin	Güstrow
166			Borkhof	Ankershagen	Wahren	Parchim
167			Bornhorn	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
168			Borrentin, jetzt Cronskamp	Lage	Lüssow	Güstrow
169			Bortenhagen	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
170	23		Börzow	Börzow	Grevsmühl	Sternberg
171			Bosow	Neuenkirchen	Wittenburg	Parchim
172			Boßow	Crakow	Teterow	Güstrow
173	24		Bößow	Bößow	Grevsmühl	Sternberg
174			Bothelstorf	Grambow	Rehna	Sternberg
175			Bothmer	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
176			Boyenhagen	Dietrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
177			Brahlstorf	Vellahn	Wittenburg	Parchim
178			Brahlstorf	Zittow	Mecklenburg	Schwerin
179			Bramow	Bistow	Schwaan	Güstrow
180			Bredenfelde	Gr. Varchow	Malchin	Güstrow
181			Bredentin	Lüssow	Lüssow	Güstrow
182	25		Brenz	Brenz	Neustadt	Parchim
183			Bresegard	Eldena	Grabow	Parchim
184			Bresegard	Picher	Hagenow	Parchim
185	26		Bresen	Bresen	Malchin	Güstrow
186			Bresen	Lage	Lüssow	Güstrow
187			Bresen	Lübchin	Gnoien	Güstrow

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	B. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
188			Bresen	Roggenstorf	Rehna	Sternberg
189			Bresen	Hohen Vicheln	Meklenburg	Schwerin
190			Gr. Bresen	Bellin	Teterow	Güstrow
191			Kl. Bresen	Zehna	Teterow	Güstrow
192		14	Briggow	Gr. Varchow	Malchin	Güstrow
193			Brist	Jabel	Hagenow	Parchim
194		15	Bristow	Bülow	Malchin	Güstrow
195			Brockhusen	Buchholz	Schwaan	Güstrow
196			Brode	Dömitz	Grabow	Parchim
197			Broderstorf	Keßin	Dobberan	Schwerin
198			Brodhagen	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
199			Brook	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
200		16	Brook	Barkow	Lübz	Parchim
201			Bruchmühle	Grüssow	Plau	Güstrow
202	27		Bruderstorf	Bruderstorf	Nienkalden	Sternberg
203	28		Bruel	Bruel	Meklēburg	Schwerin
204			Brünkendorf	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
205	29		Brunow	Brunow	Grabow	Parchim
206			Brunsberg	Zehna	Teterow	Güstrow
207			Brunsdorf	Kölzow	Ribnitz	Güstrow
208		17	Brunshaupten	Biendorf	Neubukow	Schwerin
209			Brusdorf	Precatel	Penzlin	Güstrow
210			Brusow	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
211	30		Brütz	Brütz	Goldberg	Güstrow
212	31		Gr. Brütz	Gr. Brütz	Hagenow	Parchim
213			Kl. Brütz	Gr. Brütz	Hagenow	Parchim
214		18	Langen Brütz	Zittow	Meklenburg	Schwerin
215			Brützschow	Rehna	Rehna	Sternberg
216		19	Buchholz	Melz	Röbel	Güstrow
217		20	Buchholz	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
218			Buchholz	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
219	32		Buchholz	Buchholz	Schwaan	Güstrow
220			Buchholz	Gadebusch	Rehna	Sternberg
221			Buchholz	Pampow	Hagenow	Parchim
222			Bukow	Hohen Mistorf	Schwaan	Güstrow
223	33		Alten Bukow	Alten Bukow	Neubukow	Schwerin
224	34		Neuen Bukow	Neuen Bukow	Neubukow	Schwerin

Diese Präpositur hat unter sich die Pfarren
Herzogl. Neuenbukow, Alten Bukow, Biendorf und Brunshaupten, Mulsow.
Ritterschaftl. Berensbagen, Alten Carin, Alten Gartz, Russow, Westenbrügge.

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	B. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
225	35		Bülow	Bülow	Malchin	Güstrow
226		21	Bülow	Weßin	Crivitz	Parchim
227			Bülow	Rehna	Rehna	Sternberg
228			Bülow	Güstrow	Güstrow	Güstrow
229			Bülower Burg	Güstrow	Güstrow	Güstrow
230			die beiden Burg bei Bützow	Zernin	Bützow	Schwerin
231			Bürgerhof	Tweedorf	Boitzenburg	Sternberg
232	36		Burow	Burow	Lübz	Parchim
233			Buschmühlen	Neubuckow	Neubuckow	Schwerin
234			Büschow	Jesendorf	Meklenburg	Schwerin
235			Bussewitz	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
236			Bütling	Diedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
237		22	Bütow	Dambeck	Röbel	Güstrow
238			Büttelkow	Biendorf	Neubuckow	Schwerin
239			Büttelshörn	Rühn	Bützow	Schwerin
240			Gr. Bützin	Belitz	Lüssow	Güstrow
241			Kl. Bützin	Belitz	Lüssow	Güstrow
242	37		Bützow	Bützow	Bützow	Schwerin

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren
Herzogl. Bützow, Baumgarten, Bernitt, Boitin, Neuenkirchen, Parum, Qualitz, Rühn, Tarnow, Warin, Zernie.
Ritterschaftl. Moisall, (Prützen s. Tarnow)

C.						
243			Cadow	Gr. Laasch	Grabow	Parchim
244			Calis	Dömitz	Grabow	Hagenow
245			Calsow	Neuburg	Lübow	Schwerin
246			Calübbe	Bresen	Malchin	Güstrow
247	38		Cambs	Cambs	Röbel	Güstrow
248	39		Cambs	Cambs	Schwaan	Güstrow
249		23	Cambs	Zittow	Meklenburg	Schwerin
250	40		Camin	Camin	Wittenburg	Parchim
251			Camin	Alten Carin	Neubuckow	Schwerin
252			Cämmerich	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
253	41		Cammin	Cammin	Lüssow	Güstrow
254			Camper Mühle	Röbel	Röbel	Güstrow
255			Caninchen Werder	Plate	Hagenow	Parchim
256	42		Carbow	Carbow	Lübz	Parchim
257			Carbow	Cambs	Röbel	Güstrow
258			Carenz	Conow	Grabow	Parchim

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	C. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
259	43		Alten Carin	Alten Carin	Neubuckow	Schwerin
260			Neuen Carin	Alten Carin	Neubuckow	Schwerin
261			Carlowitz	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
262			Carlshof	Gr. Varchow	Malchin	Güstrow
263			Carlsruh	Gr. Stewitz	Malchin	Güstrow
264			Carnin	Zittow	Meklenburg	Schwerin
265			Carnitz	Neuenkalden	Neukalden	Sternberg
266			Carow	Mecklenburg	Meklenburg	Schwerin
267			Carow	Lüssow	Lüssow	Güstrow
268		24	Carow	Poserin	Plau	Güstrow
269			Carpin	Zittow	Meklenburg	Schwerin
270		25	Carrenzin	Herzfeldt	Neustadt	Parchim
271		26	Carstädt	Gr. Laasch	Grabow	Parchim
272			Carstorf	Hohen Demptzin	Teterow	Güstrow
273			Caßebom	Keßin	Dobberan	Schwerin
274			Caßow	Lüssow	Lüssow	Güstrow
275			Castahn	Drietrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
276	44		Castorf	Castorf	Malchin	Güstrow
277			Castorf	Gorlosen	Grabow	Parchim
278	45		Cavelstorf	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
279			Cavelstorf	Gr. Luckow	Penzlin	Güstrow
280			Causow	Cammin	Lüssow	Güstrow
281			Charlottenhof	Benthen	Löbz	Parchim
282			Charlottenthal	Satow	Dobberan	Schwerin
283		27	Chemnitz	(Weitin (Strelitz)	Penzlin	Güstrow
284			Christinchendorf	Zittow	Meklenburg	Schwerin
285			Christinenfelde	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
286			Christinenhof	Schwinkendorf	Malchin	Güstrow
287	46		Claber	Claber	Teterow	Güstrow
288			Claben	Dobbertin	Goldberg	Güstrow
289	47		Cladow	Cladow	Crivitz	Parchim
290	48		Cladrum	Cladrum	Lübz	Parchim
291			Claustorf	Alten Buckow	Neubuckow	Schwerin
292			Claustorf	Varchentin	Malchin	Güstrow
293			Neuen Claustorf	Hanstorf	Schwaan	Güstrow
294			Cloddram	Vellahn	Wittenburg	Parchim
295			Coband	Dehmen	Crivitz	Parchim
296		28	Cobrow	Sternberg	Sternberg	Sternberg
297			Gr. Cobrow	Laage	Lüssow	Güstrow
298			Kl. Cobrow	Laage	Lüssow	Güstrow
299			Colbow	Muchow	Neustadt	Parchim
300			Cölln	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
301			Colpin	Cladow	Crivitz	Parchim

Col-

C.

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
302			Colpin	Stavenhagen	Malchin	Güstrow
303	49		Conow	Conow	Grabow	Parchim
304			Conow	Hanstorf	Schwaan	Güstrow
305		29	Constrade	Pate	Hagenow	Parchim
306			Cordshagen	Lübsee	Rehna	Sternberg
307			Cordshagen	Wolkenshagen	Ribnitz	Güstrow
308		30	Cosbade	Grabbin	Lübz	Parchim
309			Cotzow	Rechlin	Röbel	Güstrow
310			Cowahl	Parum	Wittenburg	Parchim
311			Cowaltz	Viltz	Gnoien	Güstrow
312		31	Craak	Sülstorf	Hagenow	Parchim
			ein Halbbauer in Craak	Uelitz	Hagenow	Parchim
313		32	Gr. Craase	Varchentin	Malchin	Güstrow
314			Kl. Craase	Varchentin	Malchin	Güstrow
315	50		Crakow	Crakow	Teterow	Güstrow
316			Gr. Crambs	Picher	Hagenow	Parchim
317			Kl. Crambs	Loitzow	Grabow	Parchim
318	51		Cramon	Cramon	Hagenow	Parchim
319			Cramon	Jabel	Plau	Güstrow
320			Cramonshagen	Cramon	Hagenow	Parchim
321			Cremmin	Grabow	Grabow	Parchim
322			Crempin	Westenbrügge	Neubukow	Schwerin
323			Cremps	Gr. Salitz	Rehna	Sternberg
324			Crempser Hütte	Gr. Salitz	Rehna	Sternberg
325			Alten Crenzlin	Picher	Hagenow	Parchim
326			Neuen Crenzlin	Picher	Hagenow	Parchim
327			Crisow	Borgfeldt	Malchin	Güstrow
328			Critzenow	Linstow	Schwaan	Güstrow
329	52		Critzkow	Critzkow	Lüssow	Güstrow
330			Critzow	Cladow	Crivitz	Parchim
331			Critzow	Barkow	Lübz	Parchim
332			Critzow	Lübow	Lübow	Schwerin
333	53		Crivitz	Crivitz	Crivitz	Parchim

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren
Herzogl. Crivitz, Demen und Hohen Pritz, Garwitz. (Dabel s. Gäaelow in der Sternbergschen Präpositur)
Ritterschl. Cladow. Holzendorf u. Müsselmow, Möderitz, Weßin u. Bülow. (Herzberg s. Granzin in der Schwerinschen Präpositur. Wahnkow s. Prestin in der Sternbergschen Präpositur.)

Nummer der Oer-ter.	Pfar-ren.	Fili-ale.	C. Oerter.	Pfarren.	Präposi-tur.	Superin-tendentur
334			Cronscamp	Laage	Lüssow	Güstrow
335			Cronscamp	Neustadt	Neustadt	Parchim
336			Croon	Eldena	Grabow	Parchim
337	54		Cröpelin	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
338	55		Crümmel	Crümmel	Röbel	Güstrow
339			Crumsee	Ivenak	Malchin	Güstrow
340			Cummer	Vicher	Hagenow	Parchim
341	56		Cuppentin	Cuppentin	Plau	Güstrow
342			Curleput	Reknitz	Lüssow	Güstrow
			D.			
343		33	Dabel (Präpos. Crivitz)	Gägelow	Sternberg	Sternberg
344			Dadow	Gorlosen	Grabow	Parchim
345			Daehndorff	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
346		34	Daehnschenburg	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
347			Daemelow	Tempzin	Meklenburg	Schwerin
348	57		Dahm	Dahm	Malchin	Güstrow
349			Dahmkow	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
350			Dalberg	Cramon	Hagenow	Parchim
351			Dalkendorff	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
352			Daliendorff	Dambeck	Hagenow	Parchim
353			Kl. Dalwitz	Polchow	Neukalden	Sternberg
354			Gr. Dalwitz	Belitz	Lüssow	Güstrow
355			Dalwitzenhoff	Bistow	Schwaan	Güstrow
356	58		Dambeck	Dambeck	Röbel	Güstrow
357	59		Dambeck	Dambeck	Neustadt	Parchim
358	60		Dambeck	Dambeck	Hagenow	Parchim
459			Dambeck	Ankershagen	Wahren	Parchim
360			Damen	Cavelstorff	Lüssow	Güstrow
361			Damerow	Vietlübbe	Plau	Güstrow
362			Dämerow	Jabel	Plau	Güstrow
363			Damerow	Poserin	Plau	Güstrow
364		35	Damerow	Garvitz	Crivitz	Parchim
365	61		Damm	Damm	Parchim	Parchim
366			amm	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
367			Damm	Cavelstorff	Lüssow	Güstrow
368			Dammereetz	Vellahn	Wittenburg	Parchim
369			Dammerstorff	Költzow	Ribnitz	Güstrow
370	62		Damshagen	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
371			Nieder-Damshagen	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
372	63		Dammwolde	Dammwolde	Röbel	Güstrow
373			Dannebort	Alten Carin	Neubukow	Schwerin

Dan-

D.

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filie	Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
374			Dannenkrug	Hertzberg	Crivitz	Parchim
375			Dannhusen	Dehmen	Crivitz	Parchim
376			Darbein	Bruderstorff	Neukalden	Sternberg
377		36	Dargelütz	Grabbin	Lübtz	Parchim
378		37	Dargun	Recknitz	Neukalden	Sternberg
379		38	Darß	Carbow	Lübtz	Parchim
380			Darß	Stuer	Lübtz	Parchim
381			Dartze	Lancken	Parchim	Parchim
382			Daschow	Cuppentin	Plau	Güstrow
383	64		Dassow	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
384			Degtow	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
385			Dehmen	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
386	65		Dehmen	Dehmen	Crivitz	Parchim
387	66		Hohen Demzin	Hohen Dempzin	Teterow	Güstrow
388			Dempzin	Rittermanshagē	Malchin	Güstrow
389			Deperstorff	Cammin	Lüssow	Güstrow
390			Depsow oder Göritz	Polchow	Neukalden	Sternberg
391		39	Dersenow	Blücher	Boizenburg	Sternberg
392			Dersentin	Serrahn	Teterow	Güstrow
393			Detershagen	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
394			Dettmanstorff	Költzow	Ribnitz	Güstrow
395		40	Deven	Varchentin	Malchin	Güstrow
396			Dieckhoff	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
397			Diedrichshagen	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
398	67		Diedrichshagen	Diedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
399			Diedrichshagen	Warnemünde	Schwaan	Güstrow
400			Diedrichshoff	Thelckow	Gnoien	Güstrow
401		41	Gr. Dierhagen	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
402			Kl. Dierhagen	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
403			Dierkow	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
404			Diestelow	Brütz	Goldberg	Güstrow
405		42	Dimitz	Laertz	Röbel	Güstrow
406			Dinnies	Mestlin	Goldberg	Güstrow
407	68		Dobberan	Dobberan	Dobberan	Schwerin

Diese vormalige **Superintendentur** hatte unter sich folgende Präposituren: Dobberan, Neubukow, Lübow, Mecklenburg, Gnoien, Ribnitz und Schwaan; die gegenwärtig unter die Superintendenten zu Güstrow und Schwerin einstweilig vertheilet sind.

Die **Präpositur** hat unter sich folgende Pfarren: Herzogl. Cröpelin, Dobberan, Keßin, Lambrechtshagen, Lichtenhagen, Redewisch, Rezow, Satow, Steffenshagen.

Nummer der Oerter.	Pfarren	Filiale.	D. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
408	69		Döbbersen	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
409	70		Dobbertin	Dobbertin	Goldberg	Güstrow
410	71		Dobbin	Dobbin	Teterow	Güstrow
411			Dobbin	Dobbertin	Goldberg	Güstrow
412			Dodow	Camin	Wittēburg	Parchim
413			Dolgen	Hohen Sprentz	Lüssow	Güstrow
414			Dolgʻaß	Berenshagen	Neubuckow	Schwerin
415			Dölitz	Boddin	Gnoien	Güstrow
416	72		Dömitz	Dömitz	Grabow	Parchim
417		43	Domsühl	Möderitz	Crivitz	Parchim
418			Dönkendorf	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
419			Dörgelin	Roecknitz	Neukalden	Sternberg
420			Dozotheenwalde	Walkendorf	Neukalden	Sternberg
421			Dostkrug	Rossow	Güstrow	Güstrow
422			Dowesee	Rossow	Güstrow	Güstrow
423			Dragun	Vietlübbe	Rehna	Sternberg
424		44	Dratow	Schlöne	Penzlin	Güstrow
425			Dreenkrögen	Neustadt	Neustadt	Parchim
426		45	Drefahl	Brunow	Grabow	Parchim
427			Drenkow	Sukow	Parchim	Parchim
428	73		Drevskirchen	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
429			Drewitz	Kieth	Plau	Güstrow
430	74		Drey Lützow	Drey Lützow	Wittenburg	Parchim
431			Drieberg	Cramon	Hagenow	Parchim
432			Driespeth	Meteln	Hagenow	Parchim
433			Drölitz	Hohen Sprentz	Lüssow	Güstrow
434			Drönnewitz	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
435			Drüschow	Neubukow	Neubukow	Schwerin
436		46	Drüsewitz	Viltz	Gnoien	Güstrow
437			Düchelstorf	Lübsee	Rehna	Sternberg
438			Duckwitz	Basse	Gnoien	Güstrow
439			Dudendorff	Sültz	Ribnitz	Güstrow
440			Dudingshausen	Kritzkow	Lüssow	Güstrow
441			Dümmer	Parum	Wittenburg	Parchim
442			Dümmerhütte	Parum	Wittēburg	Parchim
443			Dümmerstorff	Cavelstorff	Lüssow	Güstrow
444			Dümmerstueck	Perlin	Wittenburg	Parchim
445			Düssin	Vellahn	Wittenburg	Parchim
446			Düsterbeck	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
447			Düsterlock	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
448		47	Dütschow	Spornitz	Neustadt	Parchim
449			Dutzow	Roggenstorff	Rehna	Sternberg

E.

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	E. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
450			Eckhoff	Schlöne	Penzlin	Güstrow
451			Eggerstorff	Proseken	Lübow	Schwerin
452			Eichholtz	Neuburg	Lübow	Schwerin
453	75		Eickelberg	Eickelberg	Sternberg	Sternberg
454			Eckhoff	Eickelberg	Sternberg	Sternberg
455			Einhusen	Neubukow	Neubuckow	Schwerin
456			Einhusen	Retschow	Dobberan	Schwerin
457			Einhaus	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
458	76		Mühlen Eixen	Mühlen Eixen	Hagenow	Parchim
459		48	Grossen Eixen	Mühlen Eixen	Hagenow	Parchim
460	77		Eldena.	Eldena	Grabow	Parchim
461			Krug Eldenburg	Vielist	Wahren	Parchim
462	78		Elmenhorst	Elmenhorst	Grevsmühl	Sternberg
463			Elmenhorst	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
464			Emkendorf	Sültz	Ribnitz	Güstrow
465			Emkenhagen	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
466			Evershagen	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
467			Everstorf	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
468		a	Eulenkrug	Vielist	Wahren	Parchim
		b	Eulenkrug	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
			F.			
469			Fahrbinde	Uelitz	Hagenow	Parchim
470			Schwerins. Fähre das Jagdhaus	Plate Pinnow	Hagenow Hagenow	Parchim Parchim
471			Rostocker Fähre	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
472			Fährkaten	Lübtheen	Hagenow	Parchim
473			Fahren	Zurow	Meklēburg	Schwerin
474			Fahrenholz	Buchholtz	Schwaan	Güstrow
475			Falkenhagen	Rehna	Rehna	Sternberg
476			Farpen	Neuburg	Lübow	Schwerin
477			Fasanerei	Wittenförden	Schwerin	Schwerin
478			Faule Mühle	Cramon	Hagenow	Parchim
479			Faulenrost	Rittermannshagen	Malchin	Güstrow
480	79		Federow	Federow	Penzlin	Güstrow
481			Federwohl	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
482			Feldhusen	Daßow	Grevsmühl	Sternberg
483			Fienstorf	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
484		49	Finken	Damwolde	Röbel	Güstrow
485			Finkenberg	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
486			gr. Finkenberg	Blücher	Boizenburg	Sternberg
487			kl. Finkenberg	Blücher	Boizenburg	Sternberg
488		50	Finkenthal	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
489			Finkenwerder	Woosten	Goldberg	Güstrow

Nummer der Oerter,	Pfarren.	Filiale.	F. G. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
490			Findenwiruns hier	Dömitz	Grabow	Parchim
491			Fischkaten	Hornstorf	Lübow	Schwerin
			Fischland s. Wustrow			
492			Fleßenow	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
493			Fliemstorf	Proseken	Lübow	Schwerin
494			Föhburg	Badendiek	Teterow	Güstrow
495		51	gr. Flotow	gr. Lukow	Penzlin	Güstrow
496			kl. Flotow	gr. Lukow	Penzlin	Güstrow
497	80		Frauenmark	Frauenmark	Schwerin	Schwerin
498			Frauenmark	Vietlübbe	Rehna	Sternberg
499			Fredenhagen	Wattmanshagk	Lüssow	Güstrow
500			Freienholz	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
501			Fresenbrügge	Grabow	Grabow	Parchim
502			Fresendorf	Keßin	Dobberan	Schwerin
503			Freudenberg	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
504			Friedrichsdorf	Dresskirchen	Lübow	Schwerin
505	81		Friedrichshagen	Friedrichshagen	Gresmühl	Sternberg
506			Friedrichshof	Melz	Röbel	Güstrow
507			Friedrichshof	Walkendorf	Neukalden	Sternberg
508			Friedrichshorst	Wastow	Gnoien	Güstrow
509			Friedrichsmohr	Uelitz	Hagenow	Parchim
510			Fulgen	Streffenshagen	Dobberan	Schwerin
511			Fürstenhof	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
			G.			
512			Gädebehn	Crivitz	Crivitz	Parchim
513			Gädebehn	Mölln	Malchin	Güstrow
514	82		Gadebusch	Gadebusch	Rehna	Sternberg
515	83		Gägelow	Gägelow	Sternberg	Sternberg
516			Gagzow	Neuburg	Lübow	Schwerin
517			Galenbek	Castorf	Malchin	Güstrow
518			Gallentin	Meteln	Hagenow	Parchim
519		52	Gallin	Granzin	Boizenburg	Sternberg
520			Gallin	Qualitz	Bützow	Schwerin
521			Gamehl	Neuburg	Lübow	Schwerin
522	84		Gammelin	Gammelin	Wittenburg	Parchim
523			Gantenbek	Klütz	Gresmühl	Sternberg
524		53	Ganzlin	Vietlübbe	Plau	Güstrow
525			Ganzow	Gadebusch	Rehna	Sternberg
526			Ganzschow	Badendiek	Teterow	Güstrow
527			Garden	Lohm	Goldberg	Güstrow
528			Garfsmühlen	Alten Garz	Neubukow	Schwerin

Gar-

Nummer der Oerter.	Pfarren	Filiale	G. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
529			Garliß	Vellahn	Wittenburg	Parchim
530			Garlitz	Lübthern	Hagenow	Parchim
531			Garmstorf	Teßin	Gnoien	Güstrow
532	85		Alten Gartz	Alten Garz	Neubukow	Schwerin
533			Neuen Garz	Alten Garz	Neubukow	Schwerin
534			Alten Gartz	Lütgendorf	Plau	Güstrow
535			Neuen Gartz	Lütgendorf	Plau	Güstrow
536			Garvenstorf	Mulsow	Neubukow	Schwerin
537	86		Garvitz	Garvitz	Crivitz	Parchim
538			Gehlstorf	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
539			Gelbensande	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
540			Gerdeshagen	Lohm	Goldberg	Güstrow
541			Gerdeshagen	Satow	Dobberan	Schwerin
542			Gerstorf	Biendorf	Neubukow	Schwerin
543			Gesum	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
544			Geßin	Basedow	Malchin	Güstrow
545		54	Gilow	Zettenim (Brandenb.)	Malchin	Güstrow
546	87		Gischow	Gischow	Parchim	Parchim
547			gr. Gischow	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
548			kl. Gischow	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
549	88		gr. Givitz	gr. Givitz	Malchin	Güstrow
550			kl. Givitz	kl. Givitz	Malchin	Güstrow
551			Glaisin	Eldena	Grabow	Parchim
552			Glambek	Qualitz	Bützow	Schwerin
553			Glasewitz	Recknitz	Lüssow	Güstrow
554			Glashagen	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
555			Glashagen	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
556			Glasow	Recknitz	Neukalden	Sternberg
557			Glasow	Hohen Dempzin	Teterow	Güstrow
558		55	Glave	Crakow	Teterow	Güstrow
559			Gletzow	Rehna	Rehna	Sternberg
560			Glevinsche Burg	Güstrow	Güstrow	Güstrow
561			Glien	Cuppentin	Plau	Güstrow
562			Glocksin	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
563			Gnemern	Behrenshagen	Neubuckow	Schwerin
564			Gneve	Röbel (Altstadt)	Röbel	Güstrow
565			Gneven	Pinnow	Hagenow	Parchim
566			Gnevitz	Teßin	Gnoien	Güstrow
567	89		Gnevstorf	Gnevstorf	Plau	Güstrow
568	90		Gnoien	Gnoien	Gnoien	Güstrow

(Präpos. hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Gnoien, Teßin.

Rit-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	G. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
			Ritterſch. Baſſe, Boddin, Lübchin, Polchow, Thelkow, Wiltz, Walkendorf, Wasdow.			
569			Goddin	Ivenack	Malchin	Güſtrow
570			Goddin	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim
571		56	gr. Godems	Slate	Parchim	Parchim
572			kl. Godems	Slate	Parchim	Parchim
573			Godern	Pinnow	Hagenow	Parchim
574			Godow	Petschow	Ribnitz	Güſtrow
575			Godow	Federow	Penzlin	Guſtrow
576			Godow	Lübtheen	Hagenow	Parchim
577			Göhlen	Loiſſow	Grabow	Parchim
578			Göhren	Crivitz	Crivitz	Parchim
579			Göhren	Eldena	Grabow	Parchim
580			Göhren	Pampow	Hagenow	Parchim
581			Göhren	Malchow	Plau	Guſtrow
582			Gohrſtorf	Bentwiſch	Ribnitz	Guſtrow
583			Golchen	Brüel	Meklenburg	Schwerin
584	91		Goldberg	Goldberg	Goldberg	Guſtrow
			(Präpoſ.) hat unter ſich die Pfarren: Herzogl. Goldberg, Techentin, Woſten. Ritterſch. Brütz, Dobbertin, Kirch-Kogel, Lohm, Meſtlin.			
585			Goldberg	Mulſow	Neubukow	Schwerin
586			Goldebeck	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
587	92		Goldebee	Goldebee	Lübow	Schwerin
588			Goldebow	Frauenmark	Schwerin	Schwerin
589			Goldebow	Camin	Wittenburg	Parchim
590		57	Göldenitz	Schwaan	Schwaan	Güſtrow
591			Göldenitz	Prezier	Wittenburg	Parchim
592		58	Goldenſtädt	Uelitz	Hagenow	Parchim
593			Goldewin	Lüſſow	Lüſſow	Güſtrow
594			Göllenitz	Petſchow	Ribnitz	Güſtrow
595			Gömtow	Frauenmark	Schwerin	Schwerin
596			Göritz	Polchow	Neukalden	Sternberg
597	93		Gorloſen	Gorloſen	Grabow	Parchim
598			gr. Görnow	Eikelberg	Sternberg	Sternberg
599			kl. Görnow	Eikelberg	Sternberg	Sternberg
600			Gorow	Hanſtorf	Schwaan	Güſtrow
601			Gorower Hof	Crümmel	Röbel	Güſtrow
602			Görs	Schwerin	Schwerin	Schwerin
603	94		Gorſchendorf	Gorſchendorf	Neukalden	Sternberg
604		59	Görslow	Pinnow	Hagenow	Parchim

Görs-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	G. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
605			Görslow	Prezier	Wittenburg	Parchim
606			Gostorf	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
607			Göthen	Klinken	Crivitz	Parchim
608			Gothmann	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
609			Gottesgabe	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
610			Gottesgabe	Basse	Gnoien	Güstrow
611			Gottmansforde	Cramon	Hagenow	Parchim
612			Gottun	Röbel (Altstadt)	Röbel	Güstrow
613	95		Grabbin	Grabbin	Lübz	Parchim
614			Gräbenitz	Poppentin	Plau	Güstrow
615	96		Grabow	Grabow	Grabow	Parchim

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren:
Herzogl. Grabow, Brunow, Conow, Dömitz, Eldena, Gorlosen, grossen Laasch, Loissow, Neese.
Ritterſch. Möllenbek. (Werle ſ. Neese.)

616		60	Grabow	Damwolde	Röbel	Güstrow
617			Grabow	Vielist	Wahren	Parchim
618		61	gr. Grabow	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
619			kl. Grabow	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
620			Grabowerhöfe	Vielist	Wahren	Parchim
621			Gragetopshof	Biestow	Schwaan	Güstrow
622			Grahl	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
623			Alten Gralow	Qualitz	Bützow	Schwerin
624			Neuen Gralow	Qualitz	Bützow	Schwerin
625			Grambow	Brütz	Goldberg	Güstrow
626		62	Grambow	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
627	97		Grambow	Grambow	Rehna	Sternberg
628			Gramkow	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
629			Grammow	Lübchin	Gnoien	Güstrow
630			Gramnitz	Hagenow	Hagenow	Parchim
631			Gramnitz	Prezier	Wittenburg	Parchim
632			Gramzow	Teterow	Teterow	Güstrow
633	98		Granzin	Granzin	Boizenburg	Sternberg
634	99		Granzin	Granzin	Schwerin	Schwerin
635			Granzin	Hagenow	Hagenow	Parchim
636			Granzin	Muchow	Neustadt	Parchim
637			Granzow	Boddin	Gnoien	Güstrow
638			Grebs	Conow	Grabow	Parchim
639			Greese	Lübow	Lübow	Schwerin
640			Grenimelin	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
641		63	g. Grenz	Campt	Schwaan	Güstrow

G.

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
642			Kl. Grenz	Cambs	Schwaan	Gustrow
643			Greschendorf	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
644			Gresenhorst	Blankenhagen	Ribnitz	Gustrow
645	100		Gresse	Gresse	Boizenburg	Sternberg
646	101		Gressow	Gressow	Lübow	Schwerin
647		64	Greven	Lanken	Parchim	Parchim
648		65	Greven	Granzin	Boizenburg	Sternberg
649			Grevenhagen	Meteln	Hagenow	Parchim
650			Grevenstein	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
651	102		Grevismühlen	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren:
Herzogl. Grevismülen, Börzow, Dassow, Diedrichshagē, Elmenhorst, Rummendorf, Roggenstorf.
Ritterſch. Damshagen, Friedrichshagen, Gressow, Hohenkirchen, Kalkhorst, Klütz.
Herzogl. Conpatronat. Bössow.

652			Griben	Lübsee	Rehna	Sternberg
653			Grtbnitz	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
654			Grovbow	Marnitz	Parchim	Parchim
655			Griewe	Polchow	Neukalden	Sternberg
656			Grischow	Ivenack	Malchin	Güstrow
657			Grittel	Eldena	Grabow	Parchim
658			Grossenhof	Bößow	Grevsmühl	Sternberg
659			Grube	Hohen Dempzin	Teterow	Güstrow
660			Grube oder Seegrube	(Serrahn	Teterow	Güstrow
661	103		Grubenhagen	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
662			Grünberg	Roßow	Güstrow	Güstrow
663			Grundießel	Holzendorf	Crivitz	Parchim
664			Grundshagen	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
665			Grünen Jäger	Poserin	Plau	Güstrow
666			Grünen Jäger	Crakow	Teterow	Güstrow
667			Grünenhagen	Boitin	Bützow	Schwerin
668			Grünenheide	Kölzow	Ribnitz	Güstrow
669			Grünenhof	Hagenow	Hagenow	Parchim
670	104		Grüßow	Güßow	Plau	Güstrow
671			Gubkow	Petschow	Ribnitz	Güstrow
672			Sieben Gubkow	Perschow	Ribnitz	Güstrow
673			Gühlkendorf	Dehmen	Crivitz	Parchim
674			Gülitz	Gorschendorf	Neukalden	Sternberg
675		66	Gülze	Boitzenburg	Boitzenburg	Sternberg
676			Gültzow	Parum	Bützow	Schwerin
677			Gültzow	Stavenhagen	Malchin	Güstrow

Gü-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	G. H. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
678			Güritz	Grabow	Grabow	Parchim
679			Gustevel	Holzendorf	Crivitz	Parchim
680			Güstrow	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
681			Güstrow	Gadebusch	Rehna	Sternberg
682	105		Güstrow	Güstrow	Güstrow	Güstrow

Diese Superintendentur hat unter sich folgende Präposituren: Güstrow, Goldberg, Malchin, Penzlin, Plau, Röbel, Tererow
und einstweilig aus der Dobberanschen Superintendentur:
Gnoien, Ribnitz und Schwaan.

Die Präpositur oder der Special-Zirkel des Superintendenten hat unter sich folgende Pfarren:
Güstrow, Rossow (Netzeband und Schönberg) Parkentin.

683			Alt Gutendorf	Marlow	Ribnitz	Güstrow
684			Neu Gutendorf	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
685			Gutow	Güstrow	Güstrow	Güstrow
686			Gutow	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
687			Gutow	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
688			Gützkow	Reckwitz	Malchin	Güstrow

H.

689			Hackenfelde	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
690			Hagenböck	Neuburg	Lübow	Schwerin
691	106		Hagenow	Hagenow	Hagenow	Parchim

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren:
Herzogl. Hagenow, Cramon, Dambeck, Jabel, Klinken, Lübtheen, Meteln, Pampow, Picher, Pinnow, Plate, Stralendorf, Sülstorf, Uelitz, Warsow, Zapel.
Ritterschaftl. gr. Brütz, Mühlen-Eixen, gr. Trebbow.

692			Hagenow	Jabel	Plau	Güstrow
693			Hagensruhm	Hoben Mistorf	Neukalden	Sternberg
694			Hägerfelde	Upal	Tererow	Gustrow
695			Hamberg	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
696			Hanenhorst	Poserin	Plau	Gustrow
697			Hanshagen	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
698			Hanshagen	Grambow	Rehna	Sternberg
699			Hanstorf	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
700	107		Hanstorf	Hanstorf	Schwaan	Gustrow
701			Harkensee	Dassow	Grevsmühl	Sternberg

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	H. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
702			Harmshagen	Biendorf	Neubukow	Schwerin
703			Harmshagen	Friedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
704			Harmstorf	Bentwisch	Ribnitz	Gustrow
705			Harst	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
706			Hartenlande	Ahrensberg	Penzlin	Gustrow
707			Häschendorf	Bentwisch	Ribnitz	Gustrow
708			Haselholz	Pampow	Hagenow	Parchim
709			Hasenwinkel	Tempzin	Meklēburg	Schwerin
710			Hastorf	Hanstorf	Schwaan	Gustrow
711			Havekost	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
712			Häven	Tempzin	Meklēburg	Schwerin
713			Heidekaten	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
714			Heidekaten	Boitzenburg	Boizenburg	Sternberg
715			Heidhof	Dömitz	Grabow	Parchim
716			Heidhof	Basse	Gnoien	Gustrow
717			Heidhof	Lubchin	Gnoien	Gustrow
718			Heiligenhagen	Hanstorf	Schwaan	Gustrow
719		67	gr. Helle	Penzlin	Penzlin	Gustrow
720		68	kl. Helle	Mölln	Malchin	Gustrow
721			Heller Mühle	Grubenhagen	Malchin	Gustrow
722			Hellkrug	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
723			Hellkuhl	Ankershagen	Wahren	Parchim
724			Hellmühle	Lütgendorf	Plau	Gustrow
725			Helm	Körchow	Wittenburg	Parchim
726			Helmstorf	Teßin	Gnoien	Gustrow
727		69	Herzberg	Granzin	Schwerin	Schwerin
728	108		Herzfeldt	Herzfeldt	Neustadt	Parchim
729			Hilgendorf	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
730			Hindenberg	Grambow	Rehna	Sternberg
731			Hinrichsberg	Sitow	Röbel	Gustrow
732			Hinrichshagen	Schwinkendorf	Malchin	Gustrow
733			Hinrichshof	Kieth	Plau	Gustrow
734			Hinrichshof	Kiewe	Röbel	Gustrow
735			Hinrichstorf	Ribnitz	Ribnitz	Gustrow
736			Hinrichstorf	Toitenwinkel	Ribnitz	Gustrow
737			Hinzenhagen	Serrahn	Teterow	Gustrow
738			Hirschburg	Ribnitz	Ribnitz	Gustrow
739			Hofen	Proseken	Lübow	Schwerin
740			Hofhagen	Elmenhorst	Grevsmühl	Sternberg
741			Hofzumfelde	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
742			Hohenfelde	Parkentin	Dobberan	Schwerin
743			Hohenfelde	Sanitz	Ribnitz	Gustrow
744	109		Hohenkirchen	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
			Hohenvicheln s. Vicheln			

Nummer der Oerter.	Pfar-ren.	Fili-ale.	H. Oerter.	Pfarren.	Superin-tendentur	Präpoſi-ſitur.
745			Hohenwiſch	Neuſtadt	Neuſtadt	Parchim
746			Hoikendorf	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
747			Holdorf	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
748			Holdorf	Gadebuſch	Rehna	Sternberg
749			Holdorf	Grambow	Rehna	Sternberg
750			Holm	Daſſow	Grevsmühl	Sternberg
751			Höltigſtorf	Mulſow	Neubuckow	Schwerin
752	110		Holzendorf	Holzendorf	Crivitz	Parchim
753			Holzhuſen	Pampow	Hagenow	Parchim
754			Hoort	Sülſtorf	Hagenow	Parchim
755			Hoppenrade	Hohenviecheln	Meklenburg	Schwerin
756			Hoppenrade	Lüdershagen	Teterow	Güſtrow
757	111		Hornſtorf	Hornſtorf	Lübow	Schwerin
758			Horſt	Biendorf	Neubuckow	Schwerin
759			Horſt	Boitzenburg	Boitzenburg	Sternberg
760			Horſt	Satow	Dobberan	Schwerin
761			Horſt	Sanitz	Ribnitz	Güſtrow
762			Horſt	Bützow	Bützow	Schwerin
763			Horſt	Brunow	Grabow	Parchim
764			Hülſeburg	Gammelin	Wittenburg	Parchim
765			Huckſtorf	Buchholz	Schwaan	Güſtrow
766			Hundorf	Trebbow	Hagenow	Parchim
767			gr. Hundorf	Grambow	Rehna	Sternberg
768			kl. Hundorf	Gadebuſch	Rehna	Sternberg
769			Hünerbuſch	Blücher	Boitzenburg	Sternberg
770			Hünerland	Neeſe	Grabow	Parchim
771			Hungerſtorf	Givitz	Malchin	Güſtrow
772			Hungerſtorf	Grevismülen	Grevsmühl	Sternberg
773			Hütte	Demen	Crivitz	Parchim
774			Hütten	Parkentin	Güſtrow	Güſtrow
775			Alten Hütte	Peccatel	Penzlin	Güſtrow
776			Hütthof	Bruel	Meklenburg	Schwerin
			I.			
777	112		Jabel	Jabel	Hagenow	Parchim
778	113		Jabel	Jabel	Plau	Güſtrow
779			Jabelitz	Qualitz	Bützow	Schwerin
780			Jahmen	Belitz	Lüſſow	Güſtrow
781			Jamel	Uelitz	Hagenow	Parchim
782			Jamelin	Greſſow	Lübow	Schwerin
783			Jankendorf	Marlow	Ribnitz	Güſtrow
784			Jarchow	Marnitz	Parchim	Parchim
785			lang. Jarchow	Tempzin	Mekleburg	Schwerin
786			kl. Jarchow	Tempzin	Mekleburg	Schwerin

Nummer der Derter.	Pfarren.	Filiale.	J. K. Derter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
787			Jarmstorf	Gadebusch	Rehna	Sternberg
788			Jäsenitz	Picher	Hagenow	Parchim
789			Jassewitz	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
790			Ickendorf	Keßin	Dobberan	Schwerin
791			Iemtendorf	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
792			Iennewitz	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
793			Iesar	Lübtheen	Hagenow	Parchim
794		70	Iesar	Warsow	Hagenow	Parchim
795			Iese	Grambow	Rehna	Sternberg
796	114		Iesendorf	Iesendorf	Mekleburg	Schwerin
797			Iesenitz	Lübtheen	Hagenow	Parchim
798			Iesow	Vellahn	Wittenburg	Parchim
799			Ilkensee	Dahm	Malchin	Güstrow
800			Ilen	Kirchkogel	Goldberg	Güstrow
801			Ilow	Neuburg	Lübow	Schwerin
802			Johannsdorf	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
803			Johannshof	gr. Givitz	Malchin	Güstrow
804	115		Jördenstorf	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
805			Jörnstorf	Westenbrügge	Neubuckow	Schwerin
806		71	Jürgenstorf	Stavenhagen	Malchin	Güstrow
807			Jürgenshagen	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
808			Jürgenshof	Alten Schwerin	Plau	Güstrow
809			Jürgenshof	Röversdagen	Ribnitz	Güstrow
810	116		Ivenak	Ivenak	Malchin	Güstrow
811			Ivendorf	Parkentin	Dobberan	Güstrow
			K.			
812			Kägstorf	Alten Garz	Neubukow	Schwerin
813			Käselin	Stuer	Lübz	Parchim
814			Kaselow	Lüssow	Lüssow	Güstrow
815			Käselow	Gressow	Lübow	Schwerin
816			Käselow	Pokrent	Rehna	Sternberg
817			Alt Kätevin	Cammin	Lüssow	Güstrow
818			Neu Kätevin	Cammin	Lüssow	Güstrow
819			Kahlenberg	Zurow	Mekleburg	Schwerin
820	117		Kalkhorst	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
821	118		Alten Kalden	Alten Kalden	Neukalden	Sternberg
822	119		Neuen Kalden	Neuen Kalden	Neukalden	Sternberg

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren:
Herzogl. Neuenkalden, Altenkalden, Levin, Bruderstorf, Gorschendorf Jördenstorf, gr. Methling, Hohen Mistorf, Röcknitz und Dargun, Schorrentin.

Ritter-

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	K. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
			Ritterschaftl. Levtzow (s. Thürkow in der Güstrowschen Präpos.) Panstorf (s. Baiedow in der Malchinschen Präpos.)			
823			Kaltenhof	Dömitz	Grabow	Parchim
824			Kalteuhof	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
825			Kankel	Hohensprenz	Lüssow	Güstrow
826			Kanberg	Kölzow	Ribnitz	Güstrow
827		72	Karchitz	gr. Upahl	Teterow	Güstrow
828		73	Karchow	Dambeck	Röbel	Güstrow
829		74	Kargow	Federow	Penzlin	Güstrow
830			Neukargow	Federow	Penzlin	Güstrow
831			Karfft	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
832			Kartelow	Neuburg	Lübow	Schwerin
833			Karz	Bruel	Meklenburg	Schwerin
834			Kasendorf	Grambow	Rehna	Sternberg
835			Kateibogen	Baumgarten	Bützow	Schwerin
836			Katerhagen	Rühn	Bützow	Schwerin
837			Kayenmühle	Bestow	Schwaan	Güstrow
838			Keetz	Bruel	Meklenburg	Schwerin
839			gr. Kelle	Röbel	Röbel	Güstrow
840			kl. Kelle	Sietow	Röbel	Güstrow
841	120		Keßin	Keßin	Dobberan	Schwerin
842			Kiekindemark	Slate	Parchim	Parchim
843	121		Kieth	Kieth	Plau	Güstrow
844			Kietz	Neustadt	Neustadt	Parchim
845	122		Kiewe	Kiewe	Röbel	Güstrow
846			Kirchdorf	Wustrow	Ribnitz	Güstrow
847			Kisserow	Malchow	Plau	Güstrow
848	123		Kittendorf	Kittendorf	Malchin	Güstrow
849			Klappenkrug	Tempzin	Meklenburg	Schwerin
850			Klasendorf (Schwed.)	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
851			Klästin	Kirch-Kogel	Goldberg	Güstrow
852			gr. Klein	Warnemünde	Schwaan	Güstrow
853			lütten Klein	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
854			Kleinen	Hohenvicheln	Meklēburg	Schwerin
855			Kleinow (bei Ludewigslust)	gr. Laasch	Grabow	Parchim
856			Klenz	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
857		75	Kleth	Mölln	Malchin	Güstrow
858			Kletzin	Lübow	Lübow	Schwerin
859			Kleverhof	Altenkalden	Neukalden	Sternberg

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	K. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
860		76	Klincken	Sitow	Röbel	Güstrow
861	124		Klincken	Klinken	Hagenow	Parchim
862			Klingendorf	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
863			Klockenhagen	Ribnitz	Ribnitz	Gustrow
864			Klockow	Ivenack	Malchin	Gustrow
865			Klockow	Ankershagen	Wahren	Parchim
866			Klopsow	Rechlin	Röbel	Güstrow
867			Klueß	Neuhaus (Brandenb.)	Neustadt	Parchim
868			Klueß	Badendick	Teterow	Güstrow
869			Klütz	Warsow	Hagenow	Parchim
870	125		Klütz	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
871			Nieder Klütz	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
872			Kneese	Roggenstorf	Rehna	Sternberg
873			Kneese	Marlow	Ribnitz	Güstrow
874			Knegendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
875			Knorrendorf	Castorf	Malchin	Güstrow
876			Knüppeldamm	Dammwolde	Röbel	Güstrow
877			Köchelstorf	Grambow	Rehna	Sternberg
878			Köchelstorf	Beidendorf	Mekleburg	Schwerin
879			Kockendorf	Petschow	Ribnitz	Güstrow
880			Kofahl	Parum	Wittenburg	Parchim
881			Kogel	Satow	Lübz	Parchim
882			Kogel	Camin	Wittenburg	Parchim
883	126		Kirch = Kogel	Kirchkogel	Goldberg	Gustrow
884			Rumer = Kogel	Kirchkogel	Goldberg	Güstrow
885			Kölzin	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
886	127		Kölzow	Kölzow	Ribnitz	Gustrow
887			Koppelow	Lüdershagen	Teterow	Gustrow
888	128		Körchow	Körchow	Wittenburg	Parchim
889			Körchow	Westendrügge	Neubuckow	Schwerin
890			Korkwitz	Ribnitz	Ribnitz	Gustrow
891			Koßow	Cammin	Lüssow	Gustrow
892			Kosterbeck	Keßin	Dobberan	Schwerin
893			gr. Kötel	Teterow	Teterow	Gustrow
894			kl. Kötel	Teterow	Teterow	Güstrow
895			Kothendorf	Warsow	Hagenow	Parchim
896		77	gr. Krankow	Gressow	Lübow	Schwerin
897			kl. Krankow	Friedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
898			Krassow	Warnkenhagen	Lüssow	Gustrow
899			Krassow	Lübow	Lübow	Schwerin
900			Kratz	Jabel	Plau	Gustrow
901			Krebsee	Grubenhagen	Malchin	Gustrow
902			Krebsförden	Schwerin	Schwerin	Schwerin

Krebs=

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	K. L. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
903			Krebsmühle	Malchin	Malchin	Malchin
904			Kreßin	Poserin	Plau	Güstrow
905	129		Kreyen	Kreyen	Lübz	Parchim
906			Krönkenhagen	Gressow	Lübow	Schwerin
907		78	Kruckow	Alten Reese	Penzlin	Güstrow
908			Krudupsmühle	Crivitz	Crivitz	Parchim
909			Krummenstorf	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
910			Krusenhagen	Neuburg	Lübow	Schwerin
911			Kuchelmiß	Serrahn	Teterow	Güstrow
912			Kuckstorf	Sülz	Ribnitz	Güstrow
913			Kuckuk	Dehmen	Crivitz	Parchim
914			Kues (od. Kubs)	Critzkow	Lüssow	Güstrow
915			Kuhlen	Bruel	Mekelburg	Schwerin
916			Kuhlenstein	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
917	130		Kuhlrade	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
918			Kuhstall	Peccatel	Penzlin	Güstrow
919			Kuhstorf	Picher	Hagenow	Parchim
920			Küsserow	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
921			ar. Kussewitz	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
922			kl. Kussewitz	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
923			Kussow	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
924			Kussow	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
925			Kützerhof	Recknitz	Neukalden	Grevsmühl
926			Kützin	Körchow	Wittenburg	Parchim
			L.			
927	131		Laage	Laage	Lüssow	Güstrow
928	132		gr. Laasch	gr. Laasch	Grabow	Parchim
929			kl. Laasch	Neustadt	Neustadt	Parchim
930		79	Laase	Eichelberg	Sternberg	Sternberg
931			gr. Labenz	Eickelberg	Sternberg	Sternberg
932			kl. Labenz	Warin	Bützow	Schwerin
933	133		Laerz	Laerz	Röbel	Güstrow
934		80	Lähnwitz	Ruchow	Sternberg	Sternberg
935			Lalchow	Barkow	Lübz	Parchim
936			Lalendorf	Wattmannshagen	Lüssow	Güstrow
937	134		Lambrechtshagen	Lambrechtshagen	Dobberan	Schwerin
938		81	Landkrug	Wolkenshagen	Ribnitz	Güstrow
939			Landsdorf	Proseken	Lübow	Schwerin
940			Langendorf	Neubuckow	Neubuckow	Schwerin
941			Langenhagen	Techentin	Goldberg	Güstrow
942			Langenheide	Welkahn	Wittenburg	Parchim
943			Langhagen	Poserin	Plau	Güstrow
944			Langhagen	Peccatel	Penzlin	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	L. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
945		82	Langhagen	Serrahn	Teterow	Güstrow
946	135		Lanken	Lanken	Parchim	Parchim
947			Lankow	Schwerin	Schwerin	Schwerin
948			Lankwitz	Schwinkendorf	Malchin	Güstrow
949		83	Lansen	gr. Givitz	Malchin	Gustrow
950			gr. Lantow	Laage	Lüssow	Güstrow
951			kl. Lantow	Laage	Lüssow	Güstrow
952			Lapitz	Penzlin	Penzlin	Gustrow
953			Laschendorf	Malchow	Plau	Gustrow
954		84	Lassahn	Neuenkirchen	Witteburg	Parchim
955			Lauck-Mühle	Loissow	Grabow	Parchim
956			Laupin	Loissow	Grabow	Parchim
957			Lebbin	Poppentin	Plau	Gustrow
958			Leetzen	Zittow	Meklēburg	Schwerin
959			Lehmkulen	Warsow	Hagenow	Parchim
960			Lehnhof	Westenbrügge	Neubuckow	Schwerin
961			Lehnenhof	Recknitz	Neukalden	Sternberg
962			Lehsen	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
963			Lehsten	gr. Varchow	Malchin	Güstrow
964			Leisten	Plau	Plau	Gustrow
965			Leisterförde	Gresse	Boizenburg	Sternberg
966		85	Leitzen	Dambeck	Röbel	Gustrow
967			Lelkendorf	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
968			Lenschow	Granzin	Schwerin	Schwerin
969			Lenz	Malchow	Plau	Gustrow
970			Lenzen	Ruchow	Sternberg	Sternberg
971			Leppin	Marnitz	Parchim	Parchim
972			alt Leppin	Rechlin	Röbel	Gustrow
973			neu Leppin	Rechlin	Röbel	Gustrow
974			Letschow	Schwaan	Schwaan	Gustrow
975			Levenstorf	Schwinkendorf	Malchin	Gustrow
976	136		Levin	Levin	Neukalden	Sternberg
977			Levkendorf	Critzkow	Lüssow	Gust ow
978			Levzow	Lübow	Lübow	Schwerin
979		8	Levzow	Thürkow	Lüssow	Gustrow
980		87	Lexow	Malchow	Plau	Gustrow
981	137		Lichtenhagen	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
982			Liepe	Elbena	Grabow	Parchim
983		88	Liepen	Peccatel	Penzlin	Gustrow
984			Liepen	Rittermannshagen	Malchin	Gustrow
985			Liepen	Jabel;	Plau	Gustrow
986			Liepen	Thelkow	Gnoien	Gustrow

Jasel

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	L. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
987			Insel Lieps	Meteln	Hagenow	Parchim
988			Wendisch Lieps	Tweedorf	Boizenburg	Sternberg
989			Lindenbeck	Granzin	Schwerin	Schwerin
990			Linstow	Kieth	Plau	Güstrow
991			Lischow	alten Buckow	Neubukow	Schwerin
992			Lissow	Rettendorf	Meklēburg	Schwerin
993			Lissow	Recknitz	Lüssow	Güstrow
994	138		Lohm	Lohm	Goldberg	Güstrow
995			Lohmhorst	Federow	Penzlin	Güstrow
996	139		Loissow	Loissow	Grabow	Parchim
997			Loitz	gr. Radum	Sternberg	Sternberg
998			Löppin	Jabel	Plau	Güstrow
999			Losen	Lo.ssow	Grabow	Parchim
1000			Losten	Hohenvicheln	Meklenburg	Schwerin
1001			Löwitz	Rehna	Rehna	Sternberg
1002		89	Lübbelow	Neustadt	Neustadt	Parchim
1003			Lübbendorf	Lübtheen	Hagenow	Parchim
1004			Lübbesse	Uelitz	Hagenow	Parchim
1005	140		Lübchin	Lübchin	Gnoien	Güstrow
1006		90	Lübkow	Penzlin	Penzlin	Güstrow
1007	141		Lübow	Lübow	Lübow	Schwerin
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren Herzogl. Lübow, Proseken, Hornstorf, Neuburg. Ritterſch. Goldebee. Herzogl. Compatronat: Drevskirchen.			
1008		91	Lübs	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
1009	142		Lübsee	Lübsee	Rehna	Sternberg
1010			Lübseerhagen	Lübsee	Rehna	Sternberg
1011			Lübsin	Boitin	Bützow	Schwerin
1012			Lübstorf	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1013	143		Lübtheen	Lübtheen	Hagenow	Parchim
1014	144		Lübz	Lübz	Lübz	Parchim
			(Prapos.) hat unter sich die Pfarren Herzogl. Lübz, Barkow, Burow, Grabbin, Karbow, Kladrum, Kreyen. Ritterſch. Benthen, Satow, Stuer.			
1015			Lüchow	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
1016	145		Lüdershagen	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
1017			Lüdershof	Penzlin	Penzlin	Güstrow
1018		92	Ludorf	Vipperow	Röbel	Güstrow
1019	146		Ludwigslust	Ludwigslust		
1020			Lühburg	Basse	Gnoien	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	L. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1021		93	hohen Lukow	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
1022	147		gr. Lukow	gr. Lukow	Penzlin	Güstrow
1023			kl Lukow	gr. Lukow	Penzlin	Güstrow
1024			gr. Lukow	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1025			kl. Lukow	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1026			Lukwitz	Dreylützow	Wittenburg	Parchim
1027			Lüningsdorf	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
1028			Lüningshagen	Retschow	Dobberan	Schwerin
1029			gr. Lunow	Boddin	Gnoien	Güstrow
1030			kl. Lunow	Boddin	Gnoien	Güstrow
1031		94	Lupelow	Castorf	Malchin	Güstrow
1032			Lupendorf	Schwinkendorf	Malchin	Güstrow
1033			gr. Lüsewitz	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1034			kl. Lüsewitz	Thulendorf	Ribnitz	Güstrow
1035	148		Lüssow	Lüssow	Lüssow	Güstrow

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren
Herzogl. Laage, Lüssow, Belitz, Cammin, Cavelstorf, Critzkow, Hohensprenz, Thürkow, Warnkenhagen, Wattmannshagen.
Ritterschaft. Reinshagen, Recknitz. (Weitendorf s. Thürkow)
Präpositus dieses Zirkels ist der Superintendent zu Güstrow.

1036			Lüssow	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
1037	149		Kirch = Lütgendorf	Kirch = Lütgendorf	Plau	Güstrow
1038			Lütgenhof	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
1039		95	Lütrenmark	Gresse	Boizenburg	Sternberg
1040		96	Lutteran	Lübz	Lübz	Parchim
1041			Lutterstorf	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1042			Lüttow	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
1043			Lützow	Pokrent	Rehna	Sternberg
			M.			
1044			Madsow	Neuburg	Lübow	Schwerin
1045			Magdalenenluft	Güstrow	Güstrow	Güstrow
1046	150		Malchin	Malchin	Malchin	Gustrow

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren
Herzogl. Malchin, Stavenhagen, Zettenin (Brandenb., wegen Gilow)
Ritterschaft. Basedow, Borgfeldt, Bresen, Bülow, Castorf, grossen Givitz, Grubenhagen, Ivenak, Kittendorf, Möllen, Rambow, Reck-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	M. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
				Recknitz, Rittermannshagen, Schwinkendorf, Varchentin, Varchow.		
1047	151		Malchow	Malchow	Plau	Güstrow
1048			Malchow	Cuppentin	Plau	Güstrow
1049			Malchow	Damm	Parchim	Parchim
1050			Malckwitz	Kiesb	Plau	Güstrow
1051			Malecke	Eldena	Grabow	Parchim
1052			Mallentin	Rummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1053			Mallies	Conow	Grabow	Parchim
1054		97	Mallin	Alten Reese	Penzlin	Güstrow
1055			Malow a) Hof und Mühle	Marnitz	Parchim	Parchim
			b) das Dorf	gr. Pankow	Parchim	Parchim
1056			Malpendorf	Neubuckow	Neubukow	Schwerin
1057			Mamerow	Claber	Teterow	Güstrow
1058			Mandelshagen	Blankenhagen	Ribnitz	Güstrow
1059			Manderow	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
1060			Manekenwerder	Boitzenburg	Boizenburg	Sternberg
1061			Mankmoos	Warin	Bützow	Schwerin
1062			Marggravenheide	Röversbagen	Ribnitz	Güstrow
1063		98	Marien	gr. Luckow	Penzlin	Güstrow
1064			Marienehe	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
1065			Marienhof	Thelkow	Gnoien	Güstrow
1066			Marienhof	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1067		99	Markow	Borgfeldt	Malchin	Güstrow
1068			gr. Markow	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1069			kl. Markow	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1070			Markower Erbmühle	Parchim	Parchim	Parchim
1071			Markshagen	Dahm	Malchin	Güstrow
1072	152		Marlow	Marlow	Ribnitz	Güstrow
1073	153		Marnitz	Marnitz	Parchim	Parchim
1074		100	Marsow	Vellahn	Wittenburg	Parchim
1075			Martenstorf	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1076			Maslow	Lübow	Lübow	Schwerin
1077			Matersen	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
1078			Mathieshorst	Poserin	Plau	Güstrow
1079			Matgendorf	Belitz	Lüssow	Güstrow
1080		101	Matzlow.	Damm	Parchim	Parchim
1081			Mechelstorf	Alten Garz	Neubukow	Schwerin
1082	154		Mecklenburg	Mecklenburg	Meklenburg	Schwerin

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	M. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren Herzogl. Beidendorf, Bruel, Meklenburg, Rettendorf, Tempzin, Hohen Vicheln. Rittersch, Jesendorf, Zittow, Zurow.			
1083			gr. Medewege	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1084			kl. Medewege	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1085			Medow	Goldberg	Goldberg	Güstrow
1086			Meierstorf	Brunow	Grabow	Parchim
1087			Meierstorf	Gressow	Grevsmühl	Sternberg
1088		102	Meierstorf	Marnitz	Parchim	Parchim
1089		103	Meitzen	Gadebusch	Rehna	Sternberg
1090			Melkhof	Bellahn	Wittenburg	Parchim
1091	155		Meltz	Meltz	Röbel	Güstrow
1092			Mentin	Suckow	Parchim	Parchim
1093			Mentzendorf	Möllenbeck	Grabow	Parchim
1094			Meschendorf	Alten Garz	Neubukow	Schwerin
1095	156		Mestlin	Mestlin	Goldberg	Güstrow
1096	157		Meteln	Meteln	Hagenow	Parchim
1097			Metelstorst	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1098	158		gr. Methling	gr. Methling	Neukalden	Sternberg
1099			kl. Methling	gr. Methling	Neukalden	Sternberg
1100			Minkenhagen	Satow	Dobberan	Schwerin
1101			Minkow	Teterow	Teterow	Güstrow
1102			Minenhof	gr. Sivitz	Malchin	Güstrow
1103			Mintzow	Dambeck	Röbel	Güstrow
1104			Mirendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1105		104	Mirow	Uelitz	Hagenow	Parchim
1106		105	Mistorf	Schwaan	Schwaan	Güstrow
1107			Hohen-Mistorf	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1108			kl. Mistorf	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1109			Mittelhof	Kittendorf	Malchin	Güstrow
1110			Mödentin	Meklenburg	Meklenburg	Schwerin
1111	159		Möderitz	Möderitz	Crivitz	Parchim
1112			Mohrbrink	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1113	160		Moisall	Moisall	Bützow	Schwerin
1114			Moisall	Meteln	Hagenow	Parchim
1115			Moitin	Mulsow	Neubukow	Schwerin
1116	161		Möllenbeck	Möllenbeck	Grabow	Parchim
1117		106	Möllenhagen	Ankershagen	Wahren	Parchim
1118		107	Möllenstorf	gr. Viehlen	Penzlin	Güstrow
1119			Möllenrin	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1120			Möllin	Gadebusch	Rehna	Sternberg
1121	162		Mölln	Mölln	Malchin	Güstrow Mölln

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	M. N. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1122			Mölln	Crakow	Teterow	Güstrow
1123			Moltenow	Mühlen Eixen	Hagenow	Parchim
1124			Moltenow	Bernitt	Bützow	Schwerin
1125			Moltow	Hohenvicheln	Meklenburg	Schwerin
1126			Moltzow	Dahm	Malchin	Güstrow
1127			Ober Mönkhagen	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
1128			Nieder Mönkhagen	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
1129			Mönkhof	Kiewe	Röbel	Güstrow
1130			Mönkweden	Dobberan	Dobberan	Schwerin
1131			Moor	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1132			Moorbrink	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1133			Moorhagen	Moisall	Bützow	Schwerin
1134			Moraas	Sülstorf	Hagenow	Parchim
1135	163		Muchow	Muchow	Neustadt	Parchim
1136			Mueß	Plate	Hagenow	Parchim
1137			Müggenburg	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
1138			Müggenburg	Weßin	Crivitz	Parchim
1139			Müggenburg	Brunow	Grabow	Parchim
1140			Müggenburg	Röversbagen	Ribnitz	Güstrow
1141			Neu-Mühle	Wittenförden	Schwerin	Schwerin
1142			Neu-Mühle	Sülstorf	Hagenow	Parchim
1143			Mühlenbek	Parum	Wittēburg	Parchim
1144			Mühlenberg	gr. Pankow	Parchim	Parchim
1145			Mühlengeetz	Rühn	Bützow	Schwerin
1146			Mühlenhof	Mestlin	Goldberg	Güstrow
1147	164		Kirch-Mulsow	Kirch-Mulsow	Neubuckow	Schwerin
1148			Wendisch-Mulsow	Kirch-Mulsow	Neubuckow	Schwerin
1149	165		Mummendorf	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1150			Müritz	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
1151		108	Müsselmow	Holzenburg	Crivitz	Parchim
1152			Mützer Mühle	Grabbin	Lübz	Parchim
			N.			
1153		119	Nädebow	Cambs	Röbel	Güstrow
1154			Nantrow	Alten Bukow	Neubukow	Schwerin
1155			Naschendorf	Grevismülen	Grevsmühl	Sternberg
1156			Naudin	Dambek	Hagenow	Parchim
1157			Necheln	Bruel	Meklenburg	Schwerin
1158			Nedderhagen	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1159	166		Neese	Neese	Grabow	Parchim
1160			Neperstorff	Jesendorf	Meklenburg	Schwerin

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	N. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1161			Nesow	Rehna	Rehna	Sternberg
1162			Neuburg	Pankow	Parchim	Parchim
1163	167		Neuburg	Neuburg	Lübow	Schwerin
1164			Neuendieck	Roßow	Güstrow	Gustrow
1165			Neuendorff	gr. Laasch	Grabow	Parchim
1166			Neuendorff	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1167			Neuendorff	Hohen Kirchen	Lübow	Schwerin
1168			Neuendorff	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
1169			Neuendorff	Neuburg	Lübow	Schwerin
1170			Neuendorff	Conow	Grabow	Parchim
1171			Neuendorff	Keßin	Dobberan	Schwerin
1172			Neuendorff	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1173			Hohen Neuendorff	Alten Garz	Neubukow	Schwerin
1174		110	gr. Neuendorff	Wahmkow	Crivitz	Parchim
1175		111	kl. Neuendorff	Burow	Lübz	Parchim
1176			Neuenfelde	Cramon	Wittenburg	Parchim
1177			Neuenhagen	Claber	Teterow	Gustrow
1178			Neuenhagen	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
1179			Neuenhaus	Ribnitz	Ribnitz	Gustrow
1180			Neuenhoff	Kiewe	Röbel	Güstrow
1181	168		Neuenkirchen	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
1182			Neuhaus	Basse	Gnoien	Güstrow
1183			Neuhof	Dobbertin	Goldberg	Güstrow
1184			Neuhof	Brütz	Goldberg	Güstrow
1185			Neuhof	Cuppentin	Plau	Güstrow
1186			Neuhof	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1187			Neuhof	Penzlin	Penzlin	Güstrow
1188			Neuhof	Zehna	Teterow	Güstrow
1189			Neuhof	Friedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1190			Neuhof	Meklenburg	Meklenburg	Schwerin
1191			Neuhof	Tempzin	Meklēburg	Schwerin
1192			Neuhof	Möderitz	Crivitz	Parchim
1193			Neuhof	Thelkow	Gnoien	Güstrow
1194			Neuhof	Gorlosen	Grabow	Parchim
1195			Neuhof	Neustadt	Neustadt	Parchim
1196			Neuhof	Neuenkirchen	Wittenburg	Parchim
1197			Neuhof	Perlin	Wittenburg	Parchim
1198			Neuhof	Bresen	Malchin	Güstrow
1199			Neuhof	Viltz	Gnoien	Güstrow
1200			Neuhof	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
1201			Neuhof	Hanstorf	Schwaan	Gustrow
1202	169		Neu Kirchen	Neukirchen	Wittenburg	Parchim
1203			Neu Krug	Boitin	Bützow	Schwerin

Neu-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	N. O. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1204			Neu Krug	Elbena	Grabow	Parchim
1205			Neumühle	Lüssow	Lüssow	Güstrow
1206			Neumühle	Wittenforden	Schwerin	Schwerin
1207			Neumühle	Sülstorf	Hagenow	Parchim
1208	170		Neustadt	Neustadt	Neustadt	Parchim
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Neustadt, Brenz, Dambeck, Herzfeld, Klütz, Muchow, Spornitz.			
			Das Dambecker Filial Balow ist adlich.			
1209		112	Nezeband	Rossow	Güstrow	Güstrow
1210			Niclitz	Granzin	Boizenburg	Sternberg
1211		113	Niendorf	Blücher	Boizenburg	Sternberg
1212			Niendorf	Schwaan	Schwaan	Güstrow
1213			Niendorf	Biestow	Schwaan	Güstrow
1214			Niendorf	Bützow	Bützow	Schwerin
1215			Niendorf	Pokrent	Rehna	Sternberg
1216			Nienhagen	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
1217			Nienhagen	Lohm	Goldberg	Güstrow
1218			Nienhagen	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
1219			Nienhagen	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
1220			Nienhagen	Wüstrow	Ribnitz	Güstrow
1221			gr. Nienhagen	Alten Carin	Neubukow	Schwerin
1222			kl. Nienhagen	Alten Carin	Neubukow	Schwerin
1223			Nienhusen	Buchholz	Schwaan	Güstrow
1224			Nienmark	Cramon	Hagenow	Parchim
1225			Neuen Nikör	Boddin	Gnoien	Güstrow
1226			gr. Nikör	Boddin	Gnoien	Güstrow
1227			kl. Nikör	Gnoien	Gnoien	Güstrow
1228			Niex	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
1229			Nigleve	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
1230			Nikrenz	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1231			Nisbül	Wurin	Bützow	Schwerin
1232		114	Nossentin	Alt. Schwerin	Plau	Güstrow
1233		115	Nostorf	Tweedorf	Boizenburg	Sternberg
1234			Nustrow	Basse	Gnoien	Güstrow
1235			Nütschow	Lübchin	Gnoien	Güstrow
1236			Nutteln	Bruel	Meklenburg	Schwerin
			O.			
1237			Oberhagen	Friedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1238			Oberhof	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
1239			Oberhof	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1240			Ofenfelde	Hohensprent	Lüssow	Güstrow

Ossen-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	O. P. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1241			Offenhöfen	Bentwisch	Ribnitz	Güstrow
1242			Oldendorf	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
1243			Oldenstorf	Lohm	Goldberg	Güstrow
1244			Ortkrug	Uelitz	Hagenow	Parchim
1245			Ortkrug	Alten Schwerin	Plau	Güstrow
1246			Ostenfelde	Hohenspreng	Lüssow	Güstrow
1247			Ostorf	Schwerin	Schwerin	Schwerin
1248		116	Oetelin	Lüssow	Lüssow	Gustrow
1249			Otbenstorf	Rehna	Rehna	Sternberg
1250			Ovelgünne	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
1251			Ovelgünne	Techentin	Goldberg	Güstrow
1252			Ovelgünne	Kittendorf	Malchin	Güstrow
			P.			
1253			Pampien	Brunow	Grabow	Parchim
1254	171		Pampow	Pampow	Hagenow	Parchim
1255			Pampow	Teterow	Teterow	Güstrow
1256			Pamprien	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
1257			Panklow	Petschow	Ribnitz	Güstrow
1258	172		gr. Pankow	gr. Pankow	Parchim	Parchim
1259		117	klein Pankow (Brandenb.)	gr. Pankow	Parchim	Parchim
1260			Pankower Mühle	Burow	Lübz	Parchim
1261			Pannekow	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
1262			Panschenhagen	Vielist	Wahren	Parchim
1263		118	Panstorf	Gorschendorf	Neukalden	Sternberg
1264			Panstorf	Zittow	Meklenburg	Schwerin
1265			Panzow	Neubukow	Neubukow	Schwerin
1266			Päpelow (Wismarsch)	Altenbukow	Neubukow	Schwerin
1267			Papendorf	B stow	Schwaan	Güstrow
1268			Parber	Rehna	Rehna	Sternberg
1269	173		Parchim	Parchim	Parchim	Parchim

Diese Superintendentur hat unter sich folgende Präposituren: Parchim, Crivitz, Grabow, Hagenow, Lübz, Neustadt, Wahren und Wittenburg.

Die Präpositur oder der Special-Zirkel des Superintendenten hat unter sich folgende Pfarren:

Herzogl. Parchim, Damm, Lanken (das Filial Gneven ist adlich), Marnitz, (das Filial Meierstorf ist adlich) Grossen Pankow, Slate.

Ritterschaftl. Gischow, Sukow. Par-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	P. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1270			Parchow	Westenbrügge	Neubukow	Schwerin
1271			Parin	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1272	174		Parkentin	Parkentin	Gustrow	Güstrow
1273			Parkow	Bützow	Bützow	Schwerin
1274			Parpen	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1275		119	Parisch	Parchim	Parchim	Parchim
1276	175		Parum	Parum	Wittenburg	Parchim
1277	176		Parum	Parum	Bützow	Schwerin
1278		120	Passehe	Kirch Mulsow	Neubuckow	Schwerin
1279			Passentin	Wolkenzin (Strel.)		
1280			Patzin	Bützow	Bützow	Schwerin
1281			Passow	Benthen	Lübz	Parchim
1282			Passow	Gadebusch	Rehna	Sternberg
1283		122	Pastin	Gägelow	Sternberg	Sternberg
1284			Pastow	Ketzin	Dobberan	Schwerin
1285			Pätow	Hagenow	Hagenow	Parchim
1286			Pätrow	Vietlübbe	Rehna	Sternberg
1287	177		Peccatel	Peccatel	Penzlin	Güstrow
1288		123	Peccatel	Plate	Hagenow	Parchim
1289			Peetsch	Zernin	Bützow	Schwerin
1290			Peetz	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
1291			Penkow	Malchow (Klost)	Plau	Güstrow
1292			Pennewitt	Warin	Bützow	Schwerin
1293		124	Penzin	Bruel	Meklenburg	Schwerin
1294			Penzin	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
1295	178		Penzlin	Penzlin	Penzlin	Güstrow

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren:
Herzogl. Chemnitz, Grossen Lukow (die mit gr. Lukow verbundene Mater vagans gr. Flotow ist adlich)
Ritterschaftl. Penzlin, Ahrensberg, Federow (mit der Matre vagante Speck und deren Filial Boeck) Peccatel, Alten Reese, Schloen, gr. Viehlen.

1296			Penzlin	Cuppentin	Plau	Güstrow
1297			Perdöl	Körchow	Wittenburg	Parchim
1298	179		Perlin	Perlin	Wittenburg	Parchim
1299			Perow	Thürkow	Lüssow	Güstrow
1300			Peschendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1301			Petersberg	Pinnow	Hagenow	Parchim
1302			Peterstorf	Malchow (Klost)	Plau	Güstrow
1303			Peterstorf	Toitenwinkel	Ribnitz	Gustrow

P.

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1304			Peterstorf	Meklenburg	Meklenburg	Schwerin
1305			Peterstorf	Ribnitz	Ribnitz	Gustrow
1306	180		Petschow	Petschow	Ribnitz	Güstrow
1307			Peutsch	Peccatel	Penzlin	Güstrow
1308			Philipsdorf od. Wilhelmshof	Basse	Gnoien	Güstrow
1309	181		Picher	Picher	Hagenow	Parchim
1310			Piefstorf	Grambow	Rehna	Sternberg
1311		125	Pieverstorf	Ankershagen	Wahren	Parchim
1312			Pingelshagen	Trebbow	Hagenow	Parchim
1313	182		Pinnow	Pinnow	Hagenow	Parchim
1314		126	Pinnow	Bresen	Malchin	Güstrow
1315			Piside	Malchin	Malchin	Güstrow
1316			Plaatz	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1317			gr. Plasten	Schlöne	Penzlin	Güstrow
1318		127	kl. Plasten	Schlöne	Penzlin	Gustrow
1319	183		Plate	Plate	Hagenow	Parchim
1320	184		Plau	Plau	Plau	Güstrow

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Plau, Gnevstorf, Vietlübbe Ritterschl. Cuppentin, Grüssow, Jabel, Kieth, Lütkendorf, Malchow, Poserin, Alten-Schwerin.
(Die zu Cuppentin sich haltende Mater vagans Plauerhagen ist Fürstl.)

1321		128	Plauerhagen	Cuppentin	Plau	Gustrow
1322			Plüskow	Friedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1323			Poggelow	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1324			Pogreß	Parum	Wittenburg	Parchim
1325			Pohnstorf	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1326			Pohnstorf	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1327			Pohnstorf	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1328			Alt Pohrstorf	Kirch-Mulsow	Neubukow	Schwerin
1329			Neu Pohrstorf	Kirch-Mulsow	Neubukow	Schwerin
1330			Poischendorf	Kirch-Mulsow	Neubuckow	Schwerin
1331			Poischow	Grevismülen	Grevsmühl	Sternberg
1332			Poitendorf	Slate	Parchim	Parchim
1333			Poitenitz	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
1334	185		Pokrent	Pokrent	Rehna	Sternberg
1335	186		gr. Polchow	Polchow	Nienkalden	Sternberg
1336			Neu Polchow	Buchholz	Schwaan	Güstrow
1337			Pölitz	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
1338			Pölitz	Neuburg	Lübow	Schwerin Pölitz

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	P. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1339			Pöltnitz			
			das Dorf	Slate	Parchim	Parchim
			die Mühle	Marnitz	Parchim	Parchim
1340			Poltz	Dömitz	Grabow	Parchim
1341			Poppendorf	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
1342			Poppendorf	Marlow	Ribnitz	Güstrow
1343			Poppentin	Sitow	Röbel	Güstrow
1344		129	Porep	Sukow	Parchim	Parchim
1345	187		gr. Poserin	Poserin	Plau	Güstrow
1346			kl. Poserin	Poserin	Plau	Güstrow
1347			Pötnitz	Dassow	Lüssow	Güstrow
1348			gr. Potrems	Cammin	Lüssow	Güstrow
1349			kl. Potrems	Cammin	Lüssow	Güstrow
1350			Poverstorf	Holzendorf	Crivitz	Parchim
1351			Prangendorf	Cammin	Lüssow	Gustrow
1352			gr. Praveshagen	Grevismülen	Grevsmühl	Sternberg
1353			kl. Praveshagen	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
1354			Prebberede	Belitz	Lüssow	Güstrow
1355			Preensberg (Wismarsch)	Goldebee	Neubukow	Schwerin
1356			Presek	Gammelin	Wittēburg	Parchim
1357	188		Prestin	Prestin	Sternberg	Sternberg
1358			Pretzin	Zarnstorf	Boizenburg	Sternberg
1359	189		Prezier	Prezier	Wittenburg	Parchim
1360		130	Pribnow	Stavenhagen	Malchin	Güstrow
1361			Priborn	Stuer	Lübz	Parchim
1362		131	Priborn	Pyperow	Röbel	Güstrow
1363			Prisannewitz	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
1364			Prischendorf	Dassow	Lüssow	Güstrow
1365			Prislich	Neese	Grabow	Parchim
1366		132	hohen Pritz	Demen	Crivitz	Parchim
1367			kl. Pritz	Mestlin	Goldberg	Güstrow
1368			Pröbberow	Campz	Schwaan	Güstrow
1369	190		Proseken	Proseken	Lühow	Schwerin
1370		133	Prützen	Tarnow	Bützow	Schwerin
1371			Puchow	Penzlin	Penzlin	Güstrow
1372			Purkshagen	Röversbagen	Ribnitz	Güstrow
1373			Püschow	Retschow	Dobberan	Schwerin
1374			Püsserkathen	Schwerin	Schwerin	Schwerin
1375			Pustohl	Rühn	Bützow	Schwerin
1376			Pustohl	Berenshagen	Neubukow	Schwerin
1377			Pustow	Badendiek	Teterow	Güstrow
1378			Püttelkow	Wittenburg	Wittenburg	Parchim

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	O. R. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
			Q.			
1379			Quaal	Gressow	Lübow	Schwerin
1380	191		Qualitz	Qualitz	Bützow	Schwerin
1381			Quassel	Prezier	Wittenburg	Parchim
1382			Quast	Jabel	Hagenow	Parchim
1383			Quastin	Carbow	Lübz	Parchim
1384			Questin	Altenbukow	Neubukow	Schwerin
1385			Questin	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
1386			Quetzin	Plau	Plau	Güstrow
1387			Quitzenow	Wastow	Goien	Güstrow
			R.			
1388			Rabenhorst	Redewisch	Dobberan	Schwerin
1389			Rachow	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
1390			Rackow	Neubukow	Neubukow	Schwerin
1391			Raddenfort	Conow	Grabow	Parchim
1392			Radegast	Satow	Dobberan	Schwerin
1393			Radegast	gr. Salitz	Rehna	Sternberg
1394			Radelübbe	Gammelin	Wittēburg	Parchim
1395			Raden	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
1396			Radepohl	Wetzin	Crivitz	Parchim
1397		134	Raduhn	Garvitz	Crivitz	Parchim
1398	192		gr. Radum	gr. Radum	Sternberg	Sternberg
1399			kl. Radum	gr. Radum	Sternberg	Sternberg
1400			Raguth	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
1401			Rahnenfelde	Penzlin	Penzlin	Güstrow
1402			Rambehl	Grambow	Rehna	Sternberg
1403		135	Rambow	Dahm	Malchin	Güstrow
1404			Rambow	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1405			Wend. Rambow	Meteln	Hagenow	Parchim
1406			Ramm	Jabel	Hagenow	Parchim
1407			Rampe	Zittow	Meklenburg	Schwerin
1408			Rankendorf	Kälkhorst	Grevsmühl	Sternberg
1409			Rastorf	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1410			Rastow	Uelitz	Hagenow	Parchim
1411			Rattenfort	Conow	Grabow	Parchim
1412			Ravensberg	Neubukow	Neubukow	Schwerin
1413	193		Rechlin	Rechlin	Röbel	Güstrow
1414	194		Reckniz	Reckniz	Lüssow	Güstrow
1415	195		Reckvitz	Reckvitz	Malchin	Güstrow
1416			Reddelich	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
1417		136	Reddelin	Vankow	Parchim	Parchim
1418			Redderstorf	Gültz	Ribnitz	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	R. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1419			Redentin			
			das Amt	Neuburg	Lübow	Schwerin
			das Dorf	Hornstorf	Lübow	Schwerin
1420			Rederang	Satow	Dobberan	Schwerin
1421			Redevin	Jabel	Hagenow	Parchim
1422	196		Redewisch	Redewisch	Dobberan	Schwerin
1423			Redewisch	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
1424			Redewisch	Ankershagen	Wahren	Parchim
1425			Redewisch	Poserin	Plau	Güstrow
1426	197		Alten Rehse	Alten Rehse	Penzlin	Güstrow
1427		137	Reetz	Tavelstorf	Lüssow	Güstrow
1428			Rehagen	Cladow	Crivitz	Parchim
1429			gr. Rehberg	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1430			kl. Rehberg	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1431	198		Rehna	Rehna	Rehna	Sternberg
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Rehna, Gadebusch, Lübsee. Rittersch. Grambow, Pokrent, Roggendorf, Salitz, Vierlübbe.			
1432			Rehof	Federow	Penzlin	Güstrow
1433			Reimershagen	Kogel	Goldberg	Güstrow
1434	199		Reinshagen	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
1435			Reinshagen	Retschow	Dobberan	Schwerin
1436			Reinstorf	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
1437			Remlin	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1438			Remplin	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1439		138	Rensedorf	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
1440		139	Rensow	Belitz	Lüssow	Güstrow
1441			gr. Rentzow	Pokrent	Rehna	Sternberg
1442			kl. Rentzow	Perlin	Wittenburg	Parchim
1443			Repeschendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1444			Replin	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1445			Repnitz	Basse	Gnoien	Güstrow
1446			Reppenhagen	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1447			Reppentin	Gnevestorf	Plau	Güstrow
1448			Repsin	Möllenbek	Grabow	Parchim
1449			Retschow	Retschow	Dobberan	Schwerin
1450	200		Rettendorf	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
1451		140	Retzow	Gnevestorf	Plau	Güstrow
1452		141	Retzow	Rechlin	Röbel	Güstrow
1453		142	Retzow	Gorschendorf	Neukalden	Sternberg
1454			Rey	Altenkalden	Neukalden	Sternberg
1455	201		Ribnitz	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	R. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Gibitz, Sültz, Marlow, Sanitz, Kuhlrade, Volkenshagen, Toitenwinkel, Wustrow. Ritterſch. Ribnitzer Klosterkirche, Kölzow, Petschow, Röversdagen. Herzogl. Compatronat: Bentwisch, Blankenhagen, Thulendorf.			
1456			Rickdal	Keßin	Dobberan	Schwerin
1457		143	gr. Ridsenow	Polchow	Neukalden	Sternberg
1458			kl. Ridsenow	Polchow	Neukalden	Sternberg
1459			Riechenberg	Zittow	Meklenburg	Schwerin
1460	202		Rittermanshagē	Rittermanshagē	Malchin	Güstrow
1461		144	Ritzerow	Stavenhagen	Malchin	Gustrow
1462	203		Röbel	Röbel	Röbel	Güstrow
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Röbel, Dambeck, Kiewe, Vipperow. Ritterſch. Cambs, Crümmel, Dammwolde, Laerz, Meltz, Rechlin, Sitow.			
1463			Roberstorf	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
1464			Rochow	Schlöae	Penzlin	Güstrow
1465			Rockhorst	Kuhlrade	Ribnitz	Gustrow
1466	204		Röcknitz u. Dargun	Röcknitz	Neukalden	Sternberg
1467			Röcknitz	Neu Kirchen	Wittenburg	Parchim
1468			Rocksin	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1469			Rodebeck	Bentwisch	Ribnitz	Gustrow
1470			Rodenbeck	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1471			Roduchelstorf	Lübsee	Rehna	Sternberg
1472			Roetz	Malchow	Plau	Güstrow
1473			gr. Rogahn	Pampow	Hagenow	Parchim
1474			kl. Rogahn	Wittenfoerden	Schwerin	Schwerin
1475			gr. Roge	Teterow	Teterow	Güstrow
1476			kl. Roge	Teterow	Teterow	Güstrow
1477			Rogeetz	Satow	Lübz	Parchim
1478	205		Roggendorf	Roggendorf	Rehna	Sternberg
1479	206		Roggenstorf	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
1480			Roggentin	Keßin	Dobberan	Schwerin
1481		145	Roggentin	Rechlin	Röbel	Güstrow
1482			Roggow	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
1483			Roggow	Russow	Neubuckow	Schwerin
1484			Rohlstorf	Hornstorf	Lübow	Schwerin
1485			Rolofshagen	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1486		146	Rom	Lanken	Parchim	Parchim

Röm-

Nummer der Oer-ter.	Pfar-ren.	Fili-ale.	R. Oerter.	Pfarren.	Präposi-tur.	Superin-tendentur
1487			Rönkendorfer-Mühle	Crivitz	Crivitz	Parchim
1488			Rönkenhof	Cladow	Crivitz	Parchim.
1489			Rosenberg	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
1490			Rosenhagen	Alten Carin	Neubuckow	Schwerin
1491			Rosenhagen	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
1492			Rosenow	Vierlübbe	Rehna	Sternberg
1493		147	Rosenow	Castorf	Malchin	Güstrow
1494			gr. Rosenow	gr. Radum	Sternberg	Sternberg
1495			Rosenthal	Mecklenburg	Meklēburg	Schwerin
1496			Hof Rosin	Badendiek	Teterow	Güstrow
1497		148	Kirchen Rosin	Badendiek	Teterow	Güstrow
1498			Mühlen Rosin	Badendiek	Teterow	Güstrow
1499			Rossewitz	Reckwitz	Lüssow	Güstrow
1500	207		Rossow	Rossow	Güstrow	Güstrow
1501			Rothe Krug	Gammelin	Wittēburg	Parchim
1502			Rothe Mühle	Gammelin	Wittēburg	Parchim
1503			Rothe Mühle	Lanken	Parchim	Parchim
1504			Rothen	Gägelow	Sternberg	Sternberg
1505			Rothensche Mühle	Muchow	Sternberg	Sternberg
1506			Rothenmoor	Laase	Sternberg	Sternberg
1507			Rothenmoor	Dahm	Malchin	Güstrow
1508			Rothspalk	Claber	Teterow	Güstrow
1509	208		Röversbagen	Röversbagen	Ribnitz	Güstrow
1510		149	Alt Rubow	Hohenvicheln	Meklenburg	Schwerin
1511			Neu Rubow	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
1512	209		Ruchow	Ruchow	Sternberg	Sternberg
1513			Rugensee	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1514			Ruhberg	Polchow	Neukalden	Sternberg
1515			Ruhenthal	Vellahn	Wittēburg	Parchim
1516			Ruhkieten	Schwaan	Schwaan	Güstrow
1517	210		Rühn	Rühn	Bützow	Schwerin
1518			Rühn	Marnitz	Parchim	Parchim
1519			Rumshagen	gr. Lukow	Penzlin	Güstrow
1520			Runow	Prestin	Sternberg	Sternberg
1521			Rusch (Jägerhaus)	Klinken	Crivitz	Parchim
1522			Rüschenbeck	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1523	211		Russow	Russow	Neubuckow	Schwerin
1524		150	Rust	Mestlin	Goldberg	Güstrow
1525			Ruthen	Lübz	Lübz	Parchim
1526		151	Ruthenbeck	Zapel	Hagenow	Parchim
1527			Rüthingen	Mühlen Eixen.	Hagenow	Parchim

Sa-

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	S. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1528			Sabel	Hohensprenz	Lüssow	Gustrow
1529			Sagel	Dahm	Malchin	Gustrow
1530			Sagenheide	Thulendorf	Ribnitz	Gustrow
1531			Sagsdorf	Sternberg	Sternberg	Sternberg
1532			Salem	Neuenkalden	Neukalden	Sternberg
1533	212		gr. Salitz	gr. Salitz	Rehna	Sternberg
1534			kl. Salitz	gr. Salitz	Rehna	Sternberg
1535			Samelow	Cladow	Crivitz	Parchim
1536		152	Sammit	Crakow	Teterow	Gustrow
1537			Samoter Krug	Poserin	Plau	Gustrow
1538			Samow	Basse	Gnoien	Gustrow
1539			Sandfeldt	Roggendorf	Rehna	Sternberg
1540			Sandhagen	Westenbrügge	Neubuckow	Schwerin
1541			Sandhof	Poserin	Plau	Gustrow
1542			Sand Krug	Biestow	Schwaan	Gustrow
1543			Sandkrug	Carbow	Lübz	Parchim
1544	213		Sanitz	Sanitz	Ribnitz	Gustrow
1545			Santow	Grevismülen	Grevsmühl	Sternberg
1546			Sanitz	Alten Schwerin	Plau	Gustrow
1547			gr. Sapshagen	Lütkendorf	Plau	Güstrow
1548			kl. Sapshagen	Lütkendorf	Plau	Güstrow
1549			Sarburg	Demen	Crivitz	Parchim
1550			Sarmstorf	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1551		153	Sarmstorf	Lüssow	Güstrow	Güstrow
1552	214		Sarow	Satow	Lübz	Parchim
1553			Sauenstorf	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1554			Schabow	Lübchin	Gnoien	Güstrow
1555			Schadeland	Zarrentin	Wittēburg	Parchim
1556			Schadendorf	Mühlen Eixen	Hagenow	Parchim
1557			Schalhof	Camin	Wittēburg	Parchim
1558			Schalnmühle	Zarrentin	Wittēburg	Perchim
1559			Schalentiner-Mühle	Lanken	Parchim	Parchim
1560			Schaliß	Zarrentin	Wittēburg	Parchim
1561			Schamper Mühle	Röbel	Röbel	Gustrow
1562			Scherbow	Hagenow	Hagenow	Parchim
1563			Scharstorf	Beidendorf	Meklenburg	Schwerin
1564			Scharpzow	Stavenhagen	Malchin	Güstrow
1565			Scharstorf	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
1566			Schependorf	Laase	Sternberg	Sternberg
1567			Schildberg	Dietrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1568			Schildfeldt	Granzin	Boizenburg	Sternberg

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	S. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1569			Schildmühle	Granzin	Boitzenburg	Sternberg
1570			Schimm	Jesendorf	Meklenburg	Schwerin
1571			Schindelstädt	Rehna	Rehna	Sternberg
1572		154	Schlackendorf	Neuen Kalden	Neukalden	Sternberg
1573			Schlackendorf	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1574			Schlage	Peschow	Ribnitz	Güstrow
1575			Alt Schlagstorf	Rettendorf	Meklēburg	Schwerin
1576			Neu Schlagstorf	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
1577			Schlemmin	Carbow	Lübz	Parchim
1578			Schlemmin	Moisall	Bützow	Schwerin
1579			Schlesin	Conow	Grabow	Parchim
1580		155	Schlieven	Frauenmark	Schwerin	Schwerin
1581			Schlockow	Zernin	Bützow	Schwerin
1582	215		Schlöne	Schlöne	Penzlin	Güstrow
1583			Schlowe	Techentin	Goldberg	Gustrow
1584			Schlusow	Warnkenhagen	Lüssow	Gustrow
1585			Schlutow	Gnoien	Gnoien	Güstrow
1586			Schlutow	Alten Kalden	Neukalden	Sternberg
1587			Schmachthagen	Börzow	Grevsmühl	Sternberg
1588			Schmachthagen	Schlöne	Penzlin	Güstrow
1589			Schmackentin	Lübow	Lübow	Schwerin
1590			Schmaddebek	Cröpelin	Dobberan	Schwerin
1591			Schmarkaten	Prezier	Wittēburg	Parchim
1592			Schmarl	Warnemünde	Schwaan	Güstrow
1593			Schmerberg	Hagenow	Hagenow	Parchim
1594			gr. Schmölen	Dömitz	Grabow	Parchim
1595			kl. Schmölen	Dömitz	Grabow	Parchim
1596			Alt Schönau	Givitz	Malchin	Güstrow
1597			Neu Schönau	Givitz	Malchin	Gustrow
1598			Schönberg	Frauenmark	Schwerin	Schwerin
1599		156	Schönberg	Rossow	Röbel	Güstrow
1600			Schönberg	Zehna	Teterow	Güstrow
1601			Hohē Schönberg	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
1602			Schönen Kamp	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1603			Schönfeldt	Mühlen-Eiren	Hagenow	Parchim
1604			Schönhof	Mühlen-Eiren	Hagenow	Parchim
1605			Schön Insel	Güstrow	Gustrow	Güstrow
1606			Schönwald	gr. Salitz	Rehna	Sternberg
1607			Schönwalde	Badendiek	Teterow	Güstrow
1608	216		Schorrentin	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1609			Schorssow	Fü ow	Malchin	Güstrow
1610			Schössin	Parum	Wittēburg	Parchim
1611			Schulenberg	Marlow	Ribnitz	Güstrow
1612			Schulenbrock	Beidendorf	Meklēburg	Parchim

Nummer der Oerter	Pfarren.	Filiale.	S. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1613			Schutow	Biestow	Schwaan	Gustrow
1614	217		Schwaan	Schwaan	Schwaan	Gustrow
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Schwaan, Biestow, Buchholz, Cambs, Hanstorf und Heiligenhagen, Warnemünde.			
1615			Schwaberow	Körchow	Wittenburg	Parchim
1616		157	Schwandt	Penzlin	Penzlin	Gustrow
1617			Schwanenhof s. Albertinenhof			
1618			Schwanheide	Tweedorf	Boizenburg	Sternberg
1719			Schwansee	Kalkhorst	Grevsmühl	Sternberg
1620			hoh. Schwarf	Keßin	Dobberan	Schwerin
1621			kl. Schwarfs	Keßin	Dobberan	Schwerin
1622			Schwartow	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
1623		158	Schwartz	Laerz	Röbel	Gustrow
1624			Schwarzenhof	Gievitz	Malchin	Güstrow
1625			Schwarzenhof	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1626			Schwarzenhof	Federow	Penzlin	Gustrow
1627			gr. Schwaß	Biestow	Schwaan	Gustrow
1628			kl. Schwaß	Biestow	Schwaan	Gustrow
1629			Schwastorf	Schlöue	Penzlin	Gustrow
1630			Schwastorf	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1631			Schwechow	Prezier	Wittenburg	Parchim
1632			Schweetz	Laage	Lüssow	Güstrow
1633			Schwetzin	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1634			Schwetzin	Wahren	Wahren	Parchim
1635	218		Schwerin	Schwerin	Schwerin	Schwerin
			Diese Superintendentur hat unter sich folgende Präposituren: Schwerin und Bützow und einstweilen aus der Dobberanschen Superintendentur: Dobberan, Neuenbukow, Lübow, und Meklenburg.			
			Die Präpositur oder der Special-Zirkel des Superintendenten hat unter sich folgende Pfarren: Herzogl. Schwerin, Frauenmark, Granzin, Wittenfoerden.			
1636	219		Alten Schwerin	Alten Schwerin	Plau	Güstrow
1637			Schwiesow	Lüssow	Lüssow	Güstrow
1638			Schwiessel	Belitz	Lüssow	Güstrow
1639			Schwiggerow	Reinshagen	Lüssow	Güstrow

Schwin-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	S. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1640	220		Schwinkendorf	Schwinkendorf	Malchin	Güstrow
1641			Schwintzer Ort	Kogel	Goldberg	Güstrow
1642			Seedorf	Bosedow	Malchin	Güstrow
1643			Seefeldt	Mühlen Eixen	Hagenow	Parchim
1644			Sehlstorf	Brütz	Goldberg	Güstrow
1645			Selow	Neuen Kirchen	Bützow	Schwerin
1646			Selpin	Viltz	Gnoien	Güstrow
1647			Semen	Lübsee	Rehna	Sternberg
1648			Semmerin	Gorlosen	Grabow	Parchim
1649			Sempzin	Poppentin	Plau	Güstrow
1650	221		Serrahn	Serrahn	Teterow	Güstrow
1651			Settin	Crivitz	Crivitz	Parchim
1652			Setzin	Prezier	Wittenburg	Parchim
1653			Severin	Frauenmark	Schwerin	Schwerin
1654			gr. Siemen	Retschow	Dobberan	Schwerin
1655			kl. Siemen	Alten Carin	Neubuckow	Schwerin
1656			Siemitz	Hohensprenz	Lüssow	Güstrow
1657			kleinen Sien	Moisall	Bützow	Schwerin
1658			Sierhagen	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
1659			Sieslübbe s. Zieslübbe			
1660	222		Sietow	Sietow	Röbel	Güstrow
1661			Sieversbagen	Lambrechtshagē	Dobberan	Schwerin
1662			Sieversbagen	Diedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1663		159	Siggelkow	gr. Pankow	Parchim	Parchim
1664			Sildemow	Bistow	Schwaan	Güstrow
1665			Siltz	Malchow	Plau	Güstrow
1666			Sittorf	Bülow	Malchin	Güstrow
1667			Söhring	Perlin	Wittenburg	Parchim
1668			Soltzow	Vipperow	Röbel	Güstrow
1669		160	Sommerstorf	Vielist	Wabren	Parchim
1670			Sophienhof	Lütkendorf	Plau	Güstrow
1671			Sophienhof	Thelkow	Gnoien	Güstrow
1672			Sophienhof	Holzendorf	Crivitz	Parchim
1673			Sparow	Alten Schwerin	Plau	Güstrow
1674			Sparower Müle	Dehmen	Crivitz	Parchim
1675		161	Speck	Federow	Penzlin	Güstrow
1676			Spennin	Dobbertin	Goldberg	Güstrow
1677			Spitzkuhn	Cambs	Röbel	Gustrow
1678			Spoitendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1679	223		Spornitz	Spornitz	Neustadt	Parchim
1680			Spotendorf	Polchow	Neukalden	Sternberg
1681			Sprengelshof	Blücher	Boizenburg	Sternberg
1682	224		Hohen Sprenz	Hohensprenz	Lüssow	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale	S. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1683			kl. Sprentz	Hohensprentz	Lüssow	Güstrow
1684			Spriebusen	Neubukow	Neubuckow	Schwerin
1685		162	Stäbelow	Parkentin	Güstrow	Güstrow
1686			Starkow	Thelkow	Gnoien	Güstrow
1687			Stassow	Thelkow	Gnoien	Güstrow
1688	225		Stavenhagen	Stavenhagen	Malchin	Gustrow
1689			Stechow	Walkendorf	Nienkalden	Sternberg
1690			Steder	Blücher	Boizenburg	Sternberg
1691			Steffenshagen	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
1692	226		Steffershagen	Dietrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1693			Steffin (Schwedisch)	Meklenburg	Meklenburg	Schwerin
1694			Steinbeck	Pokrent	Rehna	Sternberg
1695			Steinbeck	Elmenhorst	Grevsmühl	Sternberg
1696		163	Steinbeck	Brenz	Neustadt	Parchim
1697			Steinbeck	Bellin	Tererow	Güstrow
1698			Steinbeck	Lichtenhagen	Dobberan	Schwerin
1699			Steinbrink	Neubukow	Neubuckow	Schwerin
1700			Steinfeldt	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
1701			Hrn. Steinfeldt	Cramon	Hagenow	Parchim
1702			Rabe Steinfeldt	Pinnow	Hagenow	Parchim
1703			Fräul. Steinfort	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim
1704			Rütinger Steinfort	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim
1705			Plüschower Steinfort	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim
1706			Steinhagen	Bützow	Bützow	Schwerin
1707			Steinhagen	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1708			Steinhagen	Satow	Dobberan	Schwerin
1709			Steinhagen	Mulsow	Neubukow	Schwerin
1710			Steinhausen	Neuburg	Lübow	Schwerin
1711			Neu Steinhorst	Marlow	Ribnitz	Güstrow
1712			kl. Steinhorst	Marlow	Ribnitz	Güstrow
1713			Stellshagen	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1714	227		Sternberg	Sternberg	Sternberg	Sternberg

Diese Superintendentur hat unter sich folgende Präposituren: Sternberg, Boizenburg, Grevismühlen, Neuenkalden, Rehna.

Die Präpositur oder der Special-Zirkel des Superintendenten hat unter sich die Pfarren:

Herzogl. Sternberg, Gägelow (Witzin s. Boitzin in der Bützowschen Präpositur)

Ritterschl. Eikelberg und Laasch, Prestin, Gr. Radum, Ruchow, Woserin.

Stie-

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale	S. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1715			Stierow	Belitz	Lüssow	Güstrow
1716			Stieten	Sternberg	Sternberg	Sternberg
1717			gr. Stieten	Beidendorf	Meklēburg	Schwerin
1718			kl. Stieten	Beidendorf	Meklēburg	Schwerin
1719			Grapen Stieten	Beidendorf	Meklēburg	Schwerin
1720			Stoffersdorf	Proseken	Lübow	Schwerin
1721			Stölnitz	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
1722			Stolpe	gr. Radum	Sternberg	Sternberg
1723			Stolpe	Brenz	Neustadt	Parchim
1724			Stove	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
1725			gr. Stove	Biestow	Schwaan	Güstrow
1726			kl. Stove	Biestow	Schwaan	Güstrow
1727	228		Stralendorf	Stralendorf	Hagenow	Parchim
1728			Stralendorf	Lanken	Parchim	Parchim
1729			Strasse	Eldena	Grabow	Parchim
1730			Streesdorf	Gadebusch	Rehna	Sternberg
1731			Strenz	Lüssow	Lüssow	Güstrow
1732			Stresendorf	Herzfeld	Neustadt	Parchim
1733			Strierfeldt	Basse	Gnoien	Güstrow
1734			Strietfeldt	Claber	Teterow	Güstrow
1735			Striggow	Lüdershagen	Teterow	Güstrow
1736			Strisdorf	Hohensprenz	Lüssow	Güstrow
1737			Strisenow	Warnkenhagen	Lüssow	Gustrow
1738			Strohkirchen	Rehna	Rehna	Sternberg
1739			Strohkirchen	Picher	Hagenow	Parchim
1740			gr. Strömkēdorf	Drevskirchen	Lübow	Schwerin
1741			kl. Strömkēdorf	Altenbuckow	Neubukow	Schwerin
1742			Stormsdorf	Teßin	Gnoien	Güstrow
1743			Stubbendorf	Kölzow	Ribnitz	Güstrow
1744			Stubbendorf	gr. Methling	Neukalden	Sternberg
1745			Stueck	Eldena	Grabow	Parchim
1746		164	Kirch-Stueck	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1747			Barner-Stueck	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1748	229		Stuer	Stuer	Lübz	Parchim
1749			Stülow	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
1750			Stuthof	Röcrshagen	Ribnitz	Gustrow
1751			Subsin	Laage	Güstrow	Güstrow
1752			Sukow	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
1753			Sukow	Güstrow	Güstrow	Gustrow
1754		165	Sukow	Pinnow	Hagenow	Parchim
1755		166	Sukow	Satow	Lübz	Parchim
1756	230		Sukow	Sukow	Parchim	Parchim
1757			Sukwitz	Kogel	Goldberg	Güstrow
1758			Sudenhof	Hagenow	Hagenow	Parchim

Nummer der Oerter.	Pfarren	Filiale.	S. T. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1759			Sud[illegible]krva	Hagenow	Hagenow	Parchim
1760			Sudermühle	Warsow	Hagenow	Parchim
1761			Alten Sührkow	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1762			NeuenSührkow	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1763	231		Sülstorf	Sülstorf	Hagenow	Parchim
1764		167	Sülte	Uelitz	Hagenow	Parchim
1765		63	Sülte	Kittendorf.	Malchin	Güstrow
1766		169	Sülten	Sternberg	Sternberg	Sternberg
1767	232		Sültz	Sültz	Ribnitz	Güstrow
			T.			
1768			Tanckenhagen	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
1769			Alt Tangrim	Lübchin	Gnoien	Güstrow
1770			Neu Tangrim	Lübchin	Gnoien	Güstrow
1771			Tannenhof	Benthen	Lübz	Parchim
1772			Tannenkrug	Granzin	Schwerin	Schwerin
1773			Tarnewitz s. Christinenfelde			
1774			Tarnewitzerhagē	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
1775		170	Tarnow	Mölln	Malchin	Güstrow
1776	233		Tarnow	Tarnow	Bützow	Schwerin
1777			Tartzow	Jesendorf	Meklenburg	Schwerin
1778			Tatow	Neuburg	Lübow	Schwerin
1779			Tatschow	Cambs	Schwaan	Güstrow
1780	234		Techentin	Techentin	Goldberg	Güstrow
1781			Techentin	gr. Laasch	Grabow	Parchim
1782			Teldow	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
1783			Tellow 2 Bauren davon gehören nach Thürkow	Belitz	Lüssow	Güstrow
1784	235		Tempzin (Past. wohnt zu Zahrenstorf)	Tempzin	Meklēburg	Schwerin
1785			Tense	Thürkow	Lüssow	Güstrow
1786			Tepliz (Schwed)	Mulsow	Neubukow	Schwerin
1787			Teschendorf	Keßin	Dobberan	Schwerin
1788			Teschow	Börzow	Grevsmühl	Sternberg
1789			Teschow	Cammin	Lüssow	Güstrow
1790			Teschow	Altenbukow	Neubukow	Schwerin
1791			Teschow	Hohen Mistorf	Neukalden	Sternberg
1792			Tesmanstorf	Neubukow	Neubukow	Schwerin
1793			Tessenow	gr Pankow	Parchim	Parchim
1794			Tessenow	Bülow	Malchin	Güstrow

Tes

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	T. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1795	236		Teßin	Teßin	Gnoien	Güstrow
1796		171	Teßin	Basedow	Malchin	Güstrow
1797			Teßin	Rettendorf	Meklenburg	Schwerin
1798			Teßin	Döbbersen	Wittenburg	Parchim
1799			Teßin	Zarnstorf	Boizenburg	Sternberg
1800			gr. Teßin	Crakow	Teterow	Güstrow
1801			kl Teßin	Bellin	Teterow	Güstrow
1802			kl. Teßin	Teßin	Gnoien	Güstrow
1803			Testorf	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
1804			Testorf	Friedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1805	237		Teterow	Teterow	Teterow	Güstrow

(Präpos.) hat unter sich die Pfarren:
Herzogl. Teterow, Crakow, Badendiek, Dobbin, Klaber, Lüdershagen und Lübs, gr. Upahl (Karchitz ist adlich)
Ritterſch. Bellin, Hohen-Demzin, Serrahn, Zehna.
Präpositus dieses Zirkels ist der Superintendent zu Güstrow.

1806			Teusling	Rittermanshagen	Malchin	Güstrow
1807			Teweswoos s. Woos	Blücher	Boizenburg	Sternberg
1808	238		Thelkow	Thelkow	Gnoien	Güstrow
1809			Thorstorf	Bössow	Grevsmühl	Sternberg
1810	239		Thulendorf	Thulendorf	Ribnitz	Güstrow
1811	240		Thürkow	Thürkow	Lüssow	Güstrow
1812			Tiepl tz	Ruchow	Sternberg	Sternberg
1813			gr. Timpkenberg	Blücher	Boizenburg	Sternberg
1814			kl. Timpkenberg	Blücher	Boizenburg	Sternberg
1815		172	Toddin	Hagenow	Hagenow	Parchim
1816			Todendorf	Thürkow	Lüssow	Güstrow
1817			Toitendorf	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1818			Toitendorf	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
1819	241		Toitenwinkel	Toitenwinkel	Ribnitz	Güstrow
1820			Tollow (Schwedisch)	Goldebee	Lübow	Schwerin
1821			Toltzin	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
1822			Tönchow	Stuer	Lübz	Güstrow
1823			Törber	Rehna	Rehna	Güstrow
1824			Torselow	Schlöne	Penzlin	Güstrow
1825			Tramm	Mummendorf	Grevsmühl	Sternberg
1826		173	Tramm	Zapel	Hagenow	Parchim Tramts

Nummer der Oerter.	Nummer der Pfarren.	Nummer der Filiale.	T. U. V. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1827			Trams	Jesendorf	Meklenburg	Schwerin
1828	242		gr. Trebbow	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1829			kl. Trebbow	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1830			Trebs	Lübtheen	Hagenow	Parchim
1831		174	Langen Trechow	Bützow	Bützow	Schwerin
1832			Kurzen Trechow	Bützow	Bützow	Schwerin
1833			Trepsow	Bützow	Bützow	Schwerin
1834			Tressentin	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
1835			Tressow	Schwinkendorf	Malchin	Güstrow
1836			Tressow	Gressow	Lübow	Schwerin
1837			Triewalk (Wismar.)	Lübow	Lübow	Schwerin
1838			Turloff oder Turgelow	Wahmkow	Crivitz	Parchim
1839			Turow	Bruel	Mekleburg	Schwerin
1840			Tüschow	Granzin	Boizenburg	Sternberg
1841			Tützen	Keßin	Dobberan	Schwerin
1842			Tützen	Mulsow	Neubuckow	Schwerin
1843			Tützpatz	Reckvitz	Malchin	Güstrow
1844	243		Tweedorf	Tweedorf	Boizenburg	Sternberg
1845			Twietforter Mühle	Vietlübbe	Plau	Güstrow
			U.			
1846			Ueberende	Schlöne	Penzlin	Güstrow
1847			Uhlenbrok	Westenbrügge	Neubukow	Schwerin
1848			Uhlenkrug s. Eulenkrug			
1849	244		Uelitz	Uelitz	Hagenow	Parchim
1850			Ulrichshausen	Dahm	Malchin	Güstrow
1851			Ulrikenhof	Bernitt	Bützow	Schwerin
1852			Upahl	Diedrichshagen	Grevsmühl	Sternberg
1853	245		gr. Upahl	gr. Upahl	Teterow	Güstrow
1854			kl. Upahl	Lohm	Goldberg	Güstrow
1855			Upost	Levin	Neukalen	Sternberg
			V.			
1856		175	Valluhn	Zarrentin	Wittenburg	Parchim
1857	246		Varchentin	Varchentin	Malchin	Güstrow
1858	247		gr. Varchow	gr. Varchow	Malchin	Güstrow
1859			kl. Varchow	kl. Varchow	Malchin	Güstrow
1860			Varenhaupt	Marlow	Ribnitz	Güstrow
1861			Varenholz	Borgfeldt	Malchin	Güstrow
1862			Vehlböken	Vietlübbe	Rehna	Sternberg

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	V. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1863	248		Vellahn	Vellahn	Wittenburg	Parchim
1864			Ventschow	Hohenvicheln	Mekleuburg	Schwerin
1865			Ventschow	Dehmen	Crivitz	Parchim
1866			Verklas	Dömitz	Grabow	Parchim
1867			Vicheln	Cavelstorf	Lüssow	Güstrow
1868			Vicheln	Lübchin	Gnoien	Güstrow
1869	249		Hohen Vicheln	Hohenvicheln	Meklenburg	Schwerin
1870	250		gr. Viehlen	gr. Viehlen	Penzlin	Güstrow
1871			kl. Viehlen	Peccatel	Penzlin	Güstrow
1872			Vielang	Jabel	Hagenow	Parchim
1873	251		Vielist	Vielist	Wahren	Parchim
1874			Vier	Boizenburg	Boizenburg	Sternberg
1875			Vier	Stralendorf	Hagenow	Parchim
1876			Vieren	Teßin	Gnoien	Güstrow
1877			Vietgest	Reinshagen	Lüssow	Güstrow
1878	252		Vietlübbe	Vietlübbe	Plau	Güstrow
1879	253		Vietlübbe	Vietlübbe	Rehna	Sternberg
1880			Vierow	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1881			Vietschow	Belitz	Lüssow	Güstrow
1882			Vietz	Hagenow	Hagenow	Parchim
1883			Vietzen	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
1884			Vietzerhof	Malchin	Malchin	Güstrow
1885			Vilz	Vilz	Gnoien	Güstrow
1886			Viperniß	Polchow	Neukalden	Sternberg
1887	254		Vipperow	Vipperow	Röbel	Güstrow
1888			Vitense	Rehna	Rehna	Sternberg
1889			Vogelsang	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
1890			Vogelsang	Altenbukow	Neubukow	Schwerin
1891			Vogelsanger Schäferei	Grabbin	Lübz	Parchim
			Voigtstorfer Mühle s. Mützer Mühle			
1892			Voigtshagen	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
1893			gr. Voigtshagē	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
1894			kl. Voigtshagen	Roggenstorf	Grevsmühl	Sternberg
1895	255		Volkenshagen	Volkenshagen	Ribnitz	Güstrow
1896			Volkenshagen	Rehna	Rehna	Sternberg
1897			Volksdorf	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
1898			Volkshagen	Blankenhagen	Ribnitz	Güstrow
1899			Volrathsruh	Grubenhagen	Malchin	Güstrow
1900			Volsrade	Lübthen	Hagenow	Parchim
1901		176	Vorbek	Cladow	Crivitz	Parchim
1902			Vorbek	Schwaan	Schwaan	Güstrow

Verl:

Nummer der Oerter.	Pfarren	Filiale.	B. W. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1903			Vortsahl	Hagenow	Hagenow	Parchim
1904			Vorwerk	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
1905			Vorwerk	Stuer	Lübz	Parchim
1906			Vorwerk	Boddin	Gnoien	Güstrow
1907			Vosfeldt	Castorf	Malchin	Güstrow
			W.			
1908			Wabel	Brenz	Neustadt	Parchim
1909			Wackendorf	Mulsow	Neubukow	Schwerin
1910			Wackenstädt	Gadebusch	Rehna	Sternberg
1911			Wackerow	Ivenak	Malchin	Güstrow
1912			Wackstow	Röbel	Röbel	Güstrow
1913			Wagun	Recknitz	Neukalden	Sternberg
1914			Wahlstorf	Carbow	Lübz	Parchim
1915			Wahmkow (Präpos. Crivitz)	Prestin	Sternberg	Sternberg
1916	257		Wahren	Wahren	Wahren	Parchim
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Wahren, Ankershagen. Ritterschaftl. Vielist.			
1917			Wend. Wahren	Woosten	Goldberg	Güstrow
1918			Krug Wahrholz	Cramon	Hagenow	Parchim
1919	258		Walkendorf	Walkendorf	Neukalden	Sternberg
1920			gr. Walmstorf	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
1921			kl. Walmstorf	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
1922		177	Walow	Grüssow	Plau	Güstrow
1923			Walsmühlen	Stralendorf	Hagenow	Parchim
1924			Wandrum	Wittenförden	Schwerin	Schwerin
1925			Wangelin	Gnevestorf	Plau	Güstrow
1926		178	hoh. Wangelin	Jabel	Plau	Güstrow
1927			kl. Wangelin	Poserin	Plau	Güstrow
1928			Wantzlitz	Grabow	Grabow	Parchim
1929			Warbelow	Gnoien	Gnoien	Güstrow
1930			Warkstorf	Goldebee	Lübow	Schwerin
1931			gr. Wardow	Laage	Lüssow	Güstrow
1932			kl. Wardow	Laage	Lüssow	Güstrow
1933			Warenzin	Levin	Neukalden	Sternberg
1934		179	Wargentin	Basedom	Malchin	Güstrow
1935	259		Warin	Warin	Bützow	Schwerin
1936		180	Warlitz	Prezier	Wittenburg	Parchim
1937			Warlow	Picher	Hagenow	Parchim
1938	260		Warnekenhagen	Warnekenhagen	Lüssow	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	W. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1939			Warnekenhagen (Lübekisch)	Elmenhorst	Grevsmühl	Sternberg
1940			Warnekow	Rehna	Rehna	Sternberg
1941	261		Warnemünde	Warnemünde	Schwaan	Güstrow
1942			Warnitz	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
1943		181	Warnow	Zernin	Bützow	Schwerin
1944			Warnow	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
1945	262		Warsow	Warsow	Hagenow	Parchim
1946			Warsow	Schorrentin	Neukalden	Sternberg
1947			Warstorf	Buchholz	Schwaan	Güstrow
1948			Waschow	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
1949	263		Wastow	Wastow	Gnoien	Güstrow
1950	264		Wattmannshagē	Wattmannshagē	Lüssow	Güstrow
1951			kl. Wattmannshagen	Wattmannshagen	Lüssow	Güstrow
1952			Webelsfelde	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim
1953			Weberin	Cladow	Crivitz	Parchim
1954			Wedendorf	Grambow	Rehna	Sternberg
1955			Wehnendorf	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1956		182	Weisin	Benthen	Lübz	Parchim
1957			Weisse Krug	Bruel	Meklenburg	Schwerin
1958			Weitendorf	Cammin	Lüssow	Güstrow
1959		183	Weitendorf	Kritzkow	Lüssow	Güstrow
1960			Weitendorf	Jvenak	Malchin	Güstrow
1961		184	Weitendorf	Proseken	Lübow	Schwerin
1962			Weitendorf der Zoll daselbst	Sternberg Bruel	Sternberg Meklenburg	Sternberg Schwerin
1963			Welschendorf	Rehna	Rehna	Sternberg
1964			Weltzin	Damshagen	Grevsmühl	Sternberg
1965			Weltzin	Benthen	Lübz	Hagenow
1966			gr. Weltzin	Perlin	Wittenburg	Parchim
1967			kl. Weltzin	Perlin	Wittenburg	Parchim
1968			Wendelstorf	Alten Garz	Neubuckow	Schwerin
1969			Wendelstorf	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim
1970			Wendfeldt	Walkendorf	Neukalden	Sternberg
1971			Wendhof	Poppentin	Plau	Güstrow
1972			Wendischhof	gr. Brütz	Hagenow	Parchim
1973			Wendorf	Cammin	Lüssow	Güstrow
1974			Wendorf	Alten Schwerin	Plau	Güstrow
1975			Wendorf	Holzendorf	Crivitz	Parchim
1976			Wendorf	Zehna	Teterow	Güstrow
1977			Wendorf	Conow	Grabow	Parchim
1978			Wendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
1979			Wendorf	Mühlen-Eixen	Hagenow	Parchim

Nummer der Oerter.	Pfarren	Filiale.	W. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
1980			Wendorf	Ankershagen	Wahren	Parchim
1981			Wendorf	Sanitz	Ribnitz	Güstrow
1982			Wendorf	Baumgarten	Butzow	Schwerin
1983			Vorder Wendorf (Schwed.)	Proseken	Lübow	Schwerin
1984			Hinter Wendorf (Schwed.)	Proseken	Lübow	Schwerin
1985			Mittel Wendorf (Schwed.)	Proseken	Lübow	Schwerin
1986			Wendisch Weningen	Dömitz	Grabow	Parchim
1987			Wenschenhagen	Gorschendorf	Neukalden	Sternberg
1988			Werder	Alten Schwerin	Plau	Güstrow
1989			Werder	Penzlin	Penzlin	Güstrow
1990			Werder	Lohm	Goldberg	Güstrow
1991			Werder	Benthen	Lübz	Parchim
1992			Schelf Werder	Schwerin	Schwerin	Schwerin
1993			Caninchen Werder	Plate	Hagenow	Parchim
1994			Ziegel Werder	Plate	Hagenow	Parchim
1995		185	Werle	Neese	Grabow	Parchim
1996			Weselin	Bruel	Meklenburg	Schwerin
1997			Wesselstorf	Polchow	Neukalden	Sternberg
1998			Wessentin	Barkow	Lübz	Parchim
1999	265		Wessin	Wessin	Crivitz	Parchim
2000	266		Westenbrügge	Westenbrügge	Neubuckow	Schwerin
2001			Westhof	Alten Garz	Neubuckow	Schwerin
2002			Wickendorf	gr. Trebbow	Hagenow	Parchim
2003			Wiebendorf	Zarnstorf	Boizenburg	Sternberg
2004			Wiechmanstorf	Biendorf	Neubukow	Schwerin
2005			Wiechmanstorf	Klütz	Grevsmühl	Sternberg
2006			Wieck	Schwaan	Schwaan	Güstrow
2007		186	Wiendorf	Schwaan	Schwaan	Güstrow
2008			Wieperstorf	Bruel	Meklenburg	Schwerin
2009			Wierow	Lübow	Lübow	Schwerin
2010			Wildkuhl	Cambs	Röbel	Güstrow
2011			Wilh. lmshof Wilhelmshof s. Phtlipsdorf	Prestin	Sternberg	Sternberg
2012			Wilkenhagen	Rehna	Rehna	Sternberg
2013			Willershagen	Blankenhagen	Ribnitz	Güstrow
2014			Wilmshagen	Ribnitz	Ribnitz	Güstrow
2015			Wilmstorf	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
2016			Wilsen	Serrahn	Teterow	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	W. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
2017		187	Wilsen	Kreyen	Lübz	Parchim
2018			Wilsen	Parkentin	Güstrow	Güstrow
2019			Wischendorf	Dassow	Grevsmühl	Sternberg
2020			hoh Wischendorf	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
2021			Wischuer	Biendorf	Neubukow	Schwerin
2022			Wittenbek	Steffenshagen	Dobberan	Schwerin
2023	267		Wittenburg	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
			(Präpos.) hat unter sich die Pfarren: Herzogl. Wittenburg, Vellahn, Döbbersen, Gammelin, Parum, Zarrentin. Ritterſch. Cammin, Dreilützow, Körchow, Neukirchen, Perlin, Prezier.			
2024	268		Wittenfoerden	Wittenfoerden	Schwerin	Schwerin
2025			Witzerhof	Malchin	Malchin	Güstrow
2026		188	Witzin (Präp. Sternberg)	Boitin	Bützow	Schwerin
2027			Wöbbelin	Neustadt	Neustadt	Parchim
2028			Wocker	Reinshagen	Lussow	Güstrow
2029		189	gr. Wockern	Claber	Teterow	Güstrow
2030			kl. Wockern	Claber	Teterow	Güstrow
2031			Wodorf	Dreveskirchen	Lübow	Schwerin
2032			Woetz	Döbbetsen	Wittenburg	Parchim
2033			Woggersin	Bresen	Malchin	Güstrow
2034			gr. Wohlde	Körchow	Wittenburg	Parchim
2035			kl. Wohlde oder Wohlthof	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
2036			Wohleiche	Hohenvicheln	Meklenburg	Schwerin
2037			Wohlenberg	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
2038			Wohlenhagen	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
2039			Wohrenstorf	Cammin	Lussow	Güstrow
2040			Wohrstorf	Hohenkirchen	Lübow	Schwerin
2041			Wolten oder Woeten	Grabbin	Lübz	Parchim
2042			Wokrent	Neuenkirchen	Bützow	Schwerin
2043			Woland (nach Weitendorf)	Kritzkow	Lussow	Güstrow
2044			Woland (nach Levkendorf)	Kritzkow	Lussow	Güstrow
2045			Wolken	Bützow	Bützow	Schwerin
2046			Wolken	Levin	Neukalden	Sternberg
2047		190	Wolde (Pr. Pommersch)	Recklitz	Malchin	Güstrow

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	W. Z. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
2048			Wolde	Proseken	Lübow	Schwerin
2049			gr. Wolterstorf (Schwedisch)	Proseken	Lübow	Schwerin
2050			kl. Wolterstorf (Schwedisch)	Proseken	Lübow	Schwerin
2051			Woltow	Basse	Gnoien	Güstrow
2052			Wöltzow	Wittenburg	Wittenburg	Parchim
2053			Wolzegard	Grüssow	Plau	Güstrow
2054			Hohen Woos	Jabel	Hagenow	Parchim
2055			Tewes Woos	Jabel	Hagenow	Parchim
2056			Probst Woos	Conow	Grabow	Parchim
2057			Woosmer	Dömitz	Grabow	Parchim
2058			Woosmer	Jabel	Hagenow	Parchim
2059			Wöpkendorf	Kölzow	Ribnitz	Güstrow
2060	269		Woserin	Woserin	Sternberg	Sternberg
2061	270		Wosten	Wosten	Goldberg	Güstrow
2062			Wötenitz	Grevismühlen	Grevsmühl	Sternberg
2063			Wotrum	Wattmanshagē	Lüssow	Güstrow
2064			Wozeten	Lage	Lüssow	Güstrow
2065			Wozinkel	Grabbin	Lübz	Parchim
2066		191	Wredenhagen	Kiewe	Röbel	Güstrow
2067			Wrodow	Penzlin	Penzlin	Güstrow
2068		192	Wulfssal	Marnitz	Parchim	Parchim
2069			Wulfsberg	Petschow	Ribnitz	Güstrow
2070			Wulfshagen	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
2071		193	Kost. Wulfshagen	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
2072		194	Klost. Wulfshagen	Kuhlrade	Ribnitz	Güstrow
2073			Wulfskaten	Elmenhorst	Grevsmühl	Sternberg
2074			Wunerkaten	Elmenhorst	Grevsmühl	Sternberg
2075			gr. Wüstenfelde	Belitz	Lüssow	Güstrow
2076			kl. Wüstenfelde	Jördenstorf	Neukalden	Sternberg
2077			Wüstmark	Mühleneixen	Hagenow	Parchim
2078			Wüstmark	Pampow	Hagenow	Parchim
2079	271		Wustrow (Fischland)	Wustrow	Ribnitz	Güstrow
2080			Wustrow	Alten Gartz	Neubukow	Schwerin
2081			Wustrow	Alten Rehse	Penzlin	Güstrow
			Z.			
2082			Zachow	Gr. Pankow	Parchim	Parchim
2083			Alten Zachun	Warsow	Hagenow	Parchim
2084			Neuen Zachun	Warsow	Hagenow	Parchim

Nummer der Oer- ter.	Pfar- ren.	Filia- le.	Z. Oerter.	Pfarren.	Präposi- tur.	Superin- tendentur
2085			Zahren	Cuppentin	Plau	Güstrow
2086		195	Zahren	gr. Viehlen	Penzlin	Güstrow
2087		196	Zahrenstorf	Tempzin	Mekl̃burg	Schwerin
2088	272		Zapel	Zapel	Hagenow	Parchim
2089			Zapel	Hagenow	Hagenow	Parchim
2090			Zaykendorf	Recknitz	Lüssow	Güstrow
2091			Zarchlin	Cuppentin	Plau	Güstrow
2092			Langen Zarchow	Tempzin	Mekl̃burg	Schwerin
2093			Zarstow	Neubuckow	Neubukow	Schwerin
2094			Zarnekow	Levin	Neukalden	Sternberg
2095			Zarnewanz	Teßin	Gnoien	Güstrow
2096	273		Zarnstorf	Zarnstorf	Boizenburg	Sternberg
2097	274		Zarrentin	Zarrentin	Wittenbur	Parchim
2098		197	Zaschendorf	Zittow	Mekl̃burg	Schwerin
2099			Zeez	Schwaan	Schwaan	Güstrow
2100			Zehlendorf	Kritzkow	Lüssow	Güstrow
2101	275		Zehna	Zehna	Teterow	Güstrow
2102			Zellin	Zurow	Mekl̃burg	Schwerin
2103		198	Zepelin	Bützow	Bützow	Schwerin
2104		199	Zepkow	Kiekse	Röbel	Güstrow
2105	276		Zernin	Zernin	Bützow	Schwerin
2106	277		Zettewin (Brandenb.)	Zettemin und Gilow	Malchin	Güstrow
2107			Zibühl	Tarnow	Bützow	Schwerin
2108			kl. Zibühl	Tarnow	Bützow	Schwerin
2109		200	Zickhusen	Meteln	Hagenow	Parchim
2110			Zidderich	Goldberg	Goldberg	Güstrow
2111			Zidlitz	Dobbin	Teterow	Güstrow
2112			Ziedlitz	Pinnow	Hagenow	Parchim
2113		201	Ziegendorf	Marnitz	Parchim	Parchim
2114		202	Zielow	Vipperow	Röbel	Güstrow
2115			Zierow	Proseken	Lübow	Schwerin
2116			Zierstorf	Warnkenhagen	Lüssow	Güstrow
2117		203	Zierzow	Ruchow	Neustadt	Parchim
2118			Zierzow	Sitow	Röbel	Güstrow
2119			Ziesendorf	Buchholz	Schwaan	Güstrow
2120		204	Zieslübbe	Möderitz	Crivitz	Parchim
2121			Ziggelmark	Wittenburg	Wittẽburg	Parchim
2122			Zippendorf	Plate	Hagenow	Parchim
2123			Zippenhusen s. Neuhof			
2124			Zippkusen	Gressow	Lübow	Schwerin
2125		205	Zislow	Grüssow	Plau	Güstrow
2126	28		Zittow	Zittow	Mekl̃enburg	Schwerin

Nummer der Oerter.	Pfarren.	Filiale.	B. Oerter.	Pfarren.	Präpositur.	Superintendentur
2127			Bölkendorf	Ivenack	Malchin	Güstrow
2128			Bölkow	Cladrum	Lübz	Parchim
2129			Bübr	Körchow	Wittenburg	Parchim
2130			Bülow	Bägelow	Sternberg	Sternberg
2131			Bülow	Stralendorf	Hagenow	Parchim
2132			Bülowsche Papier-Mühle	Boitin	Bützow	Schwerin
2133			Bülowsche Korn-Mühle	Boitin	Bützow	Schwerin
2134	279	260	Burow	Burow	Meklenburg	Schwerin
2135			Bweendorf	Russow	Neubuckow	Schwerin
2136			Bwiedorf	Reckvitz	Malchin	Güstrow

Daß die wenigen auswärtigen Oerter, welche mit den hiesigen Herzoglichen Landen nach der Kirchlichen Eintheilung, entweder als Pfarren oder als Eingepfarrete, in Verbindung stehen, in dem Verzeichniß mit aufgeführet worden, wird man hoffentlich nicht mißbilligen.

Von Predigern.

Von Predigern.

Insonderheit von denen die sich dazu fähig machen wollen.

§. 143. Wer ins Predigamt befördert werden will, muß, nach wiederholten älteren und neueren, besonders auch bei Stiftung der Universität Bützow ergangenen Verordnungen, der Regel nach, auf der Landes Universität studiret haben.

§. 144. Will ein Studiosus Theologiae nach seiner Zurückkunft von Universitäten die Erlaubniß haben hier im Lande zu predigen: So muß er von einem der Superintendenten in den Herzogl. Landen tentiret seyn, und von diesem

ein

ein Zeugniß darüber, und daß ihm darauf von dem Superintendenten die Licentia concionandi ertheilet worden, aufzuweisen haben. Die Superintendenten sollen diejenigen Prediger, die einen mit solchem Zeugniß nicht versehenen Studiosum zum Predigen zulassen, zum Zweck der Bestrafung anzeigen.

Verordn. von 1764, 1768, besonders aber vom 27. Sept. 1776. (conf. Revid. K. O. p. 123.)

§. 145. Von diesem Tentamen ist das Examen rigorosum noch unterschieden, welches ein Candidat ausstehen muß, wenn er will präsentiret werden, es sei bei Fürstl. oder Adlichen oder Städtischen Pfarren. Jenes macht ihn nur des Predigens, dieses aber der Präsentation und des Predigamts fähig, wenn er gut bestanden ist.

§. 146. Beide Benennungen, Tentamen und Examen, werden oft, wie z. E. in der Erläut. K. O. und in der Verordn. vom 14 Febr. 1748. für einerlei genommen: Wiewol letztere eigentlich von dem Fall redet, wenn ein Candidat gleich anfänglich sich nicht allein zum Tentamen, um predigen zu dürfen, sondern zugleich auch zum Examen rigorosum erbietet, damit er, im Fall einer dereinstigen Präsentation, solches nicht weiter nötig habe. Es differiren aber beide Examina darin, daß

a) das Attestatum Tentaminis von einem jeden der Landes-Superintendenten genüget,

er sei welcher er wolle, dahingegen das Examen rigorosum von dem Superintendenten des Kraises geschehen muß, in welchem die Präsentation vorfällt.

Conf. die angeführten Verordnungen von 1748 und 1776.

b) daß das **Tentamen** von dem Superintendenten allein verrichtet, zu dem **Examen** aber der Clerus seines Orts mit zugezogen wird.

Anmerk. Hier in Schwerin wird es so gehalten, daß, wenn die Präsentation auf einer Pfarre im Stift oder Fürstenthum Schwerin geschiehet, sodann nicht allein der Superintendent, sondern auch das ganze übrige Ministerium zu Schwerin, gegenwärtig seyn und examiniren müssen; Geschiehet aber die Präsentation ausserhalb des Stifts in andern Präpositituren, so examiniret der Superintendent mit Zuziehung eines ihm beliebigen Schwerinschen Predigers.

Uebrigens ist die Verordnung vom 14. Febr. 1748, nach welcher

„das Tentamen an einem dazu anzuberaumenden Termino öffentlich in der Superintendentur in Gegenwart gesamter Prediger des Orts und anderer, denen ebenfalls der Zugang und die Beiwohnung gestattet werden soll, vorgenommen und anfänglich die Production der Testimoniorum academicorum de vita et doctrina gefordert, demnächst aber nach Anleitung göttlicher Schrift, und folglich auf den Grund der ungeänderten Augsburg:

burgschen Confeßion, Formulâ Concordiâ und der übrigen in den Herzogl. Landen recipirten Symbolischen Bücher, auch publicirten Mecklenburgschen Kirchen-Ordnung, des Studiosi habende Ministerial- und übrige zum Predig- oder Schul-Amt erforderliche Wissenschaften gründlich, und zwar mit Beiseitsetzung aller vorgefaßten Meinungen, lediglich in der Furcht Gottes geprüfet, jedem Beisitzer in tentamene die Freiheit, jedoch mit theologischer Wolanständigkeit, zu fragen und zu reden gestattet, die vorgewesenen vornehmsten Fragen und Antworten, samt allem dabei hauptsächlich Vorgekommenen, in ein kurzes von dem jüngsten Prediger durante tentamine treulich zu haltendes Protocollum gefasset, und solches mit des Superintendenten pflichtmäßigem auch von allen und jeden gegenwärtig gewesenen Predigern eigenhändig zu unterschreibenden Bericht, wie er den Studiosum ratione vitae et doctrinae befunden, und ob dieser von ihnen samt und sonders dafür erkannt werde, daß er der Betretung der Kanzel, der Präsentation und weiteren Beförderung würdig, oder ob er von ihnen ab- und zu mehrem Fleiß angewiesen sei, ohne Aufenthalt an Serenißimum eingesandt, einem jedweden Examinato aber ein mit dem zu

erlassenden Bericht gleichstimmiges Zeugniß, um sich dessen bei Gelegenheit bedienen zu können, von dem Superintendenten zugestellet werden sollte,“

in manchen Stücken, z. B. wegen der einem jeden frei stehenden Beiwohnung des Examens, wegen Mitunterschrift des Berichts von einen jeden anwesend gewesenen ꝛc. überhaupt nie recht in Gang gekommen.

§. 147. Wenn ein Prediger der schon zuvor ordiniret und im Amte gewesen, von andern Orten berufen wird, so soll derselbe gleichwol auch an den Superintendenten verwiesen und von ihm examiniret werden, ob er in der Lehre rein sei.

Kirchen-Ordn., Superint. Ordn., Verordn. von 1681. u. a.

Von Beruf und Bestellung der Prediger.

§. 148. Das Recht, die Kirchendiener zu berufen, hat ein jeder Patron, und dies Recht ist der Ritter- und Landschaft mehrmalen landesfürstlich versichert und bestätiget.

Kirch. Ordn., Superint. Ordn., Reversal. von 1621., Land. Vergl. §. 474.

§. 149. Wenn eine Pfarre vacant geworden ist, so muß der Patron dahin sehen, daß sie bei Zeiten und noch innerhalb des Gnadenjahrs wieder besetzt werde,

Circularverordn. an die Superint. vom 17. Aug. 1705, wo es heißt:

„Wir befehlen euch hiemit gnädigst und wollen, daß Ihr denen in euern District seyenden Patronis kund machet, daß — —

So

So haben auch die Patroni dahin zu sehen, das bei Zeiten und zwar intra annum gratiae, die zu denen vacirenden Pastorat-Stellen zu präsentiren, Euch dem Ehrn Superintendenten nominiret und ad tentandum fistiret, auch alles solchergestalt veranstaltet werde, daß mit Ablauf des Gnadenjahrs die Introductio des neuzuerwählenden Pastoris verfüget, und die Kirche mit einem gewissen Prediger wiederum versorget werden könne."

§. 150. Zum Zweck der Berufung der Prediger muß bei Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren der Patron, der Gemeine drei Candidaten zur freien Wahl vorstellen, welche aber von einem Superintendenten hier im Lande examiniret und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amtsfähigkeit versehen seyn müssen.

S. §§. 144. sqq. imgleichen Land. Vergl. §§. 475, 476 und 477.

§. 151. Haben bei einer Pfarre mehr als Ein Patron das Patronat, so ist ein jeder Patron einen Candidaten zu präsentiren berechtiget.

Land. Vergl. §. 479.

§. 152. Die ganze Wahl-Handlung dirigiret der Patron alleine. Er läßt unter seinem Vorsitz das Wahl-Protocoll halten, wozu er einen geschickten im Lande angesessenen Notarium nehmen und wobei er den Wahltisch anständig besetzen muß — das Protocoll unterschreibt er

selbst

selbst mit seinen Beisitzern — sendet solches mit seinem Bericht, welchem die Zeugnisse des Gewählten originaliter beizuschliessen sind, zur Herzogl. Regierung ein — und suchet um landesfürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten nach.

Land. Vergl. §§. 475, 476 und 478.

§. 153. Die Stimmführung bei den Predigerwahlen betreffend; So haben bei diesen in den Stadt- so wol als Land-Gemeinen, wo jemand von der Ritter- und Landschaft, oder von den Hintersassen eingepfarret ist, alle zu der Gemeine gehörige eingepfarrete Hausväter, d. i. alle diejenigen, welche ihr eigenes Feuer und Heerd haben, ohne Unterschied, ob sie in den Herzogl. Domanial-Gütern oder Ritter- und Landschaftlichen Dörfern wohnen, ob sie Ackerwerk besitzen oder nicht, ob sie freigeboren oder eigene Unterthanen sind, ob sie Mißkorn zu geben schuldig sind oder nicht, ob sie Bauer- oder Cossaten-Stellen, eigene oder gemiethete Häuser bewohnen, mithin auch alle Handwerker, Hirten und andere geringere Mitglieder der Gemeine, ihre Stimme zur Wahl zu geben, die Befugniß, dergestalt, daß hiegegen keinerlei hievorige andere Gewonheit in Betracht kommen soll.

Constitut. (wegen dieses Betreffs für die Land-Gemeinen) vom 8. Jan. 1771 und Erweiterung derselben für die Stadt-Gemeinen vom 17 Aug. 1777.

§. 154. Wenn also zwo besondere Familien ein Haus oder einen Kathen inne haben;

So

So soll zwar einem jeden von beiden Hausvätern die Stimmführung bei der Predigerwahl frei bleiben; Jedoch soll, wenn Vater und Sohn in einem Hause oder Kathen als Hausväter zusammen wohnen, nur einem von ihnen, und zwar dem Vater, das Wahlrecht zustehen.

Ebend.

§. 155. Weiber aber, und also auch die am Feuer und Heerd ihrer Männer besitzen gebliebene Wittwen verstorbener stimmfähiger Hauswirthe sind von der Stimmführung überall ausgeschlossen; Welches jedoch auf die Gutsbesitzerinnen die darin ein gesetzmäßiges Herkommen für sich haben, nicht mit zu deuten ist.

Circularverordn. an die Superint vom 12 May 1771.

§. 156. Vorbesagtermassen müssen nach der Regel drei Candidaten aufgestellet werden, und dies wird Herzoglicherseits an den Orten, wo Ritter- und landschaftliche Eingepfarrete sind, auch beobachtet. Wenn jedoch aus erheblichen Ursachen von Serenißimo, bei Pfarren wo jemand von der Ritterschaft und Landbegüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter- und landschaftlichen Patronis, ein Candidat allein präsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesamten Eingepfarreten und der Gemeine eingezogen und beweislich beigebracht werden.

Land. Vergl. §. 480.

§. 157. Welche beweisliche Beibringung nicht eher nötig ist, als bei der Erbittung

des

des Mandati de ordinando et introducendo.

Act. regim. die Pfarrbesetzung zu Bülow mit dem Candid. Walther betreff.

§. 158. Doch darf immittelst vor erkanntem solchem Mandato der Superintendent der Examinirung sich nicht entziehen.

Ebend.

§. 159. Wenn nun das Wahlprotoll eingeschickt ist (§. 152.); So ergehet darauf an den Superintendenten, in dessen Superintendentur die Pfarre belegen, der Befehl, den Erwählten Kirchen Ordnungs- und Observanzmäßig zu ordiniren und zu introduciren.

Land. Vergl. §. 478.

mit der Aufgabe: eine Abschrift der von dem Patron dem neuen Prediger zu ertheilenden Vocation einzusenden.

Vom Verhalten der Prediger bei ihrer Amtsführung.

§. 160. Bei ihrer Amtsführung sollen die Prediger, bei Vermeidung Herzoglicher Ungnade und anderer willkührlichen Ahndung, sich aller Personalien auf der Kanzel enthalten und die Schranken des eigentlichen geistlichen Strafamts nicht durch ungebührliches Schmähen und Schelten überschreiten, sondern dasselbe blos zur Bestrafung der Sünden, ohne Benennung des Sünders oder gekünstelte Anwendung auf dessen Person Amt oder Stand, anwenden. Dahingegen sollen sie den Verbrechern in der Stille das Vergehen vorhalten, selbigen das Gewissen aufs äusserste schärfen, an ihrer Lebensbesserung unermüdet

müdet arbeiten, und daferne diese sodann nicht erfolgen wolte, sich ferneren Raths bei dem Superintendenten einholen, oder auch nach Befinden, das böse Leben und Wandel dem Fiscal zur weiteren Untersuch- und gerichtlichen Bestrafung anzeigen.

Reversal. vom 1621. §. IX. Verordn. an die Superint. vom 19. Aug. 1765, und vielfältige Specialverordn.

§. 161. Welche Anzeige von allen in ihrer Gemeine vorkommenden Excessen und andern wider die Consistorialordnung Tit. 3 und Kirchenordnung p. 133 und 137 sqq. angehenden Scandalen und Unordnungen, den Predigern in den Verordnungen vom 1 März 1702, 5. Febr. 1755, und sonst mehrmalen, besonders aber in dem erneuerten Edict vom 12. März 1750 sehr ernstlich und nachdrücklich, pönaliter anbefohlen ist.

§. 162. Die Prediger sollen, ausser in Fällen wo solches ausdrücklich Landesherrlich befohlen oder erlaubt ist,

wie z. E. im J. 1763 durch eine Verordnung an den Superint. Quistorp vom 26. Oct. den Predigern in der Ribnitzer Präpositur in Ansehung der Abkündigung der von den Ritter- und Landschaftl. Gütern zu erlegenden Königs-Beede solche Erlaubnis ein für allemal gegeben ward,

keine nicht zum Gottesdienst gehörige weltliche Privatdinge und geringfügige Nachrichten von Kauf und Verkauf, Auctionshaltung und dergleichen, von der Kanzel ablesen, sondern bloß was zu den Consistorial- und Kirchensachen gehörig.

Widri-

Widrigenfalls sollen Superintendentes solchen Unfug dem Consistorial-Fiscal melden.

Edict Herz. Gust. Ad. vom 15. Oct. 1660. Circularverordn. an die Superint. von 4. Dec. 1776 und nachherige Specialverordn.

§. 163. Sie sollen sich aller Hinzufügung von Allotrien und Nebendingen, vielmehr noch Anzüglichkeiten und Urtheile unter den Currenden enthalten, und den Currenden ein mehres nicht, als die Zeit und den Ort des Empfanges, nebst der darin von dem Superintendenten verlangten Nachricht beischreiben, bei Vermeidung nachdrücklicher und unabbittlicher fiscalischen Strafe.

Circularverordn. an die Superint. vom 6ten (an den Superint. Hartmann vom 26sten) Aug 1748.

§. 164. Sie sollen keine unterthänige Leute in Dienst nehmen ohne der Grundherren Consens. Um diesen desto eher zu erlangen, können sie einen schriftlichen Schein von sich geben, daß sie solche, auf Begehren des Grundherrn, nach verflossener Miethzeit wieder erlassen wollen.

Verordn. an die Superint. vom 15. May 1694.

§. 165. Sie sollen den Leibeigenen Fürstl. oder Ritter- und Landschaftl. Unterthanen, ohne producirten Schein der Herrschaft und Obrigkeit wegen ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder Erlassung, keine Geburtsbriefe ertheilen, bei Strafe der Entsetzung vom Dienst und Erstattung aller Schäden und Ungelegenheit, so der Herrschaft daraus entstehen würde.

Renovirte Gesinde-Ordn. vom 1654.

Wegen

Wegen der Beicht- und Confirmations-Scheine s. Tit. von Beicht- und Communion-Sachen.

§. 166. Sie sollen sich alles Nebengewerbes, Advocirens, Notariat-Betriebs, Curirens, oder, wie es im Gesetze heißt, Erzney, ꝛc. enthalten.

Revid. Kirchen-Ordn.

Welches aber mit gesunder Auslegung zu verstehen ist, weil es einem Prediger zumal auf dem Lande sonst gar wohl erlaubt, vielmehr rühmlich und pflichtig ist, jemanden von seiner Gemeine etwa eine Supplik zu machen oder in Krankheitsfällen nöthigenfalls mit Rath und That an Hand zu gehen, wenn er sich nur nicht mit Sachen abgiebt, die er nicht versteht, oder er sich für seine Mühe nur nicht bezalen läßt und also nur kein Gewerbe daraus macht.

§. 167. Sie sollen nicht brauen weiter als zu ihres Hauses eigener Nothdurft.

Ebend.

§. 168. Kein Prediger soll, es sei unter welchem Vorwand es wolle, über 8 Tage innerhalb Landes verreisen, daferne er nicht zuvor die Genehmigung seines vorgesetzten Superintendenten gesucht und erhalten hat. Ausserhalb Lan-

des zu verreisen, steht den Predigern anders nicht frei, als nachdem sie dazu supplicando Herzogliche Concession bewürket und solche dem Superintendenten vorgezeiget haben: Und sollen die Superintendenten die etwanigen Contraventionen unverzüglich anzeigen.

Circularverordn. an die Superint. vom 9. Jan. 1769.

Doch darf ein an oder ohnfern der Landesgränze wohnender Geistlicher, ohne besondere Erlaubniß, auf einige Tage über die Landesgränze verreisen; will er aber über 3 bis 4 Tage daselbst ausbleiben, so muß er die Genehmigung seines vorgesetzten Superintendenten zu solcher Reise ausserhalb Landes haben.

Declarator-Verordn. an die Superint. vom 3. May 1769.

§. 169. So oft ein Sterbfall sich ereignet, wo eine Bevormünderung minderjähriger oder Curatel abwesender Erben nötig seyn wird, sollen die Prediger davon allemal der competirenden Obrigkeit Anzeige machen.

Circularverordn. an die Superint. vom 19. Febr. 1781.

Ohne Unterschied, ob Landesgerichte oder Untergerichte die competirende Obrigkeit der sich wieder verheirathenden Personen, oder der minderjährigen, blödsinnigen und abwesenden Erben

seyn

seyn mögen; Und zwar, so viel die Landesgerichte betrift, soll die Anzeige dem nächsten derselben geschehen, binnen 8 Tagen nach dem Tode des Erblassers.

Circularverordn. an die Superint. vom 10. Aug. 1782.

Diese Verordnungen sind Erweiterungen der Constitution vom 18. Febr. 1771: daß keiner der zur zwoten Ehe schreiten will, eher proclamiret oder copuliret werden solle, bevor er mit den Kindern erster Ehe auseinander gesetzet und diesen Vormünder bestellet worden.

Anmerk. In einem Neben-Rescript an den Engern Ausschuß vom 10. Aug. 1782 ward diesem angefüget: daß, wenn gleich den Superintendenten und Predigern obliege, im Fall der Bevormündung solcher Personen, die unmittelbar den Herzoglichen Landesgerichten unterworfen, die Anzeige dem nächsten Landesgericht zu machen, dennoch nicht die Absicht sei, denenjenigen, welchen die Pflicht gesezlich obliege, Vormünder für ihre Anverwandten auszubitten, die Wahl zu benehmen, an welches Landesgericht sie sich wenden wollten.

§. 170. Die Prediger sollen järlich in Termino Michaelis ein Verzeichniß der steuerpflichtigen Personen in den Ritterschaftlichen auch Kloster-Rostockschen Districts- und Städtschen Oeconomie-Gütern ihres Kirchspiels bei den Herzoglichen Beamten abgeben, oder unmittelbar an den zur Revision der Nebensteuer verordneten

Commissarius (Commißionsrath Baumgart in Schwerin) einsenden, und in solchem Verzeichniß alle und jede contribuable Einwoner in ihrer Gemeine ohne Unterscheid namentlich aufführen, ohne sich selbst eine Beurtheilung darüber anzumaaßen, ob ein oder anderer Einwoner Dürftigkeits halber mit der Contribution zu übersehen und also in dem Verzeichniß auszulassen sei.

Circularverordn. an die Superint. vom 25. Jan. 1757, 7. Aug. 1770 30. Sept. 1777 und 13. Dec. 1782, von welchen der Hauptbefehl wegen der Einsendung, mehrmalen bei schwerer willkührlicher Strafe erneuert ist.

§. 171. Auch sollen sie järlich von Advent zu Advent Specificationen von den in ihrer Gemeine Gebornen, Copulirten und Gestorbenen an ihren Präpositus, dieser sie darnächst an seinen Superintendenten, und dieser endlich die ganze Sammlung aus seiner Diöcese gegen Weihnachten zur Herzoglichen Regierung einliefern,

Circularverordn. an die Superint. vom 14. Oct. 1776 und 1. Mai 1777, imgleichen an die reformirten Prediger und die catholischen Patres von dem ersten Dato.

wozu nachfolgendes Schema vorgeschrieben worden:

Vom

sind zu

N. N.

im Monat:

	Vom ersten Advent 17						bis zum ersten Advent 17																	
	gebohren:			darunter:			gestorben:			darunter:										Copulirt:				
	Knaben	Mädchen	Summa	Paar Zwillinge	unehliche und Findel-Kinder.	todtgebohrne oder gleich nach der Geburt gestorb.	Manns-Personen	Frauens-Personen	Summa	an Kinder-Blattern	an andern Epidemien	im Kind-Bette	durch Unglücks Fälle	Kinder so noch nicht confirmiret	70 jährige und darüber	Paar; darunter	Wittwer	Wittwen
December																		
Januar																		
Februar																		
März																		
April																		
May																		
u. s. w.																		
Summa																		

N. N.
Pastor.

§. 172. Jeder angehende neue Prediger, so bald er sich verheirathet, soll der allgemeinen Mecklenburgischen Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft in dem ersten Receptions Termin, also auf den nächsten Michaelis, beitreten, und darin während seines Ehestandes bleiben.

Circularverordn. an die Superint. vom 16. März 1776.

Von Immunitäten u. Freiheiten der Prediger.

§. 173. Nach der Kirchenordnung sollen die Prediger mit keinen Schatzungen und Beschwerungen beleget werden. Die angedeutete Stelle in der revid. Kirchenordnung lautet wörtlich so:

„„Damit auch die Pastoren und Prediger mit ihrem Weib und Kindern ihre Nahrung und Unterhaltung desto besser haben mögen, so wollen Wir auch, daß nach altem christlichen Gebrauch sie ihre Previlegia und Freiheiten haben und behalten, und **mit keinen Schatzungen und Beschwerungen belegt** werden sollen.“

§. 174. Aus dieser Stelle eignen die Prediger sich nicht nur eine Befreiung von **Personalen**-Lasten, welche ihnen auch, in so ferne es nicht eine ausdrücklich über alle und jede sonst Eximirte mit gehende Last ist, von der also auch die Geistlichen nicht befreiet werden können,

Conf. Landesvergl. §§. 101. 102. und 109, wegen der Reichs- und Crais-Steuern.

Frank A. u. N. Mecklenb. B. X. C. XX.
wegen Bezalung der Landesherrschaftlichen Schulden im J. 1572 u. Assecurat. Revers vom 4. Jul. des gedachten Jahres.
Verhandl. wegen der neulich eingeführten erhöheten Steuer oder des 5ten Dreilings zu Tilgung der Landes-Steuer-Receptur-Schulden.

nicht bestritten wird, sondern auch eine unbeschränkte Exemtion von allen und jeden dinglichen Oneribus für ihre Güter und Producten zu. Ob ihnen nun zwar ein Jus perfectum hierüber bisher nicht eingeräumet worden, so geniessen sie doch inzwischen gleichsam durch eine Connivenz

§. 175. a) die **Steuerfreiheit**, in der Maasse, daß sie zwar, zu Verhütung aller Unordnung, die gewöhnliche Accise oder Licent, sie bestehe in Consumtions- oder Vieh- oder Acker- oder Haus-Steuer, nämlich von solchen Aeckern und Häusern, die schon vor 1700 bei der Pfarre gewesen, oder mit welchen die Pfarre dotiret worden, (s. Tit. von piis corporibus) wie ein jeder anderer erlegen müssen, aber solche am Ende des Quartals zurück bekommen. (Von ganz ausserordentlichen allgemeinen Steuern aber s. §. praeced.) Für Aecker und Häuser, so die Prediger sich nebenher für sich anschaffen, und die also nicht zu den eigentlichen Pfarr-Grundstücken

gehören, müssen dieselben so gut steuren, wie jeder anderer.

Was insonderheit die Viehsteuer anbelanget, so sollen nach einer Circularverordnung an die Beamten vom 2. Mai 1754, die Prediger und Küster, wie auf dem Lande so in den Städten, nur auf so viel Vieh, als sie nach Proportion ihrer zur Pfarre und Küsterei gehörigen Aecker und Weiden halten können, nicht aber auf den durch dazu geheuerten oder sonst an sich gebrachten fremden Acker erhöheten Viehstand, von der Viehsteuer, bis auf weitere Verordnung, befreiet seyn.

Wegen der Steuer von den Pfarr-Colonis ward dem Pastor Tarnant zu Gägelow unterm 30. August 1782 aus Herzogl. Regierung respondiret:

„daß, da Herzogl. Cammer keinesweges die Steuerfreiheit der würklichen Pfarr- und Kirchen-Grundstücke streite, und ihm so wenig für seine Person, als für sein eigentümliches Vieh die Erlegung einer Steuer anmuthe, sondern solche bloß von seinem Colono fordere, der **Edict- und Herkommen** gemäß von seinem Erwerb steuern müsse — wobei die Exemtion der Pfarr-Aecker um so weniger in Betracht komme, da nicht von einer real-, sondern personal-Steuer die Rede sei — auch der Umstand, daß das Vieh eines steuerpflichti-

pflichtigen Pfarr-Coloni zur Bestellung immüner Grudstücke gebraucht werde, nichts relevire, seinem angebrachten Suchen nicht zu willfahren stehe."

Das angedeutete järliche Contributions-Edict für die Domainen lautet im §. XIII. so:

„Anlangend die Wedemen und die darin befindlichen Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebrauchet, frei seyn: Die Einlieger aber auf den Wedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuren nach dem Edict:

die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich — —
deren Frauen — — —
Kinder — — —

und im §. XIX. daselbst heißt es:

„Die Pensionarien — — und andere freie — — ausser den Hufen wohnende Leute (steuren) für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

für ein Pferd ꝛc."

Uebrigens gehöret das Landesherrliche Besteurungsrecht auch in diesem Fall nicht zur Cognition der Herzogl. Landesgerichte.

§. 176. b) behaupten sie aus eben der gedachten Stelle der Kirchenordnung — obwol nicht ohne Widerspruch aus dem ihnen entgegen gesezten Grunde, daß der Handlungs-Verkehr ab-

seiten eines Predigers so etwas sei, was für ihn als Prediger nicht gehöre — eine uneingeschränkte **Zoll Freiheit** von den Producten ihrer Pfarrländereien. Im J. 1769 kam dieser Punkt bei Herzogl. Regierung zwischen dem Pastor Goldschmidt zu Gägelow und dem Zoll-Einnehmer Röhl in Sternberg zu einer weitläuftigen Contestation, und die Entscheidung fiel unterm 27. Aug. 1770, mittelst eines Rescripts an die Herzogl. Cammer, dahin aus:

„daß gedachter Prediger in der possessione vel quasi der Zollfreiheit bis dahin, daß in petitorio ein anderes ausgeführet worden, zu schützen und ihm das indebite Erhobene zurückzugeben sei."

§. 177. Ferner c) heißt es im Art. 4. §. 9. der Erläut. Kirchen Ordnung:

„Im übrigen haben weder Patroni noch andere eingepfarrete mittelbare Obrigkeiten — — über — — die Prediger und andere geistliche Personen — — **können sie auch zu ihren Mühlen** oder andern Lasten **nicht verpflichten.**"

Ob nun gleich diese Stelle buchstäblich nur von **mittelbaren** Obrigkeiten redet, so sind doch gleichwol auch die Prediger **in den Herzogl. Gerichtsbarkeiten** in verschiedenen vorgekommenen Fällen bei Herzogl. Regierung von dem **Mühlenzwange freigesprochen** worden. An-

dern Einwohnern der Pfarrwohnungen und

Wedemen aber ist solche Exemtion nie eingeräumet.

§. 178. Endlich d) in Ansehung der **Mastfreiheit** der Prediger ist zu merken, daß, wenn einem Prediger, nach dem Visitations Protocoll oder sonst, die Mastfreiheit gleich auf so viel Vieh als er einjagen wolle, zusteht, solches dennoch, nach den bisher etablirten Grundsätzen, nur auf so viel Vieh zu deuten sei, als der Prediger nach Proportion der Grösse seines eigentlichen Pfarrackers selbst aufziehen kann. Nach diesem Principium ist den gesamten Fürstl. Predigern im Amte Lübz, welche die Mastfreiheit gedachtermaassen haben, solche respective zu 8 und 6 Schweinen bei voller, und zu 4 und 3 Schweinen bei halber Mast bestimmet.

Anmerk. Volle, halbe und viertel- oder Sprang-Mast wird so gerechnet, daß, wenn so wol Eichen als Büchen volle Mast haben, volle, wenn aber nur Eichen allein, oder Büchen allein, voll sitzen, halbe, und wenn beide nicht voll tragen, viertel Mast ist.

§. 179. Von der **Glockenfreiheit** der Prediger, daß sie nämlich die Glocken für sich, ihre Frauen und Kinder frei haben, s. Tit. von Begräbnißsachen.

§. 180. Imgleichen vom **Forum** oder **Gerichtsstande** der Prediger, daß sie nämlich nicht unter den Niedergerichten, sondern in Doctrinal- Ceremonial- und Disciplinalsachen unter Vom Forum der Prediger.

dem

dem Consistorium, in Civil- und Criminalsachen aber unter den Landesgerichten stehen, s. §. 127.

§. 181. Wenn den Predigern von ihrer Bezalung oder ihren liegenden Gründen und Gerechtigkeiten etwas entzogen wird, sollen sie solches nicht verschweigen, sondern beim Superintendenten anzeigen.

K. O. p. 74. Revid. K. O. p. 134. Consist. Ordn. Tit. 1. §. 3. (Conf. Polizeiordn. Tit. von Rechenschaft der Bürgermeister ꝛc. §. 3. p. 63. imgl. Revid. K. O. p. 141. Fol. 1. u. p. 142. Fol. 1 u. 2.)

Von Einkünften und Hebungen der Prediger.

§. 182. Wenn neue Viehhöfe angelegt und etliche Bauerhöfe hiezu genommen werden, so soll davon nichts destoweniger den Predigern eben das, was zuvor von den Bauren und ihren Kathen geschehen, gegeben werden.

K. O. Tit. von Unterhalt und Schutz der Pastorn.

§. 183. Im J. 1701 beschwerte sich die Ritter- und Landschaft, daß wegen der verwüsteten Hufen Würste, Eier, Opfergeld ꝛc. von den Pastorn und Küstern gefordert, und solche Prästationen den übrigen Miteingepfarreten aufgebürdet werden wollten, und es erging darauf in gedachtem Jahre die Resolution:

„daß wegen der wüsten Hufen keine Würste, Eier oder Opfergeld zu fordern; Jedoch sei das Mißkorn davon zu entrichten.“ Resolut. ad grav. eccl. 9.

Im Landesvergleich von 1755 ward aber dieser Punkt dahin abgeändert: daß,

„da

„da nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Landgüter, der, in vorigen dreissigjährigen und andern Kriegszeiten entstandene Begrif von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehro ein jeder Gutsbesitzer alle vor hundert Jahren etwa wüst geheissene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgethan habe, hinführo zu Abschneidung unendlicher Processe, von allen Hufen, die vorhin und bis jezt wüste gewesen und geheissen, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchenbedienten, nebst dem Mißkorn, auch Eier und Würste, jedoch beide leztere Erlegnisse nur an den Orten, wo sie erweislich seit dem Jahr 1701 hergebracht, gegeben werden sollten. Das Opfergeld hätten die Prediger von den Leuten, die würklich in den Gütern wohnhaft, hergebrachtermaassen zu geniessen.“

Land. Vergl. §. 503.

und daß die drei Gattungen

„so genannte wüste und gelegte zum Fürstl. Amte oder zum adelichen Hof gezogene Hufen in Ansehung der Kirchen- und Predigergebühren, von nun an und künftig einerlei Begrifs und Rechts seyn sollten.

Ebend. §. 504.

Ein mehrers hievon s. bei Kirchen- und Pfarr-Prästandis.

§. 184.

§. 184. In Ansehung der Münzsorte, in welcher die Predigergebühren zu entrichten, ward im J. 1762, als der Mecklenburgische Münzfuß so sehr geringhaltig war, auf erfordertes rathsames Bedenken der Land-Räthe und des Engern Ausschusses, den Kirchen und übrigen piis Corporibus, wie auch der gesamten Geistlichkeit und übrigen Kirchen- und Schulbedienten, auf ihre in Courant zalbare gewöhnliche **Accidental**-Hebungen —— obgleich solche (wie es in der Verordnung heißt) da sie nicht durch klare Verschreibung und Verordnungen, in Absicht auf die Münzsorte ausdrücklich bestimmet, von ihnen jedesmal in der von dem Landesherrn ausgeprägten oder sonst in den Herzogl. Landen für voll coursirenden Münzsorte, den strengen Rechten nach, ohne Agio angenommen werden müsten —— dennoch eine Vergütung, und zwar den Kirchen und allen piis Corporibus, auf ihre zufällige Hebungen in Courant an Stuhlheuer, Glockengeld, Begräbnißgebühren u. d. g., derzeit ein Agio von $\frac{1}{3}$ pro Cent oder 16 ßl. auf jeden Thaler, der Geistlichkeit, auch den Schulbedienten, Organisten, Küstern und Schulmeistern aber auf ihre ähnliche Hebungen an Tauf- Trau- Begräbniß ꝛc. Gebühren auch Opfer- und Kathengelde, imgleichen auf die Schul- und sogenannte Speisegelder der Schulbedienten in den Städten ein jedesmaliges Aufgeld von 50 pro Cent oder 24 ßl. auf den Thaler, vor der Hand und

bis

bis auf anderweitige Verordnungen, bewilliget, wovon aber diejenigen Hebungen, welche nicht durch die Kirchenvisitationsprotocollo oder durch die Observanz auf ein Gewisses gesetzet, sondern von dem blossen freien Willen des Gebers abhangen, besonders und ausdrücklich aber der Beichtpfenning, ausbeschieden worden.

Constitut. d. d. Lübeck den 12. Febr. 1762.

Als im J. 1763 der schwere Münzfuß in Mecklenburg wiederhergestellet war, ward verordnet, daß nunmehro sämtliche Geistlichkeit und alle übrige Kirchen- und Schulbediente künftig zwar ihre zufällige Hebungen, in der jetzo hergestelleten Mecklenburgischen Valeur, ihre stehende Hebungen aber, in so ferne sie nicht in $\frac{2}{3}$teln oder in einer andern feste stehenden Münze hergebracht, nach dem Verhältniß des vor dem Kriege in hiesigen Landen gang und gebig gewesenen Courant-Geldes gegen das jetzige schwere Geld, mithin für 4 Rthlr. an damaligem Courant $3\frac{1}{2}$ Rthlr. jetzigen schweren Geldes zu erheben haben sollten.

Circularverordn. an die Superint. vom 22. April 1763.

und unterm 16. Sept. eben desselben Jahres bekam der Superintendent Zachariä zu Parchim auf einen Bericht die Antwort:

„den von ihm angezeigten Predigern kund zu machen, daß sie wider die Eingepfarrten von Adel, welche ihnen die Gebühr in der guten Münzsorte entziehen und sogar ihre Unterthanen durch ein unrechtfertiges

Verbot

Verbot von ihrer Obliegenheit abhalten würden, bei einem der Landesgerichte Klage zu erheben hätten, da ihnen denn rechtliche Hülfe nicht entstehen würde."

Mit der Entrichtung der Prediger Accidenzien in dem jetzigen schweren Courant setzte es besonders im Penzlischen Kirchen-Kreise viele Schwürigkeiten, weil in der Gegend überall kein hiesiges Courant gangbar, und das Strelitzische Geld gegen das hiesige auf keinen gewissen Cours gesetzet war, daher man nur im Strelitzischen Gelde zu bezalen begehrete. Unterm 18. Aug. 1772 ward den Predigern dieses Zirkels auf ihre dieserhalb wiederholte Beschwerde wider die Eingepfarreten, respondiret:

„daß sie sich mit dieser Beschwerde allenfalls an eines der Herzogl. Landesgerichte zu wenden hätten,"

und lange vorher, unterm 17. Decemb. 1765 war einem Prediger dieses Kreises zum Respons ertheilet:

„daß ihm keine fremde, gegen die hiesige Landesmünze geringhaltige Münze zu voll aufgedrungen werden könne, und daß daher derjenige, der nicht mit der Landesmünze bezalen wolle, wegen des Agio so wie dasselbe jedesmal nach dem Cours die Bestimmung erhalte, sich vergleichen müsse."

Der Superint. Quistorp zu Rostock trug im Jahr 1765 für seine unterhabende Geistlichkeit auch

in

in Absicht der stehenden Hebungen auf die Erhebung in schwerem Gelde an, bekam aber unterm 21. Febr. desselben Jahres zur Bedeutung:

„Da die mehresten Fixa der Geistlichen aus den zinstragenden Capitalien der Kirchen- oder Oeconomie-Gefälle entrichtet würden, welche entweder höchstens in N. $\frac{2}{3}$ oder auch nur in Golde bestünden, folglich die Bezahlung der Besoldungen der Prediger in schwerer Münze nothwendiger Weise eine Einbusse für die Kirchen und Oeconomien verursachen müste, zudem auch die Geistlichkeit ohnehin nur dasjenige, was ihr bei ihren Vocationen bestimmt worden, zu fordern befugt sei, so könne seinem Vorschlag keine Gewährung wiederfahren."

Im Jahr 1778, als die N. $\frac{2}{3}$ in den Herzoglichen Cassen nicht höher als zu 30 ßl. anzunehmen befolen war, suchte ein gewisser Prediger um eine Verordnung nach, solche gleichfals in Erhebung der Predigergebüren nicht höher als zu 30 ßl. annehmen zu dürfen (ob sie gleich der Zeit sonst durchgehends zu 31 ßl. coursireten), ihm ward aber unterm 21. Dec. ej. a. respondiret:

„daß dem Suchen, immaassen es angebracht, keine Gewährung wiederfaren könne, indessen es zu hoffen sei, daß bloß durch gütliches Zureden die mehresten in der Gemeine sich ehender für ihn würden gewinnen lassen, als wenn solcherhalben ein

Zwang, Befehl die Gemüter nur schwüriger machen würde.“

Vom Rang der Prediger.

§. 185. Den Rang haben Prediger, sowol auf dem Lande als in den Städten, mit den Advocaten, nachdem sie im Amt gewesen.

Rang-Ordn. von 1704. n. 14.

Von Translocationen der Prediger.

§. 186. Wenn die Patronen mit den Pastoren in ihren Kirchspielen eine Translation oder Veränderung aus billigen Ursachen machen wollen, sollen sie es zuvor dem Superintendenten vermelden und seinen Rath hiezu auch erfordern, damit alles ordentlich und gebürlich zugehe.

K. O. Tit. von Institution der Prediger.

Von Absetzung der Prediger.

§. 187. Abgesezt soll ein Prediger ohne vorgängige ordentliche Cognition und Erkenntniß nicht werden.

Revid. K. O. p. 277.

§. 188. Vielweniger soll ein adlicher oder städtischer Patron oder ein Superintendent ꝛc. befugt seyn, einem Prediger seinen Dienst nach Gefallen zu kündigen, sondern wenn sich erhebliche Ursachen der Absetzung zutragen, sollen dieselben vor dem Superintendenten jedes Orts, darunter der Pastor gehörig, nach Nothdurft verhöret, und da die dem Superintendenten zu wichtig, oder den Superintendenten mit betreffen, und er also darin verdächtig wäre, an das Consistorium verwiesen werden, von welchem die Parteien ordentlich und ausführlich gegen einander verhöret, und wo möglich christlich versöhnet, oder auf genugsame

nugsame vorhergehende Erkundigung und Erkentniß, was Recht ist, darin verordnet werden soll.

Superint. Ordn. von 1571. (Conf. Tit. von Kirchen-Gerichten.)

§. 189. Sobald ein Prediger stirbt, soll solches der Präpositus des Zirkels sogleich seinem Superintendenten melden und von demselben die Anordnung wegen der Aufwartung während der Vacanz erwarten. Von Prediger Wittwen, Pfarr-Vacanzen u. dem Gnadenjahr.

Circularverordn. an die Superint. vom 13. Octob. 1779.

§. 190. Die Anordnung der Aufwartung im Gnadenjahr gehöret also für den Superintendenten.

l. c. und Revid. K. O. fol. 279.

nie aber für den adlichen Kirchenpatron, sondern dieserhalb ist noch unterm 17. Aug. 1705 nachfolgende Circularverordnung an die Superintendenten ergangen:

„Wir befehlen euch hiemit gnädigst und „wollen, daß Ihr denen in euerm District „seyenden Patronis kund machet, daß, „wenn ein Prediger in ihren Patronat„kirchen mit Tode abgehen sollte, sie solches „Euch innerhalb 6 Wochen a tempore „mortis zu dem Ende notificiren, damit „ihr bey denen benachbarten Predigern die „Anstalt verfügen könnet, wer durante „anno gratiae interim den Gottesdienst „daselbsten, mit Predigen und administratione sacrorum übernehmen und

„verrichten soll, und daß bey Unterlassung „sothaner Notification kein Prediger be„fugt seyn solle, ad instantiam Patroni, „weniger von sich selbst, sine praescitu „Superintendentis und dessen Veranlas„sung, daselbsten den Gottesdienst zu be„sorgen ꝛc.“

wornach auch noch in ganz jüngeren Zeiten den 22. April 1780. der von Hobe auf Goldebee als dasiger Kirchenpatron beschieden worden.

§. 191. Während der Vacanz müssen also die umliegenden Prediger nach Anordnung des Superintendenten die Pastoralgeschäfte verrichten.

Nach der Revid. K. O. sollte dies zwar nur auf den Dörfern geschehen, in den Städten hingegen sollten die andern Collegen die Arbeiten des Verstorbenen, im Predigten sowol als was sonst zum Kirchenamt gehöret, mit übernehmen; Die Nothwendigkeit aber hat es längst eingeführet, daß auch in Städten bei Pfarrvacanzen die benachbarten Prediger die Predigten, gleicher Weise wie auf den Dörfern, nach der von dem Superintendenten vorgeschriebenen Reihe, halten müssen, und nur die andern Amtsverrichtungen müssen von den überlebenden Collegen mit übernommen werden.

§. 192. Benötigtenfalls können zu solcher Aufwartung auch Prediger aus einer benachbarten Präpositur eines andern Superintendenten-Kraises herzugerufen werden, weshalb aber dieser

andere

andere Superintendent freundschaftlich zu begrüssen ist, damit er dazu die zweckdienliche Einleitung mache.

Respons an den Superint. Friederich zu Sternberg vom 16. Jun. 1781.

§. 193. Die aufwartenden Prediger müssen aber, es sei in den Städten oder auf den Dörfern, mit Kirchspielfuhren geholet und zurückgebracht werden.

Herz. Gust. Adolphs Verordn. vom 15. Mai 1694. (Conf. Revid. K. O. fol. 279. a, u. dies Handb. §§. 108 u 109.)

§. 194. Sie dürfen von den Wittwen mehr nichts, als Essen und Trinken für ihre Arbeit begehren, ausser was die Kirchspielleute für Leichbestätigungen oder Leichpredigten, Besuchung der Kranken, und Reisen wegen dergleichen Kirchendienste, gutwillig geben.

Revid. K. O.

§. 195. Den Superintendenten: und Prediger: Wittwen auch Kindern soll, wie von Alters gebräuchlich, ein Gnadenjahr vergönnet werden.

Ebend.

§. 196. Da dies aber doch allemal nur eine Gnadensache bleibt, so gebühret es sich, daß bei Herzogl. Pfarren sie darum erst supplicirend aufsuchen müssen.

§. 197. Solche Gnadenwohlthat wiederfähret hinkünftig nicht nur den unversorgten

und unbemittelten, sondern überhaupt allen Predi-ger-Kindern, ohne Unterscheid.

Rescript an den Consist. Rath und Superint. Keßler zu Güstrow vom 9. Dec. 1775, das Gnadenjahr der Kinder des verstorb. Pastor Prüßing zu Badendieck betreffend.

§. 198. Jedoch in Fällen, wo bei einer geringen Pfarre ein Substitut vorhanden ist, und dieser alle Geschäfte verrichtet, gleichwol aber nur einen mäßigen Theil der Einkünfte, das übrige hingegen der Emeritus erhebet, sollen nach erfolgendem Absterben des Emeriti, dessen Wittwe und Kinder kein Gnadenjahr zu geniessen haben, sondern allenfalls nur eins für alles 100 Rthlr. oder nach Proportion der Einkünfte der Pfarre mehr oder weniger bekommen.

Circularverordn. an die Superint. vom 20. Jul. 1775.

§. 199. Bei dem Genuß des Gnadenjahrs soll aber die Wittwe den neuerwählten Pastorn mit nothdürftigem Essen und Trinken versorgen, es wäre denn, daß sie ihm dafür an gesäetem Korn und Früchten des Ackers, billige Erstattung thun, und sich mit ihm vergleichen würde.

Revid. K. O.

§. 200. Wenn eine Pfarre noch innerhalb des Gnadenjahrs wieder besetzet wird, so wird bei Herzogl. Patronatpfarren, bei welchen niemand von Ritter- und Landschaft eingepfarret ist, es folgendermaassen gehalten:

Der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Predigers bleibt der Genuß des Gnaden-

jahrs

jahrs ungekürzt, der neuerwählte Prediger aber bekömmt für das ganze Gnadenjohr ein Gehalt von 75 Rthlr., zu deren Aufbringung von allen zu der nämlichen Superintendentur gehörigen Herzogl. Patronatkirchen, durch einen auf sie zu repartirenden Beitrag, dergestalt, daß die vermögenden die armen übertragen, zusammen 40 Rthlr.; von der Predigerwittwe, dafür, daß sie alsdann währenden Gnadenjahrs keine aufwartende Prediger zu bewirthen hat, 25 Rthlr.; und von der Gemeine, für die bei unterbleibender Abholung der aufwartenden Prediger ersparenden Fuhren, überhaupt 10 Rthlr. müssen hergegeben werden. Von allen diesen Beiträgen wird nach Proportion der Zeit, da der neue Prediger nach entstandener Vacanz noch nicht eingesetzet worden, jedesmal eine Abminderung gemacht und diesem gleichfalls nach solcher Proportion etwas an dem auf ein ganzes Jahr zu 75 Rthlr. bestimmten Gehalt gekürzet.

Dem neuen Prediger wird die Wohnung in dem Prediger-Wittwenhause angewiesen, oder, falls dieses Schwierigkeiten haben mögte, imgleichen in Ermangelung eines Wittwenhauses oder einer Gelegenheit ihn anderswo zur Miete unterzubringen, die Sache mit der Wittwe, aus Anlaß der Disposition in der Kirchen Ordn. Fol. 278 b, dergestalt reguliret, daß diese dem neuerwählten Prediger währenden Gnadenjahrs, in dem Pfarrhause Wohnung, Feurung und Tisch, für

eine billige, etwa 40 oder 45 Rthlr. aufs Jahr betragende Pension geben muß.

Sollte ein schon Familie habender Prediger zu der erledigten Stelle erwälet oder berufen werden, dessen Unterhalt währenden Gnadenjahrs ein mehres, als die vorhin erwähnten 75 Rthlr. erfordern würde; so wird dies Mehrere entweder von der Kirche, bei welcher der neue Prediger bestellet wird, oder auch durch sonstige Verfügungen, jedoch ohne weitere Belästigung der übrigen Kirchen, aufgebracht.

Rescript an den Eng. Ausschuß vom 2. April 1772.

§. 201. Zum Gnadenjahr gehöret alles, was von dem Sterb-Tage des Pastorn bis an denselben Tag des folgenden Jahrs fällig und zu heben ist, auch was also kann gesäet werden, daß es in dem Gnadenjahr möge eingeerndtet werden; jedoch also, daß die Wittwe und Kinder alle das Futter so im Gnadenjahr nicht mag aufgefuttert werden, neben dem Mist bei der Wedeme bleiben lassen.

(Conf. §§. 129. 204. n. 6. u. 205.)

Da auch die Wittwe ihr eigenes Vieh alda auswintern wollte, so weit ihr eingesammeltes Futter strecken will, soll ihr solches nicht verweigert werden.

Belangend gewisse stehende Geld-Hebung, Besoldung, Kornpacht und Mißkorn, davon gehöret auch zum Gnadenjahr so viel, als man nach Gelegenheit der Zeit und Quartalen, bis zu Ende des Gnadenjahrs rechnen kann, ne-

ben dem, was von dem verstorbenen Pastorn bereits bei seinem Leben verdient, und kurz nach seinem Tode fällig gewesen und aufgehoben worden.

Revid. K. O. (Conf. §§. 129. 204 n. 6. u. 205.)

§. 202. Im Fall auch ein Prediger rechtmäßiger Weise zu einem andern Dienst berufen, und er nach der Saat vor der Erndte sich dahin begeben würde; oder er, wegen Verwirkung, seines Dienstes nach der Saat ordentlich entsetzet würde, soll ihm sein ausgesäetes Korn, neben angewandten Unkosten zur Billigkeit in der Güte, oder nach unparteilicher Personen Wardirung, von seinem Nachfolger im Amte, der die Verbesserung zu erwarten hat, bezalet, und in diesem und allen andern Fällen darauf gesehen werden, daß kein Futter oder Mist von der Wedeme, um des Ackers willen, alieniret, sondern ohne alle Erstattung dabei gelassen werde, damit nicht die Pfarren, und Successoren bei ihrer Ankunft womit beschweret werden.

Ebend. (Conf. §§. 129. 204 n. 6. u. 205.)

§. 203. Würde auch jemand nach der Erndte obgedachtermaassen abziehen, der soll sich mit seinem Successor wegen des Futters zur Billigkeit vergleichen.

Ebend. (Conf. §§. 129. 204. n. 6. u. 205.)

§. 204. Zur Erläuterung dessen was in den 3 vorstehenden §§phen wegen der Einkünfte des Gnadenjahrs enthalten, ist, zur Verhütung aller zwischen den von verstorbenen Predigern hinterlassenen Wittwen und Kindern und ihren Nach-

folgern im Amte, über die zum Gnadenjahr gehörigen sowol stehenden als zufälligen Hebungen, insonderheit über die Erndtegefälle, öfters entstehenden schädlichen Irrungen, unterm 26. Jun. 1779 in Ansehung der Herzogl. Patronatpfarren nachstehendes allgemein verbindliches Regulativ an die Superintendenten ergangen:

1) In Ansehung der ungewissen und zufälligen Pfarr Einkünfte bleibt es bei der bisherigen Observanz, nach welcher das Gnadenjahr mit dem Todestage des Verstorbenen seinen Anfang nimmt, und sich mit eben dem Tage des folgenden Jahrs endigt, folglich wenn nach Verlauf solcher Zeit der neue Prediger sofort eingeführet wird, gesezt auch, daß es mit dessen Anzuge noch einige Wochen verzögerte, die Wittwe seines Vorgängers an den zufälligen Hebungen gar keine weitere Ansprache machen kann, sondern selbige dem neuen Prediger allein gebühren.

2) Sollte von dem Ablauf des Gnadenjahrs bis zur Einführung des neuen Predigers, einige Zeit verstreichen, so nehmen die Wittwe und Kinder zwar die in solchem Zwischenraum fälligen Accidenzien ein, sie müssen aber auch für die Verrichtung der Actuum Ministerialium, mithin für die Abholung und Wegbringung, so wie für die Bewirthung der dazu erforderlichen benachbarten Prediger auf eigene Kosten sorgen.

3) Von den stehenden Pfarreinkünften, insbesondere den Erndtegefällen erhalten die Prediger

diger Wittwen und Kinder ebenfalls den Kirchenordnungsmäßigen Genuß eines vollen Gnadenjahrs. Weil aber unter den würklichen Einnamen des Gnadenjahrs sich öfters Hebungen finden, welche der Verstorbene, wenn sie gleich bei seinem Leben noch nicht zahlbar waren, doch ganz oder zum Theil verdienet hat, und die folglich in so ferne nicht zum Gnadenjahr gehören, ob sie gleich während desselben fällig geworden sind; so soll der Wittwe und den Kindern auch nach geendigtem Gnadenjahr von dergleichen Hebungen noch so viel zugetheilet werden, als ihr Erblasser von den während des Gnadenjahrs eingegangenen erweislich schon verdienet hatte.

4) Damit nun bei der hierüber anzustellenden Berechnung, besonders in Ansehung des Perceptions-Termins der Erndtegefälle, als des Salarii eines Land-Predigers, kein Streit entstehe, so soll selbige allemal als in Termino Michaelis fällig angesehen und hiernach die Berechnung angestellet werden.

5) Wie also in Gefolge dieses Grundsatzes ein auf Ostern oder Johannis verstorbener Prediger von der auf Michaelis desselben Jahres fällig werdenden Erndte respective die Hälfte oder drei Viertheile würklich verdienet hat, welche daher nicht mit zum Gnadenjahr gehören, obgleich sie erst während desselben erhoben worden; so bleibt dergleich nach geendigtem Gnadenjahr anziehende Nachfolger gehalten, der Wittwe und den Kin-

dern seines Vorfahren von der nächstfolgenden Erndte im ersten Fall die Hälfte und im andern Fall drei Viertheile zu überlassen. In gleicher Maasse geschiehet auch die Berechnung nach Monaten und Wochen, der Prediger mag gestorben seyn zu welcher Zeit er wolle.

6) Ist Acker in natura bei der Pfarre vorhanden, so werden von dem neuen Prediger zuvörderst die Saat- und Bestellungskosten dem der solche verwandt hat, nach landüblicher hauswirthlicher Taxe vergütet, und hingegen die noch aufzuwendenden Erndtekosten, nach billigmäßiger Schätzung gleichfalls in Anschlag gebracht, der reine Ertrag des gedroschenen Korns aber nach den vorhin festgesezten Grundsätzen unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilet. Das Stroh hingegen bleibt um des Düngers willen Kirchenordnungsmäßig unentgeldlich bei der Pfarre (Conf. §. 129.), gleich denn auch das auf den würklichen Pfarrwiesen geworbene Heu, bloß gegen Erstattung der Werbekosten, dem neuen Prediger verbleibt. Wo aber statt dessen von der Gemeine gewisses Heu geliefert wird, da kommt solches gleich allen übrigen stehenden Pfarrhebungen, nach seinem wahren Werth, mit zu der vorhin regulirten proportionsmäßigen Theilung.

7) Völlig auf gleiche Art wird es da, wo der Pfarracker in Erbpacht ausgethan ist, mit dem in die Stelle der Erndte tretenden Pacht-Quanto, selbiges bestehe in baarem Gelde oder

in

in Naturalien, wann zuvor der wahre Belauf desselben gehörig ausfindig und erweislich gemacht worden, gehalten, so daß solcher Pacht-Ertrag, ohne Rücksicht auf dessen etwanige Zalungs-Termine, gleich den Erndtegefällen selbst, unter dem neuen Prediger und seines Vorgängers Wittwe und Kindern vertheilet wird. Stünde inzwischen aus den vorhandenen Erbpachtcontracten zu erweisen, daß die Ackerpension pränumeriret wäre, so kommt dieser Umstand auch dem neuen Prediger in der Maasse zu gut, daß die Wittwe seines Vorgängers von der ihr verhältnißmässig gebürenden Pacht sich so viel kürzen lassen und an ihn zurück geben muß, als ihr verstorbener Ehemann erweislich pränumerando ausgezalet erhalten hat.

8) Alle übrige stehende Hebungen, namentlich Mißkorn, Eier, Würste, Holz, Flachs ꝛc. kommen nach gleichem Verhältniß zur Theilung; jedoch mit Beibehaltung des bei jeglicher Erlegniß gewöhnlichen Hebungstermins.

9) Sollte die erledigte Pfarre erst einige Wochen und Monate nach geendigtem Gnadenjahr wieder besetzt werden, so geschiehet nichts destoweniger die Berechnung und Vertheilung der fixen Gefälle in Rücksicht auf den Tag der Einführung des neuen Predigers, weil mit demselben erst seine Arbeit und sein Lohn ihren Anfang nehmen, und er mithin auf solche Hebungen, die er nicht verdienet hat, keinen Anspruch machen kann. Die vor der Einführung des neuen Predigers

seit dem Tage des geendigten Gnadenjahrs fälligen Fixa werden sodann zwischen der Wittwe und dem Kirchenärarium gleich getheilet.

10) Auf gleiche Art wie oben (n. 5. 6. 7. 8.) in Ansehung der Wittwen und Kinder verstorbener Prediger disponiret worden, wird es gehalten, wenn ein Prediger von einer Pfarre zur andern versetzt wird, so daß mit dem Tage seiner Abschiedspredigt alle Pfarrhebungen für ihn aufhören. Alle von der Zeit an bis zu dem Tage der Einführung eines neuen Predigers aufkommende Accidenzien werden unter die aufwartenden Prediger gleich vertheilet; die fixen Gefälle aber werden dem Kirchenärarium zum Besten berechnet, und mit zu den Kosten, welche die Einführung des neuen Predigers verursachet, verwandt.

§. 205. Was in dem vorstehenden Regulativ und den vorhergehenden §§phen wegen des bei der Pfarre zu lassenden Strohes angeführet worden, dabei ist noch zu merken, daß, wenn der Dünger schon würklich abgefahren worden, landüblich das Fuhrlohn vergütet werden müsse.

Uebrigens zeiget der §. 129. daß nunmehro die Kirchenordnungsmäßige Vorsicht wegen des Düngers in den Herzogl. Domainen auf alle geistliche Dienste allgemein erweitert sei.

§. 206. Ein Pachtcontract auf Lebens Zeit mit einem Prediger ist auf die Zeit mit zu verstehen, da die Wittwe beim Genuß des

Gnaden-

Gnadenjahrs die Person ihres Ehemannes vorstellet.

Respons an den Pensionair Seehasen zu Brunshaupten vom 3. Aug. 1776.

§. 207. Währenden Gnadenjahrs bleibt die Wittwe auf der Pfarre und darf wider ihren guten Willen nicht daraus verstossen werden.

Revid. K. O.

§. 208. Nachher aber muß ihr freie Kirchen-Wohnung gegeben, und wo kein Wittwenhaus vorhanden, muß eines gebauet werden.

Ebend. (s. §. 100.)

§. 209. Jedoch muß die Wittwe oder müssen ihre Kinder und Erben beim Abzug von der Pfarre nach geendigtem Gnadenjahr alles bei der Wedeme zurück lassen, was der verstorbene Prediger bei seiner Ankunft dabei vorgefunden und was das Kirchen- und Visitirbuch vermeldet.

Ebend.

§. 210. Vom Wittwen-Gehalt disponiret die Kirchenordnung:

daß, wo so viel Acker bei der Wedeme vorhanden, daß ein Morgen, zween oder mehr davon zu entrathen, solche der Wittwe auch zugeordnet werden sollen, damit sie Hülfe zu ihrem Unterhalt habe.

Hieraus folgt von selbst, daß das Wittwengehalt nicht aus dem Kirchen-Aerarium, sondern aus den Pfarr-Einkünften genommen werden müsse, und daß also, wenn bei Herzogl. Patronat Pfarren etwa, nach Befinden, eine kleine Zulage von

der Kirche geschiehet, solches nur eine blosse freie Herzogliche Gnade sei.

§. 211. Mit der Regulirung des Wittwengehalts bei Herzogl. Pfarren wird es gewöhnlich so gehalten: Wenn eine Pfarre wieder besetzt wird, so erwälen die Wittwe und der neue Prediger, zu dem gedachten Zweck, sich von beiden Theilen verständige Männer zu Beiständen; diese überlegen alles gemeinschaftlich, setzen dann ein nach dem Verhältniß der Pfarreinkünfte abgemessenes Wittwengehalt fest und errichten hierüber einen ordentlichen schriftlichen Vergleich, welcher von den Intereßirenden gehörig vollzogen und ausgewechselt wird. Ist bereits ein alter Wittwen-Contract aus voriger Zeit vorhanden, so wird der vor allen Dingen zum Grunde gelegt.

§. 212. Die Prediger-Wittwen sollen, eben wie die Prediger, die Zeit ihres Wittwenstandes mit keinen Schatzungen und Beschwerungen beleget werden.

Revid. K. O. (Conf. §§. 273. sqq.)

Von Meliorations-Forderungen bei den Pfarren.

§. 213. Die Acker-Meliorationskosten bei den Pfarren hat, daferne ein Prediger vor Ablauf von 10 Jahren verstirbet, oder translocirt wird, sonst aber nicht, respective demselben und den Seinigen sein Nachfolger im Amte in der Maasse zu vergüten, daß dieser, wenn er innerhalb 5 Jahren dem Pastori melioranti bei dem Pfarrdienste folget, 2 Drittheile, wenn er aber

nach

nach 5 und innerhalb 10 Jahren succediret, die Hälfte dieser Meliorationskosten baar wieder erstatten muß.

Respons an den Pastor Romberg zu Altenbukow vom 17. Febr. 1774.

§. 214. Was die Gärten betrift, so bei den Pfarren, Küstereien, und andern geistlichen Häusern sich finden, so sind Prediger, Schulbediente und Küster schuldig, dieselben zu erhalten und zu bessern, auch mit fruchtbaren Bäumen an bequemer Stelle zu besetzen, und müssen solches aus Liebe zur Pfarre, und ihren Successoren, als gute Hausväter thun und keine Erstattung dafür begehren, sondern ohne Entgeld sie zurücklassen, daher ihnen auch die Prätension wegen angeschafter kostbaren Bäume nicht soll gut gethan werden.

Erläut. K. O. Cap. IV. §. 8.

Von Küstern.

Von Küstern.

§. 215. In der Superintendentenordnung vom J. 1571 ist verordnet:

„die Custodes oder Küster sollen die Pfarrherren, neben den Kirchgeschwornen anzunehmen, Macht haben, jedoch daß solche Personen den Patronen und Superintendenten nicht entgegen seyn, sondern von dem Superintendenten zuvor verhöret und examiniret werden.“

welches nachher a. 1701 in der Resolut. ad grav. eccl. I membr. 6 in der Maasse bestätiget ward, daß, wenn wegen der Küster-Wahl zwischen den Patronen und Predigern Streitigkeiten entstünden, welche der Superintendent in Güte nicht heben könnte, dieselbe beim Consistorium ausgemacht werden mögten. „Jedoch wollten Ihro Durchl. Ihrem Juri episcopali nichts abgebrochen, weder präjudiciret, sondern dasselbe expresse reserviret und vorbehalten haben.“

Im Landesvergleich vom J. 1755 §. 497 ist hiernächst enthalten:

„Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.“

Zur Erläuterung der vorangeführten Gesetze verdienet hier folgende Stelle aus des Balthasar Jure ecclesiast. pastoral. 4. Th. p. 685 gelesen werden:

„Die Küster sind noch heutiges Tages clericalis ordinis — — Das Recht einen Küster zu bestellen, hängt nicht vom Jure Patronatus ab, sondern lediglich von der Observance. Doch ist nöthig und dienlich, daß sowol Küster, als andere Kirchenbediente, allemal mit Wissen und Einwilligung des Pastoris bestellet und angenommen werden, weil derselbe mit ihnen am meisten zu thun hat, und also solches ein vieles zu Unterhaltung der Einigkeit,

keit, Respects und guten Vertrauens beiträgt —— —— doch aber wird solches auf unterschiedene Art gehalten. An einigen Orten bestellet die Obrigkeit mit Consens des Pastoris den Küster. Carpz. Ipr. Eccles. L. I. d. 77. Boehmer. Ipr. Eccles. L. I. Tit. 27. §. 6. Horn Consult. C. I. Resp. 38. An etlichen Orten wird der Küster vom Patrono dem Superint. oder Praeposito praesentiret; der den Pastorem der Kirchen, wobei er bestellet werden soll, vorhero über das Subjectum vernimmt. Mev. P. II. D. 27. n. 3. **In Mecklenburg und alhier in Pommern nimmt der Prediger mit Consens des Patroni und der Vorsteher den Küster an.**“

doch ist lezteres durch den vorangeführten vom Balthaser selbst angezogenen §. 497 des Landesvergleichs einigermaassen eingeschränkt, und verhält sich dies Recht der Küster-Bestellung in Mecklenburg kürzlich so: daß nur in der Regel die vorbemeldete Balthasarsche Behauptung ihre Richtigkeit habe, sonst aber zwar auch der Patronus an den Orten woselbst es hergebracht, das Recht habe einen Küster vorzuschlagen, jedoch er die an seinem Orte darunter obwaltende besondere Observanz erweisen müsse. Allemal aber muß das zu bestellende Subject dem Pastori nicht entgegen seyn.

Bei Herzogl. Patronaten bestellet den Küster der Herzog.

§. 216. Die Pflichten der Küster sind nach den algemeinen Rechten und der Landes Observanz bekannt; sie finden sich aber grösstentheils auch in der Revid. K. O. p. 143 sqq. vorgeschrieben.

§. 217. Vom Gerichtsstande oder Forum der Küster s. Tit. von Kirchen-Gerichten, nach welchem sie in Civilibus, seit dem Jahr 1756, nicht mehr wie vormals (§. 418 des Land. Vergl.) unter dem Consistorium, sondern unter der weltlichen Obrigkeit stehen.

§. 218. Die Prediger sollen die Küster mit ihren eigenen Hausdiensten und anderer dergleichen Arbeit nicht beschweren.

Revid. K. O.

§. 219. Desgleichen sollen die Küster mit Hofedienste nicht beschweret werden.

Ebend.

§. 220. Zu ihres eigenen Hauses täglichen Nothdurft an schwachem Bier oder Covent dürfen sie mülzen und brauen auch zur Erndte und zu Bauten, aber nicht zum feilen Verkauf.

Polizeiordn. vom 1572. Land. Vergl. §. 240 u. 241.

Was sie sonst zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen und Gilden gebrauchen, müssen sie aus den nächstbelegenen Städten oder Krügen nehmen.

Land. Vergl. §. 242.

§. 221.

§. 221. Die Viehsteuer genieſſen ſie, bis auf weitere Verordnung, nur auf das Vieh, was ſie nach Proportion der zu ihrem Küſterdienſt gehörigen Aecker und Weiden halten können, nicht aber auf den durch dazu geheuerten oder ſonſt an ſich gebrachten fremden Acker erhöheten Viehſtand.

Circularverordn. an die Beamte vom 2. May 1754.

§. 222. Von der Glockenfreiheit der Küſter, daß ſie nämlich als eigentliche Kirchenbediente die Glocken für ſich, ihre Frauen und Kinder frei haben, ſ. Tit. von Begräbnißſachen.

§. 223. Von ihrem Handwerk müſſen die Küſter, dem Herkommen nach, die Landes-Contribution entrichten.

Circularv. an die Beamte vom 2. Mai 1754.

§. 224. Zu einer beſonderen Verbindlichkeit iſt ihnen gemacht, dahin zu ſehen, daß die Handwerker, Bauren, Büdner ꝛc. auf dem platten Lande, und die Tagelöhner in den Städten keine eichene Särge gebrauchen, ſondern ſich mit Tannen- und Büchen Brettern begnügen.

Conſtit. vom 5. Oct. 1773 die Schonung ꝛc. des Eichen Holzes betreff.

§. 225. Von Unterhaltung der Küſterwohnungen auf dem Lande, ſ. §§. 104 u. 105.

§. 226. Von Beſtrafung der Küſter in Fällen anſtößiger Vergehungen ſ. von geiſtl. Aemtern und Dienern überhaupt, §. 131.

Von Kirchliche Nebenbedienten.

Von Kirchlichen Nebenbedienten, als Kirchenvisitation-Secretarien, Oeconomis, Provisoren ꝛc.

Von Kirchenvisitat. Secretariē.

§. 227. So viel die Kirchenvisitations-Secretarien betrift, ward anfänglich zu den Kirchenvisitationen in jeder Superintendentur dem Superintendenten ein Notarius oder Schreiber zugeordnet (S. die Superint. Ordn.). Wie aber die bei diesem Officio vorkommenden Geschäfte mit der Zeit anfingen wichtiger zu werden, so ward nicht nur im Herzogthum Güstrow (wovon sich das erste Exempel von einem Kirchen-Secretär Joachim Bick aus dem Jahr 1679 findet) sondern nachher im Jahr 1694 auch in den Schwerin-Parchim- und Mecklenburgischen Superintendenturen von Herzog Fried. Wilhelm ein **Visitations-Secretarius** (Johann Schulz, nachheriger Archivarius) bestellet, und deren sind in der Folge durch das ganze Land immer ihrer zween, bald unter dem Titel Kirchenvisitations-Secretär, bald unter dem Charakter Kirchenvisitations-Rath, geblieben, davon der eine gewöhnlich allemal zu Schwerin, der andere allemal zu Güstrow wohnet.

Heutiges Tages, da sich ihre Geschäfte nicht bloß über das Visitationswesen wie vormals, sondern über das gesamte Kirchenwesen besonders in Rechts-

Rechtsangelegenheiten, erstrecken, und sie eigentlich Kirchen Procuratores oder Kirchen-Consulenten sind, dürften sie, statt Kirchenvisitations-Secretarien, in Ermangelung eines andern Charakters wol besser heissen: Kirchen-Secretarien, wie sie sich auch gemeiniglich zu nennen pflegen.

§. 228. Diese Kirchenvisitations-Secretarien oder Kirchen-Secretarien haben unter sich die Eintheilung, daß der Kirchen-Secretär

zu Schwerin

in der Schwerin- Parchim- und vormaligen Mecklenburgischen Superintendentur, folglich für die Präposituren Schwerin, Bützow, Parchim, Crivitz, Grabow, Hagenow, Lübz, Neustadt, Wahren, Wittenburg, Bukow, Dobberan, Rehna, Grevismülen, Lübow, Mecklenburg und Sternberg,

der Kirchen-Secretär zu Güstrow aber

in der Güstrowschen und vormaligen Rostockschen Superintendentur, folglich für die Präposituren Güstrow, Goldberg, Malchin, Penzlin, Plau, Röbel, Teterow, Gnoien, Ribnitz, Schwaan, Boizenburg und Rienkalden

bestellet ist.

§. 229. Den Rang hat ein Kirchen-Secretär, in so ferne er keinen höhern Titel hat, gleich allen andern in der Rang-Ordnung angedeuteten

Secretarien, mit den Amtmännern und Präpositis, nach dem Alter der Bestallungen und Vocationen.

Declarator-Respons an den Hail. Kirchen-Secretär Menkel vom 19. Oct. 1775.

Von Kirchen Oeconomis und Provisoribus.

§. 230. Die Kirchen-Oeconomi in den Städten haben den Rang mit den Rathsherren nach der Anciennität, wie sie in Dienst gekommen sind.

Constit. per Circular. an die Superint. vom 18. Jun. 1756.

§. 231. Ein Kirchen-Provisor aber rangiret nach oder gleich hinter dem jüngsten Rathsherrn.

Ebend.

§. 232. Ungetreue Kirchen-Oeconomi, Provisores, Kirchenvorsteher und übrige Rechnungsführer bei Kirchen und piis Corporibus sollen eben so, wie nach der Verordn. H. Fried. Wilh. vom 15. März 1712 andere ungetreue Berechner Herzoglicher Gelder, wenn sie nämlich die Gelder zum Nachtheil der ihnen anvertrauten Casse in ihren eigenen Nutzen, oder anders wozu, als wozu sie bestimmet sind, anwenden, alsdenn wenn sie noch leben, für unehrlich gehalten und nicht allein mit den in gemeinen Rechten verordneten Strafen beleget, sondern auch nach Befinden, daß sie vorsetzlich das ihnen anvertrauete Geld oder andere Einkünfte entwendet

oder

oder untergeschlagen, und die Summe sich zu 100 Rthlr. oder höher beläuft, am Leben, wenn die Summe aber geringer, am Leibe, auf vorhergegangene rechtliche Cognition und Verurtheilung gestrafet, oder da es erst nach ihrem Tode also und dermaassen kund und offenbar werden solte, daß man versichert, sie würden, wenn sie noch lebten, solches mit keinem Rechtsgrund ablehnen können, sondern die Lebensstrafe vorgemeldetermaassen verwürket haben, zur ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, sondern unter dem Tropfenfall, oder an einem andern unhonetten Ort, ohne Gesang, Klang und einiges Gefolge, begraben werden.

Erneuerte u. erweiterte Constitut. H. Christ. Ludw. vom 12. Dec. 1749.

Von Ehesachen.

Tit. XII.

Von Ehesachen.

§. 233. Ob Sponsalien- und Ehesachen zu den geistlichen oder zu den weltlichen Sachen gehören? das ist besonders in Mecklenburg eine überflüssige Untersuchung, nachdem es in der Consistorial-Ordnung vom J. 1570 Tit. III. zwar heißt:

„Und wiewol die Ehesachen an inen selbst „Bürgerliche Sachen, auch dauor bei den „alten Christlichen Kayseren gehalten seint „worden.“

gleich hinternach an eben der Stelle es aber lautet:

„so wollen Wir doch dieselben, aus vielen „beweglichen Ursachen an das Consistorium „hiemit gewiesen haben.“

Denn hieraus ist klar, daß gleich ursprünglich die Landesherren in Mecklenburg die Jurisdiction in Ehesachen, obgleich diese gewissermaassen als ein Negotium civile betrachtet, und nach ihren Civil-Würkungen zu dem Foro civili, oder eigentlicher und deutlicher zu reden, zu dem Foro seculari gerechnet werden können, als eine solche

Gerichts-

Gerichtsbarkeit behauptet haben, die sie auftragen könten, welchem Gerichte sie wolten, ohne daß Ehesachen — eben so wenig als Lehn- Militär- Akademische- und mehr andere ad forum seculare gehörige Sachen — ipso jure an ein sonst mit Civil-Jurisdiction begabtes Gericht solten übergehen, oder der §. 423 des Landesvergleichs hiebei solte anwendlich werden können; Vielmehr hat man bei jener Stelle der Consistorialordnung: **Und wiewol die Ehesachen an inen selbst bürgerliche Sachen** ꝛc. lediglich auf die Wiederherstellung der Evangelischen Regenten in die ihnen vormals durch die Anmaassungen der Bischöfe entzogenen Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit und auf die erloschene Idee einer Spiritualität der Ehesachen und der daraus abgeleiteten privativen geistlichen Gerichtsbarkeit gezielet. So und nicht anders haben auch in der Folge unsere Landesherren die Sache nur angesehen wissen wollen, wie daraus erhellet, daß, wenn auch die Jurisdiction in Ehesachen dem Consistorium abgenommen, sie doch deswegen nicht allen und jeden Herzoglichen, geschweige andern, Civil Gerichten, sondern buchstäblich nur alleine den Herzoglichen **Landesgerichten** übertragen worden.

(Conf. §. 238.)

So wie vorstehet, urtheileten über diesen Gegenstand die Herzoglichen Landesgerichte in ihren wegen der von Ritter- und Landschaft, mit

Bezug

Bezug auf den §. 423 des Landesvergleiches, wo es heißt:

„Im übrigen erklären Wir Uns nochmals „überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir „Ritter- und Landschaft, bei der ihnen „mit den Lehn- und übrigen Gütern ver„liehenen, auch denen Magistraten in den „Städten zustehenden Jurisdiction und er„sten Instanz, durch Unsere Collegia, „Gerichte, und Beamte, oder andere be„einträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, „sondern einem jeden seine Jurisdiction, „um die Sache seines Hintersassen zu ver„hören und zu entscheiden, überlassen, mit„hin daß vorhero die Cognition vor die „Landesgerichte gezogen werde, nicht ge„statten wollen.“

sich angemaaßten Jurisdiction in den in ihren Gütern und Gerichtsbarkeiten vorfallenden Ehesachen, vor einiger Zeit erforderten Gutachten; und dies, als bisher unwiderlegt vorausgesetzet, geschiehet jede von dem Landesherrn, der Ritter- und Landschaft wiederfahrende Einräumung irgend eines Verfahrens in Ehesachen nur aus blosser Gnade, welche nicht über den buchstäblichen Inhalt der gnädigsten Bewilligung hinausgedehnet werden darf, vielmehr nach höchstem Gefallen allemal zurück genommen werden kann.

§. 234. Vormals gehörten die Sponsalien- und Ehesachen bald elective bald privative

tive fürs Consistorium; jetzo gehören sie für die **weltlichen Landesgerichte,** denen sie durch die Constitution vom 20. Jun. 1776 ausdrücklich beigeleget worden, bis auf diejenigen nach, die in den Herzoglichen **Domainen,** es sei unter den Domanial-Unterthanen oder unter freien Leuten, vorfallen, als in welchen die Beamte primam cognitionem haben und, nach instruirten Acten, die Entscheidung bei dem **Consistorium** im Rostock, im Fürstenthum Schwerin aber bei der Schwerinschen Justizcanzelei qua Consistorio, einholen müssen.

Verordn. vom 8. Aug. 1760, 20. Jun. 1776, P. St. 2 zu dieser Verordn. u. Erläuterung dieses P. Sti durch die Circularverordn. an die Beamte vom 24. Feb. 1777. (S. Tit. II. §. 11.)

§. 235. Auch den Ritterschaftlichen Patrimonial- und den Stadtgerichten ist nachher, durch ein Rescript an den Engern Ausschuß vom 16. Mai 1778. die Cognition in Matrimonialsachen der Gutshintersassen und Bürger so lange zu pflegen, verstattet worden, bis die Acten zum Spruch Rechtens instruiret sind; Alsdann gehen selbige zu Fassung eines End-Urteils oder Definitiv-Bescheides an eines der **weltlichen Landesgerichte.**

§. 236. Desgleichen sind auch den Kriegsgerichten, in Ansehung der Sponsalien- und Ehesachen der Unteroffiecirs und Gemeinen, im J. 1782 (10. Aug.) durch Verordnungen an die Chefs der Herzogl. Truppen und an die Herzogliche

zogliche Landesgerichte, gleiche Cognitionsbefugnisse wie den Patrimonial- und Stadtgerichten beigeleget, da sie sonst vorher, nach der Verordnung an die Justizcanzelei zu Rostock vom 14. März 1768, in puncto fori militum, überall keine Cognition in Sponsalien- und Ehesachen der Soldaten hatten, sondern diese Sachen, wenn sie namentlich bei dem von Gluerschen Regiment zu Rostock vorfielen, in blossen Desertionsfällen für die **dortigen** beiden Landesgerichte (nämlich) die Justizcanzelei und das Consistorium) in solchen Fällen aber, welche einen förmlichen Proceß von mehrern Umfang erforderten, für die weltlichen Landesgerichte gehöreten.

§. 237. Und zwar ist solche Einräumung der ersten Cognition nicht so zu verstehen, als ob nur **alsdann**, wann die Klage bei den Amts- Patrimonial- Stadt- (und Kriegs-) Gerichten angebracht wird, diesen die erste Cognition zustehen solle, sondern in Sponsalien- und Ehesachen wider Hintersassen und Unterbehörige der Amts- Patrimonial- und Stadtgerichte (mithin auch wider Unterofficiers und Gemeine als Unterbehörige der Kriegsgerichte) **sollen** die Kläger schuldig seyn, ihre Klagen in erster Instanz ad cognoscendum allemal, bei mirermeldeten Untergerichten anzubringen, und die Herzogl. Landesgerichte sollen dergleichen bei ihnen zuerst angebracht werden wollende Klagesachen sofort an das Forum primae instantiae zurück zu weisen haben;

ben; Im übrigen aber, was die Abfassung der Definitiv-Erkentnisse cum annexis anbelanget, soll es bei der Constitution von 20. April 1779 (s. §. seqv.) sein Bewenden behalten.

Declarator-Verordn. vom 10. Jun. 1780.

§. 238. Nach der nurangeführten Constitution vom 10. April 1779 ist durch jene Bewilligung den Niedergerichten keine **Jurisdiction** in Sponsalien- und Ehesachen eingeräumet, sondern ihnen nur per modum commissorii perpetui die **summarische Untersuchung** aufgegeben. Nach vollendeter solcher summarischen Untersuchungen oder ersten Cognition ist das weitere gerichtliche Verfahren nachhin lediglich die Sache eines Herzogl. Landesgerichts, oder wenn es Amtsgerichts-Sachen sind, des Herzogl. Consistorii. Die eigentlichen Worte der Constitution lauten sehr nachdrücklich wie folget:

„daß Wir nicht gemeinet gewesen, durch solche den Patrimonial- und Stadtgerichten eingeräumete vorläufige Cognition in den Sachen ihrer Untergehörigen irgend eine denselben nie competirende Jurisdiction in matrimonialibus einzuräumen oder zu verleihen, sondern denselben nur per modum commissorii perpetui, um ihren Untergehörigen viele Reisen und Kosten zu ersparen, die **summarische Untersuchung** solcher ad ecclesiastica, **nach wie vor,** gehörigen Sachen bis dahin,

hin, daß selbige Spruchreif geworden, haben aufgeben wollen. Daraus verstehet sich also, daß nach geschehener Einsendung der Acten zum Spruch, die Sache als völlig an das Landesgericht devolviret anzusehen sei, und bei demselben die Urteln und Bescheide publiciret und exequiret, auch wenn Remedia dagegen interponiret werden, **daselbst** weiter verfahren werden müsse, nicht aber die bei den Landesgerichten erkannten Urteile und Bescheide den Niedergerichten zur Publication zuzufertigen sind. Gegen ein Patrimonial, oder Stadtgericht, das jene Concession mißbraucht und die Sache in matrimonialibus selbst entscheidet, oder gar darüber ein Erkentniß auswärtiger Rechtsgelehrten einholet, ist von euch zu Beahndung einer solchen Anmaassung, Fiscalis zu excitiren."

§. 239. Wenn also die Parteien sich auch gleich anfänglich verglichen haben, oder noch vergleichen wolten, so müssen die Niedergerichte dennoch die abgehaltenen Protocolle, worin die Causae repudii hinc transactionis bemerkt seyn müssen, an eines der Landesgerichte (die Amtsgerichte an das Consistorium) zur Beurtheilung des Punkts, ob der Vergleich bestätiget werden möge oder nicht, einschicken — weil unter andern es nicht bloß darauf ankommt, ob Braut- oder Eheleute beisammen

bleiben

bleiben wollen, sondern auch, ob sie beisammen bleiben können oder beisammen zu lassen sind; welches kein Niedergericht entscheiden kann.

Respons an das Stadtgericht zu Malchin vom 6. Jul. 1779.

§. 240. Und über dilatorische Einreden in Matrimonialsachen dürfen die Niedergerichte zwar interloquendo zur Instruirung und Cognoscirung der Sache erkennen, wenn solche lediglich ad fundandum judicium gehören, nicht aber wenn sie eventualiter in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben können, sondern in letzterem Fall sind die Acten zuvörderst an ein Landesgericht (von den Beamten an das Consistorium) einzusenden.

Ebend.

§. 241. Desgleichen stehet den Niedergerichten, in causis malitiosae desertionis Edictal-Citationen zu erlassen, nicht zu.

Verordn. an die Landesgerichte vom 6. Jul. 1779.

§. 242. Ob nun gleich also das Hauptverfahren in Sponsalien- und Ehesachen für die Herzoglichen Landesgerichte und respective das Consistorium gehöret, so dürfen jedoch diese in wichtigen Sachen der Art, wobei Gewissensfälle und solche Fragen, deren Entscheidung noch nicht juris certi et constituti ist, zum Grunde liegen, nicht für sich selbst decidiren, sondern müssen solche Fälle an Serenissimum durch

die Herzogl. Regierung zum Zweck weiterer Verfügung gelangen lassen.

P. St. I. zu der Constitut. vom 20. Jun 1776.

§. 243. Die Publication und Vollstreckung der Urteln und Bescheide in Sponsalien- und Ehesachen gehöret den Landesgerichten, oder in Fällen, wo besagtermaassen das Consistorium das competirende Obergericht ist (§. 234), dem Consistorium (§. 238).

Verordn. an die Landesgerichte vom 20. April 1779 u 6. Jul. desselb. J.

wobei jedoch den Parteien, ausser dem Fall, da etwa das Landesgericht ihre persönliche Erscheinung zum Zweck eines Versuchs der Güte ausdrücklich verlangen mögte, allemal freistehet, zu Ersparung der Reisen und Kosten ihr Nichterscheinen in Termino zu entschuldigen und um Uebersendung der Urtel oder des Bescheides nach geschehener Publication zu bitten.

Rescript. an den Eng. Ausch. vom 8. Nov. 1782.

§. 244. Die von den Niedergerichten einzusendenden Protocolle und Acten in Ehesachen sollen auf gleiche Weise wie solches in Commissionsfällen bei dem Judicio committente geschiehet, allemal bei den Landesgerichten (oder dem Consistorium) verbleiben.

Verordn. an die Landesgerichte vom 6. Jul. 1779.

§. 245. Wenn die Landesgerichte (oder das Consistorium) in Sponsalien- und Ehesachen die Parteien oder einen Teil derselben in Strafe zu nehmen rechtlich bewogen werden, so ist diese

Strafe

Strafe als ad fiscum Principis gehörig, von ihnen privative und unmittelbar beizutreiben.

Ebend.

§. 246. Heimliches Verlöbniß ohne Consens der Eltern und Vormünder ist verboten in der Polizeiordnung, Kirchenordnung u. a. m. (§. 249.) welches so wie überhaupt auf alle also auch auf die catholischen Landeseinwohner gilt. Von Verlöbnissen.

Verordn. an die catholischen Patres hieselbst vom 27. Aug. 1763.

Wenn aber Eltern (oder Vormünder) ohne erhebliche Ursache, bloß aus Eigensinn, oder mehr um ihres eigenen, als um ihrer Kinder (oder Pupillen) Nutzens willen, die Einwilligung verweigern, so soll der Consens nach vorgängiger Cognition von Gerichts wegen ergänzt werden, doch mit Bestrafung der Sünder, die sich in das heimliche Verlöbniß eingelassen haben. (Conf. §. 250.)

Consist. Ordn. Tit. VIII. Rubr. von Ehegelübden.

Zu mehrer Sicherheit müssen die Herzogl. Beamte, bei Verlobungen der Amts Unterthanen, keinen Trauschein anders ertheilen, als wenn bei dessen Nachsuchung die Braut und beiderseitige Eltern, oder in deren Ermangelung die Vormünder gegenwärtig sind und selbige sämtlich ihre Einwilligung und Zustimmung ausdrücklich von sich geben.

Rescript an die Beamte zu Crivitz vom 10. Dec. 1781.

§. 247. Leibeigene Unterthanen dürfen sich nicht verheirathen ohne ausgewürkten Trauschein von der Obrigkeit.

(Conf. §§. 246. 249 u. 250.)

Doch werden diejenigen, die von ihrer Gutsobrigkeit in Kriegszeiten zu Rekruten ausgehoben und abgeliefert werden, sich aber hernach selbst wieder frei machen, als freie Leute angesehen, und bedürfen zu ihren Heirathen des Consenses der ehemaligen Gutsherrschaft nicht.

Gemeine Rechte und sehr viele specielle Belehrungen z. E. an den Präpos. Hinke zu Kessin vom 25. Oct. 1774.

§. 248. Gemeine Soldaten und Unterofficiers dürfen nicht heirathen oder sich verloben ohne Consens des Chefs. (Conf. §. 250.)

Militairischer Artikelsbrief vom J. 1757 Art. XCIII. u. erneuertes Edict vom 11. Jun. 1759.

§. 249. Alle heimliche Verlobungen vorgedachter Art, ob es gleich sonst in den übrigen Stücken seine Richtigkeit damit haben, oder auch eine eidliche Versprechung, der Beischlaf oder die Schwängerung dazu gekommen seyn möchte, sind null und nichtig, und sollen auch dafür gehalten werden.

Consistorial-Ordn. Tit. VIII. Rubr. Von heimlichen Verlöbnissen.
Milit. Artikelsbrif a. O.
u. a. m. (Conf. §§. 250. u. 261 in der Anmerk. 2.)

§. 250. Vielmehr; Wer die unzulässige heimliche Verlobung durch fleischliche Vermischung.

mischung, seiner Meinung nach, desto verbindlicher zu machen, oder durch solches Mittel die Zulassung vermeintlich desto eher sich zu verschaffen sich gelüsten lassen würde, der oder dieselben sollen als öffentliche Uebertreter des sechsten Gebots, und dem Befinden nach als Blutschänder gestraft oder auch, den Umständen nach, des Landes verwiesen werden.

Kirchenordn. imgl. Herz. Fried. Wilh. Verordn. vom 28. Dec. 1696. (Conf. §. 261 in der Anmerk. 2.)

Soldaten aber sollen in solchem Fall mit einjährigem, daferne sie aber sich bereits heimlich inn- oder ausserhalb Landes so gar copuliren lassen, mit zweijährigem Vestungsbau bestrafet,

Militairisch. Artikelsbrief Art. XCIII. u. Erneuertes Edict vom 11. Jun. 1759.

und die Frauen als Huren, durch den Stecknecht, vom Regiment und aus der Garnison gejagt oder nach Befinden mit dem Spinnhause auf ein Jahr, im Fall der schon vollzogenen Copulation aber auf zwei Jahre abgestraft werden.

Nurgedachtes Edict vom 11. Jun. 1759.

§. 251. Ueberhaupt gehören zum gemeinen Begriff öffentlicher und gültiger Sponsalien, besonders nach Mecklenburgischen Gesetzen

1) eine reine wechselseitige Einwilligung beider zu verehelichenden Theile,
2) der Consens der Eltern oder Vormünder (§. 246)

3) bei Leibeigenen der Consens der Gutsherrschaft (§. 247)
4) die Gegenwart zweener Zeugen bei der Verlöbniß.

Poliz. Ordn. Tit. Von heiml. Verlöbnissen, imgl. Kirchen-Ordn. u. Consist. Ordn.

wozu man auch wol die Eltern, ausserdem daß sie ihren Consens gegeben haben, für gültig hält, weil solche Gegenwart der Zeugen in diesem Fall mehr zur gesetzlichen Feierlichkeit als um des Beweises willen nötig ist.

Wo eines dieser Requisiten, sonderlich das lezte, bei zutreffenden Fällen ermangelt, da sind keine öffentliche Verlobungen befindlich, sondern, nach der Kirchen- und Consistorial-Ordnung, solche Verbindungen für heimliche oder Winkel-Verlobungen oder, nach Bewandniß der Umstände, für blosse Verlöbniß- und Ehe-Tractaten zu halten, die gar wol privato mutuo dissensu aufgehoben werden können.

Erachten der Rostockschen Justizcanzelei über diesen Gegenstand, vom 22. Jul. 1775.

§. 252. Oeffentliche Verlobungen dürfen nicht eigenmächtig, sondern können nur gerichtlich oder landesherrlich aufgehoben werden.

Im Jahr 1775 (27. Jun.) als noch die Ehesachen zuerst beim Consistorium angebracht werden musten, legte dies geistliche Gericht einige Principia, wornach es vermeinte, bei gemüssigter gerichtlicher Aufhebung öffentlicher Sponsalien verfah-

verfahren werden zu müssen, zur Landesherrlichen höchsten Genehmigung berichtlich vor. Es ward darüber unterm 8. Jul. desselb. Jahres der Bericht der gesamten weltlichen Landesgerichte erfordert, welchen auch die Rostocksche Justizcanzelei sofort unterm 22. ejusd. erstattete, die beiden übrigen Landesgerichte aber noch bis jezt schuldig geblieben sind. Nach solchen Berichten des Consistorii und der Rostockschen Justizcanzelei reduciret sich alles auf folgende Grundsätze:

1) Entweder die Ursache, weswegen die Ehe nicht vollzogen werden kann, existiret ohne daß ein oder der andere Theil von den Verlobten daran schuld ist.

Alsdann findet keine Bestrafung statt.

2) Oder die Ursache liegt in einem von einem der beiden Teile begangenen Delicto, wodurch der andere Teil von seiner Verbindlichkeit, die Ehe zu vollziehen, befreiet wird.

In diesem Fall ist der schuldige Teil zu bestrafen.

3) Oder der eine Teil weigert sich ohne rechtsbeständige Ursachen, bloß weil er anders Sinnes geworden, die Ehe zu vollziehen, und bestehet auf dieser Weigerung schlechterdings, so daß zulezt, um nicht durch den Zwang eine unglückliche Ehe zu stiften, nichts anders als die Aufhebung der Sponsalien übrig bleibt.

Sodann ist der zurücktretende Teil nicht nur um seines Leichtsinns und seiner Widersezlichkeit

lichkeit willen zu bestrafen, weil er den Kirchengesetzen entgegen handelt, welche wollen, daß gültig eingegangene Eheversprechungen nicht unerfüllet bleiben sollen, und es hiemit eine weit wichtigere Sache als mit andern Contracten ist, sondern es bleibt derselbe auch dem andern Teil zu einer billigen Genugthuung verhaftet.

4) Oder endlich, es sind **beide** Teile anders Sinnes geworden und weigern sich die Ehe zu vollziehen, ohne davon andere Gründe, als etwa des Verlusts der Neigungen gegen einander, oder eines anfänglichen nicht genugsamen Bedachts u. d. g., angeben zu können.

In solchem Fall ist zwar die Aufhebung der Sponsalien eben nicht sehr zu erschweren, es sind aber beide Teile wegen ihres bewiesenen Leichtsinnes und Wankelmuths strafwürdig.

5) Wo demnach doppelte Verlobungen mit verschiedenen Personen concurriren, da gehen die öffentlichen den heimlichen vor, leztere sind zu cassiren, und der schuldige Teil ist in Strafe zu verurteilen. (Conf. §. 253.)

6) Wie überhaupt vor allen Dingen auf den Unterscheid unter heimlichen und öffentlichen Verlobungen gesehen werden muß, wenn von Aufhebung der Sponsalien oder von Bestrafungen in diesem Fall die Rede ist (Conf. §. 251), so

ist

ist insbesondere, wenn bei den öffentlichen Verlobungen eine Schwängerung oder nur der vollzogene Concubitus hinzugekommen, alsdann ein wesentliches Matrimonium vorhanden, dessen Dissolvirung sehr schwer, ja zuweilen unmöglich wird. Dahingegen macht

8) nach Mecklenburgischen Rechten und Gewohnheiten der Concubitus oder eine Schwängerung keinesweges heimliche Sponsalien zu öffentlichen, mithin wird der Stuprator, wenn er sich nicht von selbst zur Heirat entschliesset, weiter eben nicht als zu einer standesmässigen Befriedigung der stuprirten Person und Alimentation des Kindes gezwungen.

§. 253. Von denen, die sich mit zweien verloben, sagt die Consistorialordnung:

„Wenn einer, der eine recht- und öffentlich verlobte Braut hat, sich mit einer andern trauen läßt und die beschläft, oder vermeintlich mit ihr ehelich beilieget, in der Meinung, von der ersten dadurch loß zu kommen, der soll als ein Ehebrecher gegen die erste gehalten und gestraft, und da sie sich mit ihm nicht versöhnen wollen, ihr erlaubt werden, mit einem andern sich zu verehelichen. Ein gleiches soll auch der stuprirten verstattet werden, so ferne sie unwissendlich und ohne Arg und Falsch dazu gekommen; Hätte sie aber der ersten ihrer

Verlöbniß Wissenschaft gehabt, so soll sie gleichfals gestraft werden." (Conf. §. 252. n. 5.)

§. 254. Das Quantum der Strafe wegen befundener Leichtsinnigkeit pflegt nach Beschaffenheit der Personen und Vermögensumstände, bei geringen Leuten zu 2 bis 5, sonst aber zu 10 bis 50 Rthlr. bestimmet zu werden.

Bericht der Justizcanzelei zu Rostock vom 22. Jul. 1775. (s. §. 251.)

§. 255. Bei Verlöbnissen der Unterthanen und Hauswirthe in den Herzogl. Domainen sowol als in den Ritter- und Landschaftlichen Gütern — sie seyn Cossaten, Viertel- Halb- oder Voll-Hüfner — sollen überall keine Gäste eingeladen, folglich auch dabei keine Mahlzeit gegeben werden, bei 10 Gülden und nach Befinden noch härterer Geld- oder Leibesstrafe, auch Confiscirung des verbotswidrigen Getränks, welches letztere zum Besten nothleidender Unterthanen angewandt werden soll. Die Beamte, Gutsobrigkeiten, Pensionarien und Schulzen sollen darüber halten, bei 20 Rthlr. von ihnen zu erlegender Strafe, in jedem Fall. (Conf. §§. 299. u. 311.)

Patentverordn. in Ansehung der Herzogl. Domainen vom 30. Dec. 1769. Erweiterte Constitut. vom 26. März 1782, die Abstellung der Mißbräuche bei den Kirchgängen, Verlöbnissen ꝛc. betreff.

§. 256. Wider Brautleute, die sich einander böslich verlassen, soll ein gleicher Deser-

tions-

tionsproceß, als wider würkliche Eheleute in solchem Fall, statt haben. (Conf. §§. 303 u. 304.)

Consist. Ordn.

§. 257. In Ansehung der zu nahen Verwandtschaftsgrade, in welchen eine Ehe entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Dispensation, statt hat, sind folgende Regeln aus den gemeinen Rechten voran zu merken: Von verbotenen Verwandtschaft Graden.

1) Die Berechnung der Grade geschiehet in Ehesachen nicht nach der Civil- sondern nach der canonischen Computation, dergestalt, daß Brüder und Schwestern sich im ersten, Brüder- und Schwester-Kinder in zweiten, Brüder- und Schwester-Kindes-Kinder in dritten Grade (seitwärts) verwandt sind. a) nach gemeinen Rechten.

2) Alles Eheverbot geht entweder auf solche Personen, die unter sich Eltern und Kinder, oder gleichsam als solche anzusehen, (respectus parentelae) oder auf solche Personen, die unter sich Schwestern und Brüder, oder gleichsam als solche anzusehen sind.

Anmerk. Ein Respectus parentelae oder respectus paternus befindet sich unter solchen Personen, die einen gemeinschaftlichen Stamm haben, von dem der eine unmittelbar, der andere in einem entfernteren Grade abstammen, z. E. mein Vaterbruder und ich, oder mein Großvaterbruder und ich; da im erstern Fall mein Großvater und im leztern mein Eltervater unser gemeinschaftlicher Stamm ist, von welchem respective mein Vaterbruder und mein Großvater-Bruder unmittelbar abstam-

abstammet. Es ist daher nach folgenden Schemäten:

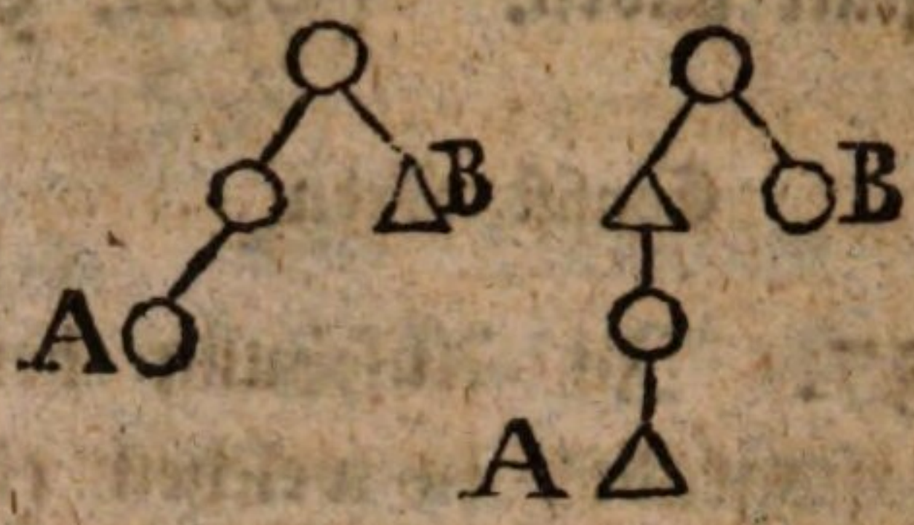

zwischen A und B, nicht aber nach folgendem Schema:

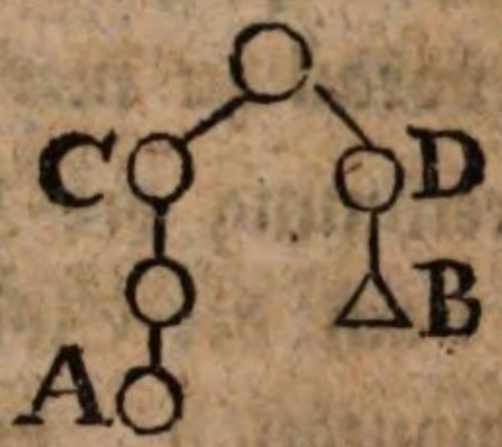

zwischen A und B ein Respectus parentelae, weil im erstern, nicht aber im leztern Fall B unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stamm stehet. Und so ist nach dem leztern Schema auch nicht zwischen C und D ein Respectus parentelae, weil keiner von dem gemeinschaftlichen Stamm weiter als der andere entfernt ist, sondern sie daran beide gleich nahe sind, ohne daß einer von dem andern als Vater, oder gleichsam als Vater, angesehen werden könte.

Der Respectus parentelae macht in jedem, auch sonst nicht verbotenen Grade, es sei in der Blutsfreundschaft oder in der Schwägerschaft, ohne Dispensation, die Ehe unzulässig, so daß, ob es gleich sonst unverwehret seyn würde, seines Eltervaters Schwester zu heirathen, weil die Verwandschaft über den dritten Grad ungleicher Linie (s. unten sub f.) hinausgehet, solches doch wegen des Respectus parentelae nicht geschehen darf.

Auf solchen Respectum parentelae wird vorzüglich Rücksicht genommen, wenn die Person, gegen welche solcher Respect zu beobachten ist, die weibliche ist, weil dadurch in den Verhältnissen,

sen, nach welchen die Frau dem Mann, nach Gottes Ordnung unterworfen und der Mann des Weibes Haupt seyn, gleichwol sie aber doch von demselben in dem gesezten Fall gleichsam als Mutter respectiret werden soll, eine Collision entstehen und die von Gott gemachte Ordnung umgekehret werden würde.

In dem secundo genere affinitatis aber (s. unten n. 4.) pflegt der Respectus parentelae nicht mehr geachtet, sondern darin leicht dispensiret zu werden.

Nach einem Erachten der theologischen Facultät zu Bützow vom 20. Nov. 1761. Sithmann in idea arboris consanguinit. et affinit. C. 7. n. 31. seqv.

In dieser Hinsicht ist die Ehe verboten

a) in gerader auf- und absteigender Linie (linea recta) zwischen Eltern und Kindern, zwischen Großeltern und Kindes-Kindern, und so weiter ins unendliche.

b) seitwärts (linea obliqua) im 1sten Grade gleicher Linie, zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern,

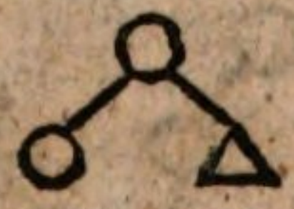

c) im 2ten Grade ungleicher Linie, mit des Vaters oder der Mutter Bruder, oder des Vaters oder der Mutter Schwester

(folg-

(folglich auch umgekehrt mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Sohn).

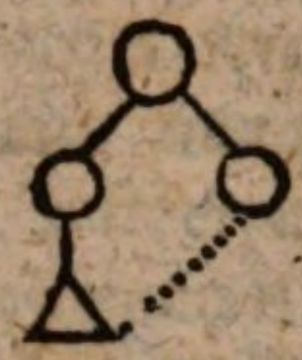

d) im 2ten Grade gleicher Linie, zwischen Brüder- und Schwester-Kindern;

Und zwar ist dieser Grad nach göttlichen auch nach gemeinen Kayserlichen Rechten nicht verboten, wol aber nach Mecklenburgischen und andern protestantischen Landesgesetzen.

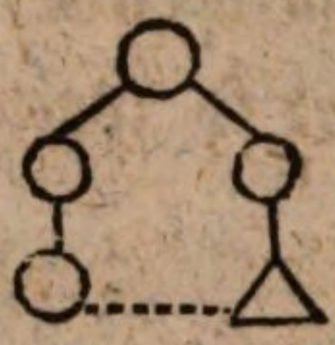

e) desgleichen im 3ten Grade ungleicher Linie, z. E. mit des Vatersbruders Kindes-Kind, der Großmutter Schwester ꝛc. obgleich im ersteren Fall kein Respectus parentelae vorhanden ist.

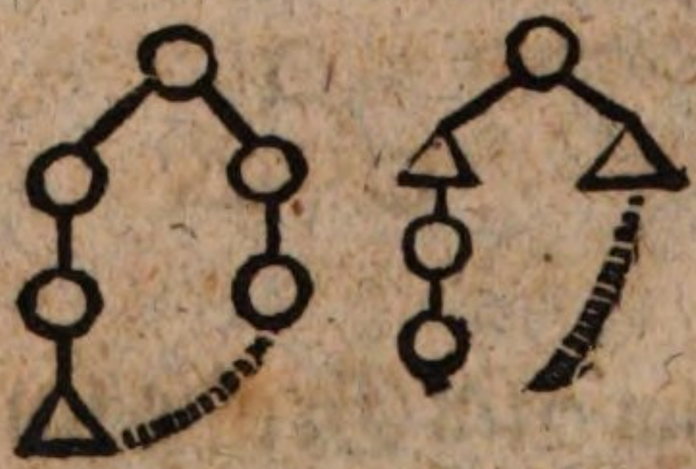

f) Das

f) Dahingegen ist im 3ten Grade gleicher Linie,

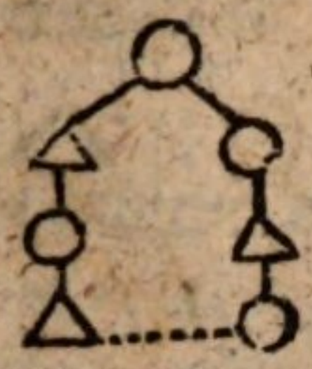

die Ehe sowol in der Blutsfreund- als in der Schwägerschaft erlaubt.

Anmerk. Nach der Mecklenburgschen Polizeiordnung von 1572 war auch dieser Grad noch verboten, welches Verbot aber in der Revid. K. O. p. 259 fol. I. und der Consist. Ordn. Tit. 8 wieder aufgehoben worden.

3) Eine Schwägerschaft entsteht zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern Gatten, nicht aber zwischen den beiderseitigen Blutsfreunden, noch zwischen dem einen Ehegatten und den schwiegerlichen Verwandten des andern; nämlich nach rechtlichen Begriffen, wobei es auf den ausgedehnteren Sprachgebrauch des gemeinen Lebens nicht ankommt. Ich bin also mit meiner Frauen Blutsfreunden schwiegerlich verwandt, und so ist es umgekehrt meine Frau mit den meinigen, aber zwischen mir und den schwiegerlichen Verwandten meiner Frau, imgleichen zwischen meinen Blutsfreunden und meiner Frauen Blutsfreunden ist überall keine schwiegerliche Verwandtschaft. Meine Schwester und meiner Frauen Bruder sind also keine schwiegerlich Verwandte, desgleichen ist unter zusammengebrachten Kindern keine schwiegerliche Verwandtschaft, sondern sie

können

können sich heirathen, auch wenn sie, nach folgendem Schema:

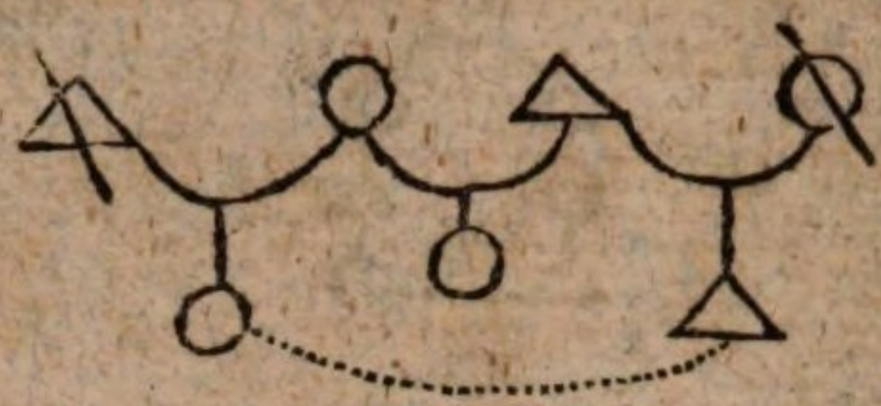

einen gemeinschaftlichen Bruder haben, auf welchen leztern Fall das Verbot im 3 Buch Mos. 18, 11. von einigen wenigen Auslegern ohne hinreichenden Grund hat gedeutet werden wollen.

Anmerk. 1. Wenn nur vorstehende Regeln beobachtet werden, so darf man sich an die Collisionen, die bei der Berechnung der Verwandtschaften zuweilen entstehen, nicht stossen, sondern hindert es nicht, wenn einer zum andern etwa sagen könnte: Du bist meines leiblichen Vaters Bruder und bist auch meines leiblichen Bruders leiblicher Sohn, und ich bin deines leiblichen Vaters Bruder und deines leiblichen Bruders leiblicher Sohn — oder: Ich bin dein Stiefvater und dein Stiefsohn und du bist mein Stiefvater und mein Stiefsohn — oder: Ich bin deine Schwiegermutter und deine Schnur und du bist meine Schwiegermutter und meine Schnur — oder: Ich bin dein leiblicher Bruder und dein Stief-Großvater, also daß ich der Stief-Großvater und du der Stief-Enkel eine leibliche rechtmässige Mutter haben — oder: Ich bin dein Sohn und deines Stiefvaters Bruder — oder: Ich bin deine Großmutter und deiner Mutter Schwiegerin — oder: Ich bin dein leiblicher Enkel und deines Mannes leiblicher Bruder.

Lauterbach Disc. II. de singulari juri affinium §. 29 N. 16.

Stryk. Us. Mod. Lib. XXIII. T. II. §. XIX.

Anmerk. 2. Zur Ersparung des Nachschlagens beim Lesen Lateinischer Autoren über die Ehegesetze wird

es

es nicht ganz unnützlich seyn, hier einige im gemeinen Leben nicht täglich vorkommende lateinische Verwandtschaftsnamen mit der deutschen Uebersetzung herzusetzen.

In gerade aufsteigender Linie folgen Pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, (mater, avia, proavia &c.) in absteigender Linie Filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos (filia, neptis, proneptis, abneptis, atneptis)

Patruus Vaterbruder (patruus magnus, propatruus) Amita Vaterschwester (amita magna, proamita.) Avunculus Mutterbruder (avunculus magnus, proavunculus) Matertera Mutterschwester (matertera magna, promatertera) Vitricus Stiefvater, Noverca Stiefmutter, Privignus Stiefsohn, Privigna Stieftochter, Socer Schwiegervater, Socrus Schwiegermutter, Gener Schwiegersohn, Nurus Schwiegertochter oder Schnur, Glos Mannesschwester, Levir Mannesbruder, Fratria Brudersfrau, Patruelis Vaterbrudersohn oder Vaterschwestersohn (Tochter), Consobrinus Muterbrudersohn oder Mutterschwestersohn. Proprior sobrinus (proprior sobrina) Großvater (oder Großmutter) Bruder- oder Schwester-Sohn (Tochter) Consobrini Geschwisterkinder, Comprivigni zusammengebrachte Kinder.

4) In der Schwägerschaft ist die Ehe bis auf eben den Grad verboten, in welchem sie in der Blutsfreundschaft verboten ist, dergestalt, daß, wenn z. E. in Meklenburg der dritte Grad ungleicher Linie in der Blutsfreundschaft verboten ist, solches Verbot sich zugleich von eben dem Grade in der schwiegerlichen Verwandtschaft verstehet.

Anmerk. Es giebt zwar eine affinitatem primi, secundi, tertii &c. generis, wenn man nämlich in

den letztern Fällen durch eine Schwägerschaft in eine neue entferntere Schwägerschaft kommt, da denn nach den folgenden Schematen.

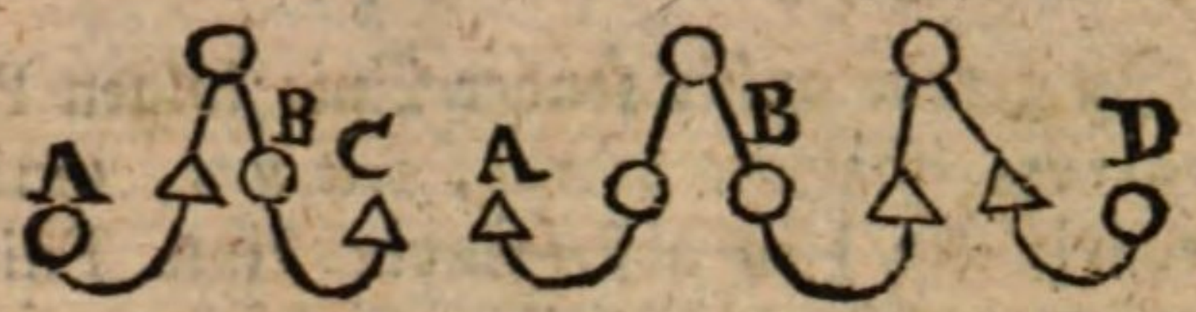

A mit B in der ersten, mit C in der zwoten, mit D in der dritten Art verschwägert ist; da aber schon in dem zweiten genere die Ehe nach den gemeinen Rechten nicht verboten ist, daferne kein Respectus parentelae vorhanden, und selbst auch in diesem leztern Fall sehr leicht dispensiret wird, (s. oben N. 2 in der Anmerk.) so beschränkt man sich hier bloß auf die erste Gattung.

Und die Berechnung der schwiegerlichen Verwandtschaft geschiehet auf die nämliche Weise wie die Berechnung der Blutsfreundschaft. Wer nämlich meiner Frau im ersten Grade der Blutsfreundschaft verwandt ist, der ist mir im ersten Grade der Schwägerschaft verwandt u. s. w. und wie ich meine Mutter nicht heirathen darf, so darf ich auch meine Stiefmutter nicht heirathen.

Die eigentlichen Grade der schwiegerlichen Verwandtschaft werden so gerechnet, daß

auser der **geraden auf- und absteigenden Linie**, in welcher zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln u. s. w. in infinitum, wegen des respectus parentelae, als welcher in der Schwägerschaft eben so wie in der

Bluts-

Blutsfreundschaft beobachtet wird, ohne Ausname die Ehe verboten ist,

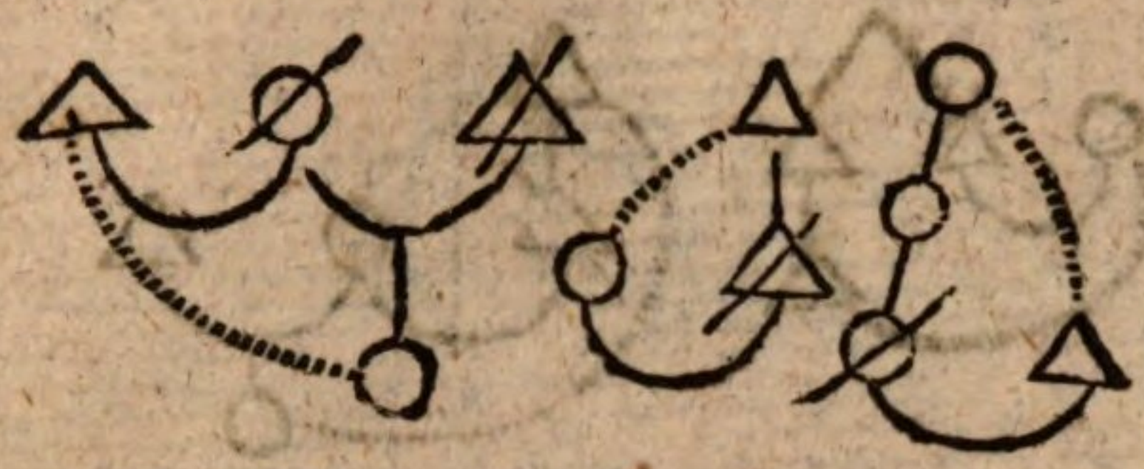

zum Isten **Grade in der Seitenlinie** gerechnet werden der verstorbenen Frauen Schwester oder der Schwester Mann, des Mannes Bruder oder des Bruders Wittwe.

Anmerk. Meines Frauen Brudersfrau (Mannes Schwester Mann) ist mit mir zwar auch im ersten Grade schwiegerlich verwandt, aber nur nach dem secundo genere, weil sie schon meiner Frau nach dem primo genere verschwägert war, folglich ist diese Ehe, zumal kein Respectus parentelæ vorhanden, nicht verboten.

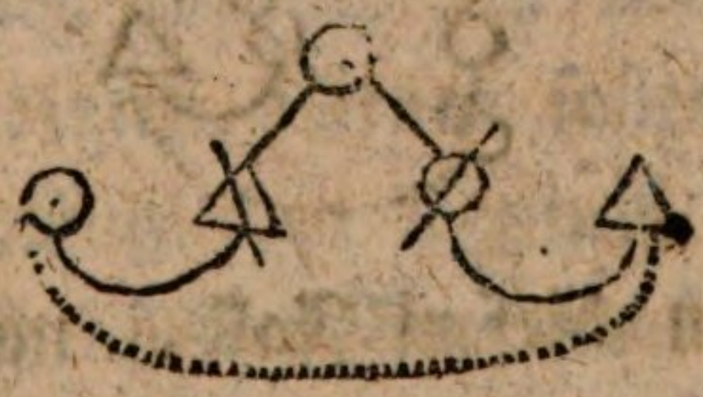

Zum 2ten Grade ungleicher Linie gehören der Frauen Schwester Tochter, der Stief-

mutter Mutter, des Vaterbruders Wittwe u. d. g.

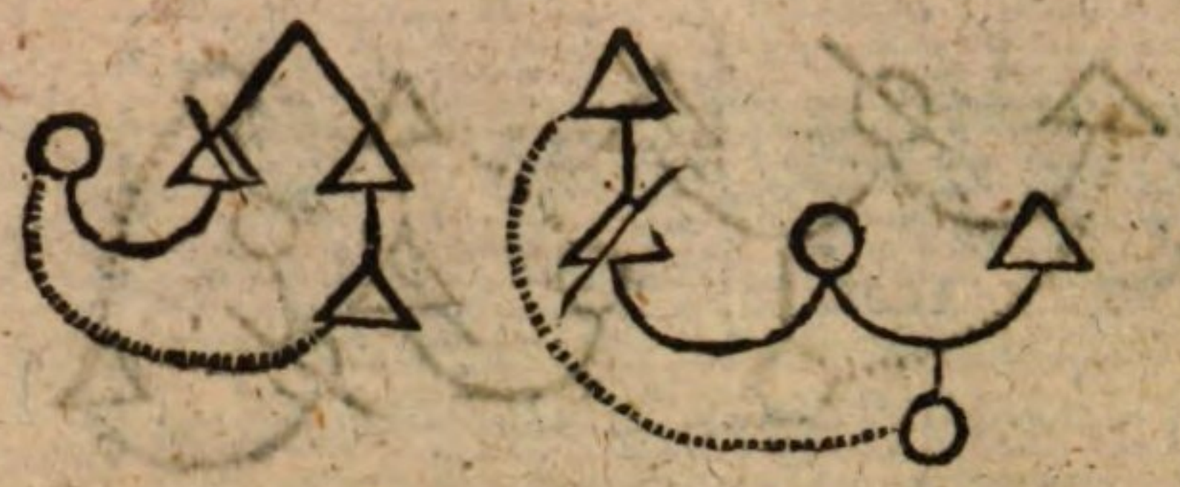

Anmerk. In dem leztern Fall, mit des Vaterbruders Wittwe ist die Ehe durch Herzogliche Verordnung ausdrücklich verboten und soll keine Dispensation erteilet werden. S. §. 261.

Zum 2ten Grade gleicher Linie der verstorbenen Frauen Vaterbrudertochter, der Vaterschwestersohns Wittwe u. d. g.

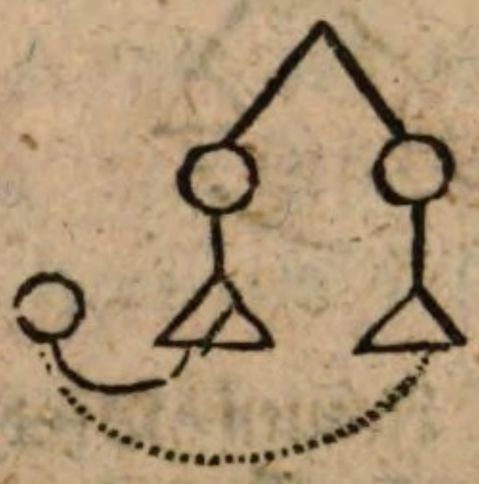

Zum 3ten Grade ungleicher Linie, Großvaterbrudersohns Wittwe u. d. g.

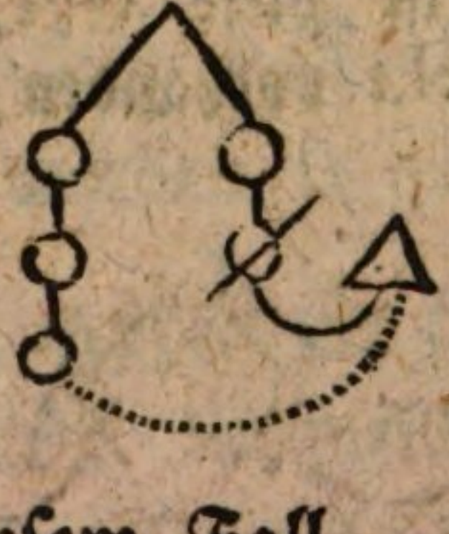

und ist in diesem Fall, nach den Landesgesetzen, noch die Ehe verboten, wenn gleich kein Respectus parentelae vorhanden, der sich in diesem Grade sonst in

dem

dem Exempel mit des Großvaterbruders Wittwe, nach folgendem Schema, befindet.

Im 3ten Grade gleicher Linie, z. E. mit der Frauen Großvaterbruders Enkelin

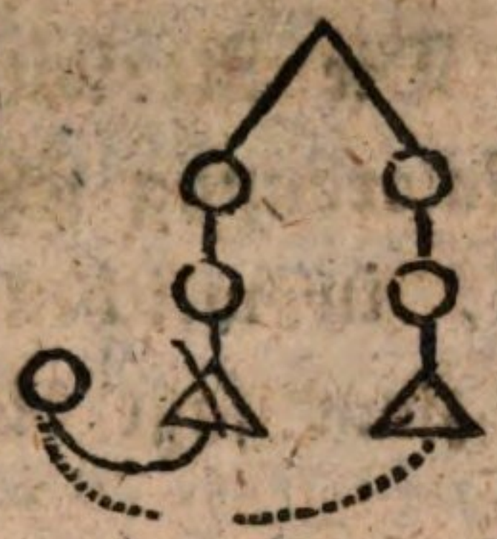

ist, wie nach gemeinen, also auch nach Mecklenburgischen Gesetzen, auch in der Schwägerschaft die Ehe erlaubt.

b) nach Meklenburgischen Landesgesetzen.

§. 258. Nach dieser kurzen Vorausschickung aus den gemeinen Rechten kommen wir nunmehro auf unsere vaterländische Gesetze zurück, und da ist vor allen Dingen geboten, daß die Prediger ihre Gemeinden zuweilen (nach der Revid. K. O. etwa jährlich ein- oder zweimal) in öffentlichen Predigten warnen sollen, bei fehlender eigenen hinlänglichen Kentniß der dispensabeln und nicht dispensablen Verwandschaftsgrade, sich in Eheberedungen mit nahen Verwandten (es sei in der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft) ohne vorherige, der Dispensabilität halber,

von der Obrigkeit oder von dem Beichtvater eingeholte Belehrung nicht einzulassen;

Revid. K. O. und Circularverordn. an die Superint. vom 9. Aug. 1777.

die Prediger selbst aber sollen in zweifelhaften Fällen dieser Art bei dem Superintendenten oder dem Consistorium (oder der Regierung) sich Raths erholen.

Revid. K. O.

§. 259. Die Revidirte Kirchenordnung und die Consistorialordnung setzen nun die eigentlichen Grade feste, in welchen die Ehe verboten seyn solle. Und zwar sagt die Revidirte K. O. p. 258. sqq.

"Von Mägschaft oder Blutfreundschaft.

"Die erste Regel, Alle Vermischungen
"oder Beyliegen zwischen Vater, Tochter,
"Kindeskind. Item zwischen Mutter,
"Sohn und Kindeskind hat Gott unwan-
"delbarlich verboten — — Und diese Re-
"gel in der rechten Linie auf und nieders
"wärts bindet alle Personen.

"Die andere Regel, Alle Vermischun-
"gen und Beyliegen zwischen Brüdern und
"Schwestern, Item zwischen dir und dei-
"nes Vaters, Item deiner Mutter Bru-
"der oder Schwester ist verboten. Daraus
"ist klar, daß niemand seines Bruder oder
"Schwester Tochter nehmen soll, und keine

"ihres

"ihres Bruders oder Schwester Sohn ha-
"ben soll ——

"Die dritte Regel, Wiewol göttliche
"Rechte zugeben, daß zwischen zweien
"Brüder- oder Schwester Kindern eine
"Ehe seyn möge, So ist doch um Zucht
"willen in gemeinen Landrechten dieser
"Grad auch verboten. —— ——

"Auch ist in der Land-Ordnung dieser
"Lande verboten, in tertio gradu in li-
"nea inaequali zu freien. Nemlich du
"solt nicht deines Vaterbruders oder Schwe-
"ster Kindes Kind nehmen, aber in tertio
"gradu lineae aequalis kann die Ehe zu-
"gelassen werden, wie auch in unser Con-
"sistorii-Ordnung dieser gradus zugelas-
"sen ist.

Von Schwägerschaften.

"Die erste Regel, Alle Vermischung oder
"Beiliegen zwischen dir und deiner Frauen
"Mutter und Großmutter. Item, zwi-
"schen deiner Frauen und deinem Vater,
"und seinem Bruder und Großvater.
"Item, zwischen einem Stiefvater und
"Stieftochter. Item einer Stiefmutter und
"Stiefsohn. Item, zwischen dir und dei-
"ner Frauen Stiefmutter. Item, zwi-
"schen deiner Frauen und deinem Stifva-
"ter, ist im göttlichen Gesetz verboten.
"Dieweil denn Fragen fürfallen, ob der

"Stiefvater nach Absterben seiner Frauen, "die Stieftochter nehmen möge, So ist die "Antwort, daß dies ausdrücklich in Gottes "Gesetz verboten ist. Item, der Stiefva- "ter soll auch die Stieftochter nicht nehmen. "Weiter wird gefraget, Ob er müge seines "verstorbenen Stiefsohns nachgelassene Witt- "we nehmen, davon spricht der Text in "Kayserlichen Rechten, daß diese Vermi- "schung oder Beiliegen auch verboten seyn "solle. Digestis, de ritu nuptiarum "L. Uxorem. Diß ist darum anzuzei- "gen, dieweil die Frage oft an die Pasto- "res und Consistoria gelangt.

"Die ander Regel: In göttlichen Ge- "setz ist auch die Vermischung, oder das "Beyliegen verboten zwischen dir und deines "Vaters oder Mutter, Bruders, Frau, und "also zwischen einer Frauen und ihres Va- "ters oder Mutter Schwester Mann.

"Die dritte Regel: In gemeinen Land- "rechten ist aus gutem Grunde, die Ver- "mischung oder die Ehepflicht verboten zwi- "schen dir und deiner verstorbenen Frauen "Schwester, imgleichen zwischen einer Frau "und ihres Mannes Bruder. Ein Mann "soll nicht zwo Schwestern nehmen. Item, "eine Frau soll nicht zween Brüder nehmen. "Der Text im Mose verbeut auch ausdrück- "lich Vermischung oder das Beyliegen zwi- "schen

"schen dir und deiner Frauen Schwester
"oder Bruder Tochter.

"Die vierte Regel: Zween Brüder mü-
"gen zwo Schwestern ehelich haben, als
"Joseph und Cleophas seyn Brüder gewe-
"sen, die haben zwo Schwestern gehabt,
"die Jungfrau Mariam und ihre Schwe-
"ster, also magstu deines Schwagers
"Schwester nehmen —— ——"

Und hiemit stimmet die Consistorialordnung Tit. VIII. im wesentlichen überein, nur noch mit folgendem Zusatz:

"—— —— zum fünften, damit nu diese
"vermischungen und beiliggen, zwischen den
"nächsten Blutuerwandten und Schwege-
"ren, die in Göttlichen Gesetz ausdrücklich
"verbotten, und dauon auch die Natur ein
"Abschew tregt, desto ehrlicher und fleis-
"siger gehalten werden, So haben wir in
"vnser außgegangenen Land und Policey
"ordenung aus gutem grund und mit wol-
"bedachtem Rath, auch andere gradus,
"als zwischen Brüder und Schwester Kin-
"deren, Item zwischen dir und deines ver-
"storbenen Weibs Vaters Bruder Tochter,
"Item, in tertio gradu in linea inaequali
"zwischen dir und deines Vatters Bruders oder
"Schwester Kindes Kind, ꝛc. verboten. — —
"Es sollen auch unsers Consistorii ver-
"ordnete Commissarii, in den vorigen

"verbottenen gradibus vnterscheid halten,
"zwischen den vier ersten, und dem fünfften
"Artikel.

"Dann so etliche personen, innerhalb
"denselbigen im fünffren verbotten gradi-
"bus albereit gefreiet hetten, vnnd in der
"Ehe bei einander sieffen, oder aber nach
"zusagung der Ehe einander die Ehepflicht
"geleistet und beschlaffen hetten, diesel-
"ben sollen, grössern vnrath zuuerhüten,
"umb dieser menschlichen verbott willen,
"nicht wiederumb von einander gescheiden
"werden.

§. 260. Schließlich ist zu merken: Wessen hinterlassenen Mann oder hinterbliebene Frau jemand nicht heirathen darf, wegen zu naher Verwandtschaft mit ihm oder mit ihr, dessen Braut oder Bräutigam darf man nicht heirathen, wenigstens nicht ohne vorgängige Untersuchung und landesherrliche Dispensation, welche leztere, allenfalls auf vorgängige eidliche Erhärtung nicht geschehener fleischlicher Vermischung, ertheilet zu werden pfleget, jedoch in den Fällen, wo der Grad der eigentlichen Verwandtschaft im göttlichen Wort verboten ist (folglich z. E. mit der vorigen Braut Mutter oder Tochter) nicht leicht gegeben wird.

Conf Carpz in Definit. eccles. L. II. T. VI. Def. CVII. CVIII. CXXI. CXXII. CXXIII. in specie das darin angeführte Gutachten der theologischen Facultät zu Rostock.

§. 261. Dispensationen von verbotenen Graden dürfen die beiden Consistorialgerichte zu Rostock und Schwerin (Conf. §. 13.) weiter nicht als in nachfolgenden 13 Fällen erteilen, sondern müssen die Supplikanten allenfals an die Herzogl. Regierung verweisen:

1) mit des Vaterbruders (oder der Vaterschwester) Tochter,
2) mit der Mutterschwester (oder des Mutterbruders) Kind,
3) mit der Frauen Vaterbruders (oder Vaterschwester) Tochter.
4) mit des Mannes Mutterschwester (oder Muttersbruders) Sohn,
5) mit des Vaterschwester (oder Vaterbruder) Sohns Wittwe,
6) mit des Vaterschwester Mans zwoter Frau,
7) mit der verstorbenen Fraueu ersten Manns Schwester,
8) mit der Frauen Bruders Wittwe,
9) mit der Frauen Stiftochter, und umgekehrt
10) mit des Stiefvaters Witwe,
11) mit des Vaterbruders (oder der Mutterschwester) Kindes Kind,
12) mit der Mutterschwester (oder der Mutterbruder) Kindes Kind,
13) mit des Großvaters (oder der Großmutter) Schwester (oder Bruders) Kind.

Rescript an die besagten Consistorialgerichte vom 8. Oct. 1763.

Anmerk. In so ferne einige der vorstehenden Fälle nur zum 2ten genere affinitatis gehören, ist zu conferiren §. 257 sub n. 2. in der Anmerkung in fine.

Ausser diesen vorbenannten Fällen, in welchen auch die beiden Consistorialgerichte Dispensationen erteilen dürfen, pflegt die Herzogl. Regierung, wiewol ungerne und nur nach Beschaffenheit der Umstände, von nachfolgenden verbotenen Graden zu dispensiren:

14) mit des Bruders Witwe,
15) mit der verstorbenen Frauen Stiefmutter,
16) mit der verstorbenen Frauen Schwester,
17) mit der Frauen Schwestertochter,
18) mit der Schwester (oder Bruder) Tochter, imgl. Halbschwester (oder Halbbruders) Tochter, imgl. Bruders (oder Schwester) Stieftochter,
19) mit der Schwester-Tochter-Tochter.

Von dem Fall mit des Vatersbruders Witwe (Mannes Bruders Sohn) urtheilen zwar viele Theologen und Rechtslehrer, daß solcher dispensabel sei,

Respectus parentelae non attenditur in feminis affinibus quae extra familiam nostram existunt, qualis est vidua avunculi. Brückner Decis. matrimonial. C. 5. § 59. n. 3.
Ludewigs gelehrte Anzeigen P. I. p. 746.
Baumgartens Theologische Bedenken, VI. Samml. p. 224. Gebauer de matrimonio cum avunculi vidua per tot. Michaelis von den Ehegesetzen Mosis p. 249.
Strubens rechtl. Bedenk. Th. III. Bed. XLV.

indes-

indessen ist in hiesigen Herzogl. Landen diese Heirat nicht nur mit der Vater (oder Mutter) Bruders Wittwe, sondern auch mit der Vater (oder Mutter) Halbbruders Wittwe verboten, und soll, wenn in diesen Fällen jemand vorher, in Hoffnung dadurch desto eher Dispensation zu erlangen, sich fleischlich vermischen würde, solches keine Dispensation, sondern eine nachdrückliche schwere Bestrafung zur Folge haben.

Circularverordn. an die Superint. vom 14. Dec. 1780. (Conf. §§. 249. 250 u. so viel den Respectum parentelae betrift §. 257 in der Anmerk.)

Und eben so war schon vorher vielmehr noch ein Dispensationsgesuch zur Heirat mit des zweiten Stiefgroßvaters Wittwe aus dem Grunde abgeschlagen, weil dieser Stiefgroßvater mit der rechten Großmutter in würklicher Ehe gelebet.

§. 262. Vor der Copulation soll eine dreimalige Proclamation an 3 hinter einander folgenden Sontägen, voraufgehen, Von der Proclamation.

welches schon in dem Beschluß des Concilii Tridentini Sess. 24. Cap. I. verordnet ist, wo es heißt: Ante matrimonii consummationem trinae denuntiationes in ecclesia fiant, ut si aliqua sublunt impedimenta facilius detegantur.

und im Fall eines binnen der Proclamationszeit angezeigten gesezlichen Hindernisses, wohin aber nur solche Hindernisse, die eigentlich den Ehestand betreffen, nicht aber andere politische Sachen, als z. E. von Schulden, Erbschaften, Diensten u. d. g. zu rechnen, die Copulation (auch wenn die Parteien sich gütlich vergleichen wolten,

Conf.

Conf. §. 239.) vor gerichtlicher Entscheidung nicht geschehen.

Revid. K. O.

Welches in neueren Special-Bescheiden so erläutert worden, daß der Prediger sich an einen blossen Einspruch nicht kehren, sondern den Einspruch machenden Theil zu Ausbringung eines gerichtlichen Inhibitorii an ihn anweisen und so lange, bis ihm ein solches gebracht worden, mit der Proclamation und dem nächst mit der Copulation (wenn nicht besondere und wichtige andere Bewegursachen vorhanden sind, warum die Copulation etwa noch auf ein Paar Tage zu verschieben seyn mögte) ungehindert verfahren solle.

Insonderheit sind der Pastor Friederici zu Prestin unterm 22. Oct. 1772 und der Präpos. Russäus zu Neubukow unterm 28. Jan. 1777 in dieser Maasse beschieden worden.

§. 263. Von solcher dreimaligen Proclamation sind auch die von Adel, ohne besondere Dispensation, nicht ausgenommen, nur daß ihnen die Dispensationen, nach Befinden der Umstände, weder erschweret noch versaget, und höchstens mit 6 Rthl. ausgelöset werden sollen.

Land. Vergl. §. 509.

§. 264. Noch auch die Soldaten.

Verordn. vom 10. Nov. 1763.

§. 265. Inmittelst soll der Prediger dahin sehen, daß die Brautleute keinen zu vertrauten Umgang haben dürfen: Wie denn vor der

Hoch-

Hochzeit Braut und Bräutigen nicht in einem Hause bei einander wohnen sollen.

Rev. K. O.

§. 266. Die Proclamation geschiehet in beiden Kirchspielen, sowol wo die Braut als wo der Bräutigam ist.

Ebend.

Anmerk. In Schwerin ist hierunter eine eigene Observanz. Denn da die Dom- und die Schelf-Gemeine jede einen besondern Kirchensprengel ausmachen (s. hinten im Anhang); so solte eben daher in Fällen, da der Bräutigam in der einen und die Braut in der andern dieser beiden Parochien wohnen, die Proclamation eigentlich in beiden Kirchspielen geschehen. Gleichwie aber in der Verordnung wegen der Parochialgränzen in Schwerin, vom 4. Nov. 1751, befolen ist:

„Was hienächst

„4) Die Trauung anlangt, so soll sich „darunter nach dem Bräutigam gerichtet wer„den. Es soll also derjenige Ehrn Prediger, „zu dessen Gemeine der Bräutigam gehöret, „die Trauung verrichten. (s. hinten im An„hang.)

So ist bei diesen so genau verschwisterten beiden Gemeinen, auch in Ansehung der Proclamation hergebracht, daß man sich hierin gleichfalls nach dem Wohnorte des Bräutigams richtet und nur in der Gemeine, wo dieser eingepfarret ist, geschiehet also die Proclamation.

Uebrigens werden in dieser Absicht die Personen aus den in der Dom-Gemeine eingepfarreten Dörfern nicht als Auswärtige sondern als Einheimische angesehen, von welchen ersteren sonst die angeführte Verordnung vom 4. Novemb. 1751 disponiret:

„Kämen auch

„5) Fälle, da sich auswärtige Personen mit „Einheimischen verheirathen; So soll die Erläu-

„terte

„terte Kirchen-Ordnung (Tit. III. N. 5) hierun„ter Maasse geben und beobachtet werden.
Bericht des Superint. Consist. Raths Martini vom 6. Mai 1780.

§. 267. Die Hauptgesetze, wornach man sich in Mecklenburg in der genaueren Bestimmung der Gränzen der Proclamationsbefugnisse richtet, sind die Stellen der revidirten Kirchenordnung p. 255:

„Weil auch auf den Dörfern Ungleichheit mit Aufbieten und Vertrauungen der Personen, so aus unterschiedlichen Kirchspielen zusammen kommen, dergestalt befunden wird, daß die Abkündigung und Vertrauung an etlichen Orten, in dem Kirchspiel geschiehet, da die Braut ist und doch nicht bleibet, sondern alsbald nach der Vertrauung in ein ander Kirchspiel zur Hochzeit und Wohnstäte geführet wird, an etlichen Orten aber, da die Hochzeit gehalten wird, auch Aufbieten und Vertrauung geschiehet; So soll hinfort auch in diesem Stück Gleichförmigkeit allenthalben gehalten werden. Also, daß wo die Hochzeit gehalten wird, und die jungen Eheleute wohnen sollen, daselbst in dem Kirchspiel man sie auch vertrauen soll, Jedoch müssen sie in beiden Kirchspielen aufgeboten und abgekündiget werden, nach gewöhnlicher Form.„

und der erläuterten Kirchenordnung Tit. III. n. 5.

„Es

„Es soll aber die Proclamation geschehen beides, wo der Bräutigam und wo die Braut ist.„

Da diese angeführte Gesetz-Stellen verschiedentlich gemißdeutet werden wollen, so sind über den eigentlichen Sinn, von Serenissimo die Erachten gesamter Superintendenten eingezogen worden, nach welchen, in Grundlage richtiger Grundsätze des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts und approbirter Landes Observanz, keine andere Erklärung statt hat, als wie solche in den folgenden §§phis bis §. 276 inclusive enthalten und auseinandergesezt ist; wornach bei Herzogl. Regierung auch jederzeit erkannt und verfahren wird.

§. 268. Zuvörderst ist die Regel, daß die Proclamation in beiden Kirchspielen geschehen müsse (§§. 266 und 267), von dem Fall zu verstehen, wenn binnen den 3 Proclamationswochen, welche der Copulation voraufgehen (§. 262), Braut und Bräutigam jeder Theil anfänglich noch ihren besondern Wohnort in solchen unterschiedenen Kirchspielen haben. Wo der Bräutigam oder die Braut sich zu der Zeit und in der Woche nicht mehr aufgehalten hat, als an dem darauf folgenden Sontage die erste Proclamation geschehen, da darf der Prediger des Orts sich keine Proclamationsbefugnisse anmaassen, weil die Kirchspielsgerechtsame mit demjenigen Augen-

blick aufhören, in welchem das Kirchspielskind aus dem bisherigen Kirchsprengel austritt.

Nach vielen in Krafft gemeiner Bescheide ergangenen Verordnungen, womit auch die erläuterte Kirchenordnung Tit. III. n. 5. (s. §. praeced.) übereinstimmet, da es heißt: beides wo der Bräutigam und wo die Braut ist (nicht: wo sie zulezt gewesen ist.)

Insonderheit sind hiernach beschieden der Pastor Behrens zu Westenbrügge d. 4. Dec. 1776, der Superint. Friederich zu Sternberg d. 11 Nov. 1779, der Präpos. Floerke zu Bützow d. 1. Dec. 1780, die Prediger zu Neustadt d. 2. Mai 1781 u. a. m.

§. 269. Wovon jedoch der Fall ausgenommen ist, wenn Brautleute sich vor der Proclamationszeit Kirchenordnungswidrig zusammengeben, als in welchem an sich verbötlichen Fall dennoch die Proclamationsgebür auch an den Prediger der unmittelbar vor der Proclamationszeit verlassenen Gemeine zu entrichten und das Brautpaar nicht eher zu copuliren ist, bevor solche Entrichtung der Proclamationsgebür bescheiniget worden.

§. 270. Da aber auch selbst durch die Kirchenordnungmässige Proclamation, wenn solche der Regel nach, in den Gemeinen geschiehet, in welchen die Brautleute sich zur Zeit der Proclamation aufhalten, nicht allemal mit Gewißheit auszuforschen stehet, ob diese sich nicht etwa schon anderwärts in Sponsalien eingelassen haben möchten; So ist, zu möglichster Abwendung böslicher Hintergehungen in ehlichen Verlobungssachen, den

Predi-

Predigern zur besondern Pflicht vorgeschrieben, daß, wenn Personen sich bei ihnen zur Proclamation und Copulation anmelden, die kurz vor der Proclamationszeit noch in andern Kirchspielen, ihren wesentlichen Aufenthalt gehabt, der copulirende Prediger vor der Proclamation die Brautleute genau befragen solle, an welchen Orten sie sich zulezt aufgehalten haben, ihnen dabei scharf ins Gewissen rede: Ob auch daselbst der eine oder die andere von ihnen in einer andern Verlobung verwickelt sei, und, wenn sie dies verneinen, ihnen ankündige, daß im entdeckten widrigen Fall der schuldige Theil in eine schwere Geld- oder Leibesstrafe verfallen, wie auch zu einer an die in früherer Verbindung schon gestandene und jezt hintangesezte Person zu leistende sattsame Genugthuung gehalten sei, und wol gar, nach Befund der Umstände, die vorhabende Ehe werde für nichtig erkläret und wieder aufgehoben werden. Solche von ihm vorschriftsmässig geschehene Nachforschung, Andeutung und Warnung soll der Prediger schriftlich zum etwanigen künftigen Gebrauch anzeichnen, und solchen Aufsatz verwahrlich aufbehalten.

Circularverordn. an die Superint. vom 27. Jun. 1783.

§. 271. Wo sich Brautleute zur Zeit der Proclamation nicht wesentlich aufhalten, gesezt auch daß sie ihren vorigen Ort nur erst kurz vor der Proclamation verlassen hätten, daselbst dürfen sie, nach dem vorbesagten, auch nicht proclamiret werden.

Wenn also zwo verlobte oder ex post noch zu verlobende Personen aus zwo verschiedenen Gemeinen, die an einem dritten Orte sich eine Zeitlang aufgehalten haben, jedes nach seiner Heimat zurückkehret, weil z. E. ihre Dienstjahre abgelaufen sind ehe es zur würklichen Verehelichung kommen kann, so sind dieselben nicht schuldig, sodann, wann es nun zu ihrer wirklichen Hochzeit an einem oder dem andern Orte ihrer Heimaten komt, noch ausser den Proclamationen an den Orten der beiderseitigen Heimaten, sich an dem vorerwähnten dritten Orte ihres vormaligen gemeinschaftlichen Aufenthalts ebenmässig proclamiren zu lassen. Jedoch muß der copulirende Prediger besonders in diesem Fall dasjenige beobachten, was nach dem §. 270 ihm zur Pflicht gesetzet ist.

Gedachte Circularverordn. an die Superint. vom 27. Jun. 1783.

Anmerk. Unter wesentlichem Aufenthalt wird hier ein solcher Aufenthalt verstanden, da eine Person nicht bloß zum Besuch, sondern in der Absicht oder Eigenschaft sich irgendwo persönlich aufhält, weil sie dorten entweder ordentlich wohnet, oder in ordentlichem Dienst stehet, oder auch sich ordentlich eingemietet hat, und ihren Erwerb durch Handarbeit oder sonst auf andere ehrliche Weise dorten suchet.

§. 272. Wo sie sich aber zur Zeit der Proclamation wesentlich aufhalten, daselbst müssen sie proclamiret werden, wenn auch dieser Aufenthalt nur kurz und auf die Proclamationszeit eingeschränket wäre.

§. 273.

§. 273. Hiernächst ist weiter zu merken: Wenn Brautleute zugleich in mehrern Gemeinen ihr Wesen und Handthierung haben, so dürfen sie dennoch nur in derjenigen proclamiret werden, wo sie sich zur Zeit der Proclamation würklich aufhalten und Hochzeit machen.

§. 274. Brautleute sind nicht schuldig in derjenigen Gemeine, wohin sie sich erst nach vollzogner Hochzeit zu wohnen begeben wollen, sich proclamiren zu lassen, gesetzt auch daß sie vor der Proclamationszeit in derselben zwar ihren wesentlichen Aufenthalt (§. 271.) gehabt, aber diese Gemeine auch schon vor eben dieser Zeit der Proclamation verlassen haben.

§. 275. Wenn jemand von der Proclamation dispensiret wird, so muß er doch nichts desto weniger dem Prediger die Proclamationsgebür bezalen.

§. 276. Dies findet auch dann statt, wenn Brautleute binnen den 3 Wochen, welche der Copulation voraufgehen, ihren Wohnort verändern. Wer eine Dispensation erlangt hat, sich entweder gar nicht, oder etwa ein für allemal proclamiren zu lassen, der muß dem Prediger, in dessen Gemeine er sich zu der Zeit wesentlich aufhielt, als die 3 Wochen vor der Copulation vorhergehend ihren Anfang nahmen, dennoch die Proclamationsgebür entrichten, wenn er gleich zur Zeit der Copulation sich nicht mehr in dessen Gemeine befindet.

§. 277. Die Proclamationsgebür an sich richtet sich nach der Observanz in der Gemeine, in welcher die Proclamation geschiehet, dergestalt, daß Brautleute, die aus einer Gemeine her sind, wo diese oder jene Abgabe gebräuchlich ist, deswegen doch nicht schuldig sind, eben diese Abgabe an den Prediger der andern Gemeine zu erlegen, wo sie sich proclamiren lassen, daferne solche Abgabe nicht daselbst ebenfals üblich ist. Aber auch umgekehrt müssen sie an dem Orte, wo sie sich proclamiren lassen, die daselbst etwa herkömmliche höhere Gebür entrichten, wenn gleich solche in ihrer Heimat nicht gewöhnlich ist.

§. 278. Wie ein jedes evangelisch-lutherisches Brautpaar (§. 268 seqv.) also soll auch ein jedes Katholisches Brautpaar sich zwar in den evangelischen Kirchen, aber nicht an den Orten, wo Braut und Bräutigam sich in der leztvorhergehenden Zeit vor der Proclamation aufgehalten (wie bisher in der Verordnung an die Katholischen Patres hieselbst vom 23. Nov. 1773 befolen gewesen), sondern wo sie sich zu der Zeit, da die Proclamation geschiehet, wesentlich aufhalten, gegen Erlegung der bei evangelisch-lutherischen Brautleuten gewöhnlichen Proclamationsgebüren, proclamiren lassen. Wohnten auch die Brautleute, einer oder beide, zur Zeit der Proclamation hier in Schwerin, mithin an dem Orte der katholischen Kirche selbst, daß also die Proclamation hier in Schwerin geschehen müste; so ist

gleich-

gleichwol die Proclamation nicht bloß in der katholischen, sondern daneben auch in der lutherischen Kirche desjenigen Kirchsprengels, zu welchem der Proclamandus ausserhalb seiner sonstigen Religionsübung gehöret, erforderlich: Und sollen die Patres ohne beigebrachtes Zeugniß der gedachtermaassen geschehenen Kirchenordnungs- und Constitutionsmässigen Proclamation, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, niemanden copuliren.

Erläuterte Verordn. an die katholischen Patres hieselbst vom 27. Jun. 1783.

§. 279. Hier in Schwerin darf kein Handwerker, welcher bürgerliche Narung treibet und sich häuslich niederlässet, proclamiret noch weniger copuliret werden, bevor er mittelst Producirung seines Bürgerscheins dargethan hat, daß er das Bürgerrecht hieselbst gewonnen habe;

Verordn. an die hiesige Ehrn Geistlichkeit vom 17. Nov. 1762.

welches aber bisher auf solche nicht ausgedehnet ist, die bloß als Gesellen bei ihren Meistern arbeiten und überall keine bürgerliche Narung treiben.

Von Brautkranz u. der Bekränzung der Bräute.

§. 280. Den Brautkranz zu tragen, ist geschwächten Personen nicht erlaubt, weil er ein Zeichen der Jungferschaft seyn soll.

Can. illae autem famulae 32 quaest. 5 und ist hierüber mit mehrerm nachzulesen Carpz. Definit. eccl. L. II. T. XIV. Def. CCXXXVII.

Es ist daher einer Person, von der es ganz offenbar ist, daß sie schon ein Kind gehabt oder haben soll, der Kranz von den Predigern nicht zu verstatten; sie selbst aber macht sich durch Tragung des Kranzes der ihr nicht zukomt, straffällig.

§. 281. Was die Bekränzung der Bräute und die auf dem Lande dafür gewöhnliche Erleguiß betrift, soll der Braut freistehen, ob sie sich von der Predigerfrau an dem Wohnorte des Bräutigams und an dem Orte der Copulation oder an dem Wohnorte der Braut den Kranz aufsetzen lassen will, und nur an dem Orte, wo dies von ihr geschiehet, hat sie dafür das herkömmliche zu bezalen.

Verordn. vom 20. Jan. 1772.

Adlichen Herrschaften aber stehet frei, ihre unterthänigen Bräute selbst aufzupuzen, und in dem Fall kann die Pastorin nichts begehren.

Von der Copulation.

§. 282. In Ansehung der Copulation dienet wiederum die in §. 267 angeführte Stelle der revidirten Kirchenordnung zur Norm, wo es heißt:

„Weil auch auf den Dörfern Ungleichheit mit Aufbieten und Trauungen der Personen, so aus unterschiedlichen Kirchspielen zusammen kommen, dergestalt befunden wird, daß die Abkündigung und Vertrauung an etlichen Orten in dem Kirchspiel geschiehet, da die Braut ist, und doch nicht bleibet, sondern alsbald nach der Vertrauung in ein

ander

ander Kirchspiel zur Hochzeit und Wohnstäte geführet wird, an etlichen Oertern aber, da die Hochzeit gehalten wird, auch Aufbieten und Vertrauung geschiehet; So soll hinfort auch in diesem Stück Gleichförmigkeit allenthalben gehalten werden. Also, daß wo die Hochzeit gehalten wird und die jungen Eheleut wohnen sollen, daselbst in dem Kirchspiel man sie auch vertrauen soll."

in Verbindung mit folgender Stelle der erläuterten Kirchenordnung Tit. III. n. 5.

„Die Copulation soll dem Prediger gehören, in dessen Kirchspiel das Hochzeit-Fest den ersten Tag zur künftigen Ehe gehalten werden soll, und soll die Wahl bei den Brautleuten, und denen so die Ausrichtung thun wollen, hinfort ohne Widerspruch stehen, doch so, daß es entweder in des Bräutigams oder der Braut, oder höchstens der Eltern oder Vormünder Kirchspiel sei, und sollen die Zeugnisse der geschehenen Proclamation allezeit vorgezeiget werden. Falls aber ein Teil irgendwo seine Wohnung schon hat, und dahin auch den andern Teil haben will, und also seiner Bequemlichkeit halber anderswo die Copulation suchet, soll er seinen Pastorem dem Herkommen nach, vergnügen, und die Gebühr ihm nicht entziehen."

§. 283. Zufolge dieser gesezlichen Vorschriften, und der darüber ohnlängst erforderten und erstatteten Gutachten der sämtlichen Superintendenten, stehet nach der Grundsäzen der Herzogl. Regierung, bei solchen in zwo verschiedenen Gemeinen abgesondert lebenden Brautleuten, von denen kein Teil irgendwo seine Wohnung schon hat und wohin er nicht auch den andern ziehet, die Wahl, ob sie an dem Orte oder in dem Kirchspiel des Bräutigams oder der Braut Hochzeit geben wolten, und nur da, wo die Hochzeit wird und wo sie folglich copuliret werden, nicht aber auch an dem andern Orte, müssen sie die Copulations- sondern an lezterem Orte nur bloß die herkömmlichen Proclamationsgebüren erlegen, bei welchen also das Opfer, und was sonst für die Copulation, nach der Observanz des Orts besonders bezalet wird, wegfällt.

§. 284. Falls aber ein Teil irgendwo seine Wonung schon hat und dahin auch den andern Teil haben will, so muß auch daselbst die Hochzeit gehalten werden, oder, wenn ein solcher seiner Bequemlichkeit halber anderswo, es sei an dem Orte des andern Teils von den Brautleuten, oder wo es sonst ausserhalb wolle, die Copulation suchet, so muß er nichts destoweniger seinen ordentlichen Prediger, dem Herkommen nach vergnügen und die Gebür ihm nicht entziehen.

Doch ist das nur von solcher Wohnung zu verstehen, die man schon jezt zur Zeit der Copulation

tion wesentlich inne hat, nicht die man erst nach der Hochzeit beziehen will, wenn sogar auch schon Mobilien dahin gebracht wären.

Anmerk. In Schwerin geschiehet die Copulation von den Predigern der Parochie, zu welcher der Bräutigam gehöret. Verordn. wegen der Parochialgränzen in Schwerin vom 4. Nov. 1751. n. 4. (§. 266 in der Anmerk.)

§. 285. Wenn ein Knecht ꝛc. der an einem Orte dienet und auch daselbst in Diensten bleibet, sich mit einem Mädchen in einem andern Kirchspiel verlobet, die auch an ihrem Orte in Diensten bleibet, und diese Leute an dem Ort des Bräutigams oder der Braut Hochzeit machen, nach der Hochzeit aber der eine Teil an seinen Ort zurück gehet und der andere auch bleibet, wo er ist; So kommen beiden Orts Predigern nicht allein die Proclamations- sondern auch die Copulationsgebüren zu, weil beide Brautleute ihren wesentlichen Aufenthalt, jeder Teil für sich besonders, haben und behalten.

§. 286. Unter dem Orte wo die Hochzeit oder das Hochzeitfest gehalten wird, wird der Ort der Copulation verstanden. Wenn also ein Paar Brautleute sich an ihrem Wohnorte copuliren lassen, gleich nach der Copulation aber fahren sie beide nach einem fremden Kirchspiel, und halten etwa bei einem ihrer Verwandten daselbst den Hochzeit-Schmaus, so kann der Prediger dieses leztern Orts keine Copulationsgebür verlangen.

§. 287.

§. 287. Wenn beide Brautleute katholisch sind, so werden sie von den katholischen Patribus copuliret. Ist aber ein Teil lutherisch, so dürfen die katholischen Patres sie nicht copuliren, sondern die Copulation geschiehet alsdann von dem competirenden lutherischen Prediger. Dieser aber muß vorher von dem Brautpaar eine vor Zeugen abzugebende Erklärung fordern, daß die aus dieser Ehe entspriessenden Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden sollen, und vor abgegebener solcher Erklärung, oder bei deren Verweigerung, muß er mit der Copulation nicht verfahren.

Verordn. an die hiesigen katholischen Patres, und an den Superint. Menkel, vom 14. April 1764.

Insonderheit erging in Ansehung der Heiraten unterschiedener Religionsverwandten bei den Herzogl. Truppen schon eine ähnliche Verordnung unterm 10. Nov. 1763, nach welcher die Verlobten, wenn sie die Erklärung wegen ihrer zu erzeugenden Kinder abzugeben sich weigern würden, zu ihrer Verheirathung erst eine Dispensation auszubringen haben solten.

§. 288. Wenn Brautleute, auf erhaltene Dispensation, sich ausserhalb des gehörigen Orts (§§. 283 u. 284) trauen lassen, so müssen sie dennoch an den eigentlich competirenden Prediger die Copulationsgebüren bezalen.

§. 289. Auf eine Vergütung des Opfergeldes aber hat ein Prediger, der nicht würklich

die

die Copulation verrichtet, in keinem Fall, es mag ihm die Copulation entweder nicht von Rechtswegen zugekommen seyn, oder es mag solche durch Dispensation einem andern Prediger seyn übertragen worden, einen rechtlichen Anspruch zu machen.

§. 290. Wenn ein Reformirter hiesigen Landes sich mit einer auswärtigen Person ausserhalb Landes trauen lässet, so sind die lutherischen Prediger seines Orts die Trauungsgebüren zu begehren nicht berechtiget.

Respons an das Salzwerksgericht zu Sülz vom 28. März 1780.

§. 291. Fremde und unbekante Leute sollen die Prediger nicht leichfertig ohne höhere Resolution hintrauen.

Revid. K. O.

Solche Resolution kann natürlicher Weise am sichersten nur unmittelbar bei der Herzogl. Regierung nachgesuchet werden, wo von Fremden im Lande sich aufhaltenden Personen wahrscheinlich allemal die beste Kentniß vorhanden ist; ob es gleich sonst auch nicht unrecht ist, sie bei dem Herzogl. Consistorialgerichten nachzusuchen, die aber doch, wegen der ihnen unbekanten, mit auswärtigen Staaten vielleicht subsistirenden Conventionen ꝛc. sehr oft in der Verlegenheit seyn würden, erst bei der Herzogl. Regierung anzufragen.

Bei Erteilung solcher Resolution wird vor allen Dingen darauf gesehen, ob einer schon einige

ge Jahre hier im Lande gewesen, oder erst neulich angekommen sei.

Im erstern Fall hat es mit einer willfährigen Resolution eben keine Schwürigkeiten, jedoch wird von der dreimaligen Proclamation nicht leicht etwas nachgelassen. Ist es ein fremder vor einigen Jahren ausgetretener leibeigener Unterthan, Deserteur u. d. g., der copuliret zu werden verlanget, ohne hinlängliche Atteste herbei schaffen zu können, so pflegt noch ausser der dreimaligen Proclamation zur Bedingung gemacht zu werden:

daß ein solcher dem Prediger, auf ernstliches Zureden, in Gegenwart zweier Zeugen, an Eides Statt versichere, wasmaassen er weder verehelichet, noch durch Sponsalien jemanden anders verbunden sei; und daß der Prediger solche Versicherung zu seiner etwanigen künftigen Legitimation, in Gegenwart solcher Leute niederzuschreiben und aufzubewahren habe. (Conf. §. 270.)

Im letzteren Fall hingegen, wenn einer erst neulich hier im Lande angekommen ist, oder bloß hieher kommt, um sich hier im Lande copuliren zu lassen, wird auf die beizubringende Bescheinigung aus seiner Heimat, daß er daselbst nicht verehelichet noch in Sponsalien verwickelt sei, und wenn es ein junger Mensch ist, von dem zu vermuthen stet, daß er noch Eltern oder Vormünder am Leben habe, zugleich auf die Beibringung des Consensus von seinen Eltern oder Vormündern zu seiner

ner

ner vorhabenden Heirat, strenger bestanden, und pflegt besonders in Ansehung des leztern responsiret zu werden:

daß lediglich unter dem Beding solcher zuvor einzuholenden Einwilligung demnächst die Copulation, nach vorgängiger ordentlicher dreimaligen Proclamation verstattet werden solle.

Auf die Beibringung einer Bescheinigung, daß man in seiner Heimat nicht verehelichet noch verlobet sei, wird nur besonders alsdann gedrungen, wenn eine Dispensation von der Proclamation begehret wird. Allenfalls pflegt die Herzogl. Regierung sich auch wol an einer, etwa von 300 Rthlr. bis auf 1000 Rthlr. zu leistenden, Caution, mit eventueller Verwillkürung der Annullirung der Ehe, zu begnügen. Selbst bei Brautleuten die hier aus dem Lande gebürtig und von jeher in denenselben wohnhaft sind, wird von Herzogl. Regierung eben diese Vorsicht genommen und neben der Dispensation von aller Proclamation, jedesmal ein Respons an den Supplicanten des wesentlichen Inhalts erkannt:

Es erfolgete zwar die gebetene Dispensation hieneben; Würde sich aber über kurz oder lang veroffenbaren, daß von einem oder dem andern Teil der Brautleute eine anderweitige Eheberedung verheimlichet worden, so solte auf solchen Fall die vollzogene Ehe nicht nur, mit Vorbehalt des

einem

einem Dritten zustehenden Rechts, hiedurch zum voraus für null und nichtig erkläret, sondern darneben auch der schuldige Teil in eine Strafe von . . . . Rthlr. (in eine schwere willkürliche Geld- oder Leibesstrafe) unabbittlich verfallen seyn.

Sind die Brautleute leibeigene Unterthanen aus einem solchen Lande, mit welchem die hiesigen Herzogl. Lande in Convention zu wechselseitiger Auslieferung entlaufener leibeigener Unterthanen stehen, wie z. E. zwischen den hiesigen Herzogl. Landen und der Königl. Schwedisch-Pommerschen Regierung zu Stralsund dies der Fall ist, so wird dem Mandato de copulando gewöhnlich eingerückt:

dem Copulando vorher die Verlegenheit zu Gemüte zu führen, welche entstehen würde, wenn er über kurz oder lang würde reclamiret werden, als auf welchen Fall die Absicht nicht wäre, ihn eines ungerechten Schutzes zu versichern. Liesse derselbe sich nun durch solche Andeutung von seinem Vorhaben nicht zurück bringen, so wäre alsdann mit dreimaliger Proclamation und demnächst mit der Copulation zu verfahren.

Doch wie gesagt; obgleich alles vorbesagter maassen gehalten zu werden pfleget, so muß und darf doch kein Prediger ohne vorherige Anfrage bei der Herzogl. Regierung oder wenigstens bei dem Herzogl. Consistorium und darauf erfolgte Reso-

lution,

lution, hierunter für sich etwas vornehmen, sondern ein jeder specieller Fall solcher Art erfordert erst einen speciellen höhern Bescheid.

§. 292. Vielmehr sollen sie, bei schwerer Ahndung, keine Personen, die nicht ihre Pfarrkinder sind, ohne eine hierauf ausdrücklich gerichtete Dispensation, copuliren.

Circularverordn. an die Superint. vom 13. Jul. 1778.

§. 293. In solchen Dispensationen ist allemal die Bescheinigung der an die competirende Geistlichkeit geschehenen Berichtigung der Jurium stolae vorzubedingen; welches bei der Herzogl. Regierung auch beständig beobachtet wird. Wäre diese Clausel aber in der Dispensation auch vergessen oder übergangen, so versteht sie sich doch von selbst als stillschweigend darin enthalten.

§. 294. Ausser diesem Punkt, müssen die Prediger die Dispensationen, welche ihnen produciret werden, genau und wohlbedächtlich erwägen, mithin dieselben nicht weiter und auf nichts anders, als was dieselben würklich enthalten, ausdehnen.

Ebend.

§. 295. In allen zweifelhaften Fällen in Ehesachen, es sei in Ansehung des fehlenden Consenses, oder verbotenen Grades, oder worin es sonst wolle, müssen die Prediger jedesmal erst Resolution einholen, und sich nie selbst darin zu Richtern machen.

Revid. K. O.

§. 296. Die Personen selbst, die sich Kirchenordnungswidrig ausserhalb Landes trauen lassen, oder solches veranstalten, pflegen, nach Befinden, und Beschaffenheit der Personen, wenn es geringe Leute sind, mit 14 tägigem oder 3 wöchigem Gefängniß bei Wasser und Brod, sonst aber verhältnißmässig an Gelde, bestraft zu werden.

§. 297. Soldaten, als Soldaten, wenn sie nämlich nicht dabei würkliche Bürger, oder blosse Enrollirte sind, die nicht einmal zur järlichen Exercierzeit bei der Compagnie Dienste leisten, sondern wenn sie würklich in Diensten und etwa nur bloß auf eine Zeitlang beurlaubt sind, es sei auf dem Lande oder in der Stadt, bezalen an Copulationsgebüren, nach hergebrachter Observanz, mehr nicht als anderthalb Rthlr.

Resolut. im Betreff der Beschwerden der Prediger zu Dömitz wegen der Jurium stolae von Militaribus.

§. 298. An Sonn- und Feiertagen, imgleichen des Sonnabends, wie auch in der Fasten zwischen Invocavit und Ostern, nicht weniger zwischen dem andern Sontage nach dem Advent und Weihnachten, auch in der Woche darin die hohen Feste, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, einfallen, sollen keine Hochzeiten gehalten werden.

Polizeiordn. von 1572, Renov. Gesinde- und Tagelöhner-Ordn. von 1654, Interims Polizeiordn. von 1661, Revid. K. O. Erläut. K. O. Verordn. vom 26. März 1693, 13. Dec. 1701 u. 14. Nov. 1782. (Conf. §. 34. c.)

§. 299.

§. 299. Insonderheit sollen bei Hochzeiten der Domanial-Unterthanen sowol als der Unterthanen in den Ritter- und Landschaftlichen Gütern, sie seyn Viertel-Halb- oder Vollhüfner, niemalen über 14 Personen, den Prediger und Küster ausgeschlossen, zum Essen geladen, nicht mehr als ein Tag dazu angewandt, nicht mehr als überhaupt 3 Gerichte vorgesezt, auch nicht mehr als eine Tonne Bier dazu angeschaffet werden, bei 10 Gülden und nach Befinden noch härterer Geld- oder Leibesstrafe: Und es soll von der Obrigkeit, den Pensionarien, den Schulzen, und übrigen Befehlshabern, über diese Verordnung genau gehalten, im Uebertretungsfall die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt vollzogen, auch alles was über die erlaubte Maasse an Getränk gefunden wird, sofort confisciret und zum Besten nothleidender Unterthanen angewandt werden, bei jedesmaliger unabbittlicher Strafe von 20 Rthlr. (Conf. §§. 225 u. 311.)

Patentverordn. in Ansehung der Herzogl. Domainen vom 10. Jul. 1750, 23. Oct. 1756. u. 30. Dec. 1769.

Erweiterte Constitut. (auf die Ritter- und Landschaftl. Güter sich mit erstreckend) vom 26. März 1782, die Abstellung der Misbräuche bei den Kirchgängen, Verlöbnissen, Hochzeiten ꝛc. betreff.

Auch ist in den Herzogl. Domainen den leibeigenen Amtsunterthanen sowol als freien Leuten, mittelst der gedachten Verordnung, alle Musik bei ihren Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. es sei unter welchem Vorwand es wolle, verboten, bei

gleicher Strafe von 10 Gülden, und nach Befinden noch härterer Geld- oder Leibesstrafe.

Uebrigens soll Fiscalis Consistorii zwar nach wie vor über die Contraventionsfälle in diesem Betref zu vigiliren haben, jedoch nur zu dem Ende, damit er die säumigen und in diesem Stück pflichtvergessenen Beamte bei der Herzogl. Regierung denunciire, um von daraus die verwirkte Strafe von 20 Rthlr. beizutreiben, wovon ihm sodann die Competenz nebst den Kosten für die Denunciationsschrift vergütet werden soll.

Erläuterungs-Circular an die Beamte vom 21. Jul. 1774 u. Rescript an das Consistorium de eod.

Von anderweitigen Verheirathungen.

§. 300. Es sollen keine Personen, die zur andern Ehe schreiten, proclamiret oder copuliret werden, bevor sie mit den Kindern voriger Ehe auseinandergesetzet und diesen Vormünder bestellet worden.

Constitut. vom 18. Febr. 1771. (Conf. §. 169.)

§. 301. Im ganzen Trauerjahr sollen die Witwen und im halben Trauerjahr die Witwer, ohne Dispensation, sich nicht wieder verheiraten.

Erläut. K. O.

l. librorum 11. ff. de his qui notantur infam. l. 2. C. de secund. nupt.

Hievon sind, nach einer Verordnung vom 10. Nov. 1763, auch die Soldaten nicht ausgenommen.

Von Ehestreitigkeiten u. Ehescheidun-

§. 302. Unterm 24. Aug. 1776 ward den gesamten Stadtgerichten durch eine Circular-

verord-

verordnung befolen: Nicht nur die Vergehungen der Eheleute gegen einander gehörig zu beahnden, sondern auch dem eigenmächtigen Voneinanderlaufen derselben zu steuren, und solche Eheleute dahin anzuhalten, daß, wenn sie länger bei einander wohnen zu können nicht glauben, sie sich bei der Behörde melden und rechtliche Verfügungen ausbringen müssen.

§. 303. Wenn eine Ehescheidung wegen fortwieriger Zänkereien unter den Eheleuten und gänzlicher Unversöhnlichkeit nothwendig wird, so wird bei derselben zugleich, bevorab nach ausdrücklicher höchster Herzogl. Willensmeinung, welche der hiesigen Herzogl. Justizcanzelei unterm 22. Dec. 1777 zu erkennen gegeben worden, derjenige Teil der Eheleute, der durch sein Betragen dazu Anlaß gegeben, gestraft. So ward nämlich in einer Ehestreitigkeitssache des Webers Schmidt und seiner Ehefrau zu Pampow von der gedachten Herzogl. Justizcanzelei verabscheidet:

daß, bei der so gänzlich unzuhebenden, actenmässig von Beklagtem (Schmidtschen Ehemann) ganz vorzüglich veranlasseten Unversöhnlichkeit, zur Verhütung öffentlichen Scandali, zwar eintretenden Umständen nach, die Ehe aufgehoben, dahingegen aber Klägerin ihres ihr zu Schulden kommenden Anteils dieser Irrungen wegen, mit einer vor der Hand und bis nach geendigtem Ammen Dienst auszusetzenden, von

den hiesigen Beamten sodann zu exequirenden Gefängnisstrafe von 14 Tagen, Beklagter hingegen mit einjähriger Zuchthausstrafe beleget —— —— werden solle,

welcher Abscheid auch demnächst, wegen mehrmalen zwar angelobter aber nie erfülleter gründlichen Aussöhnung, vollzogen ward, ohngeachtet der Mann die Frau lieber wieder zu sich nehmen wolte.

Von Edictal-Citationen in Ehesachen.

§. 304. Durch ein Rescript an das Herzogl. Consistorium vom 17. Aug. 1774 wurden die §§. 34 und 35 des sogenannten Interims-Reglements für das Consistorium vom 2. April 1755 (s. §. 14) dahin erläutert, daß in Ehesachen, anstatt der 3 vollen Monate in den Edictal-Citationen die gewöhnlichen sonstigen 9 Wochen substituiret werden, und daß ad §. 35. des besagten Interims-Reglements es genügen solte, wenn anstatt des Klägers auch nur dessen Sachwald erscheine, und nebst der Reproduction der Edictal-Citationen um die Publicirung der Sentenz antrage. Imgleichen, daß auch in dem Fall, wenn der Vorbescheid aus sonstiger legalen Ursache für circumducirt muß gehalten werden, keine neue Edictales erforderlich seyn sollen, sondern auf das nachherige etwanige Memorial, bloß der Kläger vom neuen solle citiret und im Vorbescheide regulariter bis auf rechtliche Ausname, dessen Sachwald für sich alleine zugelassen werden.

§. 305.

§. 305. Durch eine Circularverordnung an die Landesgerichte und das Consistorium vom 28. Febr. 1777 ward der Modus der Affigirung der Edictal-Citationen in dreier Herren Landen, in Desertionsfällen der Eheleute und andern ähnlichen Fällen, abgeschaffet und statt dessen der ungleich wolfeilere und dennoch eben so zweckdienliche Weg der Einrückung in das hiesige Intelligenz- und zwei auswärtige Zeitungsblätter eingeführet. (Conf. §. 241.)

Tit. XIII.

Von Tauffachen.

Von Tauffachen.

§. 306. Die Eltern, und nicht die Bademütter, sollen Abends vor dem bestimmten Tauftage die Taufe bestellen, dem Prediger auch zugleich einen Zettel, darauf die Namen der Eltern und des zu taufenden Kindes nebst den Gevattern stehen, einhändigen, bei 5 bis 100 Rthlr. Strafe.

Verordn. vom 26. Jan. 1756 mit Bezug auf die Revid. K. O. fol. 220. 2. (ward durch einen Streit zwischen Eltern und Wehmüttern veranlasset, da einige Eltern solche Bestellung den Wehmüttern zur Schuldigkeit anrechnen wolten.)

§. 307. Man soll die Kinder nicht über den 3ten Tag ungetauft liegen lassen.

Revid. K. O. u. Herz. Ad. Fried. Constitut. vom 1. Dec. 1656.

§. 308. Es sollen nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden,

Revid. K. O.

und wenn Platz- und Noth-Gevattern gebeten sind, so sollen diese doch, wenn die Hauptgevattern kommen, nicht stehen.

Erläut. K. O.

§. 309.

§. 309. Es sollen, besonders auf dem Lande, aus einem Hause järlich nicht über 4 mal Taufpathen gebeten werden.

Revid. K. O.

§. 310. Desgleichen soll in dem Gevattergelde Maasse gehalten werden.

Ebend. imgl. Herz. Ad. Fried. Renov. Gesinde- und Tagelöhner-Ordn. vom 14. Nov. 1654, desselb. Verordn. vom 1. Dec. 1656, Herz. Gust. Ad. Verordn. vom 14. May 1694, Herz. Fried. Wilh. Schulzen- und Bauer-Ordn. vom 1. Jul. 1702. (In der Erläut. K. O. ist das Pathengeld gänzlich verboten.)

§. 311. Es sollen keine Kindtaufsgastereien mit übermässigem Aufwande angestellet werden.

Polizeiordn. von 1572 u. Interims-Polizeiordn. von 1681.

In den Herzogl. Domainen soll kein Unterthan und Hauswirth, er sei Cossat, Viertel- Halb- oder Vollhüfener, bei Kindtaufen mehr als den Prediger und Küster nebst den Gevattern, oder höchstens noch einige der leiblichen Geschwister bitten, aber keine Speisen dabei zurichten, und mehr nicht als aufs höchste eine halbe Tonne Bier auflegen,

Patentverordn. von 10. Jul. 1750, 23. Oct. 1756. u. 30. Dec. 1769,

welches nachher auf die Ritter- und landschaftl. Güter und Unterthanen mit erstrecket worden.

Constit. vom 26. März 1782.

Bei Strafe wie in §§. 255, 299 u. 362.

§. 312. Die Kindtaufsgastereien sollen nicht an Sonn- und Feiertagen Mittags angestellet werden.

Polizeiordn. imgl. Revid. K. O.

Nach völlig goendigtem Gottesdienst aber ist ein mässiges Kindtaufs-Tractament erlaubt.

Constitut. wegen der Sabbatsfeier, vom 14. Nov. 1782. (s. S. 34.)

§. 313. Ob man den Exorcismus bei der Taufe haben wolle, oder nicht, das dependiret von den Eltern des Kindes.

Constitut. vom 18. Sept. 1779.

§. 314. Die Kindtaufen müssen regulariter in der Kirche geschehen, und nur die Adlichen und andere Standespersonen haben die Freiheit solche im Hause anzustellen.

Land. Vergl. §. 508.

Indessen ist aus der Erläuterten Kirchenordnung, wo es heißt:

„Wer aber ausser dem Nothfall zu Hause „will taufen lassen, soll der Kirche wenig„stens 1 Rthlr. erlegen.“

die Observanz eingeführet, daß auch einjeder anderer, gegen Erlegung des Haustaufsthalers, zu Hause kann taufen lassen. Jedoch ist die Observanz hierunter verschieden. In Schwerin z. E. ist sie in Ansehung der Jahrszeit uneingeschränkt (s. die Declaration vom 14. Aug. 1754 wegen Absonderung der Dom- und Schelfgemeinen von einander) mit demnächstiger ausdrücklicher Erstreckung

ckung über die Einwoner der Vorstadt. Nach der **Bützowschen** Observanz hingegen müssen nur von Ostern bis Michaelis, alle Kinder sowol aus der Stadt als vom Lande, daferne nicht an die Kirche der Haustaufsthaler für sie gegeben wird, in der Kirche getauft werden. Von Michaelis bis Ostern aber werden daselbst alle Kinder in den Häusern getauft, ohne daß dafür der Haustaufsthaler begehret werden darf.

Von der Taufe der Kinder katholischer Eltern.

§. 315. In Ansehung katholischer Eltern ist verordnet, daß, wenn beide Eltern katholisch sind, die Taufe von den katholischen Patribus, wo aber ein Teil lutherisch ist, sie von den lutherischen Predigern geschehen solle.

Verordn. an die katholischen Patres hieselbst vom 27. Aug. 1763 u. 14. April 1764.

Von der Taufe unehelicher Kinder.

§. 316. Die Hebammen sind schuldig, wenn eine geschwächte Person niederkommt, sich den Namen des Vaters zum Kinde anzeigen zu lassen, und selbigen dem Prediger des Orts anzumelden, um welche Verfügung der Magistrat des Orts von dem Prediger allenfalls zu begrüssen ist. Ist der Name des Vaters gerichtlich von solcher Person angegeben, so wird der Magistrat solchen dem Prediger, auf sein Ersuchen, desto eher mittheilen. Solcher Name des Vaters muß in das Kirchenbuch eingetragen werden.

Respons an den Präpos. Luger zu Bützow, vom 8. Aug. 1767.

§. 317. Was den Bußthaler anbelanget, solchen muß der Vater, wenn er in der Gemeine

meine ist, eben sowol als die Stuprata, erlegen, dahingegen stehet in Fällen, da derselbe nicht zur Gemeine gehöret, und abwesend ist, von der geschwächten Person nicht zu begehren, daß sie für den Stuprator mit bezalen solle.

Ebend. u. allgemeine Verordnung vom 17. Nov. 1780.

§. 318. Von der Erlegung des Bußthalers sind auch die Soldaten, sie stehen in Garnison oder seyn beurlaubet, nicht ausgenommen.

Respons an den Hauptmann Köpke zu Wahren vom 29. Aug. 1767.

Anmerk. In Schwerin bekommt den Bußthaler in der Dom-Gemeine der Superintendent privative, auf der Neustadt theilen ihn sich die beiden Prediger.

§. 319. Wenn ein dem Ansehen nach völlig zur Reife gekommenes Kind nur nicht vor dem 182sten Tage im 7ten Monat nach der Hochzeit und nur nicht nach dem 302ten Tage in 11ten Monat nach dem Tode oder der Abwesenheit des Vaters (den Monat gesetzmässig zu 30 Tagen gerechnet) zur Welt kommt, so wird, nach gemeinen Rechten sowol als hiesigen speciellen Landes-Bescheiden, kein verfrüheter Beischlaf vermuthet, sondern muß man das Kind für ehelich geboren gelten lassen, es wäre denn, daß aus eigenem Geständniß der Eltern oder andern Umständen gleich offenbar das Gegenteil erhellete; welches aber nicht zur Untersuchung des Predigers sondern der Obrigkeit gehöret. Nach der Regel werden sonst 9 Monate oder 270 Tage zu einer völlig reifen Geburt erfordert. Ein unreifes Kind ist

legiti-

legitim, wenn es auch schon vor dem 7ten Monat nach der Hochzeit geboren wird.

§. 320. Die Gebüren für die Taufe eines unehelichen Kindes sind

1) ausser dem sogenannten Bußthaler und

2) ausser demjenigen, was an einigen Orten deshalb an die Kirche bezalet werden muß; als welcher lezteren Erlegniß wegen es bei jeden Orts Herkommen nach wie vor sein Bewenden behält,

3) für den Prediger eins für alles 1 Rthlr., und für den Küster eins für alles das Duplum dessen, was sonst an eben dem Orte für ein in der Ehe gebornes Kind an Küstergebür üblich ist. Was die Prediger oder Küster, es sei unter dem Namen von Bußgeld, oder wie es sonst wolle, mehr begehren, das sollen sie vierfach ersetzen.

Constitut. vom 11. Dec. 1780.

§. 321. Von dem an den Prediger zu entrichtenden Bußtahler ist die an die weltliche Obrigkeit wegen verfrüheten Beischlafs zu erlegende Geldbusse noch verschieden, und ist hiebei zu merken, daß wider eine von einem Juden geschwängerte Jüdin, eben so als wider unsere Religionsverwandte, der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit sich die Niederkunft zugetragen hat, die Cognition und gewönliche Bestrafung gebüre, da sonst in Dingen, welche die Religion betreffen, die Juden an ein allenfalls auswärtiges Rabbiner-Collegium zu verweisen sind.

Respons an den Stadtrichter Sarcander zu Röbel vom 9. Febr. 1780.

Von Kirchgangssachen.

Tit. XIV.

Von Kirchgangssachen.

§. 322. Auch an Sonn- und Feiertagen ist, nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienst, eine nüchterne und mässige Bewirthung der ein junges Ehepaar zur Kirche begleitet habenden Verwandten und Freunde, wenn sie nur ohne etwas an sich auch ausserhalb der Sonn- und Festtage Verbotenes, besonders aber ohne Gesöffe, Tanz und dergleichen Zusammenlauf veranlassende Lustbarkeiten geschiehet, erlaubt.

Erläut. Patentv. zu besserer Feier der Sonn- und Festtage vom 14. Nov. 1782.

§. 323. Die Einwoner auf dem Lande, in den Herzogl. Domainen sowol als in den Ritter- und Landschaftlichen Gütern, sollen beim Kirchgang ihrer Frauen nach überstandenem Wochenbette, keine Folgerinnen oder so genannte lange Reihe mehr bitten, vielweniger des Sontags dabei Schmausereien in ihren Häusern haben, sondern an den Orten, wo bisher die lange Reihe gewöhnlich gewesen, ihre Frauen durch eine Frau

oder (nach der unten angeführten neueren Verordnung vom 26. März 1782) durch zwo, zur Kirche begleiten und, zu Vermeidung alles die Andacht stöhrenden Geräusches, das Umgehen um den Altar gleich beim Eintritt in die Kirche thun lassen. Welches so zu verstehen, daß das Umgehen um den Altar, durch diese Verordnung niemanden zur Nothwendigkeit gemacht, sondern eines jeden freiem Willen überlassen werden, und in Ansehung der Gebüren beim Kirchgang einer Frau, die nicht um den Altar gehet und opfert, es bei jeden Orts Herkommen sein Bewenden behalten solle. In Ansehen der Herzogl. Domainen ist diese Verordnung erlassen unterm 1 März 1781; in Ansehung der Ritter- und landschaftlichen Güter unterm 26. März 1782.

(Leztere betrift zugleich die Abstellung der Misbräuche bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen.)

§. 324. Dem Prediger sollen für den, durch solche Abschaffung der langen Reihe, am Opfer leidenden Abgang, in den Herzogl. Domainen, **ausser der gewöhnlichen Gebühr fürs Bitten und Danken,** eins für alles 16 ßl. erleget werden.

Vorgedachte Constitut. vom 1. März 1782.

In den Ritter- und landschaftlichen Gütern aber sollen die Prediger mit demjenigen, was in Kirchgangsfällen die Wöchnerinnen bis

dahin

dahin an jedem Orte hergebrachtermaassen für sich und ihre Personen geopfert haben, zufrieden seyn und diesen zur vermeinten Ersetzung eines durch Landesherrliche Abschaffung einer mißbräuchlich eingerissenen Gewohnheit erleidenden Abganges nichts abfordern.

Obgedachte Constitut. vom 26. März 1772.

§. 325. An Orten, wo die lange Reihe schon vor ergangener Constitution abgeschaffet war, und wo also dem Prediger aus der neuen Constitution kein Abgang noch Schade erwächset, fallen die in der Constitution zur Entschädigung surrogirten 16 ßl. Opfergeld weg.

Respons an dem Amtshauptmann Souhr zu Nienkalden vom 22. Dec. 1781.

Tit. XV.

Von Beicht- und Communionsachen.

Von Beicht- und Communionsachen.

§. 326. Die in der ersten Kirche gebräuchliche Confirmation der Kinder, die das erste Mal zum heil. Abendmal angenommen werden sollen, ward im J. 1681 und weiter im J. 1694 in Mecklenburg wieder eingeführet, und selbige soll, nach der Verordnung H. Gust. Ad. vom 15. Mai 1694 und der bei derselben befindlichen, jezt durchgängig gewönlichen Formula et Methodo Cathechumenorum, wie auch nach der Erläut. Kirchenordnung, auf dem platten Lande und in den kleinen Städten am grünen Donnerstage, in den grossen Städten aber, nach gedachter Erläut. K. O., allenfalls auch an dem Sontage Quasimodogeniti und dem Michaelistage gehalten werden; welches leztere bei abgeschaffter Feier des Michaelisfestes, durch die Herzogl. Verordnung vom 25. Jun. 1774 dahin geändert worden, daß die Confirmation am Sontage nach Michaelis geschehen solle.

§. 327. In den kleinen Städten und auf dem Lande können diejenigen Kinder, welche von der Confirmation am grünen Donnerstage durch Krankheit und wegen noch nicht hinlänglichen Unterrichts abgehalten worden, auch ohne Herzogl. Special-Dispensation, nach wiedererlangter Gesundheit oder nach erlangter zureichenden Erkentnis, auf ihr Verlangen, an einem andern Tage confirmiret werden.

Respons an den Superint. Consist. Rath Keßler zu Güstrow vom 23. Dec. 1765.

§. 328. Die Kinder derer von Adel können, ohne Herzogl. besondere Dispensation an andern Tagen zur Confirmation angenommen werden.

Ebend.

§. 329. Nach der Regel sollen keine Kinder zur Präparation zum heil. Abendmal angenommen werden, die nicht schon das 14te Jahr ihres Alters völlig zurückgeleget haben.

Circularverordn. an die Superint. vom 12. Aug. 1775.

§. 330. Und die nicht Beweis beibringen können, daß sie schon einen Winter vorher in die Schule gegangen sind und fertig lesen können.

Verordn. an den Präpos. Schmidt zu Gnoien vom 15. Jan. 1774.

§. 331. Die Superintendenten sollen ihre unterhabende Prediger vor der Kirchenordnungswidrigen Confirmation der Kinder aus den Schulen einer andern Gemeine und deren erster

Admit-

Admittirung zum heil. Abendmal nachdrücklich warnen.

Verordn. an dieselben vom 24. Jan. 1778.

§. 332. So sollen auch Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflegbefolene nicht ohne wichtige Ursachen und vielleicht gar nur in der sträflichen Absicht, damit deren Mangel am Erkentniß im Christenthum ihres Orts unbemerkt bleibe, anderwärts aber ihre Zulassung zum heil. Abendmal nur erschlichen werde, aus ihrem Kirchspiel weg, und an fremde Oerter, wol gar ausserhalb Landes, zur Präparation und Confirmation schicken. Wer sich solches unterstehen würde, der muß nicht nur solche seine auswärts confirmirte Kinder und Curanden dem competirenden Prediger seiner Gemeine zum Examen über die Glaubenslehren gebührend gestellen, sondern auch dem Prediger und Schullehrer die Gebüren nachzalen. Wäre es aber, daß Eltern und Vormünder triftige Gründe zu haben vermeinten, warum sie die Kinder ihrem eigenen Prediger nicht mit gutem Gewissen zur Präparation und Confirmation anvertrauen könten, so müssen sie solches vorher bei der Herzogl. Regierung anzeigen und zum Wegschicken an andere Orte, dieser Ursachen halber, Herzogliche Dispensation nachsuchen.

Insonderheit erging hierüber eine verweisliche Verordnung an die Stadt Warin unterm 20. Dec. 1777.

In der Erläuterten Kirchenordnung Fol. 27 heißt es:

„und soll aus seinem Kirchspiel keiner von „seinen Eltern oder Vormündern wegge„sandt, oder irgends wohin in Dienst ge„than werden, er sei denn vorhero confir„ret worden.“

(Conf. Revid. K. O. Fol. 167.)

Wenn auch, um der Unvermögenheit der Eltern willen, die ihre Kinder nicht so lange, bis sie confirmiret worden, bei sich behalten und ernähren können, sondern sie früher nach einem Ort in einer andern Gemeine in Dienst geben müssen, eine Herzogliche Dispensation zu deren auswärtigen Confirmation erteilet wird, so geschiehet solches doch allemal unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung, daß solche Kinder von ihrer Brodherrschaft gehörig zur Schule müssen seyn gehalten worden.

§. 333. Mit der Gebür für die Confirmation der Kinder ist es in hiesigen Herzogl. Landen nicht an allen Orten gleich. An einigen Orten wird gar nichts gegeben, an andern ein Braten, eine Gans ꝛc., an den meisten Orten aber 16 ßl. Es kommt hierunter alles auf die Observanz eines jeden Orts an.

§. 334. Beichtscheine solten sonst überall nicht gefordert noch ertheilet werden, sondern es solte bei der von dem Guts- oder Lohn- und Brodherrn den Unterthanen und Bedienten er-

teilen

teilten Bescheinigung, nach Disposition der Polizei-Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

Land. Vergl. §. 485.

In einer neueren Verordnung an die Superintendenten vom 4. Septemb. 1772 aber ist befolen, daß von den Neuankommenden in der Gemeine ordentliche Beichtscheine, besonders aber von jungen Leuten Confirmationsscheine ihrer vorigen Beichtväter gefordert und produciret werden sollen. Und dies ist durch eine fernere Verordnung vom 28. Jul. 1773 dahin erläutert, daß solche Scheine produciret werden sollen 1) von den aus entfernten Gegenden neuankommenden ganz unbekanten Leuten, 2) von denen, die sich mit den im §. 485 des Landesvergleichs erwähnten Bescheinigungen zu legitimiren nicht vermögen, und 3) von so jungen Leuten, deren Alter es zweifelhaft macht, ob sie schon confirmiret seyn mögten.

§. 335. Die Herrschaften sollen ihre Dienstleute, die zur Beichte gehen wollen, an solchen Tagen in Zeiten ihrer Dienste entlassen.

Revid. K. O. Herz. Ad. Fried. Verordn. vom 28. Januar. 1658. u. a. m.

§. 336. Die Prediger auf dem Lande sollen das Beichtsitzen am Sonnabend verrichten, wenn zur Vesper geläutet worden, und solches nicht auf den Sontag versparen, es sei denn bei sehr alten, schwachen und schwangeren Personen. Wo aber kein Prediger im Dorfe wohnet, da

sollen die Leute des Morgens, wenn der Prediger dahin kommt, verhöret werden.

Revid. K. O.

§. 337. Offentliche Sünder sollen nicht zur Beicht und zum Abendmal angenommen werden, so lange sie in ihren Sünden beharren.

Ebend. u. Herz. Gust. Ad. Verordn. vom 20. Mai 168[illegible].

Dies ist aber, nach verschiedenen aus Herzoglicher Regierung ergangenen Bedeutungen, nicht auf den Fall anwendlich, da fremde Deserteurs, die aus hiesigen Landen weggenommen worden, nach ihrer Zurückkunft, zum heil. Abendmal zu gehen verlangen, insoferne nämlich bloß ihre Desertion als ein Hinderniß dabei angesehen werden wolte: Indem die fremden Werbungen in den hiesigen Herzogl. Landen durch so viele Patentverordnungen verboten, und also in Ansehung der Angeworbenen, gesetzt auch, daß diese sich freiwillig engagiret hätten, so nichtig und unverbindlich, als in Ansehung der Werber sträflich sind, folglich solche Angeworbene gegen die fremde Herrschaft keinen Meineid haben begehen können, welchen sie vielmehr gegen ihre hiesige rechtmässige Herrschaft beharrlich begehen würden, wenn sie ausgetreten wären und nicht wieder zurükkämen. Sie können also in solchem Betracht mit gutem Gewissen zum heil. Abendmal angenommen werden.

§. 338. Die Communion soll öffentlich in gemeiner Versamlung der Kirche, an Sonn=

und

und Feiertägen, nicht heimlich und in der Stille, noch an Werkeltägen, geschehen, es sei denn in Nothfällen, als Leibesschwachheiten u. d. g.

Revid. K. O. imgl. Verordn. Herz. Gust. Ad. vom 1. Mai 1694. u. a. m.

Doch ist an Orten, wo gewöhnlich auch in der Woche Gottesdienst und Communion gehalten wird, solche Communion in der Woche, die in Gemeinschaft anderer Glieder der Gemeine, und nicht von einer Person für sich alleine zu selbstgewählten ungewöhnlichen Zeiten geschiehet, nicht als privat- sondern gleichfalls als öffentliche Communion anzusehen.

Respons an den Pastor Röper zu Dobberan vom 29. Jan. 1782. u. a. m.

Wer privatim communiciren will, der muß dazu eine besondere Herzogliche Dispensation aufzuweisen haben.

§. 339. Nur denen von der Ritterschaft sowol als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande sowol als in den Städten, ist verstattet, daß sie sich der Privat-Communion an Sontägen vor oder nach der Predigt, auch in der Woche an Werkeltägen, in der Kirche gebrauchen mögen, ohne daß sie dazu eine Special Dispensation nötig haben.

Landesvergl. §. 508.

Wer in dieser Absicht zu den Standespersonen zu rechnen sei, s. §. 348.

§. 340. Einjeder soll zwar insgemein sich des Amts seines einmal erwählten Beichtva-

ters, unter dessen Kirchspiel er eingepfarret ist, gebrauchen, gleichwol aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Widerwillen, ja gar Processen verwickelt ist, frei stehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der vor dem Landesvergleich neuerlich eingeführten 6 Rthlr., einen andern Beichtvater zu nehmen.

Landesvergl. §. 486.

§. 341. Wenn indessen den Beichtvater auf keinerlei Weise einige Schuld trift, so wird diesem bei der Dispensation der fernere Genuß eines leidlichen Beichtgeldes vorbehalten, und daher wird solche Dispensation nie anders als praevia causae cognitione, erteilet.

Rescript an das Herzogl. Consistorium vom 20. Nov. 1778.

§. 342. Es sind aber zu diesen Dispensirungen zur Veränderung des Beichtvaters so wenig das Consistorium als die weltlichen Landesgerichte befugt, sondern solche müssen bei der Herzogl. Regierung nachgesuchet werden; aus der sie nie anders als unter höchsteigener Herzoglichen Unterschrift ergehen.

Ebend.

(Von Beicht- und Communionsachen in Schwerin, s. hinten im Anhang.)

Tit.

Tit. XVI.

Von Begräbnissachen.

Von Begräbnissachen.

§. 343. Die Begräbnisse christlicher und gottseliger Leute sollen ehrlich mit christlichen Gesängen, Prozessionen und andern gewönlichen Ceremonien allenthalben gehalten werden. Revid. K. O. Von öffentlichen und stillen Beerdigungen.

§. 344. Im Gegenteil öffentlichen und halstarrigen Sündern wird solches nicht gestattet. S. §§. 41. 42. 43.

§. 345. Auch nicht fremden Religionsverwandten, sondern diese müssen ihre Todten in der Stille, ohne öffentliche Prozession begraben. Verordn. an die katholischen Patres, Schwerin vom 27. Aug. 1763. u. allgemeine Kirchenrechte. Bei ihnen ist also gar nicht der Fall, daß sie zur stillen Beerdigung einer Dispensation bedürfen könten.

§. 346. Wer sonst, von unsern eigenen, lutherischen Glaubensgenossen in der Stille soll beerdiget werden dürfen, für den muß dazu entweder eine auf ihn anwendliche generale Dispensation vorhanden, oder eine speciale Dispensation bei Herzogl. Regierung (§. 13.) ausgebracht seyn.

Anmerk. Stille Beerdigung geschiehet in den Städten, ausser bei den Soldaten, des Abends oder zur Nachtzeit, auf dem Lande aber, bei geringen Leuten, auch wol bei Tage.

§. 347. In beiden Fällen, so im vorstehenden §. 346 benannt, müssen gleichwol alle Gebüren an Kirche, Prediger und Schule, eben so gut als bei öffentlichen Leichenbegängnissen, entrichtet werden.

§. 348. Einer general Dispensation zur stillen Beerdigung, vermöge deren es also keiner besonderen Anfragen und Dispensationsgesuche in vorkommenden Fällen bedarf, haben einige als eines Prärogativs, andere wegen Unvermögens, und noch andere aus andern Gründen zu geniessen (s. §§. 349. 350. 351 u. 352.)

Vermöge Prärogativs dürfen in der Stille beerdiget werden die von Adel (sie seyn begütert oder nicht) und andere vom Stande, sowol auf dem Lande als in den Städten.

Trauerordn. vom 12. Sept. 1749. Landesvergl. §. 508.

Zu den Standespersonen werden in dieser Absicht, ausser den Adlichen, keine geringere Personen gerechnet, als die nicht würkliche Räthe bei den höheren Collegiis, oder Vorderstädtische Bürgermeister sind. Ein blosser landbegüterter gilt deswegen noch nicht für eine Standesperson.

Circularverordn. an die Superint. vom 16. Nov. 1775 und viele Specialverordnungen.

Insbesondere geniessen Post Directores, Doctores und Kinder eines verstorbenen würkli-

chen

chen Herzoglichen Raths bei den höhern Collegiis, dieses Vorzugs nicht.

Respons an dem Superint Consist. Rath Keßler zu Güstrow vom 14. May 1781 u. a. m.

Dagegen sind vermöge einer besonderen ausdrücklichen Begnadigung in den Statuten und Privilegien der Universität Bützow die dortigen Professoren und übrige von den bürgerlichen Lasten befreiete Universitätsverwandte gleichermaassen bevorzüget.

§. 349. Auch den Soldaten soll, ohne specielle Dispensation, eine stille Beisetzung ihrer Leichen verstattet werden, und zwar, ohne daß sie der Kirche für Geläut und Begräbnis, oder den Predigern, Küstern und Schulbedienten die sonst gewönlichen Gebüren erlegen dürfen: In Ermangelung eines freien Kirchhofes für die Garnison soll weiter nichts, als die blosse Begräbnisstelle zu bezalen seyn.

Verordn. vom 10. Nov. 1763.

Womit aber diejenige Verordnungen zu conferiren sind, nach welchen sich dies nur bloß auf würklich dienstleistende Soldaten und auf blosse Officiers, die nicht zugleich Hofbedienungen dabei verwalten, beschränken kann. (§. 297. u. hinten im Anhange.)

§. 350. Arme dürfen, ohne specielle Dispensation, in der Stille beerdiget werden, und zwar alle diejenige Leichen, für deren Beerdigung wegen notorischer, allenfalls durch ein Zeugniß

ihres

ihres Beichtvaters zu bescheinigender, Armut, weder der Kirche (ausser etwa einer hergebrachten Kleinigkeit für die Grabstelle) noch den Predigern und Schulcollegen die gewönlichen Gebüren entrichtet werden; jedoch unter der Bedingung, daß die Hinterbliebenen bei solcher Leichbestattung allen unnötigen Aufwand vermeiden, sich an Särgen mit platten Deckeln begnügen, insbesondere auch zur Begleitung nicht mehr als 4 Leuchten gebrauchen, oder widrigenfalls sowol die Prediger- und Kirchen- als Dispensationsgebüren nachzalen sollen.

Constitut. vom 11. Jan. 1780.

§. 351. In Rücksicht auf das Alter, dürfen alle und jede Kinder, welche das 4te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sondern vor Ablauf ihres 3ten Jahrs versterben, ohne Special-Dispensation, still beigesetzet werden.

Ebend.

§. 352. Als im Jahr 1772 die faulen Fieber sehr grassireten, ward untern 23. März desselb. J. verordnet, daß alle Leichen derjenigen, die an einem faulen oder hitzigen Fieber stürben, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, höchstens am dritten Tage nach dem Tode zur Erde bestattet werden solten, und es solten an den Orten, wo jene Seuchen grassireten, während der Zeit und so lange solche Seuchen dauerten, die daran verstorbenen Personen, ohne Herzogl.

Speci-

Special-Dispensation, in der Stille, und in den Städten bei Abendzeit beerdiget werden.

§. 353. Die Glockenfreiheit haben all- gemein

Von Glockenfreiheit.

1) die Kirchen-Patronen für sich und ihre stehende Familie,

2) die Kirchen-Bediente, für sich, ihre Frauen und Kinder,

3) die Kirchen-Vorsteher in den Städten, für ihre Personen,

4) die Schulcollegen in den Städten, für sich, ihre Frauen und Kinder.

Erläut. K. O. Cap. III. §. 6.

5) die Schulmeister auf dem Lande aber, dafern sie nicht Küster dabei sind, anders nicht, als wenn ihnen des Orts Observanz darunter zu statten kommt.

Act. Regiminal. Special, über diesen Betref von Mulsow und Passehe (woselbst aber diese Freiheit sich auf die Kinder des Schulmeisters nicht mit erstrecket.)

6) Wegen der Kirchen-Juraten conf. der Anhang von Schwerin.

§. 354. Die in den Kirchen befindliche hohlen Begräbnisse sollen, sowol in den Stadt- als in den Landkirchen nach der Verordnung vom 30. Jul. 1771 und 19. Dec. 1772, zu Verhütung der schädlichen Ausdünstung, nicht nur mit Bohlen belegt, sondern noch überdies jedesmal mit Steinen auf Kosten

Von Begräbnisstellen in den Kirchen.

sten des Eigenthümers wieder bepflastert werden, so oft einer eine Leiche darin aufstellen läßet.

Wo offene Begräbnisse in der Kirche selbst vorhanden, soll die Beisetzung der Leichen in selbigen über der Erde nicht gestattet, sondern der Sarg mit dem verblicheuen Körper sofort bei der Leichenbestattung in die Erde gesenkt werden. Nur in denjenigen in oder an den Kirchen befindlichen Kapellen, welche von der inwendigen Seite der Kirche keinen Eingang noch Oeffnung haben, sondern deren Thüre von aussen herein gehet, mögen die Leichen in Särgen aufgestellet werden und bleiben.

Von Leichenpredigten.

§. 355. Leichenpredigten soll kein fremder Prediger halten dürfen, ohne des ordentlichen Pastorn Wissen und guten Willen, doch auch nicht ohne Vorwissen des Superintendenten.

Rovid. K. O.

Von Beerdigungsgebüren.

§. 356. In den Jahren 1769 bis 1773 ist über die Beerdigungsgebüren, bei der Herzogl. Regierung sehr viel geschrieben und verhandelt. Man war von Landesherrschaftswegen darauf bedacht, in diesem Betref ein gleichförmiges Regulativ für gesamte Städte einzuführen, wobei unter Dingen, die zum Wesen einer christanständigen Beerdigung, und Dingen, die eigentlich zur blossen Pracht dabey gehören, als Parentationen, Leichenpredigten, Stammlichter ꝛc. ein Unterscheid gemachet, leztere der Willkür eines jeden überlassen, mithin, im Fall sie nicht verlanget würden,

auch

auch keine Gebüren dafür begehret, erstere aber, so wie auch die freiwillig verlangt werdenden willkürlichen, auf eine durchgängige Gleichheit gesezt werden solten. Die Sache fand derzeit aber noch zu viele Schwürigkeiten, und hat sie noch bis jezt gefunden, als daß sie hätte durchgesetzet werden können. Indessen ist über diesen Punkt hinten im Anhange von Schwerin ein mehreres zu sehen.

§. 357. Insonderheit ist über die Frage: Ob für eine durchpassirende Leiche gleichfals Kirchen- Prediger- und Schulgebüren entrichtet werden müssen, wenn gleich kein Geläute noch Bemühungen verlanget werden? in Mecklenburg hisher kein klar entschiedenes Recht, da es Erkentnisse darüber pro und contra giebt, die sich auf der einen Seite auf allgemeine antipapistische Grundsätze der protestantischen Kirche, auf der andern Seite aber auf Landes-Observanz und auf Gewonheit in andern protestantischen Ländern gründen. Gewönlich pflegt in diesem Fall an jeden Kirchsprengel, den man mit der Leiche, es sei durch eine Stadt oder ein Kirchdorf, oder sonst nur einigermaassen berühret, und wenn, was das Glockengeld anbelangt, in der zu berührenden Feldmark auch nur eine blosse Kapelle mit einem Kirchhofe wo Leichenbestattungen vorkommen, befindlich.

Respons an den Präpos. Luger zu Bützow vom 8. Aug. 1767,

die Hälfte der daselbst sonst gewöhnlichen Kirchen- Prediger- und Schulgebüren bezahlt zu werden,

wo-

wofür man aber auch die Ziehung der Glocken bei der Durchführung der Leiche begehren kann.

§. 358. Wenn eine Leiche nach einem andern Orte hingebracht wird, muß dennoch an dem Orte, wo sich der Sterbefall zugetragen, zuvor alles an Kirchen- Prediger- Schul- und sonstigen Gebüren eben so richtig gemacht werden, als ob die Leiche würklich daselbst begraben würde.

Patentverordn. vom 17. Febr. 1747.

Insonderheit observanzmässig auch für die Grabstätte.

Respons an den Oeconomus Dreves zu Wahren vom 12 Jun. 1771.

ex identitate rationis, weil sonst auch die andern Gebüren, für welche keine Bemühungen gehabt werden oder nichts prästiret wird, eben so gut würden wegfallen müssen. Wiewol in diesem Punkt es auch noch nachherige Resolutiones in contrarium giebt, die sich darauf gründen, daß niemand an zween Orten zugleich begraben werden könne, die aber vermuthlich anders ausgefallen seyn würden, wenn man auf die algemeine Disposition jenes Gesetzes von 1747, nach welcher die Kirche an dem Orte des Sterbefalls in keinem einzigen Stücke etwas einbüssen soll, und auf die vorgedachte Identitatem rationis sich berufen hätte.

§. 359.

§. 359. An Leichengebüren sind, auf dem Lande sowol als in den Städten, bei einer adlichen oder andern Standes-Leiche, fast durchgehends für die Kirche 10 Rthlr. und für den Prediger eben so viel, bei der Leiche eines solchen Kindes aber die Hälfte, gewönlich, und muß dies mit Recht als eine algemeine Landes-Observanz gelten, wo nicht eine andere besondere Orts-Observanz zu erweisen stehet. So verlor in A. 1753 die Pfarre zu Vietlübbe einen Prozeß darüber wider Gundlach zu Hindenberg, und fiel die Urtel dahin aus:

„Daß Pastor sowol für das gefallene Leichenbegängniß des von Plessen als auch „in Zukunft bei anderweit dergleichen Fällen, bei erwachsenen oder zum Genuß der „heil. Sacramente gekommenen Personen „mit vier Rthlr. bei andern aber mit der „Hälfte, des geschehenen Einwendens und „gehindert, sich zu begnügen schuldig.

§. 360. Die gestattete Einsenkung einer bürgerlichen Leiche in ein adliches Begräbnis hat keinen solchen Einfluß auf die Predigergebüren, daß für die bürgerliche Leiche eben das bezalet werden müste, was von einer adlichen Leiche entrichtet wird, sondern gewönlich werden für eine solche Leiche an den Prediger nur 5 Rthlr. N. bezalet.

Respons an den Pastor Tiburtius zu Boddin vom 4. Jan. 1783.

§. 361. Die Handwerker, Bauren, Büdner ꝛc. auf dem platten Lande, und Tagelöhner in den Städten sollen, zu Schonung des Eichen Holzes, keine eichene Särge mehr gebrauchen, sondern sich an tannen und büchen Brettern begnügen, auch ist die Errichtung der Creuze und Einfassung der Grabstellen von solchem Holze denenselben verboten, beides bei 5 Rthlr. Geld- oder 8 tägiger Gefängnisstrafe; und sollen die Küster und Kuhlengräber darauf sehen, allenfalls aber von der Uebertretung Anzeige machen.

Verordn. vom 5. Oct. 1773.

§. 362. Bei Begräbnissen der Domanial-Unterthanen sowol als der Leibeigenen in den Ritter- und Landschaftlichen Gütern soll nichts zu essen gegeben werden, sondern nur eine halbe Tonne Bier erlaubt seyn, bei 10 Gülden auch nach Befinden härterer, Geld- oder Leibesstrafe auf Seiten der Uebertreter, und 20 Rthlr. auf Seiten der Obrigkeit welche die Uebertretung zugelassen, sie nicht ungesäumt bestraft und das übermässige Getränk nicht zum Besten nothleidender Unterthanen confisciret hat. (Conf. §§. 255. 299 u. 311.

Patentverordn. vom 23. Oct. 1756, 30. Dec. 1769 u. 26. März 1782.

§. 363. Was die Trauer für Verstorbene anbelanget, soll

1) in

1) in Ansehung der bestimten Zeit bei einer jeden Trauer, die Rechnung von dem Tage, an welchem die zu betraurende Person gestorben, ihren Anfang nehmen, und dann

2) ein Kind, welches das 10te Jahr erreicht hat, von seinen Eltern nicht länger als 3 Monat (ein jüngeres Kind aber gar nicht) betrauert werden, hingegen

3) die Trauer der Kinder wegen ihrer Eltern (Stiefeltern, Großeltern) imgleichen

4) die Trauer eines Ehegatten wegen des andern, ohne Unterscheid ein ganzes Jahr, dagegen aber

5) die wegen verstorbener Brüder, Schwestern, Vater- und Mutter-Brüder, Vater- und Mutter-Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen (in primo oder secundo affinitatis genere) nicht länger als 3 Monate dauren, und endlich

6) wegen Absterbens aller andern Verwandten und Angehörigen, wie nahe oder ferne auch die Verwandtschaft seyn mag, nicht länger als einen Monat lang getrauert werden.

Die Art der Trauer betreffend, soll

7) überall nicht mit Boye und genöpftem Zeug sondern nur mit schwarzem Tuch getrauert,

8) nur von den Kindern um ihre Eltern (Stiefeltern) Groß- und Schwiegereltern, imgleichen von den Männern um ihre Frauen, nach Unterscheid des Standes mit Pleureusen getrauert werden.

Anmerk. In andern Fällen werden sonst Bürgerliche in vornehmen Bedienungen denen von Adel gleich geschätzet (§. 348); Nur die Pleureusen hat der Adel bisher, bis auf die wichtigsten Ausnamen, für sich behalten, vermuthlich weil sie eigentlich nur zur Trauer am Hofe gehören sollen, und also nur denen zukommen können, die gewöhnlich, nicht aber nur in ausserordentlichen Fällen, bei Hofe zur Tafel gezogen werden, und daselbst einen freien Zutritt haben.

9) soll es unbenommen bleiben, einen Vormund und Testatorem zu betrauren, jedoch daß das in dieser Trauerordnung vorgeschriebene Maaß der Zeit und Art nicht überschritten werde.

10) sollen (selbst während der Beerdigungszeit) keine Domestiken in Trauer gesetzet, weniger die Wagen drapiret, noch auch Pferde mit schwarz bezogenem Geschirr, oder mit Decken beleget, am allerwenigsten aber Zimmer (oder Dielen) im Hause, oder Stühle (Kanzel und Altar) in den Kirchen, bezogen oder behänget werden.

Allgemeine Trauer-Ordnung vom 12. Sept. 1749.

Anmerk. 1. Die eingeklammerten Stellen sind Erläuterungen aus ergangenen Specialverordnungen

gen

gen und besonders auch aus der allgemeinen Declarator-Verordnung vom 6. May 1754.

2) Wegen der Trauer am Herzogl. Hofe und der daran erscheinenden Herzogl. Bedienten, wie auch deren Frauen und Kinder ist unterm 24. Jan. 1772 ein besonderes Reglement ergangen, welches aber nicht zu unserm Zweck gehöret.

Im Militair-Stande, sollen die Officiers alle Sterbfälle ihrer Anverwandten ohne Unterscheid nur mit einem Flohr um den Arm betrauren.

Verordn. an die Chefs der Herzogl. Truppen vom 21. Dec. 1769.

§. 364. Auch selbst wenn einer sich unerlaubter Weise ums Leben gebracht hat, und seiner Leiche keine christ-ceremonielle Beerdigung verstattet wird, bleibt es dessen Verwandten unbenommen, ihn gewönlichermaassen zu betrauren.

Respons an den Stadtrichter Doctor Schnelle zu Wahren vom 2. Sept. 1776.

§. 365. Im Punkt der Betraurung wird, nach der ratione legis, eigentlich nur der Exceß, nicht der Defect, bestraft, weil das Gesez nur den übermässigen Aufwand gehemmet wissen will; Doch kann auch ein gänzlicher oder grosser Defect besonders alsdann strafbar werden, wenn solcher gegen eine spe-

cialiter vorgeschriebene allgemeine Landes-Trauer respectswidrig angehet.

§. 366. Appellationen finden in Beerdigungssachen, da solche keinen Verzug leiden, quoad effectum suspensivum nicht, jedoch quoad devolutivum, statt,

Landesvergl. §. 385.

an die Reichs-Gerichte aber überall nicht.

Ebend. §. 391. N. 4.

(Ein mehres von Begräbnissachen s. hinten im Anhange von Schwerin, aus welchem manches zu einer allgemeinen Anwendung wird dienen können.)

Nachtrag

und Verbesserungen.

Nachtrag
und Verbesserungen.

A) In Betreff der Synodal-Conferenzen, (§. 29. sqq.)

Unterm 4. April 1783, nachdem der Titel von Kirchen-Synodis zu diesem Handbuche schon abgedruckt war, erging eine Circularverordnung an die Superintendenten, nach welcher zur Einführung und Beobachtung einer allgemeinen Gleichförmigkeit in den Synodal-Versammlungen, selbige nicht allein in denjenigen Zirkeln, worin sie etwa bisher noch nicht im Gange gewesen, in Gemäßheit voriger Verordnung vom 3. Jul. 1773, gleichfalls alljärlich gehalten werden sollen, sondern auch in Absicht der Zeit und der Gegenstände derselben eine regelmässigere Ordnung durchgängig zum Grunde geleget seyn soll, folgendermassen: Daß, so wie es

1) in einigen Synoden schon eingeführet ist, daß ein jeder Prediger über die Aufgabe welche zur Abhandlung bei der Zusammenkunft gewälet worden, seine Erklärung schriftlich mitbringen und zur Beilegung zum Protocoll abgeben oder dagegen bei der Versamlung die mündliche Erklärung eines jeden Mitgliedes zu Protocoll genommen werden muß; also

2) jeder Prediger zugleich eine schriftliche Anzeige zu machen habe:

a) wie es mit der thätigen Gottesfurcht in seiner Gemeine beschaffen sei?

b) ob die Schulen in gutem Stande und Gange sind, und besonders die Sommer-Schulen richtig gehalten werden?

c) ob und was etwa sonst überhaupt bei seiner Pfarre im Kirchen, und Schulwesen, auch in der Kirchen-Oeconomie fehle oder eine Verbesserung nöthig habe?

3) Damit weder die Unbequemlichkeit der Jahrszeit noch die Beschaffenheit der Wege, oder die Unentberlichkeit der Fuhren ꝛc. einen Vorwand zur Erschwerung, Verzögerung, oder gar gänzlichen Unterbleibung dieser heilsamen Anstalt abgeben möge, sollen die sämtlichen Synodal-Zusammenkünfte auf eine bestimmte Zeit in jedem

Jahre,

Jahre, und zwar im Sommer sogleich nach vollendeter Saatzeit vor Eintritt der Heuernte, solchergestalt angestellet werden, daß spätstens allemal vor Michaelis alle dabei gehaltenen Protocolle von den Superintendenten eingesandt seyn müssen; Auch soll deren Aussetzung oder Verschiebung keinesweges von der Willkür des Präpositi abhangen, sondern dieser im erweislichen Nothfall darüber Herzogliche Special-Concession nachsuchen und nach Befinden Verordnung gewärtigen.

4) Wird jedem Präpositus zur Pflicht gemacht, bei Einreichung des Synodal-Protocolls gewissenhaft und ausdrücklich zu berichten, ob ein oder etliche Prediger in seinem Zirkel auch etwa

a) eine irrige Lehre vortrage,

b) sein Amt in Studiren, Predigen oder sonstigen Verrichtungen vernachlässige und

c) keinen guten exemplarischen Wandel führe?

Würde ein Präpositus diese pflichtmässige Anzeige unterlassen, so soll er deshalb mit dem Schuldigen in gleiche — auch nach Befinden in härtere Strafe verfallen, und keine etwanige Entschuldigung der Unwissenheit von ihm angenommen werden, indem ihm als bestelletem Aufseher

seher seines Zirkels, oblieget und zum Uberfluß aufs neue befohlen wird, nach der Amtsführung und dem Lebenswandel eines jeden ihm angewiesenen Lehrers fleissig und genau sich zu erkundigen.

Die Superintendenten aber sollen auf die genaueste Befolgung dieser Herzoglichen Verordnung, bei Vermeidung eigner schweren Verantwortung, sorgfältig halten.

B.) Zur Materie vom Kirchen-Schulwesen (§§. 110 sqq.)

In dieser Materie bestehen folgende Grundsätze, es wäre denn daß in einer oder der andern Kirche eine abstimmige Observanz obtiniren und zu erweisen stehen mögte.

1) Die freien Stüle der Officianten und ihrer Domestiken, also der Beamten und Förster ꝛc. sind aus den Amtsgefällen herzustellen, und eben das gilt von den eingepfarreten Pächtern der Domainen.

2) Eigentümliche Stüle der Adlichen, wenn sie frei sind und keine Heuer erlegen, müssen von den Eigentümern, wenn sie durch Zufall oder für Alter vergehen, wieder erbauet werden.

3) Die

3) Die Hausleute und Unterthanen haben ihre Stüle frei, weil sie für die Kirche Spann- und Hauddienste leisten, müssen aber solche Stüle selber bauen und unterhalten.

4) Die freien Stüle der Prediger und anderer Kirchendiener und ihrer Domestiken, so wie auch

5) überhaupt alle vermietheten Stüle, sind aus dem Kirchen-Aerario zu bauen und zu bessern.

Act. Regim. die Erbauung einer neuen Kirche zu Marnitz, betreff.

C.) ad p. 149. Nr. 1510. Die Kapelle zu Alt-Rubow ist in diesem Jahre 1783 ganz eingezogen und die kleine Gemeine auf immer zur Kirche zu Buchholz, deren Prediger zu Rettendorf wohnet, geleget. Es gehörete dazu bloß das Dorf Alt-Rubow; der Hof Bentschow gehöret nach wie vor zu Hohenvicheln.

D) ad p. 149. N. 1519. Zu Rumshagen ist jezt eine eigene Kirche erbauet und erst ganz neulich in diesem Jahre eingeweihet worden. Sie wird als eine Mater vagans von dem Prediger zu Ankershagen curiret.

Ferner

Ferner sind folgende kleine Unrichtigkeiten zu verbessern.

p. 76 in der lezten Zeile lese man anstatt Mistkorn, Mißkorn.

p. 98. Z. 14. l. statt Landgerichten, Landesgerichten.

p. 107. §. 141. l. statt Prepositur, Präpositur.

p. 109. l. statt §. 141. §. 142.

p. 146 ist (Nr. 1381) Raddenfort und (Nr. 1411) Rattenfort eines und eben daßelbe, lezteres aber das richtigste.

p. 150 Nr. 1546 soll statt Sanitz stehen Santz.

p. 163. (Nr. 2040.) muß Wohrstorf heissen Wahrstorf, und gehörte dieser Name gleich hinter Nr. 1918 p. 160.

p. 182. Z. 13. l. Privilegia statt Previlegia.

ebend. Z. 7. l. Personal-Lasten statt Personalen-Lasten.

p. 213. Z. 1. l. Viehsteuerfreiheit statt Viehsteuer.

p. 256 steht statt deßen unrichtig 456.

An-

Anhang

von

den Parochialgränzen, auch Kirchen- Prediger und andern geistlichen Gebüren in Schwerin.

Enthält zugleich einige besondere Einrichtungen in Beerdigungsfällen daselbst.

Nach den Schwerinschen Domkirch-Begräbnisordnungen, besonders vom Jahr 1668, den Declarationen wegen Absonderung der Hof- Dom- und Schelfgemeinen in Schwerin vom 14. Aug. 1755 u. 14. Jul. 1754, den Verhandlungen zwischen dem Magistrat und der Domkirche hieselbst vom Jahr 1779, und vorgekommenen Special-Entscheidungen.

Von den Parochialgränzen in Schwerin.

I. Zwischen der Hof- und den beiden Stadt-Gemeinen.

§. 1.) Zur Hof-Kirche in Schwerin gehören alle Herzogl. Bediente, dermaassen, daß bei wilkürlicher Strafe, was

§. 2.) **Taufhandlungen** anbelanget, solche bei allen und jeden Herzogl. Bedienten ohne Ausname — die Cavaliers welche zugleich eine Civil-Charge haben nicht ausgeschlossen — für den Hofprediger gehören. Ein gleiches soll

§. 3.) in Ansehung der **Trauungen** Statt haben, und zwar soll sich hierunter nach dem Bräutigam gerichtet werden, so daß derjenige Prediger, zu dessen Gemeine der Bräutigam gehöret, die Trauung verrichten, folglich, wenn der Bräutigam ein Herzogl. Bedienter ist, solches der Hofprediger thun soll.

Kämen auch Fälle, da sich auswärtige Personen mit einheimischen verheirathen; So soll die Erläuterte Kirchenordnung hierunter

Maasse geben und beobachtet werden. Diese Erläuterte Kirchenordnung disponiret hierüber so:

„Die Copulation soll dem Prediger gehö-
„ren, in dessen Kirchspiel das Hochzeitfest
„den ersten Tag zur künftigen Ehe gehal-
„ten werden soll ꝛc. Falls aber ein Teil ir-
„gendwo seine Wohnung schon hat ꝛc.“

(s. Tit. von Ehesachen §. 282. sqq.

§. 4.) In Ansehung des **Beichtstuls** sollen die Herzogl. Bediente in- und ausser den Collegiis, wie auch die Cavaliers, welche zugleich eine Civil Charge haben, mit ihren Familien und Hausgenossen sich zu Beicht und Abendmal in Schwerin halten mögen wo sie wollen.

Die blossen Hof-Cavaliers aber, wie auch diejenigen von der Milice, welche an dem Hofe die Aufwartung mit haben, samt ihren Familien und Hausgenossen, nicht weniger die Cammer- und übrige Hof-Bediente, die unter dem Oberhofmarschall, Oberstall- und Oberjägermeister stehen, sie tragen Livree oder nicht, samt ihrem Gesinde, sollen sich auch in Beicht und Abendmal zu dem Hofprediger halten.

§. 5.) **Fremde**, die sich nur eine Zeitlang hier in Schwerin aufhalten, und weder zur Hof- noch zur Stadtgemeine gehören, sollen die Freiheit behalten, sich in geistlichen Amtsbedürfnissen dahin zu wenden, wohin sie ihr freier Wille leitet.

Alles

Alles vorstehende ist reguliret in der Verordn. Herz. Christ. Ludw. vom 4. Nov. 1751. die Parochialgränzen zwischen den Hof- Dom- und Schelf-Predigern hieselbst betreffend.

II. Zwischen der Gemeine auf der Neustadt und den beiden übrigen Gemeinen (nämlich der Hof- und der Dom-Gemeine).

NB. Die Benennung Nicolai-Gemeine und Nicolai-Kirche soll, nach Herzogl. höchster Willensmeinung, schlechterdings nicht mehr gebraucht werden, so wenig als der Name Schelfe mehr anpassend ist, sondern statt dessen soll man sagen: Gemeine oder Kirche der Neustadt.

§. 6.) Im Jahr 1745 wurde mittelst Verordnung vom 14. Aug. die hiesige Neustadt, so wie in politischen Sachen schon längst geschehen war, auch in geistlichen und Kirchensachen von der Altstadt oder Domgemeine gänzlich abgesondert und derselben ihre besondere Pfarr- und Kirchspielsverfassung, bei welcher die Kirche auf der Neustadt zugleich von allen davorigen Erlegnissen an die Dom-Kirchenbediente, wie die Namen haben mögten, entbunden und freigesprochen wurde, beigeleget, auch sie mit einem Dote von 2000 Rthlr. versehen und auf die baldmöglichste Einsetzung zwener besonderer Prediger an besagter Kirche Bedacht genommen, welche nachher auch sehr bald geschahe, da am 12ten Sontage

nach Trinitatis 1755 die beiden ersten Prediger Jacob Ernst Röhr, als erster, und Christian Bennin, als zweeter Prediger, von dem Superintendenten Witsche ordiniret und introduciret wurden, auf welche einige Jahre nachher unsere beide jetzige würdige Herren Prediger auf der Neustadt, Nathanael Ephrahim Blankmeister und David Joachim Frank, von welchen ersterer am Palmsontage 1757, lezterer aber am Himmelfartstage 1758 introduciret wurde, im Amte folgeten.

§. 7.) Den Predigern auf der Neustadt soll bei Beerdigungen und überhaupt allen andern priesterlichen Amtsverrichtungen eben dasselbe gegeben werden, was bis dahin den Dompredigern gegeben worden.

Declaration über die Absonderung der Schelfkirche auf der Neustadt von der Dompfarre vom 14 Aug. 1754.

§. 8.) Zur Gemeine der Neustadt, gehören sämtliche Einwoner und Bürger der Neustadt, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, imgleichen die herzogliche Garde, und die jedesmalige Garnison der Stadt, an Ober- auch Unterofficiers und Gemeinen.

Ebend.

§. 9.) Ausgenommen die Herzogl. Bediente (mit Inbegriff des Cavaliers welche zugleich eine Civil-Charge haben, und derjenigen von der Milice, welche an dem Hofe die Aufwartung mit haben), als welche samt ihren Familien und Hausgenossen zur Hofgemeine gehören, nur daß diejenigen

gen Herzogl. Civil-Bediente in und ausser den Collegiis, die entweder gar keine, oder wenigstens keine blosse Hofbediente sind, und die nicht unter dem Oberhofmarschall, Oberstall- und Oberjägermeister stehen, mit ihren Familien und Hausgenossen sich zu Beicht und Abendmal in Schwerin halten können, wo sie wollen. (Anh. §. 4.)

Verordn. vom 4. Nov. 1751. die Hofgemeine betr.

§. 10.) Alle andere auf der Neustadt wohnende, und nicht zur Hof- oder Schloßkirche, sondern zur Gemeine der Neustadt gehörige, ohne Ausname des Standes und Wesens, müssen sich einen Beichtvater aus den Predigern ihrer Parochie erwählen, und an denselben sich in allen geistlichen Amtsverrichtungen halten, bei nachdrücklicher fiscalischen Ahndung: Welche auch die Prediger von beiden Kirchen, im Fall sie jemanden von der andern Parochie und Gemeine, ihrerseits zur Beichte und Communion bei sich zulassen würden, gleichfalls zu gewärtigen haben sollen.

Erläuterungsverordn. vom 15. Jul. 1755, die Absonderung der Dom- und Schelfgemeine betref.

§. 11.) In Beerdigungsfällen auf der Neustadt, und so umgekehrt auch auf der Altstadt, soll es lediglich der Wilkühr der Leichenbesorger überlassen seyn, ob sie bei ihren vollen Schulleichen auch das Geläut der andern Kirche und die Begleitung der Prediger der andern Gemeine begehren oder nicht? Da dann leztern Falls die

Gebür und Hebung für die nicht begehrten Prediger wegfällt.

Ebend. und Verordn. vom 26. Jan. 1773.

§. 12.) Stirbt einer auf der Neustadt und wird in der Domkirche, oder auf dem Kirchhofe, alwo der Verstorbene ein Erbbegräbniß hat, begraben; So sollen dennoch die Domprediger mehr nicht als die Hälfte der sonst gewönlichen Hebungen fordern können. Auf gleichem Fuß wird es in Ansehung der Prediger auf der Neustadt gehalten, wenn in der Altstadt einer stirbt und in der Kirche auf der Neustadt in ein etwa eigenthümliches oder Erb-Begräbniß eingesetzet wird.

Verordn. vom 15. Jul. 1755, die Absonderung der Dom- und Schelfgemeinen betref.

Von Beerdigungssachen in Schwerin überhaupt.

§. 13.) Daß die Eingepfarreten der beiden Gemeinen auf der Alt- und Neustadt jede ihre Leichen mit voller Schule und Geläut ohne Gebrauch der Glocken und Zuziehung der Prediger der andern Gemeine beerdigen lassen dürfen, und wie es mit den Predigergebüren in dem Fall gehalten werde, wenn einer in der einen Gemeine stirbt, in der Kirche der andern Gemeine aber begraben wird,

wird, das s. in den unmittelbar vorhergehenden §§. 11 und 12 dieses Anhangs.

§. 14.) Gleich wie die **Predigergebüren** bei Beerdigungen auf der Neustadt mit denen auf der Altstadt gleich sind (§. 7 dies. Anh.), so sollen auch die **Kirchengebüren** auf der Neustadt bei Beerdigungen in der Kirche dem Gebrauch bei der Domkirche gleichförmig seyn. Da dann für ein ausgemauertes Begräbnis, einer Person breit, 30 Rthl. und für ein Sandbegräbnis gleicher Breite 20 Rthlr. Erstandsgelder bezalet, auch für die jedesmalige Eröffnung des erstern 10 Rthlr. und des leztern 10 Mark Lübsch an die Kirche erleget werden sollen.

Declaration vom 14. Aug. 1754, die Absonderung der Schelf- und Dom-Gemeine hieselbst betr.

Welches zwar derzeit nur vor der Hand auf 5 Jahre, zur bessern Aufnahme des Kirchenärarii, mit Vorbehalt der etwa nach Befinden gefälligen Wiederaufhebung oder Erweiterung, bewilliget, aber bisher noch nicht abgeändert ist.

Anmerk. 1. Hiebei ist die Anwendung der allgemeinen Verordnung, daß hier in den Kirchen, respective so bald als der neue Gottesacker ausserhalb der Stadt zum Stande gebracht seyn wird, keine Leichen mehr beerdiget werden sollen, ohne daß dadurch an den geistlichen Gebüren etwas soll entzogen werden, nicht ausser Acht zu lassen.

Anmerk. 2. Die Grösse eines Erbbegräbnisses ist gewönlich, auf eine Leiche, $3\frac{1}{2}$ Fuß in der Breite und 9 Fuß in der Länge.

§. 15.) Zur Leichen- oder Todtenkleiderin können in Schwerin die Eximirten und Hofbedien-

bediente, ohne Unterschied ob sie in der Alt- oder Neustadt wohnen und zu dieser oder jener Gemeine gehören, von den bestelleten Leichenkleiderinnen auf der Alt- oder Neustadt nehmen, welche sie wollen: Die Bürger aber nicht, sondern diese müssen, wenn sie zur Altstadt gehören, bei der Leichenkleiderin in der Altstadt, die Bürger in der Neustadt und unterm Domcapittel aber bei der auf der Neustadt bleiben.

Verordn. vom 9 Sept. 1757 und erneuerte Bekantmachung derselben von dem Magistrat der Altstadt d. d. 20. Febr. 1769.

§. 16.) Die Gebüren einer Leichenkleiderin in Schwerin sind folgendermaassen reguliret.

1) Bei einer Leichenbestattung, welche bei Tage oder zu Abends und Nachtzeit mit der vollen Schule geschiehet, eines für alles 2 Rthlr., mit der halben Schule 1 Rthlr., mit der viertel-Schule 24 ßl., wogegen sie verpflichtet ist, den verblichenen Körper ohne sich einiger Kleidung anzumaassen, aus- und anzukleiden, täglich bis zu dessen Beerdigung die dabei vorfallenden Gänge zu verrichten, das Geläut der Glocken, die Bestellung der Schulen, und was dem anhängig, auch die Bezahlung der Prediger-, Küster- und Schulrechnungen gegen Einlieferung der Quitungen zu besorgen und die Leiche erfordernden Falls auf der Baare mit den Leichlakens aufzuzieren, auch sie zur Ruhestätte zu begleiten. Und so etwa bei einer vollen Schulleiche

2) die

2) die Begleitung der zwoten Todtenkleiderin, oder an deren Stelle eines Mädgens in der Leichenkleiderin weisser Kleidung begehret wird, so soll in beiden Fällen nicht mehr als 16 ßl. dafür bezahlet werden dürfen.

Ebend.

§. 17.) Zum Leichenbitter darf in Schwerin, es sei von wem es wolle, kein anderer, als der ordentlich dazu privilegirte Leichenbitter zur Einladung der Leichenfolge genommen, oder widrigenfalls muß diesem dennoch seine entzogene Gebür bezahlet werden.

Verordn. vom 14. März 1763, und des Magistrats erneuerte Bekanntmachung derselben vom 20 Febr. 1769.

§. 18.) Dem Leichenbitter gebüren in Schwerin auf der Alt- sowol als der Neustadt bestallungsmässig für eine volle Schulleiche mehr nicht denn 2 Rthlr., für eine halbe Schulleiche 1 Rthlr., für eine viertel Schulleiche 24 ßl., und darueben bleibt bei einer vollen Schulleiche den Verwandten des Verstorbenen die Wal, ob sie ihm den Flor und die Handschue in natura geben, oder mit einem Rthlr. vergüten wollen.

Ebend.

§. 19.) Der Mißbrauch, die Leichenträger und Folger mit Wein, Konfituren, Bier, Brantwein und Weißbrodt zu bewirthen, ist in Schwerin bei 10 Rthlr. sowol von dem darbietenden

den als von dem annehmenden und genieſſenden Teil zu erlegender Fiſcaliſchen Strafe verboten.

Verordn. vom 17. Sept. 1756. (Conf. Revid. K. O.)

§. 20.) Wer die ſtillen Leichenbegängniſſe in Schwerin beunruhiget, und dabei Lermen macht, oder andere Ausſchweifungen begehet, der ſoll auf die erſte Anzeige zur Strafe gezogen und nach Befinden mit einer Geldbuſſe oder mit harter Leibesſtrafe unabbittlich beleget werden.

Verordn. vom 29. Sept. 1768.

Wobei gnädigſt freigegeben worden, ſich der Stadtbedienten zur Aufſicht für eine billige Diſcretion zu bedienen.

§. 21.) Ein hieſiger Kirchenjurat am Dom hat

a) für ſeine Perſon eine freie Begräbnißſtelle in der Domkirche, das freie Geläut der groſſen Glocke, und die freie Folge der Prediger und groſſen Schule,

b) beim Abſterben ſeiner Ehefrau und Witwe eine freie Begräbnisſtelle in der Kirche und freies Geläut mit den Mittel-Glocken; die Folge der Prediger und halben Schule aber muß bezalet werden,

c) beim Todesfall unverehlichter Kinder eine freie Begräbnißſtelle auf dem Dom-Kirchhofe und freies Geläute mit den Mittel-Glocken. Nur die Folge der Prediger und der halben Schule wird bezahlet; ſo wie auch

d) bei

d) bei jedem Sterbfall, des Mannes, der Frau, oder der Kinder, die Pulsanten- und Kuhlengräber-Gebür berichtiget und der Mauermeister des Leichensteins halber gewöhnlich bezalet werden muß.

Resolut. vom 18. Jan. 1758.

§. 22.) Uebrigens s. §. 353, womit auch die ältere Schwerinsche Domkirchen-Begräbnißordnung vom J. 1668 übereinstimmet, wenn es daselbst heißt:

„23) Wann auch Unsere Kirchen- und Schuldie-
„ner, nebst den Ihrigen, zeit ihrer Bedienung
„freier Grabstätten zu geniessen haben.“

nur daß die Einschränkung: **zeit ihrer Bedienung**, wegfällt, indem auch nach ihrem Tode ihre Witwen und unversorgten Kinder die Grabstäte, Glocken und Schule frei haben.

§. 23.) Das gesamlete Opfergeld bei Leichenbegängnissen zur Tages- sowol als Abendzeit bekömmt sowol in der Alt- als Neustadt die Armuth, 4 ßl. davon aber der Küster.

§. 24.) Obgleich sonsten die von der Milice von allen Beerdigungskosten, bis auf die Grabstätte und die Gebür für den Küster wegen seiner wirklichen Bemühung nach, für sich und die Ihrigen frei sind (§. 349), so werden doch diejenigen Offiziers, welche am Hofe die Aufwartung mit haben, samt ihren Familien und Hausgenossen, quo ad Parochialia, den andern Civil- und Hofbedienten gleich geschätzet, und müssen bei sich begebenden dergleichen Sterbfällen die

Leichen-

Leichengebüren in dem Kirchspiel, wo sich der Sterbfall eräuget, eben so wie für andere Leichen bezalet werden. (Conf §§. 4 et 9 dieses Anhangs.)

Urthel vom 10. Nov. 1763 in Sachen der gesamten hiesigen Geistlichkeit wider den Rittmeister und Kammerjunker von Vietinghof.

Erkentnisse der Herzoglichen Regierung im Betref der Beerdigungsgebüren für den verstorbenen Hauptmann und Kammerjunker von Hobe.

Und die dabei zum Grunde gelegten Reglements von 1711, 1751 und 1760, die Parochialgränzen ꝛc. in Schwerin betreff.

§. 25.) Im Jahr 1763 entstand ein Prozeß zwischen der Domkirche und dem Münzmeister Becker hieselbst, in welchem jene wider diesen das Herkommen behaupten wolte, daß, wenn jemand ein **eigenes** Begräbnis in der Kirche habe, zumal wenn er bemittelt sei, ein solcher verbunden sei die ganze Schule zu nehmen, statt dessen der Münzmeister Becker darauf bestand, daß zur Beerdigung seiner Ehefrau in seinem Begräbnis in der Kirche, es auf seinen Willen ankomme, ob er mit der vollen oder mit der halben Schule begraben lassen wolle, wenn er nur nicht die viertel: Schule näme, und daß er also bei der dispensirten Abend-Beerdigung auch nur nötig habe die halbe Schule zu bezalen. Die Kirche verlor den Prozeß, weil sie die Observanz nicht beweisen konte.

Wer demnach des Abends in der Kirche begraben läßt, wenn er auch ein eignes Begräbnis

in

in derselben hat, und bemittelt ist, ist zwar nicht schuldig die ganze Schule zu nehmen, er muß aber doch wenigstens die halbe Schule bezalen.

§. 26.) Ferner, pflegten vormals die Adlichen und andere vornehme Standespersonen ihre Leichen mehr des Tages begraben zu lassen, und dazu namen sie, wie bei solchen öffentlichen Beerdigungen noch jetzo geschiehet, Stammlichter, Wappen und Flor; welche nach geendigter Prozession in der Altstadt dem Domkirchen-Structuarius, auf der Neustadt dem Provisor der dortigen Kirche zustelen, die sie sich mit dem Küster teileten. Als nun nachher die Tagesbeerdigungen auser Gebrauch kamen, verlangten der Structuarius und der Provisor, aus dem Grunde, weil ihnen durch die Abendbeerdigung an ihren Gebüren nichts gekürzet werden solte, wegen des Abgangs der Stammlichter ꝛc. von denen die ihre Leichen bei Tage mit der vollen Schule würden haben bestätigen lassen, eine baare Vergütung, bei adlichen Leichen von 6, bei bürgerlichen von 4 Rthlr., indem sie die Vermutung für sich zu haben vermeineten, daß bei solchen Leichen, wenn die Beerdigung bei Tage geschehen wäre, auch die Stammlichter ꝛc. würden gebraucht worden seyn. Und dies verlangten sie gleichfalls von denen, die ihre Leichen nach einem andern Ort hinbringen liessen, weil in diesem Fall ebenfalls die vollen Leichengebüren hieselbst berichriget werden müsten (§. 358). Wegen der Niedersetzungsgebüren

vor

vor der Kanzel, welche bei adlichen Tagesleichen sonst auf Verlangen geschiehet,

Anmerk. Auch bei den Leichen der hiesigen Prediger und Magistrats-Personen, für ihre Personen, geschiehet auf Verlangen diese Niedersetzung vor der Kanzel, und zwar unentgeldlich.

entstand eine gleiche Prätension. Weil aber bei allem dergleichen Staat es doch allemal von eines jeden freien Wilkür abhanget, ob bei einer öffentlichen Beerdigung er solchen Aufwand machen wolle oder nicht, und also bei keiner Abendleiche auszumachen stehet, daß einer solches würde gethan haben, wenn die Leiche bey Tage wäre beerdiget worden, so wurden der Structuarius und der Provisor unterm 21. Febr. 1775 und in der Folge mehrmalen, wenn die Leichenbesteller die prätendirte Vergütung nicht gutwillig geben wolte und darüber Contestationen entstanden, auf eine unterm 2 April 1743 bei hiesiger Herzogl. Justizcanzelei publicirte Urtel verwiesen, welche des Inhalts war:

"daß Beklagter (Jägermeister von Peder-
"dorf) denen Ehrn Klägern (dem Dom-
"Ministerio) ausser denen von ihm schon
"offerirten Leichengebüren, seines Einwen-
"dens ohngeachtet, noch für die Invitation
"1 Rthlr. und für das einstündige Geläute am
"Dom 1 Rthlr. 24 ßl. (oder die liquide Sum-
"mam von 10 Rthlr. 46 ßl.) vorgängig zu
"beschaffen, wegen der übrigen Præstan-
"dorum aber Ehrn Klägere die angege-

bene

"bene Observanz, daß nämlich bei adlichen "Leichen, welche nach andern Orten abge„führet werden, die wegen Niedersetzung "vor der Kanzel, imgleichen wegen der "Stammlichter und Wapen geforderte Ac„cidentien denenselben entrichtet, auch für "das Geläute an die Schelfkirche ein meh„res, denn von Beklagten dafür ausge„setzet ist, bezahlet werden müsse, besser "als bisher geschehen, zu beweisen schul„dig und gehalten seyn: Immassen denn "beide Theile zu einem und den andern hie„mit schuldig erkannt, und Beklagter die "vorgängige Bezahlung, Ehrn Klägere "aber die ihnen aufgelegte Beweisführung "in Termino Ordinis zu beschaffen ver„theilet werden, da alsdenn, jedoch vor„behältlich des Beklagten Gegenbeweises, "in der Sache weitere rechtliche Erkennt„niß erfolgen soll. V. R. W.

§. 27.) Der Boy, womit bei hoher Landes-Trauer Kanzel und Altar in der hiesigen Domkirche bekleidet werden, gehöret dem Superintendenten und den beiden Dompredigern, jedem zum dritten Theil, nicht sowol aus dem prätendirten Grunde, weil sie von der Kanzel lehren und dem Altar dienen, als vielmehr aus dem Grunde des Herkommens.

Reginimal-Entscheidung zwischen dem wail. Superint. Witsche und übrigen Dom-Ministerio,

an einem, und dem Kirchenstructuarius Nobiesatzky und Küster Wolf, am andern Teil, bei Gelegenheit des hohen Sterbfalls des in Gott ruhenden Herzogs Christian Ludwig Durchl.

Dahingegen pflegte der Boy, womit Personen vom Stande vormals ihre Kirchstüle bei tiefer Trauer beschlagen liessen, dem Structuarius anheim zu fallen, weil der die Aufsicht über die Kirchenstüle hat;

Wovon in den nurgedachten Acten mit vorkommt. Dies fällt aber jetzo weg, nachdem in der Trauerordnung vom Jahr 1749 die Beschlagung der Kirchenstüle verboten ist (§. 363. N. 10.)

Von den geistlichen Gebüren in Schwerin.

A.) Von Beerdigungsgebüren.

§. 28.) Die Beerdigungskosten in Schwerin sowol in der Alt- als auf der Neustadt sind folgende:

1) an die Kirche

wegen der Grabstäte.

Die eigentümliche Acquisition eines gemauerten Begräbnisses, einer Person breit, kostet

30 Rthlr. eines Sandbegräbnisses gleicher Breite aber 20 Rthlr. Erffandsgeld, und müssen demnächst jedesmal Eröffnungsgebüren bezahlet werden. (§. 14 dieses Anhangs.)

* * * * * * * * *

Solche Gebüren des eigentümlichen Ankaufs vorausgesezt, sind nun ferner folgende Beerdigungsgebüren an die Kirche zu entrichten.

a) für Eröffnung eines **eigentümlichen gemauerten** Begräbnisses in der Kirche oder im **kleinen Chor** (§. 14. dieses Anh.) 10 Rthlr.
im **grossen** oder **hohen Chor** 50 Rthlr.
bei einer Kindesleiche in jedem Fall die Hälfte,
also respective — 5 und 25 Rthlr.

b) für Eröffnung eines **eigentümlichen Sandbegräbnisses** in der Kirche oder im kleinen Chor (§. 14 dieses Anhangs) 3 Rthlr. 16 ßl.
bei einer Kindesleiche — 2 Rthlr.

c) für ein Begräbnis in der Kapelle (kommt aber nur Adlichen zu) — 25 Rthlr.
bei einer Kindesleiche die Hälfte 12 Rthlr. 24 ßl.
und wird keine Eröffnungsgebür bezahlet, aber Anweisungsgebür an den Structuarius gegeben für eine erwachsene Person 2 Rthlr.
für ein Kind — — 1 Rthlr.

d) Wenn eine Leiche hinterm Altar in Sand gesezt wird, dafür ist die Gebür an den Structuarius für 8 Tage — — 1 Rthlr.

für ein Kind — — 24 ßl.
und der Küster bekömmt für die Eröffnung der Thüren zur Nachtzeit ein freiwilliges Douceur von — — 16 bis 32 ßl.

c) Wenn jemand, der kein eigenes Begräbnis in der Kirche hat, mit einem andern über die Aufname in dessen eigentümliches gemauertes oder Sandbegräbnis einig wird, als welche Aufname einem jeden Eigentümer frei stehet, nur daß es dem Structuarius gemeldet werde, so bezalt er an die Kirche nur die gewönlichen Eröffnungsgebüren, auch an den Structuarius die Anweisungsgebür, und zwar

auf ein gemauertes Begräbnis 2 Rthlr.
auf ein Sandbegräbnis — 1 Rthlr.
für ein Kind in jedem Fall die Hälfte.

Will aber jemand seine Leiche in ein Kirchenbegräbnis setzen laßen, so bezalt er

für ein gemauertes Begräbnis im kleinen Chor (oder Altar) oder hinterm Altar 20 Rthlr.
bei einer Kindesleiche die Hälfte 10 Rthlr.
an den Structuarius Anweisungsgebür — — 2 Rthlr.
für ein Kind — — 1 Rthlr.

(Im hohen Chor sind nur Fürstliche und sehr wenige Privat-Begräbnisse.)

für ein Sandbegräbnis im kleinen Chor (oder Altar, oder hinterm Altar) oder sonst in der Kirche — 5 Rthlr. 16 ßl.
bei einer Kindesleiche 2 Rthlr. 32 ßl.

an

an den Structuarius Anweisungsgebür 1 Rthlr.
für ein Kind — — 24 ßl.
(Im hohen Chor sind dergleichen Begräbnisse gar nicht.)

f) Für Eröffnung einer Grabstelle im **Kreuzgange** — — 2 Rthlr.
bei einer Kindesleiche — 1 Rthlr.
an den Structuarius Anweisungsgebür 24 ßl.
für ein Kind — — 12 ßl.
Zum Eigentum werden im Kreuzgange keine Begräbnisplätze verkauft.

g) Für Eröffnung einer Grabstelle auf dem **Breithofe** — — 32 ßl.
bei einer Kindesleiche — 16 ßl.
Anweisungsgebür wird in diesem Fall nicht bezalet.

h) Für Eröffnung einer Grabstätte auf dem **Kirchhofe** — — 16 ßl.
bei einer Kindesleiche — 8 ßl.

i) Für eine Grabstätte auf der **Armen-Seite** wird, ausser der Kuhlengräbergebür, an die Kirche nichts bezalet.

k) An der **Kirchhofs-Mauer** und **unterm Tropfenfall** auf den Kirchhöfen werden, ordentlicher Weise, keine Leichen begraben, noch weniger für Geld.

l) Verwandte einerlei Namens oder sonstige Freunde sollen ihr Successions- oder sonstiges Recht durch Beweistümer dem Structuarius zu erkennen geben, und der Kirche, so es ein

gemauertes Grab ist, es sei so groß oder klein als es wolle, pro recognitione entrichten — — 1 Rthlr. 24 ßl.
für ein Sandbegräbnis — 1 Rthlr.
Falls aber kein Näherrecht erwiesen werden kann, und sie es doch gerne behalten wollen, zalen sie hiefür an die Kirche alle Gebüren als für ein neuerkauftes Begräbniß.

Ist aber jemanden erweislich ein gemauertes Begräbnis geschenkt worden, so muß doch der Kirche erleget werden, pro recognitione, auf eine Person breit, 10 Rthlr.
für ein geschenktes Sandbegräbnis
2 Rthlr. 30 ßl.
und auf alle diese Fälle wird, wie auch überhaupt bei Ankaufung gemauerter Begräbnisse, dem Structuarius für den Begräbnisbrief gegeben — — 2 Rthlr.
dem Capittelboten — 8 ßl.

Wenn auch jemanden durch Succession oder Heirat ein gemauertes Begräbnis transferiret wird, oder man ein Begräbnis kaufet, muß es dem Structuarius gemeldet, bei Verlust des Eigenthums binnen 3 Monaten das Begräbnis auf des neuen Eigenthümers Namen ins Begräbnisbuch geschrieben, und der Kirche entrichtet werden pro recognitione 3 Rthlr.
für ein Sandbegräbnis — 1 Rthlr.

Die

Die Gebüren für den Begräbnisbrief sind in diesem Fall für ein gemauertes Begräbnis, wie in vorhergehenden Fall,

zusammen — 2 Rthlr. 8 ßl.

für ein Sandbegräbnis an den Structuarius — — — 1 Rthlr.

dem Capittelboten — — 4 ßl.

m) Es sollen Kinder ihrer Eltern Begräbnisse nicht eher, als nach Verlauf von 50 Jahren, oder wenigstens nicht eher, als bis der Körper verwesen seyn kann, verkaufen, bei Verlust derselben.

n) Die schadhaften Begräbnisse müssen von den Eigentümern, auf die ihnen von dem Structuarius davon zu gebende Nachricht, als welcher auf Begehren auch den Sand zum Ausfüllen anschaffet und die Reparatur durch den Kirchen-Mauermeister auf das menagirlichste besorget, bei Verlust derselben, innerhalb 4 Wochen gebessert werden.

o) Auf die der Kirche anheimgefallenen Begräbnisse gehören derselben auch die Leichensteine.

p) Auch die Eigentümer sollen ohne Vorwissen des Structuarius weder neue Leichensteine legen, noch auch alte ab- und aufhauen lassen.

Wird ein neuer Stein geleget, wo sonst noch keiner gewesen, so bekömt der Structuarius für die Anweisung — 1 Rthlr.

Wird ein alter renoviret, oder an des alten Stelle ein anderer geleget, so wird solches nur bloß dem Structuarius gemeldet, ohne etwas zu bezahlen.

2) Gleichfals an die Kirche für das Geläut.

NB. In der Kirche und den Kreuzgängen werden keine andere Leichen bei Tages- Abends- oder Nachtzeit beerdiget, als für welche die Gebüren der grossen Glocke berichtiget werden. (Wegen der Prediger- und Schulgebüren aber s. §. 25 dieses Anhangs.)

a) Bei einer grossen Schulleiche,

für das Geläute am Dom mit der Freitags- und grossen Glocke jede Stunde 1 Rthlr.
für das Geläute mit allen Glocken die zwo Prozessionsstunden über, nämlich vor und nach der Einsenkung, jede Stunde 1 Rthlr. 24 ßl.
auf der Neustadt für die grosse Glocke, jede Stunde an die Kirche — — 28 ßl.
und für die Prozessionsstunde mit allen Glocken — — — 42 ßl.

Unter 2 stündigem Geläute mit der Freitags- und grossen Glocke am Dom kann bei einer grossen Schulleiche nicht das Absterben verkündiget, und ausser diesem 2 stündigen Schädelgeläute, nämlich Vormittags eine und Nachmittags eine Stunde müssen bei einer vollen Schulleiche am Tage vor der Beerdigung

gung wenigstens des Vormittags wiederum eine und des Nachmittags eine Stunde vorgeläuet, ferner muß am Begräbnistage Vormittags wenigstens eine Stunde und des Nachmittags die zwei Prozessionsstunden, mithin niemalen unter 7 Stunden geläutet werden; wofür also auch bei Abendbeerdigungen, oder wenn eine Leiche anderswohin gebracht wird, die Gebür bezalet werden muß, (§§. 347. 358 und im Anhange §. 26); dabei nur das Pulsantenlohn ersparet wird.

Adliche bezalen für ihre Leichen ein 15 stündiges Geläute, sie mögen läuten lassen oder nicht.

b) **Bei einer halben Schulleiche**

in der Altstadt, für die gröβeste Kinder- und Freitagsglocke jede Stunde — 24 ßl.

auf der Neustadt, woselbst beym Absterben ein so genanter Scheidepuls geläutet wird, der in der Altstadt nicht gebräuchlich ist, fürs Geläute überhaupt — 36 ßl.

c) **Bei einer viertel Schulleiche**

in der Altstadt, auf dem Kirch- und Breithofe, für die kleine Kinder- und Freitagsglocke überhaupt — — 18 ßl.

auf der Neustadt fürs Geläute überhaupt 16 ßl.

Nach der alten Verordnung vom 22. Dec. 1670 solte auch für die Kinder- oder Bimmelglocke bezalt werden 8 ßl., so aber gänzlich auβer Gebrauch gekommen.

Das Pulsantenlohn s. unten lub. N. 8.

3) Prediger-Gebüren.

(NB. So bald beim Absterben einer Person die grosse Glocke zum Schädelgeläute angezogen worden, muß alle Gebür einer vollen Schulleiche für Prediger, Schule und Küster bezalet werden.)

a) bei einer grossen Schulleiche.

Bei einer solchen Leiche ist der sogenante Invitationsthaler zu entrichten — 1 Rthlr.

welcher für die öffentliche Invitation von der Kanzel zur Leichenfolge herkömlich ist, die Invitation geschehe würklich oder nicht. (§. 26 dies. Anhangs.)

Diesen Invitationsthaler bekommt auf der Altstadt der Superintendent, auf der Neustadt theilen ihn sich die dortigen Prediger.

An Folgegeld bekomt jeder Prediger der Gemeine, zu welcher die Leiche gehört 1 Rthlr.

und jeder Prediger der andern Gemeine, wenn sie mit zugezogen werden (§. 11 dies. Anhangs.) — — 24 ßl.

Wird der Hofprediger zur Prozession mit erbeten, so bekomt er jedesmal, es sei in der Alt- oder auf der Neustadt — 1 Rthlr.

Für die Niedersetzung einer adlichen Leiche vor der Kanzel bekommen die Prediger, mit Inbegrif 1 Rthlr. für den Structuarius oder Provisor, überhaupt — 10 Rthlr.

Man sehe aber §. 26 dieses Anhangs.

b) bei

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siggelkow, Friedrich Wilhelm Christoph

Handbuch des Meklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts besonders für die Harz-Mekl. Schwerin-Güstrowschen Lande

Schwerin 1783

J.can.p. 952 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546856-2
VD18 14726610-001